

Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“

Inhaltsverzeichnis

A. Bericht	2
I. Allgemeines	2
1. Einsetzung des Ausschusses	2
2. Arbeit des Ausschusses	3
II. Grundlagen der Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen	4
1. Ergebnis der Föderalismuskommission II	4
2. Konsolidierungshilfen	4
3. Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und mit Bremerhaven	5
4. Anpassung des bremischen Landesrechts	5
III. Beschluss des Senats zum Konsolidierungspfad	7
IV. Vorgehensweise anderer Konsolidierungsländer	8
1. Saarland	8
a) Darstellung durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)	8
b) Stellungnahme	8
2. Schleswig-Holstein	9
a) Darstellung durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein	9
b) Stellungnahme	9
V. Inhaltliche Schwerpunkte der Ausschussarbeit	10
1. Entwicklung der Personalausgaben	10
a) Konzept des Senats	10
b) Bewertung durch den Bund der Steuerzahler Bremen/Niedersachsen e. V.	12
c) Stellungnahme	12
2. Tarifbindung	13
a) Das Land Berlin außerhalb der Tarifbindung	13
b) Stellungnahme	13
3. Entwicklung der Sozialleistungsausgaben	14
a) Steuerungsmöglichkeiten	14
b) Stellungnahme	15
4. Das Sozialraummodell	16
a) Das Hamburger Modell der Erziehungshilfe	16
b) Stellungnahme	17

VI. Weitere inhaltliche Arbeitsbereiche des Ausschusses	17
1. Verwaltungsmodernisierung	17
2. Benchmarking	18
3. Vermögensveräußerungen	18
VII. Zusammenfassung der Empfehlungen des Ausschusses mit abweichenden Voten der Fraktion der CDU	20
Abweichendes Votum der Fraktion DIE LINKE zum Bericht des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“	25
B. Antrag	32

A. Bericht

I. Allgemeines

1. Einsetzung des Ausschusses

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 60. Sitzung am 28. Januar 2010 den nichtständigen Parlamentsausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ eingesetzt (Drs. 17/1110 vom 15. Dezember 2009). Der Ausschuss hatte danach die Aufgabe,

- sich vom Senat zeitnah über die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Konsolidierungsvereinbarung berichten zu lassen und
- Szenarien des Konsolidierungsweges zu prüfen und Konsequenzen daraus zu formulieren.

Der nichtständige Ausschuss wurde zudem gebeten, der Bürgerschaft (Landtag) zu den wieder aufzunehmenden Haushaltsberatungen 2011 schriftlich einen ersten Zwischenbericht der Beratungen zu erstatten.

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses wurden gewählt:

Böschchen, Sybille (SPD)	Dennhardt, Jens (SPD)
Busch, Birgit (SPD)	Hiller, Ulrike (SPD)
Kummer, Uta (SPD)	Liess, Max (SPD)
Weber, Christian (SPD)	Schildt, Frank (SPD)
Ahrens, Sandra (CDU)	Hinners, Wilhelm (CDU)
Bödeker, Paul (CDU)	Speckert, Sandra (CDU)
Dr. Schrörs, Wolfgang (CDU)	Strohmann, Heiko (CDU)
Dr. Güldner, Matthias (Bündnis 90/Die Grünen)	Fecker, Björn (Bündnis 90/Die Grünen)
Dr. Kuhn, Hermann (Bündnis 90/Die Grünen)	Stahmann, Anja (Bündnis 90/Die Grünen)
Rupp, Klaus-Rainer (DIE LINKE)	Beilken, Jost (DIE LINKE)
Woltemath, Uwe (FDP)	Dr. Buhlert, Magnus (FDP)

Der Abg. Uwe Woltemath schied zwischenzeitlich aus dem Ausschuss aus. Für ihn wurde der Abg. Dr. Magnus Buhlert (FDP) als ordentliches und der Abg. Dr. Oliver Möllenstädt (FDP) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss gewählt. Nachdem die Fraktion der FDP durch Austritt des Abg. Uwe Woltemath ihren Status als Fraktion in der Bürgerschaft (Landtag) verloren hatte, schied sie im Januar 2011 insgesamt aus dem Ausschuss aus. Die Bürgerschaft (Landtag) hat wegen der weitgehend abgeschlossenen Beratungen des Ausschusses davon abgesehen, ein neues Mitglied zu wählen. Der Ausschuss hat einem Mitglied der Gruppe der FDP Gelegenheit gegeben, an den abschließenden Beratungen über diesen Bericht ohne Stimmrecht teilzunehmen. Aufgrund des Ausscheidens der FDP war ihr ein abweichendes Votum zu diesem Bericht verwehrt.

2. Arbeit des Ausschusses

Der Ausschuss hat sich am 25. Februar 2010 konstituiert. Er hat die Abg. Uta Kummer (SPD) zur Vorsitzenden und den Abg. Dr. Hermann Kuhn (Bündnis 90/Die Grünen) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Während der Beratung trat der Ausschuss in der Zeit vom 25. Februar 2010 bis zum 28. Januar 2011 zu elf Sitzungen zusammen. Dabei wurden die folgenden Themen beraten:

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen des Sanierungspfades bis 2020
2. Auswertung der Rahmenbedingungen für Bremen, Vorstellung der Sanierungsphasen: Haushalt 2011 – Finanzplan 2010 bis 2014 – Sanierungszeitraum bis 2020
3. Personal- und Versorgungsentwicklung in Bremen
4. Verwaltungsreform und Verwaltungsstruktur am Beispiel anderer Städte/Länder: ServiceStadt Berlin 2016 – Anforderungen an die zukünftige Ausgestaltung der Leistungs- und Serviceangebote im Land Berlin unter sich verändernden Rahmenbedingungen
5. Tarife, Tarifbindung, Ausstieg aus Tarifverträgen
6. Sozialleistungen: Benchmarking der großen Großstädte in Deutschland – Kennzahlenvergleich 2008 der Leistungen nach SGB II und SGB XII (Leistungen zur Existenzsicherung)
7. Sozialleistungen: Steuerung von Sozialleistungen am Beispiel Hamburg
8. Haushaltstrukturkommission des Saarlandes
9. Beiträge Bremerhavens zur Einhaltung des Konsolidierungspfades des Stadtstaates Bremen
10. Benchmarking – weiterer Umgang mit Benchmarking und Haushaltsvergleichen
11. Haushaltsstrukturkommission des Landes Schleswig-Holstein
12. Vermögensveräußerungen und Beteiligungen
13. Personal- und Versorgungsausgaben in öffentlichen Haushalten aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Bremen/Niedersachsen e. V.
14. Anpassung des bremischen Landesrechts zur Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Schuldengrenze

Aus Zeitgründen nicht mehr beraten konnte der Ausschuss die Themen Vergabe von Zuwendungen und Zins- und Schuldenmanagement, obwohl er die wesentliche Bedeutung auch dieser Fragen für den Erfolg der Konsolidierungsbemühungen gesehen hat. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig dem Haushalts- und Finanzausschuss, die Themen Vergabe von Zuwendungen und Zins- und Schuldenmanagement, wie er es in der Vergangenheit bereits getan hat, auch künftig regelmäßig zu betrachten.

Der Ausschuss hat zu seinen öffentlich durchgeführten Beratungen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme in den Sitzungen gegeben. Die Senatorin für Finanzen hat auf Bitten des Ausschusses zur Vorbereitung der meisten der Beratungsgegenstände Unterlagen erarbeitet, die dem Ausschuss vorgestellt wurden. Die übrigen Ressorts wurden von den Beratungsgegenständen in Kenntnis gesetzt und konnten Gäste in die Sitzungen des Ausschusses entsenden.

Der Ausschuss hat es sich darüber hinaus zum Ziel gemacht, über Bremen hinaus Prozesse und Vorgehensweisen anderer Länder, insbesondere der Konsolidierungsländer, zu betrachten. Er hat daher zur Unterstützung der meisten seiner Beratungen externe Referenten in seine Sitzungen gebeten. Zum Thema Personal und Tarifverträge wurde ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin gehört. Ein Vertreter des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) hat dem Ausschuss zum Thema ServiceStadt Berlin 2016 berichtet. In das Thema Sozialleistungen führten die *con_sens*, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg, sowie der Staatsrat aus der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Die Haushaltsstrukturkommissionen des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein sowie deren Arbeits-

weisen wurden von Vertretern der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) für das Saarland bzw. dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein dargestellt. Ein Vertreter des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. nahm zu den Personal- und Versorgungsausgaben Bremens Stellung.

Der Ausschuss legt mit diesem Bericht den Gang und die Ergebnisse seiner Beratungen vor.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, auch in der kommenden Wahlperiode mit parlamentarischer Begleitung die ressortübergreifende Herangehensweise des Ausschusses unter Einbeziehung von Erfahrungen außerhalb Bremens in geeigneter Form fortzusetzen und auf einem solchen Wege die grundsätzliche Richtung der weiteren Konsolidierungsbemühungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung mit vorzubereiten. Politische Steuerungsmöglichkeiten sollten dabei in ausgewählten Bereichen auf der Grundlage des Benchmarkings und mit dem Ziel der Aufgabenkritik und der Prozessoptimierung betrachtet werden. Die Ergebnisse sollten für die Haushaltsaufstellungen der kommenden Jahre wirksam werden.

II. Grundlagen der Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen

1. Ergebnis der Föderalismuskommission II

Grundlage der Arbeit des Ausschusses war das Ergebnis der gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen („Föderalismuskommission II“), die Bundestag und Bundesrat am 15. Dezember 2006 beschlossen hatten einzusetzen. Den Vorschlägen der Kommission folgend waren von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und der Entwurf eines Begleitgesetzes mit den notwendigen Folgeregungen auf einfach-gesetzlicher Ebene eingebracht und durch Bundestag und Bundesrat beschlossen worden (BGBl. 2009, S. 2248 und S. 2702).

Ziel der Grundgesetzänderungen im Bereich der Finanzverfassung ist es, im Einklang mit den Vorgaben des reformierten europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes die institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern zu verbessern. In dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen für die Haushalte von Bund und Ländern der verfassungsrechtliche Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben (Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes). Für den Bund gilt diese Regelung als erfüllt, wenn Kredite nur bis zur Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes aufgenommen werden; für die Länder ist keine strukturelle Verschuldung mehr zulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nur möglich sein zur Stabilisierung der Konjunkturlage im Rahmen einer symmetrischen Berücksichtigung einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung in Auf- und Abschwungphasen sowie im Falle von Naturkatastrophen oder bestimmten außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen. Diese Neuregelungen sollen erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung finden; zwingend einzuhalten sind sie von den Ländern ab dem Jahr 2020.

2. Konsolidierungshilfen

Für die fünf Bundesländer Bremen, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt haben Bund und Länder im Rahmen der Föderalismuskommission II nach einer detaillierten Analyse der Haushalte anerkannt, dass sie nicht in der Lage sein werden, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes aus eigener Kraft einzuhalten. Deshalb wurden ihnen Zinshilfen zugesprochen, die in neun Jahresraten gezahlt werden sollen und daran geknüpft sind, dass die gesetzlich vorgesehenen Sanierungsaufgaben eingehalten werden. Bremen soll 300 Mio. € pro Jahr an Zinshilfe erhalten. Die Rahmenbedingungen für die Gewährung dieser Konsolidierungshilfe sind im Artikel 143 d Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes und dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Artikel 3 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform, BGBl. 2009, S. 2702 ff.) festgeschrieben. Diese Regelungen knüpfen die Konsolidierungshilfen an einen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits im Zeitraum 2011 bis 2020 um mindestens jährlich ein Zehntel des strukturellen Defizits des Jahres 2010.

Die weiteren Einzelheiten für die Konsolidierungshilfen, insbesondere die Kriterien für die notwendige Unterscheidung des strukturellen vom konjunkturellen Anteil des Gesamtdefizits des Jahres 2010, sollen in einer Verwaltungsvereinbarung zwi-

schen dem Bund und den Konsolidierungsländern nach § 4 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen getroffen werden. Dort sollen auch der Umgang mit Finanzierungsvorgängen außerhalb des Haushaltes, zum Beispiel in Sondervermögen, und Verfahrensfragen für den Fall von Konflikten verbindlich geregelt werden. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen und durch diese Verwaltungsvereinbarung näher zu bestimmenden Abbaupfads wird jährlich durch den Stabilitätsrat aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrats und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Artikel 1 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform, BGBl. 2009, S. 2702 ff.) überprüft.

3. Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und mit Bremerhaven

Der Senat hat den Ausschuss gemäß Einsetzungsbeschluss regelmäßig zeitnah über den Fortgang der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Verwaltungsvereinbarung informiert. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Bericht lag die abschließende Vereinbarung noch nicht vor. Voraussichtlich wird sie im Frühjahr 2011 unterzeichnet werden können. Die Verhandlungen zur Konjunkturkomponente der Finanzierungssalden der Haushalte der Konsolidierungsländer für 2010 wurden zu diesem Zeitpunkt, nachdem die von den Ländern einerseits und dem Bund andererseits favorisierten Modelle jeweils auf die Ablehnung der anderen Seite gestoßen waren, auf der Basis eines Modells geführt, das die Konjunkturkomponenten unmittelbar aus gesamtwirtschaftlichen Produktionslücken (Differenz von Produktionspotenzial und tatsächlicher bzw. erwarteter BIP-Entwicklung) ableitet. Die Freie Hansestadt Bremen hat daher in ihren für 2011 beschlossenen Haushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen (Drs. 17/1545 und 17/666 S vom 23. November 2010) und im Finanzrahmen 2010 bis 2014 (Drs. 17/1547 vom 23. November 2010) trotz der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen das strukturelle Defizit auf Basis dieses Modells festgelegt.

Bremen betrachtet danach nur 4 % des Finanzierungsdefizits des Haushaltsjahres 2010 als konjunkturelle Komponente. Das konjunkturelle Defizit beträgt danach für 2010 47,7 Mio. € und für 2011 25,4 Mio. €. Das Gesamtfinanzierungsdefizit des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für 2010 beträgt 1,217 Mrd. €. Abzüglich der nicht zu berücksichtigten konjunkturellen Komponente und zuzüglich der in die Berechnungen für das Defizit nicht einzustellenden finanziellen Transaktionen und Einnahmen für die Tilgung aus dem Bremer Kapitaldienstfonds beträgt der für den Abbaupfad ab 2011 relevante Finanzierungssaldo des Jahres 2010 1,122 Mrd. €. Für die Haushaltsjahre des Finanzplanungszeitraums bis 2014 bedeutet dies einen noch zulässigen Finanzierungssaldo von 1,007 Mrd. € für 2011, von 892 Mio. € für 2012 sowie von 777 bzw. 661 Mio. € für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Die Haushalte für 2011 halten die Reduzierung des Defizits von 1,122 auf 1,007 Mrd. € ein und stellen damit einen ersten Schritt der Konsolidierung dar.

Bremerhaven ist bei seiner Haushaltsaufstellung für 2011 entsprechend verfahren. Ohne Einbeziehung der Konjunkturkomponente müssen ca. 11 Mio. € pro Jahr bis 2020 im Kommunalhaushalt eingespart werden. Der von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven am 16. Dezember 2010 beschlossene Haushalt 2011 weist ein Finanzierungsdefizit von 128,5 Mio. € aus. Der Referenzwert 2010 (einschließlich Nachtrag) beläuft sich auf 140,6 Mio. €, sodass das Konsolidierungsvolumen in Höhe von 11 Mio. € für 2011 vollständig umgesetzt ist. Da die Vorgaben der Föderalismusreform II vom Stadtstaat Bremen einschließlich beider Stadtgemeinden insgesamt eingehalten werden müssen, soll zwischen dem Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eine Vereinbarung über die Stadtstaatenkonsolidierung getroffen werden. Der Text der Sanierungsvereinbarung zwischen Bremen und Bremerhaven war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Bericht bereits geeint. Die Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremerhaven kann allerdings erst endgültig abgeschlossen und unterzeichnet werden, wenn die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Konsolidierungsländern getroffen wurde.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungsländern getroffen wurde, in der Bürgerschaft (Landtag) zu behandeln.

4. Anpassung des bremischen Landesrechts

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben in einer Resolution zur Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung, Drs. 17/1330 vom 11. Juni 2010, die Bür-

gerschaft (Landtag) aufgefordert, zu beschließen, dass sich das Land mit der Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung verpflichtet, das strukturelle Haushaltsdefizit in fest vereinbarten Schritten bis zum Jahr 2020 auf Null zu reduzieren. Zugleich haben sie durch Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung der Landesverfassung, Drs. 17/1331 vom 11. Juni 2010, eine an die grundgesetzliche Regelung in Artikel 109 Abs. 3 anknüpfende Änderung des Artikels 131 a der Landesverfassung beantragt. Die Resolution und der Antrag wurden durch die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 16. Juni 2010 mehrheitlich abgelehnt. Ebenso wurde eine Überweisung an den Ausschuss mehrheitlich abgelehnt, sodass dieser sich mit der Frage einer konkreten Ausgestaltung oder Zielsetzung einer Änderung der Landesverfassung nicht befasst hat.

Der Ausschuss hat sich jedoch gemäß dem in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 16. Juni 2010 mehrheitlich beschlossenen Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 17/1341 vom 15. Juni 2010, mit der Frage befasst, inwieweit es für die Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Schuldengrenze einer Anpassung des bremischen Landesrechts bedarf, sei es im Rahmen einer Änderung der Landesverfassung oder einer Novellierung der Landeshaushaltsordnung.

Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben die Schuldenbremse des Grundgesetzes einschließlich der bis Ende 2019 geltenden Übergangsregelung in ihre jeweiligen Landesverfassungen übernommen. In Schleswig-Holstein geschah dies mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und SSW bei Gegenstimmen der Linken, in Rheinland-Pfalz einstimmig mit den Stimmen von CDU, FDP und SPD. Aus Schleswig-Holstein ist jedoch zeitgleich eine Klage des Landtages gegen die bundesgesetzliche Schuldenbremse vor dem Bundesverfassungsgericht, im Wesentlichen mit dem Argument eines Verstoßes gegen die Finanzhoheit der Länder, anhängig gemacht worden. Über die Klage ist noch nicht entschieden. Hessen hat durch Parlamentsbeschluss in namentlicher Abstimmung mit den Stimmen der SPD, FDP, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Linken einen Entwurf zur Änderung der Landesverfassung dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. In Thüringen ist wegen der Gegenstimmen der SPD und der Linken bei Zustimmung der CDU sowie in Nordrhein-Westfalen wegen der Gegenstimmen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und einem fraktionslosem Abgeordneten bei Zustimmung von CDU und FDP eine Verfassungsänderung an der notwendigen Zweidrittelmehrheit in den Landtagen gescheitert. Thüringen hat jedoch, wie ebenso Sachsen-Anhalt, Regelungen zur Schuldenbremse in die Landeshaushaltsordnungen übernommen. In Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen waren Regelungen, nach denen die Haushalte regelmäßig ohne Kreditaufnahme aufgestellt werden sollen, bereits zuvor Bestandteil der Landeshaushaltsordnungen. Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und das Saarland haben parlamentarisch noch keine gesetzliche Umsetzung einer Schuldenbremse diskutiert oder beschlossen.

Die Regelungen des Grundgesetzes und des Begleitgesetzes, die als Ergebnisse der Föderalismusreform II bundesgesetzlich eingeführt worden sind, sind für die Länder unmittelbar und direkt ohne landesgesetzliche Umsetzung insoweit verbindlich, als dass ab 2020 keine Einnahmen aus Krediten mehr vorgesehen werden dürfen (Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz). Bis dahin dürfen die Länder, ohne dem Grundgesetz zu widersprechen, ihre bislang geltenden Kreditaufnahmeregelungen – in Bremen Artikel 131 a Landesverfassung – aufrecht erhalten. Daneben gilt nach Artikel 143 d Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz jedoch, dass die Länder die Übergangszeit von 2011 bis 2019 dazu nutzen müssen, ihre Haushalte so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz erfüllt wird. Dabei ist es als verbindliches Bundesrecht für die Konsolidierungsländer Pflicht, jährliche Abbauschritte des Finanzierungsdefizits auf der Grundlage der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung einzuhalten, um Konsolidierungshilfen in Anspruch nehmen zu können. Diese bundesgesetzlichen Vorgaben haben Bremen mit den Haushaltsgesetzen 2011 für Land und Stadt sowie Bremerhaven mit Beschluss über den kommunalen Haushalt in einem ersten Schritt umgesetzt.

Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz ermächtigt die Länder, die nähere Ausgestaltung einer Schuldenbremse im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selber zu regeln. Danach ist es möglich, Regelungen über eine Schuldenbremse, die jedenfalls vorsehen, ab 2020 keine Einnahmen aus Krediten mehr zuzulassen, in die Landeshaushaltsordnung und ebenso auch in die Landesverfassung aufzunehmen. Abweichungen von den bundesgesetzlichen Regelungen für die Gewährung von

Konsolidierungshilfen im Übergangszeitraum bis Ende 2019 wären jedoch, sollen diese Hilfe beansprucht werden, nicht möglich.

Wegen der unmittelbar geltenden Regelungen des Grundgesetzes und des Begleitgesetzes, vor allem hinsichtlich der Vorgaben zur Konsolidierung bei Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfen, erachtet der Ausschuss mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Mitglieder der Fraktion der CDU eine Änderung der Landesverfassung für nicht erforderlich, um die Konsolidierung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen gemäß der auch ohne diese geltenden Vorgaben der Föderalismusreform II zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU, die Landesverfassung nicht im Vorgriff auf die Geltung der grundgesetzlichen Regelung ab 2020 Geltung zu ändern. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus entsprechend mehrheitlich, keine detaillierte und zeitlich befristete Regelung für den in Artikel 143 d Abs. 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Übergangszeitraum bis Ende 2019 in die Landesverfassung aufzunehmen, da eine Verfassung die Funktion einer langfristigen und grundsätzlichen Regelung des Gemeinwesens hat.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken, die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungsländern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (Brem.GBl. 1999, S. 303) sollte dann aufgehoben werden.

III. Beschluss des Senats zum Konsolidierungspfad

Der Senat hatte sich in seiner Klausursitzung am 8. März 2010 bereits mit der Gesamtstrategie und den Konsequenzen für die zur Beratung der Haushaltsentwürfe 2011 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie für den Finanzplan bis 2014 befasst und seinen Beschluss bezüglich der Problembeschreibung und der Lösungsansätze der Bürgerschaft mitgeteilt (Mitteilung des Senats vom 9. März 2010, Drs. 17/1199 bzw. 17/560 S). Diese Beschlüsse des Senats vom 8. März 2010 haben – neben weiteren, im Zeitraum nach dem 8. März 2010 eingetretenen Entwicklungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite – Eingang in die Beschlüsse zu den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2011 gefunden. Der Ausschuss hat sich als Grundlage für seine weitere Arbeit die Problembeschreibung und die Lösungsansätze des Senats durch die Senatorin für Finanzen erläutern lassen.

Ob und durch welche dieser und weiterer Maßnahmen bei der Aufstellung und im Vollzug der künftigen Haushalte die sich in der Finanzplanung aus dem Haushalt 2010 errechneten Konsolidierungsschritte eingehalten werden können, hängt nach Überzeugung des Ausschusses von einer Vielzahl von wirtschaftlichen und politisch in Bremen und im Bund im Konsolidierungszeitraum zu setzenden Rahmenbedingungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite und dort vor allem von der Steuerrechts-, Tarif- und Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Sozialausgaben ab. Die übergeordnete Einnahmeentwicklung hat dabei einen großen Anteil am Abbau des Defizites. Die Notwendigkeit der Konsolidierung der Haushalte („Schuldenbremse“) bedeutet deshalb faktisch auch eine „Steuersenkungsbremse“ zur Verhinderung einkommensmindernder Gesetzesvorhaben seitens des Bundes.

Die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten Bremens liegen überwiegend auf der Ausgabenseite. Dennoch hat der Senat am 8. März 2010 beschlossen, dass auch eigene Einnahmesteigerungen, dort wo sie selbst gestaltet werden können, einen Anteil zur Senkung des jährlichen Defizits beitragen können. Zu den von Bremen aus zu beeinflussenden, steuerabhängigen Einnahmen gehören dabei lediglich die Grundsteuer B, die Grunderwerbssteuer, die Gewerbesteuer sowie weitere kommunale Steuern wie z. B. die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer. Die Erhöhung der Grunderwerbssteuer um 1 % (von 3,5 % auf 4,5 %) auf das Niveau u. a. Hamburgs und Berlins ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Eine Änderung der Vergnügungssteuer ist durch den Senat vorgeschlagen worden und war zum Zeitpunkt des Beschlusses über diesen Bericht noch in der parlamentarischen Beratung. Für die weitere Konsolidierung in den Jahren 2012 bis 2014 sind zusätzliche Einnahmever-

besserungen in Höhe von 3 Mio. € (2012), 5 Mio. € (2013) und 7 Mio. € (2014) eingeplant, die z. B. durch weitere Hebesatz- und Gebührenanpassungen oder Gewinnabführungen öffentlicher Unternehmen erbracht werden sollen. Grundlage hierfür soll ein Benchmarking sowohl der Landes- und Kommunalsteuern sein. Ebenso sollen mit dem Ziel der Erhöhung der Kostendeckungsgrade unter Zuhilfenahme von Benchmarks sämtliche Gebühren und Eintrittspreise überprüfen und gegebenenfalls erhöht werden.

Der Ausschuss hat sich vor allem mit den Ausgaben und dort mit den Personal-, Versorgungs- und Sozialkosten unter Einbeziehung von Vorstellungen aus anderen Bundesländern und von externen Organisationen über den Beschluss des Senats vom 8. März 2010 hinaus schwerpunktmäßig befasst (dazu unter V.).

IV. Vorgehensweise anderer Konsolidierungsländer

Die Vorsitzende des Ausschusses hat die Vorsitzenden der für Haushalt zuständigen Ausschüsse der Landtage der anderen Konsolidierungsländer angeschrieben und gefragt, wie dort die Haushaltskonsolidierung parlamentarisch begleitet und beraten wird. Festzuhalten ist, dass diese Länder die Konsolidierung im Wesentlichen bei der Aufstellung und Beratung der Haushalte und Finanzpläne in den dafür zuständigen Gremien berät. Die Länder Saarland und Schleswig-Holstein haben den für die Haushalte der Konsolidierungsjahre notwendigen Sanierungspfad in Haushaltsstrukturkommissionen beraten, die als Bestandteil der Regierung und der Verwaltung dem parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahren vorgeschaltet wurden. Der Ausschuss hat sich die Arbeit dieser Kommissionen vorstellen lassen.

1. Saarland

a) Darstellung durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)

Das Saarland hat eine Haushaltsstrukturkommission mit dem Ministerpräsidenten, dem Finanzminister, dem Chef der Staatskanzlei, dem Landesrechnungshof, den Fraktionsvorsitzenden aus dem Landtag, der Industrie- und Handelskammer sowie der Arbeitnehmerkammer eingerichtet. Die Geschäftsstelle mit den Aufgabengebieten der vollständigen Durchführung des Finanzbenchmarkings und der vertiefenden Analysen der Aufgabenbereiche in enger Abstimmung mit den Fachressorts hat die Kommission der PwC übertragen. Im Auftrag des Finanzministeriums des Saarlandes hat ein Vertreter der PwC dem Ausschuss über die Arbeit der PwC für die Kommission berichtet.

Das Ziel der Untersuchungen durch die PwC war es, Ineffizienz im Verwaltungshandeln und in der Verwaltungsorganisation und -struktur im Vergleich zu anderen Ländern durch den Aufbau eines Benchmarkingprozesses zu identifizieren. Dabei sollten Bereiche mit über- oder unterdurchschnittlichen Einnahmen festgestellt, Ausgabenüberhänge oder -unterschreitungen aufgrund von Unterschieden in den Abläufen zu anderen Ländern aufgezeigt und auf Veränderungsmöglichkeiten hingewiesen werden, um dadurch Konsolidierungsmöglichkeiten im Haushalt des Saarlandes zu ermitteln. Rahmenbedingung war ausschließlich die Verpflichtung durch das Grundgesetz, im Jahre 2020 ohne Neuverschuldung auszukommen. Die Frage, ob und inwieweit die in der Kommission erarbeiteten Ergebnisse im Saarland umgesetzt werden, obliegt dem kommenden politischen Prozess und den Fachressorts in den nächsten Jahren. Der Haushalt für 2011 ist mittlerweile mit einem dem vorgegebenen Konsolidierungspfad entsprechenden Einsparvolumen verabschiedet worden. Ob und inwieweit dort die Vorschläge der Kommission eingegangen sind, konnte der Ausschuss nicht in Erfahrung bringen.

b) Stellungnahme

Die Ergebnisse der Kommission sind vertraulich behandelt worden. Der Ausschuss hatte daher keine Möglichkeit, sie zur Kenntnis zu nehmen. Die Beratungen der Kommission waren ebenfalls vertraulich; eine Beteiligung der Öffentlichkeit war nicht möglich. Auch einen öffentlichen Bericht über die Arbeit der Kommission gibt es nicht.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die seit Jahren bestehenden intensiven Bemühungen der Freien Hansestadt Bremen, unter Federführung der Senatorin für Finanzen ein Benchmarking mit den anderen Ländern, den anderen Stadtstaaten und mit vergleichbaren Großstädten (bezüglich Bremen und Bremerhaven) zu etablieren, den

aktuellen Anstrengungen der Kommission des Saarlandes und dem Auftrag an die PwC vergleichbar sind. Die PwC hat dem Ausschuss gegenüber bestätigt, dass Bremen in diesem Prozess bereits sehr viel weiter fortgeschritten ist. Einen Anlass, die Vorgehensweise einer Ist-Analyse zum Aufbau eines Benchmarking aus dem Saarland für seine eigene Arbeit zu übernehmen oder für die Zukunft zu empfehlen, hat der Ausschuss daher mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP nicht gesehen.

Ein Antrag der Fraktion der CDU im Ausschuss, an die PwC heranzutreten, um mit ihr ein kostenloses und informelles Gespräch mit dem Ziel zu führen, herauszufinden, ob es sich lohnen könnte, vier oder fünf größere Aufgabenbereiche extern zu untersuchen, wurde im Ausschuss daher gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU und des Mitglieds der Fraktion der FDP abgelehnt.

2. Schleswig-Holstein

a) Darstellung durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde eine Haushaltsstrukturkommission unter der Federführung des Finanzministers sowie unter Beteiligung der die Regierung tragenden Fraktionen – ohne Beteiligung der Opposition – und mit der Beratung des Landesrechnungshofes eingerichtet, die nach der Vereinbarung unter den Regierungsfractionen der CDU und der FDP den Prozess zum Aufgabenabbau, zur Aufgabenauslagerung und zur Konsolidierung der Ressorthaushalte forcieren sollte, um das Ziel des strukturell ausgeglichenen Haushalts für 2020 zu erreichen und um den Konsolidierungspfad einzuhalten. Beratungsunternehmen und sonstige externe Berater wurden nicht einbezogen.

Die Arbeit der Haushaltsstrukturkommission hat sich sehr nah am Haushalt, an der Haushaltsaufstellung und an den Perspektiven bis 2020 sowie an der Finanzplanung und – daraus heruntergebrochen – an den zwischenzeitlich beschlossenen Haushalten 2011 und 2012 orientiert. Ist-Zustand-Analysen sind, anders als durch die PwC im Saarland, nicht gemacht worden. Bei der Berechnung der Konjunkturkomponente des Finanzierungsdefizits von 2010 ist Schleswig-Holstein jedoch nicht nach dem derzeit in den Verhandlungen zwischen Bund und den Ländern favorisierten Modell vorgegangen. Stattdessen hat die Kommission die prognostizierten Steuereinnahmen für 2010 ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Steuereinnahmen gesetzt und ist so mit der Differenz von rd. 500 Mio. € bei einem Finanzierungsdefizit von insgesamt 1,755 Mrd. € von einer erheblich höheren Konjunkturkomponente (ca. 28 % statt 4 % in Bremen) und damit von einem wesentlich niedrigeren Konsolidierungsbedarf ausgegangen, als das derzeit favorisierte Modell von Bund und Ländern ergeben würde. Die Kommission hat entlang der auf diese Weise berechneten notwendigen Konsolidierungsschritte Möglichkeiten geprüft, wie diese durch Einnahmeerhöhungen und Ausgabenbesenkungen eingehalten werden können. Dabei wurden für den Konsolidierungspfad Vorschläge zum Stellenabbau, zu Personalkosten, zur Verwaltungsstruktur, zu Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionen in den Bereichen Bildung und Betreuung, Forschung, Wissenschaft, Hochschulen und Universitätsklinikum, Wirtschaft und Infrastruktur, Soziales und Gesundheit sowie Kultur, Umwelt und Landwirtschaft gemacht. Die Vorschläge wurden jedoch unter der Annahme getroffen, dass sich der Bund und die Kommunen des Landes an den Sparvorgaben beteiligen. Die Kommission hat ihre Arbeit mit dem öffentlichen Bericht „Schleswig-Holstein ist auf dem Weg – Handlungsfähigkeit erhalten, Zukunftschancen ermöglichen – Empfehlungen zur Konsolidierung der Finanzen des Landes Schleswig-Holstein“ abgeschlossen.

Die Haushaltsaufstellung für 2011 und 2012 im ersten Halbjahr 2010 ist von der Haushaltsstrukturkommission begleitet worden. Die Haushalte 2011 und 2012 sind teils mit Aufnahme der Vorschläge der Kommission vom Landtag beschlossen worden. Es ist zudem ein Haushaltbegleitgesetz beschlossen worden, in dem alle Maßnahmen, die die Haushaltsstrukturkommission umsetzen möchte, sofern sie die Jahre 2011 und 2012 betreffen, festgehalten sind.

b) Stellungnahme

Nach Abschluss der Kommissionsarbeit deutlich gewordene verbesserte Steuereinnahmen in Schleswig-Holstein haben dort zum Zeitpunkt der Behandlung im Ausschuss, jedoch auf Grundlage derselben Berechnungsmethode wie zuvor, zu der Annahme einer Konjunkturkomponente von nur noch ca. 230 Mio. € geführt. Sollte die

von Schleswig-Holstein zugrunde gelegte Berechnungsmethode der Konjunkturkomponente, wie nach dem Stand der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Verwaltungsvereinbarung derzeit anzunehmen, insgesamt untauglich sein, könnte ein erheblicher Anpassungsbedarf am Konsolidierungspfad noch über die Folgen aus der Reduzierung der ursprünglichen Annahmen von 500 Mio. € auf 230 Mio. € hinaus erforderlich sein. Darüber, welche Auswirkungen dies auf die Ergebnisse der Kommission hat, hat der Ausschuss keine Kenntnisse erlangt.

Er hat festgestellt, dass die an den Haushaltsaufstellungsverfahren für 2011 und 2012 orientierte Vorgehensweise der Kommission weitgehend der seit Jahren üblichen Vorgehensweise Bremens bei den Eckwertberatungen und der Haushaltsaufstellung unter den in Bremen seit langem bestehenden Sanierungsbedingungen entspricht, darüber hinaus jedoch auch erste perspektivische Elemente für den Konsolidierungszeitraum enthält. Der Senat hat durch seinen Beschluss vom 8. März 2010 (Mitteilung des Senats vom 9. März 2010, Drs. 17/1199 bzw. 17/560 S) einen vergleichbaren ersten Schritt für den Konsolidierungszeitraum unternommen.

V. Inhaltliche Schwerpunkte der Ausschussarbeit

Nach dem Finanzrahmen 2010 bis 2014 betragen von den Gesamtausgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) im Jahr 2010 in Höhe von 4,315 Mrd. € die Personalkosten (aktives Personal und Versorgung) 1,146 Mrd. €, die Zinsausgaben 651 Mio. € und die Sozialleistungsausgaben 668 Mio. €. Diese Ausgabenblöcke machen insgesamt ca. 57 % der bereinigten Ausgaben und 80 % der bereinigten Einnahmen von 3,098 Mrd. € aus. Noch vor den Investitionsausgaben in Höhe von 508 Mio. € stellen die Kosten für Personal, Sozialausgaben und Zinsen die größten Ausgabenblöcke dar.

Der Ausschuss hat daher auf der Ausgabenseite die Entwicklung der Personal- und Sozialausgaben im Konsolidierungszeitraum – neben den durch das Schuldenmanagement bewirtschafteten Zinsausgaben – als wesentlich für den Konsolidierungspfad angesehen und daher schwerpunktmäßig betrachtet.

1. Entwicklung der Personalausgaben

a) Konzept des Senats

Der Ausschuss hat sich die durch den Senat am 8. März 2010 beschlossene Konzeption zur Entwicklung der Personalkosten im Konsolidierungszeitraum durch die Senatorin für Finanzen berichten lassen. Zu dem Konzept des Senats haben die Fraktionen im Ausschuss eine Vielzahl von Fragen gestellt. Die Fragen der Fraktionen im Ausschuss sowie die Vorlagen der Senatorin für Finanzen dazu sind als Anlagen 1 bis 5 beigefügt.

Seit dem Jahr 1993 wurde durch die PEP-Einsparungen der Personalbestand in der Kernverwaltung rechnerisch um 1,7 % pro Jahr verringert; in der Kernverwaltung bedeutet dies eine Reduzierung um 28 %, bei den ausgegliederten Bereichen gab es eine geringe Zunahme der Beschäftigung um rd. 3 %. Mithilfe dieser Maßnahmen konnte die Entwicklung der Personalausgaben für aktives Personal in der Kernverwaltung einschließlich der Kostensteigerungen konstant gehalten werden. Den Bezügezahlungen des Jahres 1993 von 719 Mio. € stehen 722 Mio. € im Jahr 2009 gegenüber. Die Kostensteigerung der Gesamtpersonalausgaben konnte in den Jahren seit 1993 durch die Maßnahmen zur Personaleinsparung auf durchschnittlich 1 % beschränkt werden. Der Sanierungsbeitrag des Personals durch die Personaleinsparungen in der Kernverwaltung liegt zwischen 1993 und 2008 bei ca. 5 000 Beschäftigungsvolumina. Dies entspricht einer Einsparung von jährlich 220 Mio. €. Kumuliert ergibt sich eine Einsparung von rd. 2 Mrd. € seit 1993.

In Fortführung des bisherigen Konsolidierungskurses müssen, damit der Konsolidierungsweg eingehalten werden kann, die Kosten für das aktive Personal konstant gehalten werden. Einberechnet sind Tariferhöhungen von zunächst 0,9 % jährlich und bis zu dreiprozentige Steigerungsraten im Beihilfebereich. Für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes ergibt sich daher die Notwendigkeit, darüber hinausgehende Kostensteigerungen beim aktiven Personal vollständig zusätzlich zu erwirtschaften. Durch die steigende Zahl der Versorgungsempfänger/-innen werden die Versorgungskosten hingegen ansteigen. Diese Steigerungen müssen ermittelt und eingeplant werden.

Die hierfür erforderliche PEP-Quote muss auf durchschnittlich 1,5 % in allen Bereichen der Kernverwaltung erhöht werden. In den ausgegliederten Bereichen obliegt

die Personalverwaltung den Einrichtungen auf der Grundlage der konstant zu haltenden Zuschüsse selber. Im Finanzplanungszeitraum bis 2014 ergibt sich hieraus ein Personalabbau von rd. 950 Vollkräften in der Kernverwaltung, bezogen auf eine Basis von derzeit rd. 13 500 Vollkräften. Dies bedeutet, zwei Drittel der frei werden den Stellen wieder besetzen zu können. Die Umsetzung im Einzelnen muss Schritt für Schritt in den Ressorts vorgenommen werden. Für das Jahr 2011 sind diese Einsparungen mit unterschiedlichen Einsparquoten differenziert nach senatorischen Dienststellen, internen Dienstleistern, Dienstleistern mit Bürgerbezug und Aufgabebereichen ohne PEP-Quote zu erbringen. Als flankierende Maßnahme wurde grundsätzlich ein Einstellungsstopp für externe Einstellungen sowie eine Verschiebung von Beförderungen beschlossen. Darüber hinaus sind die einzelnen Dienststellen frei, weitergehende Maßnahmen, wie z. B. eine Wiederbesetzungssperre, dezentral zu erlassen, um ihre Einsparverpflichtungen zu erreichen. Auch in den weiteren Jahren des Konsolidierungszeitraums werden die Haushalte der Ressorts ähnliche Einsparvorgaben enthalten müssen.

Notwendig ist parallel als Daueraufgabe des Konsolidierungszeitraums, Aufgaben zu überdenken, die wegen der Einsparerfordernisse gegebenenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang wahrgenommen werden können, und die Verwaltungs- und Personalstruktur über eine Fortentwicklung zu steuern, dort vor allem über das Verhältnis von Beamten und Angestellten und über eine Stärkung des mittleren Dienstes. Zentrale bzw. interne Tätigkeiten, derzeit 25 % bis 30 % des Personals der Kernverwaltung, müssen durch Geschäftsoptimierung rationalisiert und gebündelt werden. Hinzu treten die Begrenzung von Neueinstellungen auf die bedarfsgerechte Übernahme von Nachwuchskräften und daher der Vorrang interner Besetzungen, Überarbeitung nicht mehr zeitgemäßer Regeln im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht einschließlich Heilfürsorge und Beihilfe, die flächendeckende Nutzung aller technischen Möglichkeiten in der Personalverwaltung sowie insgesamt die Steigerung der internen Mobilität und Flexibilität. Produktivitätsentwicklung, Fluktuation und der demografische Wandel können es erleichtern, den Konsolidierungsweg umzusetzen. Begleitend ist für einen attraktiven und trotz der Konsolidierung leistungsfähigen öffentlichen Dienst die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen und eine Führungskräfteentwicklung notwendig. Durch eine familienbewusste Personalpolitik soll eine bessere und belastungsärmere Koordinierung von beruflichen Anforderungen und familiärer Verantwortung hergestellt werden. Arbeitsverdichtung und erhöhte Anforderungen an die Beschäftigten erfordern gesundheitsfördernde Konzepte und Maßnahmen ebenso wie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, qualifizierte Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten, die gezielte Förderung des Wiedereinstiegs sowie flexible Arbeitszeiten. Um auch das Potenzial der Berufsrückkehrer/-innen von Anfang an besser nutzen zu können, sind Kontakthalteprogramme oder Fortbildungen mit dem Ziel, Wissen aufzufrischen und an die aktuellen Bedürfnisse am Arbeitsplatz anzupassen, sinnvoll.

Derselbe Weg gilt für die personalbezogenen Bestandteile der Finanzplanung Bremerhavens sowie für alle Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Gesellschaften. Dort bedeutet dies, dass die Entwicklung von Personalkostenzuschüssen auf Grundlage der Konstanzhaltung der Kosten bei der aktiven Beschäftigung, Zuschüsse für Versorgungsausgaben jedoch entsprechend der tatsächlichen Ausgaben berechnet werden sollen.

Die Personaleinsparung hat in Anbetracht der bisher schon erbrachten Einsparungen in der Kernverwaltung Implikationen auf die Sicherstellung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmungen, sodass eine gesonderte Betrachtung einzelner Bereiche über den Konsolidierungszeitraum hinweg notwendig bleiben wird. Derzeit sind die Bereiche Polizeivollzug, Lehrer/-innen und Feuerwehr von der Erbringung der PEP-Quote ausgenommen, sodass die übrigen, der PEP-Quote unterliegenden Bereiche weniger als die Hälfte des gesamten Beschäftigungsvolumens ausmachen. Rechnerisch verdoppelt sich also jede PEP-Vorgabe für die sonstigen Bereiche, solange die gesondert gesteuerten Bereiche ausgenommen bleiben sollten. Dies und die Herausnahme gegebenenfalls anderer oder weiterer Bereiche hängen von politischen Vorgaben ab, die in den kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu treffen sein werden, wie z. B. im Bildungsbereich nicht nur Personaleinsparungen, sondern vor allem auch Verbesserungen in der Bildung über die Nutzung der demografischen Rendite zu erreichen.

Im Bereich der Versorgungsausgaben wird mit einem Mengen- und Kostenwachstum von anfangs rd. 3,1 % bis zu 1,5 % zum Jahr 2020 ausgegangen. Die Versorgungs-

kosten steigen dadurch von rd. 372 Mio. € 2010 auf rd. 477 Mio. € 2020. Zwischen 1993 und 2009 gab es bei den Versorgungsbezügen bereits eine Steigerung um 70 % und nahezu eine Verdoppelung der Ausgaben im Bereich der Beihilfezahlungen. Steuerungsmöglichkeiten gibt es nur beim Pensionseintrittsalter, bei der Übernahme von Tarifsteigerungen auf Versorgungsempfänger und bei der Absenkung des Höchstsatzes der Versorgungsbezüge von zurzeit 71,5 %, bei dem das Bundesverfassungsgericht Handlungsspielraum eingeräumt hat.

b) Bewertung durch den Bund der Steuerzahler Bremen/Niedersachsen e. V.

Der Ausschuss hat den Bund der Steuerzahler Bremen/Niedersachsen e. V. (BdSt) um eine kritische Analyse der Personal- und Versorgungsausgaben Bremens und um eine Stellungnahme aus deren Sicht gebeten.

Aus Sicht des BdSt seien die Möglichkeiten der Aufgabenkritik, der Deregulierung, der materiellen Privatisierung der Aufgabenwahrnehmung und der kostengünstigen Erledigung von Aufgaben durch Kooperation mit Niedersachsen, durch Reduzierung der Kosten der politischen Führung und durch Verzicht auf Einrichtungen durch das Konzept noch nicht voll ausgeschöpft. Die Fluktuation bis 2014 erreiche voraussichtlich rund 2 400 Stellen; zu prüfen sei, ob durch die weitergehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten eine höhere Personalreduzierung als 950 Stellen möglich sei. 2008 habe Bremen 96 500 Schüler/-innen gehabt; 2020 rechne man nur noch mit 88 000. Die Schüler-Lehrer-Relation liege derzeit bei 16,1; würde man dies beibehalten, ergebe allein dies rein rechnerisch schon ein Einsparpotenzial von 514 Stellen. Da die Neueinstellung eines Beamten eine Investition von ca. 2 bis 3 Mio. € für dessen Lebenszeit bedeute, seien Neueinstellungen stets kritisch zu überprüfen. Verbeamtungen seien auf tatsächliche, hoheitliche Funktionen zu begrenzen. Überprüft werden müsse auch die Einstufung von Berufsanfängern/-innen und die zweigeteilte Laufbahn bei der Polizei. Aus Sicht des BdSt müsse die Polizei auch im mittleren Dienst wieder Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Der mittlere Dienst sei, wie zu Recht vorgesehen, auch darüber hinaus zu stärken. Bei Zulagen und Zuschlägen im öffentlichen Tarifrecht gebe es fehlende Transparenz. Gerechtfertigt seien diese, wenn sie funktions- und leistungsbezogen seien. Eine Besoldung, die vom Alter, vom Familienstand und von der Kinderzahl abhängig sei, sei hingegen schwerlich vermittelbar. Der Ausgleich von Familienlasten müsse über das Steuersystem oder andere staatliche Transfersysteme geleistet werden, nicht über die Besoldung. Auf den Prüfstand gehöre auch die Altersteilzeit.

Bremen habe sich bei der Beamtenbesoldung in einen Verbund mit den anderen Nordländern begeben. Ausgabenbegrenzungen müssten dann dort im Konsens realisiert werden. Wenn demgegenüber in den Südländern andere Maßstäbe zur Anwendung kommen sollten, so sei dies im Sinne der Gleichheit der Lebensverhältnisse hinnehmbar. Besonders für Bremen seien maßvolle Abschlüsse bei Besoldungserhöhungen notwendig. Zu prüfen sei, ob der Umfang der Beihilfeabsicherung und die freie Heilfürsorge für Beamte bei Polizei und Berufsfeuerwehr verändert werden könne. Im Rahmen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sei es möglich, auch hier Absenkungen vorzunehmen.

Bei der Entwicklung der Versorgung sei eine Orientierung an der Entwicklung des Rentenniveaus notwendig. Hierzu gebe es drei Ansätze: Die Anhebung des Pensionsalters, ein pensionsanstiegsdämpfender Nachhaltigkeitsfaktor und die Anrechnung der Ausbildungszeiten. Alle Maßnahmen im Bereich der Versorgungsleistungen zusammengenommen, ergäben eine sich aufsummierende Entlastung, die im Jahr 2020 37 Mio. € betrage. Das Versorgungsniveau würde dadurch auf ca. 65 % absinken.

c) Stellungnahme

Der Ausschuss sieht mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken das Konzept des Senats zur Entwicklung der Personalkosten und der Personalstruktur mit den Zielen, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu steigern, die Kosten für das aktive Personal konstant zu halten und die Versorgungskosten zu begrenzen, als wichtige Grundlage und ersten Schritt an, um orientiert an den Haushaltsaufstellungen im Konsolidierungszeitraum zu den notwendigen Personalkostenbegrenzungen gelangen zu können. Der Ausschuss empfiehlt entsprechend mehrheitlich, diesen Weg einzuschlagen und dabei den Anstieg der Versorgungsbezüge nicht als unabwendbar hinzunehmen, sondern die Beamtenversorgung an die Entwicklungen der Rentenversicherung anzugleichen.

Bei der Nutzung der „demografischen Rendite“ sind mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Linken die strukturellen Verbesserungen bei der Aufgabenerledigung und der Haushaltssteuerung, die dadurch ermöglicht werden, in die Entscheidung über die Ressourcenausstattung für einzelne Aufgabenfelder einzubeziehen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Linken weiterhin, Handlungsspielräume zu identifizieren, wo durch Überarbeitung nicht mehr zeitgemäßer oder im Vergleich zu anderen Beschäftigungsverhältnissen nicht mehr angemessener Regelungen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts die notwendigen Personalkostenbegrenzungen unterstützt werden können.

Der Ausschuss sieht dabei mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen den Bundesländern als maßgebliche Leitlinie an und empfiehlt entsprechend, nur im Gleichklang mit den anderen Nord- oder Konsolidierungsländern zu gemeinsamen Konsolidierungsschritten zu gelangen, um ein Abkoppeln der Rahmenbedingungen der Personalentwicklung in Bremen auch im Interesse eines funktionierenden öffentlichen Dienstes zu vermeiden.

2. Tarifbindung

a) Das Land Berlin außerhalb der Tarifbindung

Besondere Aufmerksamkeit hat der Ausschuss darüber hinaus auf Antrag der Fraktion der CDU der Frage gewidmet, ob für Bremen ein Austritt aus der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sinnvoll sein kann. Die Senatorin für Finanzen hat dem Ausschuss gegenüber zu den rechtlichen und finanziellen Implikationen eines solchen Schritts Stellung genommen (siehe Anlage 4, S. 21 ff.). Der Ausschuss hat hierzu einen Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin gehört.

Das Land Berlin ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL am 13. Juni 1994 wegen wiederholter und grober Verstöße gegen die Satzung der TdL ausgeschlossen worden, verfolgt jedoch mittlerweile das Ziel, zum 31. Dezember 2011 wieder in die TdL aufgenommen zu werden. Aufgrund des Ausschlusses Berlins gibt es dort keine unmittelbare Geltung der von TdL und VKA abgeschlossenen Tarifverträge im unmittelbaren Landesdienst mehr. Die Berliner Arbeitgeberverbände (VAdöD und KAV Berlin) haben am 21. November 1994 mit den Berliner Gewerkschaften Tarifverträge mit dem Inhalt geschlossen, dass bundesweit geltende Tarifverträge weiterhin in Berlin Geltung erlangen sollen. Von Januar bis Juli 2003 ist mit den Berliner Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über einen eigenen Berliner Tarifvertrag verhandelt worden, durch den Reduzierungen der jeweils gültigen Wochenarbeitszeit ohne Entgeltausgleich, die Übernahme des Potsdamer Tarifabschlusses der TdL/VKA und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis 31. Dezember 2009 vereinbart wurden. Insgesamt hat das Land Berlin durch Abweichungen von den Tarifen der TdL zunächst rd. 1,8 Mrd. € eingespart, die jedoch zum Teil auf Lebensarbeitszeitkonten umgebucht sind und daher in der Folgezeit möglicherweise zusätzlich verausgabt werden müssen.

b) Stellungnahme

Der Sinn einer Tarifgemeinschaft ist es nach Überzeugung des Ausschusses, eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bundesländern zu gewährleisten und eine starke einheitliche Verhandlungsmacht zu erhalten. Der Berliner Sonderweg hat am 1. Januar 2010 hingegen zu einem Gehaltsrückstand der Beschäftigten des Landes Berlin zu den Tarifen der TdL in Höhe von 5,9 % geführt. Ziel ist es auch dort, die Beschäftigten in Berlin nicht auf Dauer schlechter zu bezahlen als anderswo; der Rückstand soll nach einem beschlossenen „Fahrplan“ spätestens 2017 aufgeholt sein. Der Senat hat am 8. März 2010 beschlossen, eine einheitliche Strategie der fünf Konsolidierungsländer innerhalb der TdL anzustreben, um dort generell mögliche Sonderregelungen vor dem Hintergrund der Konsolidierungsbemühungen zu ermöglichen, ohne die Tarifbindung aufzuheben.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktio-

nen der CDU und der Linken, innerhalb der TdL gemeinsam mit den anderen Konsolidierungsländern zu tarifvertraglichen Vereinbarungen zu gelangen, die bei Beibehaltung der Tarifbindung und des Ziels, eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse soweit wie möglich zu erhalten, die besonderen Sparanstrengungen der Konsolidierungsländer berücksichtigen. Ein dem Weg Berlins vergleichbarer Alleingang Bremens mit den politischen und rechtlichen Folgen der dann allein wahrzunehmenden Arbeitgeberrolle wird hingegen entsprechend mehrheitlich nicht empfohlen, schon weil dies im Gegensatz zu einer gemeinsamen Strategie der Konsolidierungsländer in der TdL nur bei einem Abkoppeln der Gehaltsentwicklung in Bremen von allen anderen Ländern finanziell lohnend sein könnte, dies aber wegen der grundgesetzlich garantierten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Erhaltung eines attraktiven öffentlichen Dienstes nicht sinnvoll wäre.

3. Entwicklung der Sozialleistungsausgaben

a) Steuerungsmöglichkeiten

Der Senat ist in seinem Beschluss vom 8. März 2010 (Mitteilung des Senats vom 9. März 2010, Drs. 17/1199 bzw. 17/560 S) von unausweichlichen Steigerungen der Sozialleistungsausgaben ausgegangen. Um den Konsolidierungspfad einhalten zu können, hat der Senat als Ziel formuliert, die Steigerung der Sozialhilfeausgaben ab 2011 auf die angenommene allgemeine Preissteigerungsrate von 1,7 % pro Jahr, mithin also auf eine Halbierung des Anstiegs der vergangenen Jahre, zu begrenzen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Ausschuss daher den Strategien zur Begrenzung der Kostensteigerungen und den Steuerungsmöglichkeiten bei der Entwicklung der Sozialleistungskosten gewidmet. Zur Entwicklung der Sozialleistungen und zu Steuerungsmöglichkeiten hat die Fraktion der CDU im Ausschuss Fragen gestellt, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beantwortet wurden. Die Vorlagen sind als Anlagen 6 bis 8 beigefügt. Der Ausschuss hat mit der Deputation für Jugend und Soziales eine gemeinsame Sitzung durchgeführt, in der die Steuerungsmöglichkeiten thematisiert wurden. Die Vorlagen aus dieser Sitzung zu den Steuerungsmöglichkeiten sind als Anlage 9 beigefügt.

Sozialleistungen beruhen überwiegend auf individuellen, bundesgesetzlich geregelten Rechtsansprüchen. Ihre Entwicklung hängt daher von den Bedarfslagen der Anspruchsberechtigten und deren Zahl, von der Entwicklung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihrem Antragsverhalten ab. Hinzu treten die Anspruchsdefinitionen und Leistungshöhen nach Gesetz und Rechtsprechung. Diese Entwicklungsfaktoren sind in Bremen kaum beeinflussbar. Gegenstand der Steuerung können daher im Wesentlichen nur die Verwaltungsverfahren sowie die Angebote sein, die vonseiten Bremens – der Verwaltung und der Sozialträger – gemacht werden, um mit den Bedarfslagen der Anspruchsberechtigten mit dem Ziel weitestgehender Bedarfsgerechtigkeit bei geringstmöglichem finanziellen Aufwand umzugehen. Dies betrifft den finanziellen Aufwand für Angebote, deren Menge, Preis und Qualität. Dabei sind präventive Angebote vorzugswürdig, denn sie sind geeignet, Bedarfslagen nicht erst später oder in geringerem Umfang eintreten zu lassen. Ein flexibles Hilfesystem kann den Vorrang ambulanter Angebote stärken, bedarfsgerechte Angebote mit dem Ziel, Fehl- und Überversorgung zu vermeiden, schaffen und Selbsthilfesysteme sowie bürgerschaftliches Engagement im sozialen Raum in die Angebote integrieren. Um dies zu ermöglichen, ist eine individuelle, an der Bedarfslage ausgerichtete Fallsteuerung notwendig.

Der Ausschuss hat sich zum Vergleich durch einen Vertreter der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg die dort erwarteten Entwicklungen der Sozialleistungskosten beispielhaft vorstellen und sich die dazu entwickelten Strategien zur Begrenzung der Kostensteigerungen erläutern lassen. Die in Hamburg beschlossenen Maßnahmen zur Begrenzung der Kostensteigerungen belaufen sich jeweils kumuliert für 2010 bis 2012 auf 75,6 Mio. € bei der Kindertagesbetreuung, auf 158,1 Mio. € bei den Hilfen für Erziehung und auf 152,2 Mio. € im Bereich Soziales. Vor allem im Bereich Soziales sind jedoch in großem Umfang Maßnahmen wie die Einbeziehung der Krankenhilfeberechtigten in die Pflegeversicherung, die Leistung von Pflegegeld nicht mehr in jedem Fall zusätzlich zu Pflegedienstkosten, die Einbeziehung aller Krankenhilfeberechtigten in GKV und eine höhere Bundeserstattung bei den Kosten der Unterkunft enthalten. Dadurch könnten zwar erhebliche Einsparungen erzielt werden (im kommunalen Bereich machen die Kosten der Unterkunft ca. 98 % der Kosten aus dem im SGB II aus), doch können diese Maßnahmen nicht von Hamburg, sondern nur vom

Bund oder den Krankenkassen umgesetzt werden. Die vorgestellten Maßnahmen sind mit den maßgeblichen Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Akteuren der Sozialwirtschaft im Vorfeld besprochen worden. Insbesondere mehrjährige Entgeltvereinbarungen mit Sozialträgern werden in Hamburg wegen der Planbarkeit für diese Unternehmen der Sozialwirtschaft als derart sinnvoll erachtet, dass über dahingehende Vereinbarungen in Hamburg niedrigere Zuschüsse und damit zusätzliche Einsparungen haben erzielt werden können.

b) Stellungnahme

Der Ausschuss hat für seine Beratungen den „Bericht über die Entwicklung der Sozialleistungen 2010 – Hochschätzung 2010 und Bericht bis April 2010“ der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zugrunde gelegt. Hinzugezogen hat der Ausschuss weiterhin den Benchmarkingbericht 2009 („Die breimischen Ressorts im Städte- und Ländervergleich“) zu den Bereichen Jugend und Soziales und den Bericht „Benchmarking der großen Großstädte in Deutschland – Kennzahlenvergleich 2008 der Leistungen nach SGB II und SGB XII (Leistungen zur Existenzsicherung)“ von con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg. Der Ausschuss hat sich diesen Bericht durch einen Vertreter der con_sens erläutern lassen. Dem Ausschuss lag zudem vor: „Deutscher Städtetag: Sozialleistungen der Städte in Not“.

Der Ausschuss hat durch den Vortrag des Vertreters der con_sens und durch die Auswertung des Benchmarkingberichts 2009 sowie der weiteren Unterlagen festgestellt, dass der Anstieg der Sozialleistungsausgaben in den letzten Jahren und die Prognose eines weiteren Anstiegs in den kommenden Jahren in den anderen Großstädten in Deutschland vergleichbar zu beobachten ist, teilweise, wenn auch nicht durchweg, auf ähnlich hohem Ausgangsniveau wie in Bremen und Bremerhaven. Ein Absinken der Sozialleistungsausgaben erwartet auch der Ausschuss in den nächsten Jahren nicht; bereits das Ziel, lediglich einen Anstieg von 1,7 % pro Jahr eintreten zu lassen, erachtet der Ausschuss als ehrgeizig und nur durch flankierende Maßnahmen zur Steuerung der Sozialleistungsausgaben für möglich. Am Beispiel der Maßnahmen im Gesundheits- und Pflegebereich, die in Hamburg zur Begrenzung des Kostenanstiegs beschlossen wurden, konnte der Ausschuss feststellen, dass die vorgestellten Maßnahmen in Bremen entweder überwiegend bereits umgesetzt sind (z. B. der Wegfall der Förderung der Investitionskosten Tagespflege) oder Leistungen betreffen, die nur mit Hilfe des Bundes oder der Gesetzlichen Krankenversicherung umsetzbar wären.

Die con_sens hält eine umfassende Strategie zur kostenorientierten Steuerung der Sozialleistungen für unabdingbar, um nachhaltig kosten- und bedarfsorientiert zu arbeiten. Dazu gehöre vor allem ein Fachkonzept, das Leistungen und Kosten sowie das Fach- und das Finanzcontrolling integriere. Gemeinsame Konzepte der Sozial- und Finanzverwaltung und intensive Kommunikation könnten den (oft geschürten) Gegensatz zwischen „Sparen“ und „Helfen“ überwinden. Ergänzend bedürfe es, wie in Hamburg durch die mehrjährigen Entgeltvereinbarungen erfolgreich praktiziert wurde, einer Handlungsstrategie gegenüber den Sozialträgern, die diese von vornherein einbezieht und langfristig Kosten begrenzen hilft.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken, die Verwaltungsverfahren sowie die Angebote, die vonseiten Bremens – der Verwaltung und der Sozialträger – gemacht werden, mit dem Ziel weitestgehender Bedarfsgerechtigkeit im Sinne gesetzlicher Verpflichtungen bei geringstmöglichem finanziellen Aufwand zu steuern. Hierzu sollten die Vorschläge von con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg, aufgegriffen werden, insbesondere auch zur Zusammenarbeit mit den Sozialträgern. Der Ausschuss hat Ansätze zu einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen den Sozial- und Finanzressorts der Stadtstaaten zur Kenntnis genommen.

Beispielhaft für die Herangehensweise an die Steuerung von Sozialleistungsausgaben empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Linken die Weiterentwicklung eines differenzierten Hilfesystems in der Eingliederungshilfe für Behinderte. Dies besteht beispielsweise aus einem Seniorenmodul, das von der Deputation für Jugend und Soziales im Dezember 2010 beschlossen wurde. Hinzu kommen Teilzeit- statt Vollzeitentgelte für Teilzeitarbeit in Werkstätten und Maßnahmen zur Vermeidung der Beschäftigung in Werkstätten durch

Integration in den Arbeitsmarkt. In der Altenhilfe sind Dienstleistungszentren, ehrenamtliche Tätigkeit und teilstationäre Hilfeleistungsstrukturen verstärkt einzubeziehen. In der Erziehungshilfe erachtet der Ausschuss entsprechend mehrheitlich eine Wirkungsanalyse mit wissenschaftlicher Begleitung für sinnvoll, um die Bedarfsgerechtigkeit der durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Ausschuss empfiehlt weiterhin einstimmig, Vergleiche mit anderen Ländern und Kommunen anzustellen und geeignete Steuerungsstrategien, wie beispielsweise den Abschluss langfristiger Vereinbarungen mit den Sozialträgern nach den Hamburger Erfahrungen, zu prüfen und gegebenenfalls zu übernehmen, wenn hierdurch Effizienz der Leistungserbringer und Flexibilität der Kostenträger gesteigert werden können, ohne Standardabsenkungen gesetzlich vorgeschriebener Leistungen zur Folge zu haben. Dabei sind die Ergebnisse des Benchmarking zu nutzen und dieses, um mit seiner Hilfe eine verbesserte politische Steuerung der Sozialleistungsausgaben zu ermöglichen, fortzuentwickeln. Der Ausschuss empfiehlt ferner, die Rolle Bremens als Stadtstaat dafür zu nutzen, die allgemein zu beobachtenden kommunalen Belastungen (insbesondere die Kosten der Unterkunft) auch künftig politisch durch den Bundesrat auf Bundesebene im Interesse aller Kommunen zu thematisieren.

4. Das Sozialraummodell

a) Das Hamburger Modell der Erziehungshilfe

Als ein Beispiel für eine Strategie zur Steuerung von Sozialleistungsausgaben hat der Ausschuss das Sozialraummodell vorrangig betrachtet und sich dies am Beispiel der Erziehungshilfe in Hamburg erläutern lassen. Die Umschichtung finanzieller Mittel in sozialräumliche Modelle geschieht mit dem Ziel, finanzielle Spielräume zu erhalten und in der Erwartung, dass der Anstieg der gesetzlichen Leistungen dadurch nicht so stark ausfallen wird. Die Etablierung eines sozialräumlichen Modells kann insoweit als eine Investition im Bereich der sogenannten freiwilligen Leistungen zur Begrenzung des Anstiegs der gesetzlichen Leistungen angesehen werden.

Grundlage des Sozialraummodells in der Erziehungshilfe in Hamburg ist es, die in den Sozialräumen vor Ort bereits vorhandene Vielzahl sozialer Einrichtungen verstärkt zu integrieren. Alle Akteure der sozialen Politik im sozialen Raum sollen dort stärker zusammenarbeiten und weniger behördenorientiert nebeneinander agieren. So sind nach Hamburger Erfahrungen zum Beispiel gruppenorientierte Maßnahmen im Sozialraum Betreuungen durch die aufsuchende Familienhilfe vorzuziehen, da diese sehr teuer sei und oftmals zuvor nicht ermittelt werde, ob ihre Einbeziehung notwendig sei. Ziel auf der Verwaltungsebene ist es, die allgemeinen Sozialdienste so aufzustellen, dass diese Einrichtungen besser als bisher in dessen Arbeit einbezogen werden. Anknüpfungspunkt ist hier vor allem die „Eingangsdagnostik“ der Allgemeinen Sozialen Dienste. Diese mit dem Ziel der Einfädung in bereits vorhandene sozialräumliche Strukturen durchzuführen, wird als sinnvolle Vorgehensweise und als bedarfsgerechteres Modell angesehen. Um das Sozialraummodell umsetzen zu können, sind jedoch Fortbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten zur weiteren Verantwortungsübernahme in den Dienststellen und durch die Mitarbeiter/-innen notwendig. Eine sinnvolle Unterstützung für das Modell ist eine auf die Prozessgeschäfte der Allgemeinen Sozialen Dienste abgestellte EDV. Der Schule kommt in diesem sozialräumlichen Modell eine wesentliche Funktion zu. Die Schule soll im neuen Schulsystem in Hamburg alle Angebote, die im sozialen Raum vorhanden sind, nutzen, und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit auch konzeptionell einbeziehen, um eine verlässliche Betreuung, jedenfalls bis 16 Uhr, zu gewährleisten. Auch die Hilfe zur Erziehung soll im Rahmen der nachmittäglichen Betreuung in den Schulen ermöglicht werden. Als notwendig hierfür wird angesehen, das Selbstverständnis in den Schulen in Richtung auf die Rolle der Schule im sozialen Raum zu verändern.

Als Grund für die Umstellung auf ein sozialräumliches Modell wurde dem Ausschuss dargestellt, dass bisherige Vorgehensweisen bei der Steuerung von Sozialleistungsausgaben oft durch behördliche Ressort- und Kompetenzgrenzen und die Angst vor ihrer Überschreitung geprägt sind und das Ziel, um zur Begrenzung des Kostenanstiegs zu gelangen, es demgegenüber sein muss, den Widerspruch zwischen sozialen und fiskalischen Zielen aufzuheben und die sozialräumlichen Bereiche stärker in den Blick zu nehmen. Die Ressorts Finanzen und Soziales benötigen dafür eine gemeinsame Strategie und ein koordiniertes Vorgehen, um soweit wie möglich Ressortgrenzen überwinden zu können. Eine Verständigung ist dabei nicht nur über die inhaltlichen Ziele wichtig, sondern über die Frage, welche Sachverhalte sich hinter den Zahlen verbergen. Diese gemeinsame Vorgehensweise muss auf hoher politi-

scher Ebene stattfinden. Ziel ist es, praktikable Lösungen aus beiden Sichtweisen herauszuarbeiten.

b) Stellungnahme

Um das Ziel der Steigerung nur um 1,7 % pro Jahr erreichen zu können, hat der Senat zu den steigenden Kosten im Bereich der Erziehungshilfe sowie der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne der Förderung sozialräumlich orientierter Herangehensweisen beschlossen, eine bessere Verzahnung der unterschiedlichen Hilfesysteme erreichen zu wollen und hier insbesondere in Zusammenarbeit mit den anderen Stadtstaaten neue und innovative Ansätze zu entwickeln.

Der Ausschuss hat sich erläutern lassen, dass die ressortübergreifende sozialräumliche Vernetzung in Bremen derzeit noch weiter systematisiert werden muss. Viele verstreute sozialräumliche Angebote in den einzelnen Ortsteilen arbeiten nicht immer zusammen. Die WiN-Bereiche entsprechen jedoch schon weitgehend dem sozialräumlichen Modell. Die Zusammenarbeit mit den Schulen wird als gut angesehen. Quartiersbildungszentren werden eingerichtet und die Absicht von KiTa Bremen genutzt, nicht lediglich Kindertagesstätten sein zu wollen, sondern Familienzentren. Ein Modellprojekt in diesem Sinne wird zurzeit für den Bereich eines Sozialleistungszentrums gemeinsam von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatskanzlei und Senatorin für Finanzen mit einer gemeinsamen Strategie in einem koordinierten Verfahren vorbereitet. In diesem Modellprojekt ist es Ziel, den ambulanten Stadtteildienst erheblich aufzustocken und durch ihn bereits im Vorfeld zu arbeiten. Dabei soll weniger über Zuwendungen gearbeitet, sondern die Arbeit im Sozialraum mehr mit den Regelsystemen von Kita, U3 und Schule verzahnt werden. Weit fortgeschritten ist Bremen gegenüber anderen Städten bei Häusern der Familien und Frühförderzentren. Ziel ist es, auch diese Zentren in das Modellprojekt einzubinden. Das Modellprojekt soll eng wissenschaftlich begleitet werden, um festzustellen, ob die Effekte, die man sich davon verspricht, auch eintreten.

Der Ausschuss erachtet mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU die Philosophie des sozialräumlichen Ansatzes und die Verknüpfung von Regelsystemen mit den Einrichtungen in den Stadtteilen für zukunftssträftig, schon weil darin eine Chance liegt, das überkommene Ressortdenken in den Bereichen Soziales und Jugend auf der einen Seite sowie Bildung auf der anderen Seite zu überwinden. Der Ausschuss empfiehlt entsprechend mehrheitlich, das Modellprojekt fortzusetzen und nach dessen Evaluation eine Entscheidung über die stadtweite Fortführung zu treffen. Eine Etablierung sozialräumlicher Modelle sollte auch über die Erziehungshilfe hinaus – etwa in der Altenpflege, in der eine Verzahnung von Heimen mit Einrichtungen in den Stadtteilen bereits im Wohn- und Betreuungsgesetz festgeschrieben wurde – weiter angestrebt werden.

VI. Weitere inhaltliche Arbeitsbereiche des Ausschusses

1. Verwaltungsmodernisierung

Verwaltungsmodernisierung zählt auf der Kostenebene zu den notwendigen flankierenden Maßnahmen der PEP-Einsparungen im Konsolidierungszeitraum (siehe V. 1.). Auf der Ebene der Kosteneffizienz zählt sie auch zu den maßgeblichen Mitteln, um die Verwaltung bedarfsorientiert zu strukturieren. Verwaltungsreformen dienen dabei dazu, ressourcenorientiert zu Veränderungen in den Abläufen zu gelangen.

Der Ausschuss hat sich vor diesem Hintergrund die Untersuchung „ServiceStadt Berlin 2016 – Anforderungen an die zukünftige Ausgestaltung der Leistungs- und Serviceangebote im Land Berlin unter sich verändernden Rahmenbedingungen“ durch einen Vertreter des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) vorstellen lassen. Nach dem Leitbild der adressatenorientierten Dienstleistungsverwaltung ging es dort um Veränderungen in der Aufgabenerledigung durch einen ressortübergreifenden Ansatz, der Verwaltungshandeln nach Servicetypen definiert. Das partizipative Element könne und müsse danach beim Wechsel zu einer stärker dienstleistungs- und adressatenorientierten Verwaltung in einer anderen Qualität genutzt werden. Bürgerinnen und Bürger müssten mit in die Leistungserstellung, in die Erstellung der Leistungskonzeption und Bewertung einbezogen werden. Das difu hat dabei Handlungsfelder aufgezeigt, wo insoweit aufgrund der Ergebnisse noch Nachbesserungsbedarf besteht. Der Vorteil einer derart aufgestellten Verwaltung bestehe für die Bürgerinnen

und Bürger darin, durch z. B. zentrale Servicenummern (115), ein Bürgerbüro mit deutlichen erweiterten Zuständigkeiten (u. a. auch Einbindung z. B. der Polizei oder der Dienstleistungen der kommunalen Wohnungsunternehmen) und ein zentrales Internetportal einen wesentlich erweiterten und vor allem auch für Bürger und Bürgerinnen mit bisher hohen „Schwellenängsten“ erleichterten Zugang – im Internet sogar eine Erreichbarkeit rund um die Uhr – zu schaffen. Ein Qualitätsversprechen und regelmäßige Befragungen zur Bedarfsgerechtigkeit könnten die Zufriedenheit mit der Verwaltung verbessern. Um eine nach diesen Vorschlägen adressatenorientiert aufgestellte Dienstleistungsverwaltung zu schaffen, müssten jedoch Investitionen getätigt werden und es könne auch zu Kostensteigerungen durch aufwendigere Verwaltungsprozesse kommen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den ressortübergreifenden, bürgerorientierten Ansatz der „ServiceStadt Berlin 2016“ genau im Hinblick auf eine entsprechende Veränderung von Verwaltungsprozessen in Bremen und Bremerhaven zu analysieren. Der Ausschuss sieht den Vorrang im Konfliktfall jedoch bei der Konsolidierung des Haushalts, sodass sich kostensteigernd auswirkende Maßnahmen nicht realisiert werden können. Als notwendig erachtet der Ausschuss eine genaue Analyse des Personalbedarfs, einen flexibleren Personaleinsatz sowie die sowohl qualitative als auch fiskalische Ausrichtung der Verwaltungsprozesse auf ein nachhaltiges Gesamtkonzept. Diese muss mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU so ausgerichtet sein, dass dabei Geld gespart werden kann, ohne die Dienstleistungsqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen. Der Fortschritt der Projekte der Verwaltungsmodernisierung darf nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses nicht zu nebeneinander arbeitenden Doppelstrukturen führen. Der Personalbedarf muss insoweit regelmäßig angepasst werden. Als Beispiele sind dem Ausschuss die einheitliche elektronische Aktenverwaltung, eine einheitliche IT-Plattform und die Vertriebswege der Verwaltung (mobiler Service, Telefonserviceeinrichtungen und E-Government) vorgestellt worden.

2. Benchmarking

Benchmarking dient dem Vergleich mit anderen Ländern und Kommunen anhand von Kennzahlen und damit vor dem Hintergrund der Konsolidierung auch dem Ziel, Bereiche des Haushalts sowie Verwaltungsprozesse zu identifizieren, in denen andere Länder oder Kommunen wirtschaftlicher als Bremen und Bremerhaven arbeiten. Über die Grundlagen, Ergebnisse und die Weiterentwicklung des Benchmarking in Bremen hat der Ausschuss sich durch die Senatorin für Finanzen berichten lassen. Die Vorlage ist als Anlage 10 beigefügt.

Der Ausschuss hat am Beispiel der derzeitigen Bemühungen des Saarlandes (siehe dazu zu IV. 1.), eine Ist-Analyse durch Benchmarking aufzustellen, festgestellt, dass die Freie Hansestadt Bremen in diesem Prozess bereits sehr viel weiter fortgeschritten ist, als das Saarland und insgesamt eine Vorreiterrolle übernommen hat. Die Senatorin für Finanzen legt jährlich den Bericht „Die bremischen Ressorts im Städte- und Ländervergleich“ vor, der im Haushalts- und Finanzausschuss (federführend) sowie in allen weiteren parlamentarischen Ausschüssen und Deputationen, jeweils bezogen auf ihre Fachgebiete, behandelt wird. Die Ressorts nutzen das jährliche Benchmarking sowie auch in Vergleichsringen speziell für ihre Bereiche zusätzlich erstellte Länder- bzw. Stadtstaaten-, Städte- oder Einrichtungsvergleiche mit aktuelleren oder gar tagesaktuellen Daten zur internen Steuerung und zum Controlling.

Das ursprüngliche Ziel des Benchmarking war es, im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und in der Arbeitsgruppe „Haushaltsanalyse“ der Föderalismuskommission II Ausgaben im Vergleich zu anderen Ländern darzulegen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der Linken, den Benchmarkingprozess in Bremen dahingehend fortzuentwickeln, dass auf Grundlage der dort ermittelten Zahlen durch vertiefte vergleichende Analysen eine verbesserte politische Steuerung von Verwaltungsprozessen innerhalb Bremens auf Grundlage politischer Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen ermöglicht wird.

3. Vermögensveräußerungen

Vermögensveräußerungen („Veräußerung von Beteiligungen“) haben keine Auswirkungen auf das maßgebliche Finanzierungsdefizit, das jährlich durch den Stabi-

litätsrat geprüft wird und Grundlage der Gewährung weiterer Konsolidierungshilfen ist. Der Grund ist, dass nach § 2 Absatz 1 des Konsolidierungshilfegesetzes (Artikel 3 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform, BGBl. 2009, S. 2702 ff.) finanzielle Transaktionen bei der Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Konsolidierungsländern konkretisiert dies nach dem Stand der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Beschlusses über diesen Bericht dahingehend, dass Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe aus den Ausgaben herauszurechnen sind und bei den Einnahmen die Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse nicht berücksichtigt werden. Damit soll verhindert werden, dass durch nicht wiederholbare Einmaleffekte eine nur scheinbare Konsolidierung erfolgt.

Vermögensveräußerungen können daher als Beitrag für eine Konsolidierung der bremsischen Haushalte nur dann sinnvoll sein, wenn sie eine über den nicht anrechenbaren Einmaleffekt hinausgehende Wirkung haben. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Oktober 2006 (2 BvF 3/03, Tz. 252) dargelegt, dass Maßstab der Frage, ob Vermögensveräußerungen zur Haushaltssanierung heranzuziehen sind, sein muss, ob aus einer Privatisierung ein spürbarer Beitrag für eine Konsolidierung der Haushalte hervorgehen kann. Ein solcher Beitrag ist möglich, wenn die durch einen Verkauf erreichbaren Zinersparnisse über den damit verbundenen Einnahmeverlust hinausgehen oder wenn durch den Verkauf laufende Verluste endgültig aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen gestrichen werden können.

Der Ausschuss hat sich vor diesem Hintergrund mit den Beteiligungen Bremens (Land oder Stadt) an der Bremer Aufbau-Bank GmbH, der BLG Logistics Group AG & Co. KG, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – Bremen, der Bremer Straßenbahn AG, der BREPARK GmbH, der Flughafen Bremen GmbH, der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund (mit Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, Klinikum Bremen-Nord gGmbH, Klinikum Bremen-Ost gGmbH, Klinikum Links der Weser gGmbH), der GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen, der Großmarkt Bremen GmbH, der hanseWasser Bremen GmbH sowie der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH befasst.

Der Ausschuss hat hierzu die finanziellen Bedingungen, zu denen eine Veräußerung der genannten Beteiligungen möglich wäre, und ihre Folgen auf der Grundlage eines Berichts der Senatorin für Finanzen diskutiert. Der Ausschuss hat mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Mitglieder der Fraktion der CDU festgestellt, dass wegen der bereits erfolgten zahlreichen Veräußerungen allein von 1994 bis 2007 mit Einnahmen von insgesamt 2,3 Mrd. € (z. B. Entsorgungsbetriebe, Stadtwerke) nur noch diejenigen Beteiligungen übrig sind, die Einnahmen über die Zinersparnisse im Falle ihrer Veräußerung hinaus generieren oder wegen der regionalwirtschaftlichen und sozialen Folgen ihrer Veräußerung gehalten worden sind. Zu Beginn der Legislaturperiode ist eine Senatskommission für die öffentlichen Unternehmen eingerichtet worden, die bei allen kleineren Beteiligungen überprüft hat, ob die Möglichkeit zur Veräußerung, oder zur Veränderung von Beteiligungen besteht. Bei ca. 15 kleineren Gesellschaften sind die Beteiligungen geändert bzw. diese völlig veräußert oder mit anderen Gesellschaften fusioniert worden.

Die sozial- und gesellschaftspolitischen Folgen der Veräußerungen z. B. der GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen, könnten nach Überzeugung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Mitglieder der Fraktion der CDU außerdem fiskalische Effekte in Form zusätzlicher Sozialleistungsausgaben nach sich ziehen. Die Stadtbürgerschaft hat daher auf den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. August 2010 (Drs. 17/625 S) bereits mehrheitlich einen Verkauf der Mehrheitsanteile an der GEWOBA abgelehnt. Die Konsequenzen der Veräußerung öffentlicher Wohnungsgesellschaften in Form sozialer und finanzieller Belastungen für die Kommunen müssen beziffert und in die Berechnungen, ob potenzielle Veräußerungsentscheidungen fiskalisch sinnvoll sind, Eingang finden.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU wegen ihrer regionalwirtschaftlichen und sozialen Bedeutung für

die Freie Hansestadt Bremen derzeit keine Veräußerung von Beteiligungen an den im Bericht genannten und im Einzelnen überprüften Gesellschaften. Er empfiehlt jedoch entsprechend mehrheitlich, durch die Senatskommission für die öffentlichen Unternehmen die Beteiligungen Bremens, auch Anteile davon, regelmäßig im Lichte der aktuellen Entwicklung erneut zu prüfen.

VII. Zusammenfassung der Empfehlungen des Ausschusses

Der Ausschuss hat in seinem Bericht folgende Empfehlungen (in der Reihenfolge dieses Berichts) mit den jeweils aufgeführten Stimmen der Fraktionen ausgesprochen:

1. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig dem Haushalts- und Finanzausschuss, die Themen Vergabe von Zuwendungen und Zins- und Schuldenmanagement, wie er es in der Vergangenheit bereits getan hat, auch künftig regelmäßig zu betrachten (zu I. 2.).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 1 der Empfehlungen

Der Ziffer 1 wird folgender Passus hinzugefügt:

Der Ausschuss empfiehlt, die Mittel für Zuwendungen zu reduzieren.

2. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, auch in der kommenden Wahlperiode mit parlamentarischer Begleitung die ressortübergreifende Herangehensweise des Ausschusses unter Einbeziehung von Erfahrungen außerhalb Bremens in geeigneter Form fortzusetzen und auf einem solchen Wege die grundsätzliche Richtung der weiteren Konsolidierungsbemühungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung mit vorzubereiten. Politische Steuerungsmöglichkeiten sollten dabei in ausgewählten Bereichen auf der Grundlage des Benchmarkings und mit dem Ziel der Aufgabenkritik und der Prozessoptimierung betrachtet werden. Die Ergebnisse sollten für die Haushaltsaufstellungen der kommenden Jahre wirksam werden (zu I.2.).
3. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungsländern getroffen und im Stabilitätsrat behandelt wurde, in der Bürgerschaft (Landtag) zu behandeln (zu I. 3.).
4. a) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU, die Landesverfassung nicht im Vorgriff auf die Geltung der grundgesetzlichen Regelung ab 2020 Geltung zu ändern. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus entsprechend mehrheitlich, keine detaillierte und zeitlich befristete Regelung für den in Artikel 143 d Abs. 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Übergangszeitraum bis Ende 2019 in die Landesverfassung aufzunehmen, da eine Verfassung die Funktion einer langfristigen und grundsätzlichen Regelung des Gemeinwesens hat (zu I. 4.).
- b) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken, die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung, sobald sie zwischen dem Bund und den Konsolidierungsländern vereinbart ist, in geeigneter Form für den Übergangszeitraum bis 2019 in die Landeshaushaltsordnung zu übernehmen. Das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen (Brem.GBl. 1999, S. 303) sollte dann aufgehoben werden (zu I. 4.)

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 4 a) und b) der Empfehlungen

Ziffer 4 a) und b) werden gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss empfiehlt, die aus der Verpflichtung der Föderalismusreform II in Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte Schuldenbremse auch in die Bremer Landesverfassung aufzunehmen, um den weiteren uferlosen Anstieg der Schulden zu verhindern.

5. a) Der Ausschuss sieht mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken das Konzept des Senats zur Entwicklung der Personalkosten und der Personalstruktur mit den Zielen, die

Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu steigern, die Kosten für das aktive Personal konstant zu halten und die Versorgungskosten zu begrenzen, als wichtige Grundlage und ersten Schritt an, um orientiert an den Haushaltsaufstellungen im Konsolidierungszeitraum zu den notwendigen Personalkostenbegrenzungen gelangen zu können. Der Ausschuss empfiehlt entsprechend mehrheitlich, diesen Weg einzuschlagen und dabei den Anstieg der Versorgungsbezüge nicht als unabwendbar hinzunehmen, sondern die Beamtenversorgung an die Entwicklungen der Rentenversicherung anzugleichen (zu V. 1. c)).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 5 a) der Empfehlungen

Ziffer 5 a) wird gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss sieht das Konzept des Senats zur Entwicklung der Personalkosten und der Personalstruktur noch nicht als ausreichend an, um im Konsolidierungszeitraum zu den notwendigen Personalkostenbegrenzungen gelangen zu können. Er fordert den Senat auf, eine entsprechende Fortschreibung des Konzepts, mit dem Ziel, die Kosten für das aktive Personal zu senken, vorzulegen. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, ein Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches insbesondere eine Verwaltungsmodernisierung vorsieht. Durch das Personalentwicklungskonzept müssen, in Ergänzung zur PEP-Quote, weitere strukturelle Maßnahmen ergriffen werden, um die Anzahl der Beschäftigten zu verringern. Diese Verringerung kann nicht in allen Teilen des öffentlichen Dienstes gleichermaßen umgesetzt werden, sondern es muss anhand der Leistungsgrenze der einzelnen Bereiche und unter Berücksichtigung einer notwendigen Aufgabenkritik und Schwerpunktsetzung eine Abwägung stattfinden, in welchen Bereichen des öffentlichen Dienstes welche Verringerung erbracht werden kann. Das Personal muss in der gesamten öffentlichen Verwaltung flexibel eingesetzt werden können. Weiter ist erforderlich, dass gezielte Weiterbildungsmaßnahmen vorgenommen werden, um die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die für ihre Stelle erforderlichen Anforderungen auf einem qualitativ hohen Niveau zu erfüllen. Es muss ein Anreizsystem geschaffen werden, um Leistungsanreize für die Beschäftigten zu schaffen und somit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass die Versorgungsleistungen der pensionierten Beamten an die allgemeine Entwicklung der Rentenversicherung angepasst werden und ein Nachhaltigkeitsfaktor, entsprechend dem bei der Rentenversicherung, für die Versorgungsleistungen der pensionierten Beamten eingeführt wird. Weiter sollte die Altersgrenze zur Beamtenpensionierung auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden.

- b) Bei der Nutzung der „demografischen Rendite“ sind mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Linken die strukturellen Verbesserungen bei der Aufgabenerledigung und der Haushaltssteuerung, die dadurch ermöglicht werden, in die Entscheidung über die Ressourcenausstattung für einzelne Aufgabenfelder einzubeziehen (zu V. 1. c)).
- c) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Linken weiterhin, Handlungsspielräume zu identifizieren, wo durch Überarbeitung nicht mehr zeitgemäßer oder im Vergleich zu anderen Beschäftigungsverhältnissen nicht mehr angemessener Regelungen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts die notwendigen Personalkostenbegrenzungen unterstützt werden können (zu V. 1. c)).
- d) Der Ausschuss sieht dabei mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen den Bundesländern als maßgebliche Leitlinie an und empfiehlt entsprechend, nur im Gleichklang mit den anderen Nord- oder Konsolidierungsländern zu gemeinsamen Konsolidierungsschritten zu gelangen, um ein Abkoppeln der Rahmenbedingungen

der Personalentwicklung in Bremen auch im Interesse eines funktionierenden öffentlichen Dienstes zu vermeiden (zu V. 1. c)).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 5 d) der Empfehlungen

Ziffer 5 d) wird gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss erkennt das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen den Bundesländern an und empfiehlt im Gleichklang mit den anderen Nord- oder Konsolidierungsländern gemeinsam Ausgabenbegrenzungen zu realisieren. Sollte dieses nicht in einem Zeitraum von spätestens einem Jahr gelingen, empfiehlt der Ausschuss, ohne die anderen Nord- oder Konsolidierungsländer, möglichst auf den Konsolidierungszeitraum zeitlich befristet, Ausgabenbegrenzungen/ „Sanierungsopfer“ zu realisieren (zu V. 1. c)).

6. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken, innerhalb der TdL gemeinsam mit den anderen Konsolidierungsländern zu tarifvertraglichen Vereinbarungen zu gelangen, die bei Beibehaltung der Tarifbindung und des Ziels, eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse so weit wie möglich zu erhalten, die besonderen Sparanstrengungen der Konsolidierungsländer berücksichtigen. Ein dem Weg Berlins vergleichbarer Alleingang Bremens mit den politischen und rechtlichen Folgen der dann allein wahrzunehmenden Arbeitgeberrolle wird hingegen entsprechend mehrheitlich nicht empfohlen, schon weil dies im Gegensatz zu einer gemeinsamen Strategie der Konsolidierungsländer in der TdL nur bei einem Abkoppeln der Gehaltsentwicklung in Bremen von allen anderen Ländern finanziell lohnend sein könnte, dies aber wegen der grundgesetzlich garantierten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Erhaltung eines attraktiven öffentlichen Dienstes nicht sinnvoll wäre (zu V. 2. b)).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 6 der Empfehlungen

Ziffer 6 wird gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss empfiehlt, innerhalb der TdL gemeinsam mit den anderen Konsolidierungsländern zu tarifvertraglichen Vereinbarungen zu gelangen, die bei Beibehaltung der Tarifbindung und des Ziels, eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse so weit wie möglich zu erhalten, die besonderen Sparnotwendigkeiten der Konsolidierungsländer berücksichtigen. Sollte dieses nicht in einem Zeitraum von einem Jahr gelingen, empfiehlt der Ausschuss, aus dem Tarifvertrag auszusteigen und einen Weg, vergleichbar dem von Berlin, einzuschlagen (zu V. 2. b)).

7. a) Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Linken, die Verwaltungsverfahren sowie die Angebote, die vonseiten Bremens – der Verwaltung und der Sozialträger – gemacht werden, mit dem Ziel weitestgehender Bedarfsgerechtigkeit im Sinne gesetzlicher Verpflichtungen bei geringstmöglichem finanziellen Aufwand zu steuern. Hierzu sollten die Vorschläge von con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg, aufgegriffen werden, insbesondere auch zur Zusammenarbeit mit den Sozialträgern. Der Ausschuss hat Ansätze zu einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen den Sozial- und Finanzressorts der Stadtstaaten zur Kenntnis genommen (zu V. 3. b)).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 7 a) der Empfehlungen

Ziffer 7 a) wird gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss empfiehlt, die Verwaltungsverfahren sowie die Angebote, die vonseiten Bremens – der Verwaltung und der Sozialträger – gemacht werden, mit dem Ziel der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen bei geringstmöglichem finanziellen Aufwand zu steuern. Hierzu sollten die Vorschläge von con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg, aufgegriffen werden, insbesondere auch zur Zusammen-

arbeit mit den Sozialträgern. Der Ausschuss hat Ansätze zu einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen den Sozial- und Finanzressorts der Stadtstaaten zur Kenntnis genommen (zu V. 3. b)).

- b) Beispielhaft für die Herangehensweise an die Steuerung von Sozialleistungsausgaben empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Linken die Weiterentwicklung eines differenzierten Hilfesystems in der Eingliederungshilfe für Behinderte. Dies besteht beispielsweise aus einem Seniorenmodul, das von der Deputation für Jugend und Soziales im Dezember 2010 beschlossen wurde. Hinzu kommen Teilzeit- statt Vollzeitentgelte für Teilzeitarbeit in Werkstätten und Maßnahmen zur Vermeidung der Beschäftigung in Werkstätten durch Integration in den Arbeitsmarkt. In der Altenhilfe sind Dienstleistungszentren, ehrenamtliche Tätigkeit und teilstationäre Hilfeleistungsstrukturen verstärkt einzubeziehen. In der Erziehungshilfe erachtet der Ausschuss entsprechend mehrheitlich eine Wirkungsanalyse mit wissenschaftlicher Begleitung für sinnvoll, um die Bedarfsgerechtigkeit der durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten (zu V. 3. b)).
- c) Der Ausschuss empfiehlt weiterhin einstimmig, Vergleiche mit anderen Ländern und Kommunen anzustellen und geeignete Steuerungsstrategien, wie beispielsweise den Abschluss langfristiger Vereinbarungen mit den Sozialträgern nach den Hamburger Erfahrungen, zu prüfen und gegebenenfalls zu übernehmen, wenn hierdurch Effizienz der Leistungserbringer und Flexibilität der Kostenträger gesteigert werden können, ohne Standardabsenkungen gesetzlich vorgeschriebener Leistungen zur Folge zu haben. Dabei sind die Ergebnisse des Benchmarking zu nutzen und dieses, um mit seiner Hilfe eine verbesserte politische Steuerung der Sozialleistungsausgaben zu ermöglichen, fortzuentwickeln. Der Ausschuss empfiehlt ferner, die Rolle Bremens als Stadtstaat dafür zu nutzen, die allgemein zu beobachtenden kommunalen Belastungen (insbesondere die Kosten der Unterkunft) auch künftig politisch durch den Bundesrat auf Bundesebene im Interesse aller Kommunen zu thematisieren (zu V. 3. b)).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zur Einfügung einer Ziffer 7 d) bis 7 h)

- 7. d) Der Ausschuss empfiehlt, Leistungsvergleiche sowie Vergleiche der Leistungskosten zwischen staatlichen und frei gemeinnützigen Trägern anzustellen. Beispielsweise im Bereich der Kindertagesstätten hat jeder Träger (KiTa Bremen als Eigenbetrieb, freie Träger, Elternvereine) eine eigene Zuwendungsart und unterschiedlich hohe Eigenanteile zu leisten. Die Vergleichbarkeit untereinander ist damit unmöglich. Der Ausschuss empfiehlt weiter, eine Kostenleistungskontrolle aller Träger zu ermöglichen. Das kann nur dann sinnvoll geschehen, wenn die Zuwendungsart für alle Träger gleich ist.
- 7. e) Der Ausschuss empfiehlt, um eine effektive Steuerung zu ermöglichen, die vom Rechnungshof bemängelten unklaren Doppelstrukturen der senatorischen Dienststelle und des Amtes für soziale Dienste in allen Bereichen abzuschaffen. Dieser Prozess und die Zusammenlegung der Fach- und Ressourcenverantwortung beim Amt für soziale Dienste sind schnellstmöglich abzuschließen und in eine dauerhafte Form zu überführen, die für mehrere Jahre Bestand hat.
- 7. f) Der Ausschuss empfiehlt, die im Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene Linie, Fremdvergaben von Gutachten massiv einzuschränken, auch im Sozialbereich umzusetzen, und eine wirkungsvolle Kontrolle der Angebote im Zweifel durch eine gesondert einzurichtende Prüfgruppe durchzuführen. Sollten darüber hinaus dennoch Fremdvergaben notwendig sein, so sind diese mit einer echten Ausschreibungsfrist und einem klar definierten Auftrag zu erteilen. Der Ausschuss empfiehlt, die Praxis im Sozialbereich, dass in der Vergangenheit mehrfach die Gutachter als Auftragnehmer hinterher den Auftrag konkretisieren mussten und sich damit ihren Arbeitsauftrag selbst geschrieben haben, einzustellen.

7. g) Der Ausschuss empfiehlt, das Controlling im Sozialbereich zu verbessern. Das Controlling der Sozialbehörde sollte so umgestaltet werden, dass zu dem jeweiligen Ausgabenblock (z. B. Hilfen zur Erziehung etc.) jederzeit eine Gesamtübersicht über die Kosten pro Fall dargestellt werden kann. Dabei ist das Haushaltsprinzip der Bilanzklarheit einzuhalten, und die Verteilung der tatsächlichen Ausgaben ist nachvollziehbar zu gestalten (keine Buchung auf verschiedene Haushaltsstellen und Produktgruppen wie im Rechnungshofbericht [Land] 2007 für die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bemängelt). Die dafür notwendige Software ist dafür zur Verfügung zu stellen und etwaige EDV-Probleme sind umgehend zu beheben.
7. h) Der Ausschuss empfiehlt, grundsätzlich alle Verträge mit Anbietern auf Mängel zu überprüfen mit dem Ziel, neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen abzuschließen. Hierbei muss geprüft werden, inwiefern bei einem Neuabschluss im Einvernehmen mit den Trägern Einsparungen herbeigeführt werden können. Wo Mängel festgestellt werden, wie beispielsweise laut Rechnungshofbericht 2010 (Land) für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Landesrahmenvertrag, muss zuerst gehandelt werden.
8. Der Ausschuss erachtet mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU die Philosophie des sozialräumlichen Ansatzes und die Verknüpfung von Regelsystemen mit den Einrichtungen in den Stadtteilen für zukunftssträchtig, schon weil darin eine Chance liegt, das überkommene Ressortdenken in den Bereichen Soziales und Jugend auf der einen Seite sowie Bildung auf der anderen Seite zu überwinden. Der Ausschuss empfiehlt entsprechend mehrheitlich, das Modellprojekt fortzusetzen und nach dessen Evaluation eine Entscheidung über die stadtweite Fortführung zu treffen. Eine Etablierung sozialräumlicher Modelle sollte auch über die Erziehungshilfe hinaus – etwa in der Altenpflege, in der eine Verzahnung von Heimen mit Einrichtungen in den Stadtteilen bereits im Wohn- und Betreuungsgesetz festgeschrieben wurde – weiter angestrebt werden (zu V. 4. b)).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 8 der Empfehlungen

Ziffer 8 wird gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss erachtet die Philosophie des sozialräumlichen Ansatzes und die Verknüpfung von Regelsystemen mit den Einrichtungen in den Stadtteilen für verbindlich.

Ferner ist die Verknüpfung von Regelsystemen mit den Einrichtungen in den Stadtteilen über Rahmenvereinbarungen mit klarer Benennung von Ansprechpartnern und Telefonnummern zu regeln (siehe Sozialzentrum Gröpelingen/Walle). Um das überkommene Ressortdenken in den Bereichen Soziales und Jugend auf der einen Seite und Bildung auf der anderen Seite dauerhaft zu überwinden und die immer wieder angeführten datenschutzrechtlichen Probleme dauerhaft zu lösen, sind die Bereiche Kinder, Jugend und Bildung beim Ressort Bildung zusammenzuführen. Eine Etablierung sozialräumlicher Modelle sollte auch über die Erziehungshilfe hinaus – etwa in der Altenpflege, in der eine Verzahnung von Heimen mit Einrichtungen in den Stadtteilen bereits im Wohn- und Betreuungsgesetz festgeschrieben wurde – weiter angestrebt werden (zu V. 4. b)).

9. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den ressortübergreifenden, bürgerorientierten Ansatz der „ServiceStadt Berlin 2016“ genau im Hinblick auf eine entsprechende Veränderung von Verwaltungsprozessen in Bremen und Bremerhaven zu analysieren. Der Ausschuss sieht den Vorrang im Konfliktfall jedoch bei der Konsolidierung des Haushalts, sodass sich kostensteigernd auswirkende Maßnahmen nicht realisiert werden können. Als notwendig erachtet der Ausschuss eine genaue Analyse des Personalbedarfs, einen flexibleren Personaleinsatz sowie die sowohl qualitative als auch fiskalische Ausrichtung der Verwaltungsprozesse auf ein nachhaltiges Gesamtkonzept. Diese muss mit Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU so ausgerichtet

sein, dass dabei Geld gespart werden kann, ohne die Dienstleistungsqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen. Der Fortschritt der Projekte der Verwaltungsmodernisierung darf nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses nicht zu nebeneinander arbeitenden Doppelstrukturen führen. Der Personalbedarf muss insoweit regelmäßig angepasst werden (zu VI. 1.).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 9 der Empfehlungen

Ziffer 9 Satz 4 wird gestrichen und folgende Sätze eingefügt:

Diese muss so ausgerichtet sein, dass dabei Kosten gespart werden. Dabei kann in Einzelfällen, die Dienstleistungsqualität für die Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise hinsichtlich der Öffnungszeiten oder der Erreichbarkeit der Dienststellen während des Konsolidierungszeitraumes beeinträchtigt werden.

10. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der Linken, den Benchmarkingprozess in Bremen dahingehend fortzuentwickeln, dass auf Grundlage der dort ermittelten Zahlen durch vertiefte vergleichende Analysen eine verbesserte politische Steuerung von Verwaltungsprozessen innerhalb Bremens auf Grundlage politischer Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen ermöglicht wird (zu VI. 2.).
11. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU wegen ihrer regionalwirtschaftlichen und sozialen Bedeutung für die Freie Hansestadt Bremen derzeit keine Veräußerung von Beteiligungen an den im Bericht genannten und im Einzelnen überprüften Gesellschaften. Er empfiehlt jedoch entsprechend mehrheitlich, durch die Senatskommission für die öffentlichen Unternehmen die Beteiligungen Bremens, auch Anteile davon, regelmäßig im Lichte der aktuellen Entwicklung erneut zu prüfen (zu VI. 3.).

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zu Ziffer 11 der Empfehlungen

Ziffer 11 wird gestrichen und folgender Text eingefügt:

Der Ausschuss empfiehlt, in regelmäßigen Abständen die Veräußerung von Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen an den Gesellschaften zu überprüfen. Dabei soll jeweils auch die Möglichkeit der teilweisen Veräußerung von Anteilen betrachtet werden. Veräußerungen sollen immer dann erfolgen, wenn sie einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes leisten und eine Gefährdung der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgeschlossen werden kann.

Abweichendes Votum der Fraktion der CDU zur Einfügung einer Ziffer 12 der Empfehlungen

Der Ausschuss spricht sich für den Konsolidierungszeitraum gegen die Rekommunalisierung vormals privatisierter öffentlicher Aufgaben und Vermögen aus. Eine kreditfinanzierte Rekommunalisierung ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Eine Gefährdung der Daseinsfürsorge ist nicht zu befürchten, da sowohl für die öffentlichen als auch die privaten Betreiber die gleichen gesetzlichen Vorschriften gelten.

Abweichendes Votum der Fraktion DIE LINKE zum Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“

Seitens der Ausschussmehrheit der Mitglieder von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist ein Bericht über die behandelten Inhalte des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ sowie der daraus abzuleitenden Empfehlungen vorgelegt worden. Die Fraktion hält manche dieser Empfehlungen für vertretbar oder umsetzbar, generell hat der Ausschuss jedoch für die Fraktion DIE LINKE vor allem den Beweis erbracht, dass eine Sanierung der bremischen Finanzen durch weitere und verschärfte Kürzungen unmöglich sein wird. Insofern kann die Fraktion DIE LINKE den generellen Tenor des Mehrheitsberichts keinesfalls teilen.

Im Folgenden werden eine Reihe von Fakten dargestellt, die im Mehrheitsbericht so nicht berücksichtigt worden sind, und die Einschätzungen abgeleitet, die die Fraktion DIE LINKE daraus zieht.

I. Die „Schuldenbremse“ als grundgesetzliche Regelung steht in Konflikt mit anderen, grundsätzlicheren Verfassungsartikeln

Der Mehrheitsbericht fasst die grundgesetzlichen Regelungen zur „Schuldenbremse“ (Artikel 109 Abs. 3, Artikel 143 d Abs. 2 bis 3) und der zugehörigen Begleitgesetze, die auch den „Sanierungspfad“ umfassen, als „verbindliches Bundesrecht“ bzw. als „unmittelbar geltende Regelungen“ (S. 6) auf, die für die Länder „unmittelbar und direkt ohne landesgesetzliche Umsetzung verbindlich“ sind (S. 6). Zweifelsohne sind für die bremische Regierung auch eine Reihe anderer Grundgesetzartikel unmittelbar wirksam: u. a. das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1), das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Artikel 72 Abs. 4) oder das Prinzip des gesetzmäßigen staatlichen Handelns (Artikel 20 Abs. 3). Aus diesen Artikeln leiten sich eine Reihe von Pflichten des staatlichen Handelns bzw. Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Regierungshandlungen in einer bestimmten Qualität ab, die unvermeidbar mit Ausgaben in bestimmter Höhe einhergehen. Sofern die Einnahmen einer Gebietskörperschaft nicht ausreichen, um solche gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in angemessener Qualität zu erfüllen, zwingt die „Schuldenbremse“ die Körperschaft dazu, gegen Verfassungsgrundsätze wie die oben genannten zu verstoßen. Entscheidet sich eine Gebietskörperschaft dagegen, gesetzlich vorgeschriebene und verfassungsmäßig gebotene Aufgaben auch unter Inkaufnahme erhöhter Schulden zu erfüllen, verstößt sie gegen die ebenfalls im Verfassungsrang stehende „Schuldenbremse“.

Um diesen Widerspruch aufzuheben, wäre es notwendig gewesen, im Grundgesetz auch festzulegen, dass die Gebietskörperschaften des Bundes verpflichtet sind, die Steuern in einer solchen Art und Weise festzusetzen, dass jeder Gebietskörperschaft eine Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in ausreichender Qualität möglich ist. Eine solche Regelung fehlt jedoch. Die folgende im Bericht zitierte Aussage des Senats ist daher unzutreffend: „Die Notwendigkeit der Konsolidierung der Haushalte („Schuldenbremse“) bedeutet deshalb faktisch auch eine ‚Steuersenkungsbremse‘ zur Verhinderung einkommensmindernder Gesetzesvorhaben seitens des Bundes“ (S. 7). Von einem solchen „Steuersenkungsverbot“ steht jedoch nichts im Grundgesetz – und die Bundesregierung wird sich von konkreten Steuerkürzungsvorhaben mit Hinweis auf die „Schuldenbremse“ und die schwierige bremische Haushaltslage wohl kaum abbringen lassen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE muss die Steuergesetzgebung in Bund, Ländern und Gemeinden so gestaltet werden, dass die Gebietskörperschaften in die Lage gesetzt werden, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Es gibt eine Reihe von Steuerkonzepten, u. a. auch von Gewerkschaften, denen zufolge in Deutschland durchaus genügend Steuern für eine auskömmliche Finanzierung aller notwendigen Aufgaben erhoben werden könnten. Diesen Kalkulationen zufolge werden zurzeit wesentlich weniger Steuern erhoben als notwendig ist und möglich wäre. Demnach sind die Gebietskörperschaften ohne Not unterfinanziert und damit berechtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auch Schulden aufzunehmen.

Ein Beleg dafür bietet der Vergleich der Entwicklung des bremischen Wirtschaftswachstums und des bremischen Steueraufkommens. Verließ dieses von 1970 bis ca. 1990 weitgehend parallel, fand seit Anfang der Neunzigerjahre nach Aussage des Finanzressorts für die bremischen Haushalte eine deutliche Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und Entwicklung der originären Steuereinnahmen statt. Während das Bruttoinlandsprodukt zwischen 1990 und 2009 um 16 % wuchs, blieben die Steuereinnahmen Bremens bis 2005 unverändert auf dem Niveau von 1990, um danach etwas anzusteigen. Gründe dafür sieht das Finanzressort insbesondere in Steuerrechtsänderungen und deren Konsequenzen für Bemessungsgrundlagen, Anrechenbarkeiten, Erstattungen, Zahlungsstrukturen und Verhalten der Steuerpflichtigen. (Finanzplan 2010 bis 2014, S. 10). Die Fraktion DIE LINKE tritt dafür ein, dass die öffentliche Hand endlich wieder am Wirtschaftswachstum in angemessener Art und Weise partizipiert, genau wie die abhängig Beschäftigten, die ebenfalls seit 20 Jahren keine reale Lohnsteigerung bekommen haben.

Aus dieser Sicht ist an der Durchführung des Ausschusses zu kritisieren, dass die einzige Fragestellung lautete, wo noch gekürzt werden kann, und nirgendwo die Frage thematisiert wurde, welche unabwendbaren Bedarfe die bremische Aufgabenwahrnehmung abdecken muss.

Ob die „Schuldenbremse“ im (Bundes-)Grundgesetz unmittelbar bindend für das haushalterische Handeln der Länder ist, ist im Übrigen unter Staatsrechtlern/-innen

sehr umstritten. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE wird es 2020 eine interessante Option sein, die „Schuldenbremse“ in Ländern ohne ausreichende und gesicherte Steuereinnahmen nicht umzusetzen. Dies hätte eine Normenkontrollklage des Bundes vor dem Bundesverfassungsgericht zur Folge, in der die obigen Konflikte und Widersprüche zwischen den verschiedenen Ansprüchen des Grundgesetzes thematisiert und höchstrichterlich geklärt werden könnten.

II. Benchmarking und Kürzungszwang

Der Ausschuss hat sich intensiv mit Aussagen und Ergebnissen der Benchmarkingberichte des Senats befasst. Laut Ausschussbericht hat Bremen auf diesem Gebiet der Kontrolle und des Vergleichs der Ausgaben für bestimmte Aufgabenbereiche eine „Vorreiterrolle“ übernommen.

Allerdings haben die Benchmarkingberichte keinerlei Hinweise auf exzessive Ausgaben Bremens geliefert, bei denen „Kürzungspotenzial“ aufscheinen würde. Das Bestreben von CDU und FDP, exzessive Ausgaben in relevanten Größenordnungen nachzuweisen, ist gescheitert. Die immer wieder zu hörende Behauptung, dass Bremen problemlos dreistellige Millionenbeträge einsparen könne, ist als Mythos entlarvt worden. Desgleichen hat sich gezeigt, dass der immer wieder geforderte Verkauf von öffentlichem Eigentum sinnlos ist, weil solche Einmalverkäufe (wie auch Käufe) in der jährlichen Abrechnung der „Sanierungsanstrengungen“ gegenüber dem Stabilitätsrat nicht einfließen dürfen. Bremen könnte sogar mit Aufnahme neuer Schulden Betriebe rekommunalisieren, ohne gegen den Sanierungspfad zu verstoßen.

Tatsächlich sind die bremischen Ausgaben allenfalls durchschnittlich, häufig unterdurchschnittlich. Die Untersuchungen der AG Haushaltsanalyse der Föko-II-Kommission von Bund und Ländern ergaben, dass „das Bremer Ausgabeniveau z. B. bei aktivem Personal, in den Bereichen Öffentliche Sicherheit, Justiz, Schule und Hochschule unter dem der anderen Stadtstaaten liegt“ (Kommissionsdrucksache 102, S. 22). Bei den sonstigen konsumtiven Primärausgaben (ohne Personalkosten) gab Bremen 2007 pro Einwohner 12 % weniger aus als die beiden anderen Stadtstaaten (Kommissionsdrucksache 102, S. 23).

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE stellt sich bei einigen unterdurchschnittlich ausgestatteten Aufgabenbereichen sogar die Frage, ob der Verfassungsgrundsatz der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ nicht höhere Ausgaben erzwingen müsste. Ein eindrückliches Beispiel sind die nicht zufriedenstellenden PISA-Ergebnisse, die nach wie vor zeigen, dass das Bildungssystem in Bremen das Schlusslicht der deutschen Bundesländer markiert. Insbesondere bei Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien zeigt das bremische Schulsystem besonders geringe Bildungserfolge. Auch der PISA-Test ist eine Form von qualitativem Benchmarking. Festzustellen ist, dass die Schulen in Bremen und Bremerhaven vor der großen Herausforderung stehen, Kinder und Jugendliche zu betreuen und zu beschulen, die zu 30 % (Bremen) bzw. zu 40 % (Bremerhaven) von Sozialleistungsbezug leben und zu einem relevanten Teil aus Familien mit Migrationshintergrund kommen. Es ist allgemein anerkannt, dass eine erfolgreiche Beschulung hierfür auch besonderen finanziellen Aufwand erfordert. Die bremischen Aufwendungen sind aber im Vergleich mit Berlin, welches ähnliche sozioökonomisch benachteiligte Anteile an den Schülerinnen und Schülern hat, substanziell geringer. Berlin hat eine deutlich bessere Schüler-Lehrer-Relation und gibt pro Schüler und Jahr 900 € mehr aus (4 900 € zu 5 800 € in 2006). Dies ermöglicht den Berliner Schulen, in besonders von Armut betroffenen Stadtteilen Klassen mit doppelten Lehrkräften zu besetzen, um Kinder mit besonderem Förderbedarf individuell fördern zu können. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE kann es nicht angehen, dass Bremen bei der Bildung gerade von denjenigen Kindern spart, die von vornherein schlechte Chancen auf eine erfolgreiche Berufslaufbahn am ersten Arbeitsmarkt haben. Die hohe Anzahl von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz in Bremen und Bremerhaven belegt, dass diese Aufgabe in keinsten Weise zufriedenstellend gelöst wird. Auch die bremischen Hochschulen haben pro Studierenden die bundesweit geringsten Mittelzuweisungen seitens des Landes zur Verfügung.

Hintergrund dieser unterdurchschnittlichen Ausgaben Bremens ist das seit 1994 andauernde Sanierungsregime, welches die jährlichen bremischen Ausgaben im letzten Jahrzehnt inflationsbereinigt um ein Fünftel, also um 1 Mrd. €/Jahr, gekürzt hat. Dies merken die Bürgerinnen und Bürger überall – z. B. an den Schulen, den Hochschulen, den geschlossenen Ortsämtern, den fehlenden Mitteln für die Sanierung von Straßen und öffentlichen Gebäuden.

Der Sanierungspfad wird in den kommenden Jahren weitere massive Kürzungen der Ausgaben von zurzeit ca. 4,1 Mrd. € fordern. Das seitens der Haushaltsnotlagenländer angefertigte Gutachten von Prof. Deubel zur Berechnung von Konjunkturkomponenten und strukturellen Komponenten kommt in seiner Simulation der notwendigen Ausgabenreduzierungen zu einem inflationsbereinigten Ausgabenniveau Bremens von 3,3 Mrd. € in 2020. Zu einer ähnlichen Kalkulation kommt die „Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister“ (ZDL), die eine Kürzung der bremischen Primärausgaben um 28 % errechnete, damit 2020 die Vorgaben der „Schuldenbremse“ erfüllt werden können. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE werden solche Kürzungen Bremen an vielen Stellen keine auch nur annähernd ausreichende Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erlauben und damit u. a. massiv gegen das Rechtsstaatsgebot, das Prinzip der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ und gegen das Sozialstaatsgebot verstoßen.

Einen deutlichen Hinweis auf diese Gefahr gibt z. B. die Stadtkämmerei Bremerhaven, die im Begleittext zum Haushaltsentwurf der Stadt 2011 konstatiert, dass in Zukunft gesetzliche Ansprüche aus vielen Ressorts nicht mehr erfüllt werden können, weil der Abbau des Finanzierungssaldos vorgehe. Dies sei unumgänglich, da die Schuldenbremse im Grundgesetz verankert sei.

Dabei darf, wie die Benchmarkberichte in den Ausschussunterlagen zeigen, auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die bremischen Einnahmen über den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen letztlich an der Anzahl der bremischen Einwohnerinnen und Einwohner hängen. Bremen hat in den Achtzigerjahren sehr viele Einwohner verloren; nach einem Zwischenhoch Anfang des Jahrtausends ist der Einwohnerzuwachs wieder weit unter den Durchschnitt der deutschen Großstädte zurückgegangen (Anlage 2, S. 4 des Benchmarkmaterials). Massive Kürzungen des bremischen Gemeinwesens, wie sie der Sanierungspfad fordert, wird die Attraktivität der Stadt in vielerlei Hinsicht verringern. Damit wird die Gefahr einer erneuten Abwanderungswelle gerade von gutverdienenden, mobilen Familien mit Kindern deutlich erhöht – mit fatalen Folgen für die bremischen Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.

Für die Fraktion DIE LINKE müssen die Ausgaben Bremens am konkreten Bedarf der gesetzlich und vertraglich verpflichteten Leistungen berechnet werden. Und die Ausgaben müssen gewährleisten, dass Armut und Diskriminierung substanziell bekämpft werden kann.

III. Geplante Kürzungen bei den Beschäftigten Bremens und Bremerhavens

Wie der Bericht zeigt, hat der Senat konkrete Einsparungen bislang vor allem am Personal geplant. Die Kosten für das aktive Personal sollen konstant gehalten werden. Dazu sollen Tarifierhöhungen auf 0,9 % jährlich begrenzt werden (S. 10). Hierzu will der Senat versuchen, im Schulterschluss mit den anderen Konsolidierungsländern niedrige Tarifierhöhungen als Sonderregelungen durchzusetzen (S. 13). Dabei geht der Senat selbst an anderer Stelle von einer zu erwartenden jährlichen Inflationsrate von 1,7 % aus (S. 14). Mit anderen Worten, der Senat plant, gegenüber den Bediensteten Gehaltskürzungen in Höhe von 0,8 % jährlich durchzusetzen. Darüber hinaus empfiehlt die Ausschussmehrheit, die Vorschläge des Bundes der Steuerzahler (Abschnitt V. 1. b) zur Absenkung des Versorgungsniveaus der bremischen Pensionäre umzusetzen (Empfehlung 5 a). DIE LINKE lehnt diese geplante Tariffucht und Versorgungskürzungen kategorisch ab.

Die Personaleinsparquote (PEP) soll generell auf 1,5 %/Jahr erhöht werden. Da Feuerwehr, Polizei und Lehrerschaft von dieser Quote bislang ausgenommen sind, sollen die anderen Dienststellen jährliche PEP-Quoten von über 3 % erfüllen. Dies soll auch für Bremerhaven, alle Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Gesellschaften Bremens gelten. Nachdem in den letzten 15 Jahren in Bremen annähernd jede dritte Stelle in der Kernverwaltung (insgesamt 5 000 Arbeitsplätze) gestrichen wurde, ist auch dem Senat bewusst, dass die kommenden Kürzungsrounden „Implikationen auf die Sicherstellung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmungen“ haben werden (S. 11). Der Senat setzt jedoch auf Rationalisierungsmaßnahmen, neue technische Möglichkeiten, Steigerung von Flexibilität und Verwaltungsmodernisierung wie die im Ausschuss vorgestellten Konzepte der „ServiceStadt Berlin 2016“.

Wenn solche Maßnahmen der Produktivitätserhöhung in der öffentlichen Verwaltung dazu führen, dass Arbeitsüberlastungen abgebaut und gleichzeitig die Qualität der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger gleich bleibt oder verbessert wird, dann sind sie prinzipiell zu begrüßen. Klar ist jedoch, dass solche Maßnahmen sowohl

genügend Zeit für die Umsetzung als auch ausreichender Mittel für Investitionen in die Strukturreformen, die Entwicklung neuartiger Software und die Fortbildung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen. Der Senat hat weder das eine noch das andere. Ganz im Gegenteil, ein bedeutsamer Teil der Ressortkürzungen für die Umlagefinanzierung des Nachtragshaushalts 2010 ist bei Mitteln für Dienststellen und Mitarbeiterfortbildungen erbracht worden.

Insofern erscheint es für die Fraktion DIE LINKE äußerst zweifelhaft, dass in den kommenden Jahren trotz der geplanten Personaleinsparungen die Sicherstellung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden kann. Nach Auskunft des Gesamtpersonalrats werden die Beschäftigten schon jetzt durch Arbeitsverdichtung und Arbeitsrückstände belastet und von Überstundenbergen erdrückt. Die Folge sind immer längere Bearbeitungs- und Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger. Bekannt sind Fälle von Dienststellen, in denen zeitweise ein katastrophischer Zusammenbruch der Leistungserbringung eingetreten ist: in der Ausländerbehörde, im Standesamt bei der Ausstellung von Sterbeurkunden, in der Kfz-Zulassungsstelle, bei den Fehlentscheidungen in der BAGfS. Zu befürchten ist nach Auffassung der LINKEN, dass bei der geplanten Fortführung der Personalkürzungen solche Zusammenbrüche der öffentlichen Aufgabenwahrnehmungen mehr und mehr zunehmen werden.

Die Fraktion DIE LINKE empfiehlt daher, die generellen PEP-Quoten auszusetzen. Die bremische Verwaltung hat keinesfalls zu viele Angestellte. Allein in den Bereichen Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung gibt es dringende Bedarfe, die eine Erhöhung der Personalzahlen notwendig machen. Allerdings eröffnet die zurzeit hohe Fluktuation von Angestellten durch Pensionierung die Chance, die Verwaltung neu zu strukturieren. Insofern sollten die notwendigen Investitionen für Verwaltungsreformen, neue Servicemöglichkeiten, Weiterbildungen der Mitarbeiter aufgewendet und umgesetzt werden. Wenn sichergestellt ist, dass die neuen Methoden vernünftige Arbeitsbedingungen und gute Servicequalitäten gewährleisten, können frei werdende Arbeitsstellen in der Verwaltung zur Finanzierung der neuen Stellen umgewidmet werden.

IV. Sozialleistungsausgaben: Soziale Schulden erfordern massive Investitionen

In den letzten Jahren sind die Sozialleistungsausgaben in Bremen um ca. 3,4 % pro Jahr gestiegen. Dies entspricht der Entwicklung in anderen Großstädten, auch für die kommenden Jahre wird allgemein mit einem vergleichbaren Anstieg gerechnet. Der Senat verfolgt jedoch das Ziel, die Ausgabensteigerung „auf die angemessene allgemeine Preissteigerungsrate von 1,7 % pro Jahr, mithin also auf eine Halbierung des Anstiegs der vergangenen Jahre, zu begrenzen“ (S. 14). Rechnerisch ist die „Halbierung des Anstiegs“ richtig, inhaltlich nicht: der Senat hat das Ziel, den tatsächlichen Anstieg der Sozialleistungsausgaben auf Null zu bringen.

Aus Sicht der Fraktion Die LINKE zeigen die bislang unaufhaltsam steigenden Sozialleistungsausgaben die zunehmende Spaltung der Gesellschaft in Arme und Reiche. Das Anwachsen der Sozialleistungsausgaben ist der finanzielle Indikator für sich verfestigende Armutprozesse, für eine anwachsende Sockelarmut, für die Chancenlosigkeit des Drittels aller Kinder und Jugendlichen, deren Familien auf Sozialtransfer angewiesen sind, für unzureichende öffentliche Initiativen zur Integration von Familien und Kindern mit Migrationshintergrund, für mangelnde Angebote an die große Anzahl von alleinerziehenden Frauen, die von Hartz IV leben, und für den Mangel an Arbeitsplätzen und an öffentlich geförderter Beschäftigung. Der Armuts- und Reichtumsbericht hat klare Belege für die zunehmende Segregation von Bremen und Bremerhaven in arme und reiche Stadtteile geliefert. All dies sind Prozesse, die sich selbst verstärken, die zunehmend mächtiger werden. Aufgrund des Sozialstaatsgebots steht die öffentliche Hand in der Schuld, diese zunehmende Sockelarmut mit aller Macht zu bekämpfen. Die Armut relevanter Teile der bremischen Bevölkerung sind als „soziale Schulden“ aufzufassen. Und wie finanzielle Schulden „verzinsen“ sie sich. Nur dass hier keine Rückzahlungsverpflichtungen wachsen, sondern die Armut, Chancenlosigkeit und Ohnmächtigkeit von Menschen. Es muss nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE die vordringliche Aufgabe allen Regierungshandelns sein, diese Prozesse abzumildern, zu unterbrechen und umzukehren. Fraglich ist, ob die ins Auge gefassten Maßnahmen des Senats dafür geeignet erscheinen.

Im Wesentlichen sieht der Senat vier verschiedene Arten von Eingriffsmöglichkeiten zur Reduktion der Sozialleistungsausgaben:

1. Prävention

Hier wurde im Ausschuss insbesondere das Sozialraummodell am Beispiel Hamburg vorgestellt. Auch die Fraktion DIE LINKE hält präventive Stadtteilprojekte wie „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN), die Verknüpfung von sozialen Beratungsangeboten mit Kindergärten und Schulen (Quartiersbildungszentren) sowie eine verstärkte Rolle der Schulen bei erziehungsunterstützenden Maßnahmen, wie in Hamburg geplant, für notwendig und geeignet, Armutsprozessen substanziell entgegenzuwirken und damit auf mittlere Sicht auch Sozialleistungsausgaben zu sparen. Um einen merklichen Effekt bei der Begrenzung der gesetzlichen Leistungen hervorzurufen, müssen solche Investitionen im Bereich der „freiwilligen Leistungen“ jedoch auch finanziell in substanzieller Art und Weise hinterlegt sein. Die Fraktion DIE LINKE hatte in den Haushaltsverhandlungen 2010 beantragt, die WiN-Mittel um 1 Mio. € pro Jahr zu erhöhen, zusätzliche Mittel für zwei weitere Quartiersbildungszentren in Höhe von 724 000 € einzustellen, für Bremen und Bremerhaven 450 neue Lehrerinnen und Lehrer anzustellen, um insbesondere in armen Stadtteilen eine doppelte Lehrerbesetzung (wie z. B. in Berlin eingeführt) zu ermöglichen (16,875 Mio. €), sowie für die pädagogische Betreuung in Ganztagschulen 85 neue Stellen für nicht unterrichtendes Personal einzurichten (3,825 Mio. €). Diese Investitionen in soziale Prävention wären geeignet gewesen, um einen merklichen Effekt zu bewirken, wurden aber von allen anderen Fraktionen in der Bürgerschaft abgelehnt.

Die Empfehlung 8 der Ausschussmehrheit, erst mal ein einzelnes Bremer Modellprojekt eines Quartiersbildungszentrums umzusetzen und danach wissenschaftlich zu evaluieren, ist jedenfalls nicht geeignet, irgendeine messbare Wirkung auf die Begrenzung der Sozialleistungsausgaben der kommenden Jahre zu entfalten. Die Empfehlung, nach einer positiven Evaluation eine Entscheidung über die stadtweite Fortsetzung zu treffen, ist schönfärberisch: alle Mitglieder im Ausschuss wissen, dass bei Durchführung des „Sanierungspfads“ in einigen Jahren noch viel weniger Mittel für „freiwillige Leistungen“ zur Verfügung stehen werden als heute.

2. Effizientere Organisation

Die Fraktion DIE LINKE begrüßt Absichten zur verstärkten Zusammenarbeit von Schul-, Sozial- und Finanzressort. Sollten sich zudem Möglichkeiten finden, die Verwaltungskosten zu senken, ohne die Bedarfsgerechtigkeit zu vermindern, ist dagegen aus Sicht der Fraktion DIE LINKE im Prinzip nichts einzuwenden. Allerdings zeigen die realen Erfahrungen mit der BAGIS, dass prekär bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Arbeitsüberlastung zu teilweise aberwitzigen Fehlleistungen der Verwaltung führen, wie die Sozialgerichte wieder und wieder festgestellt haben. Und dies auf Kosten von Menschen, die auf die Auszahlung der ihnen gesetzlich zustehenden Transferleistungen dringend angewiesen sind. Notwendig dürfte es insbesondere beim BAGIS-Nachfolger Jobcenter Bremen sein, die Verwaltungskosten auf eine solche Höhe anzuheben, dass eine verantwortungsvolle und effektive Arbeit überhaupt erst möglich wird. Die realen Zustände der BAGIS widersprechen dem oft geäußerten Mythos, das im Verwaltungshandeln, gerade im Bereich der Sozialleistungsausgaben, noch jede Menge Luft und Leerlauf ist.

3. Den Bund zur Bezahlung von Sozialleistungsausgaben heranziehen

Damit ist die Fraktion DIE LINKE einverstanden. Leider gibt es nur einen einzigen konkreten Vorschlag bei den Plänen des Senats: das Arbeitsamt soll mehr in die Verantwortung für die Vermittlung von Behinderten in den ersten Arbeitsmarkt genommen werden.

4. Gestaltbare Leistungen kürzen

Hier hat der Senat konkrete Pläne in Bezug auf Behinderte vorgelegt: behinderte Rentnerinnen und Rentner sollen nicht mehr in Tagesstätten oder Werkstätten betreut werden („Seniorenmodul“); Behinderte in den Werkstätten, die nur Teilzeit arbeiten können, soll der Lohn entsprechend gekürzt werden. Die Fraktion DIE LINKE lehnt eine solche Begrenzung der Sozialleistungsausgaben auf dem Rücken von Behinderten ganz klar ab.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen des Senats zur Begrenzung des Anstiegs der Sozialleistungsausgaben sind in keinster Weise geeignet, die gesellschaftliche Grundlage dieser Kosten, die zunehmende Spaltung in Arme und Reiche, aufzuhalten oder ihr entgegenzuwirken. Für substanzielle präventive Maßnahmen will der Senat kein

Geld ausgeben, durch „effizientere Organisation“ und Heranziehung des Bundes sind kaum relevante Sparbeiträge zu erwarten. Auch die ins Auge gefassten Kürzungen bei Behinderten haben, ganz abgesehen von ihrer fragwürdigen Natur, keinesfalls den Umfang, den zu erwartenden weiteren Anstieg der Sozialausgaben auszugleichen. Nicht nur die Kalkulationen des Senats in Bezug auf den „Sanierungspfad“ sind damit Makulatur. Der Senat drückt sich auch weiterhin vor der zentralen Aufgabe einer sozialstaatlichen Gebietskörperschaft, energische Schritte zur Überwindung der sich verfestigenden und weiter zunehmenden Armut relevanter Teile der bremischen Bevölkerung zu unternehmen.

V. Sanierungstau bei öffentlichen Gebäuden und Straßen

Ein weiteres Thema, welches aufgrund einer Berichtsbitte der Fraktion DIE LINKE in der Ausschusssitzung am 21. Mai 2010 beraten wurde, war der Sanierungstau bei öffentlichen Gebäuden und Straßen. Das Finanzressort räumte in seiner Antwort auf die Berichtsbitte ein, dass Bremen besondere Probleme habe, ausreichende Mittel zur Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Straßen zur Verfügung zu stellen. Bremen sei im Rahmen der schon länger andauernden extremen Haushalts-situation „nicht in der Lage, alle anstehenden Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erhaltungsmaßnahmen zeitnah und in dem aus fachlicher Sicht sinnvollen Rahmen zu realisieren“ (S. 5 der Antwort in Anlage 3). Die Mittelbereitstellung erfolge stattdessen seit Jahren prioritär für Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Gebäuden.

Den Sanierungstau beim bremischen Straßennetz beziffert das Bauressort auf zurzeit 90 Mio. €; 2011 stehen für Bauunterhalt und Sanierung jedoch nur 16,4 Mio. € zur Verfügung. Damit sei die Grunderhaltung bzw. Verkehrssicherung gesichert, für die Straßenerhaltung im Sinne des vollen Vermögenserhaltes seien die Mittel nicht auskömmlich. Bezüglich des bremischen Gebäudebestandes sah sich das Ressort nicht in der Lage, den momentanen Sanierungstau auch nur ansatzweise zu beziffern. Die Frage nach der zu erwartenden Entwicklung des Sanierungstaus bis 2020 beantwortete das Ressort mit ausweichenden Floskeln („Aufgrund der Vorgaben aus der Föderalismusreform II wird es auch in den nächsten Jahren erforderlich sein, entsprechende Prioritäten zu setzen, um die dringlichsten Bedarfe zu decken.“ [S. 7 in Anlage 3]).

Das auch dem Ressort wohl bewusste Problem dabei ist, dass notwendige Mittel zum Bauunterhalt und zur Sanierung von aufgetretenen Schäden an öffentlicher Infrastruktur zwar kurzfristig „geschoben“ werden können. Mittelfristig führt dies jedoch dazu, dass die Schäden an der Infrastruktur überproportional wachsen. Auf lange Sicht führen ein unzureichender Bauunterhalt und eine ungenügende Instandsetzung damit zu höheren Gesamtkosten. Aufgrund des vom Senat eingeschlagenen „Sanierungspfades“ ist aber nicht damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren zusätzliche Mittel in den Erhalt und die Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur investiert werden sollen. Damit steht zu befürchten, dass mehr und mehr öffentliche Gebäude teilweise oder auch völlig unbenutzbar werden. Durch fehlende Kontinuität von Bauunterhalt und Instandsetzung wird so ein Sachzwang erzeugt, der zu einer Entwertung und schlussendlich zu einer Privatisierung öffentlichen Eigentums führt. Die Folge sind langfristige Mietausgaben für die dann von privat anzumietenden Räume, die wiederum höhere Kosten als eine sachgerechte Instandhaltung und Sanierung der öffentlichen Infrastruktur verursachen.

Die Fraktion DIE LINKE sieht hier ein weiteres Risiko sowohl für den „Sanierungspfad“ als auch für das öffentliche Eigentum und die darauf angewiesenen Aufgabenerfüllungen der öffentlichen Hand. Vom Senat wäre zu wünschen, dass er diese Risiken zumindest quantifizieren und darlegen kann.

VI. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE hat der nichtständige Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ keine substanziellen Potenziale aufgezeigt, die geeignet wären, die bremischen Ausgaben bis 2020 in der Größenordnung von 25 % oder mehr zu kürzen. Die Fraktion DIE LINKE teilt insofern die Einschätzung, die der rot-grüne Senat noch 2008 in der Föderalismuskommission II im Bericht der AG Haushaltsanalyse vertreten hat: nach anderthalb Jahrzehnten Spardiktat, nach einem realen Leistungsabbau von 20 %, sind „keine weiteren Konsolidierungspotenziale vorhanden“ (Kommissionsdrucksache 102, S. 23).

Was der Senat heute anbietet, ist einerseits die Hoffnung auf Synergieeffekte, Rationalisierungspotenziale, Verwaltungsreformen, neue Computer- und Internettechniken sowie Renditen aus neuen präventiven Methoden im Bereich des Sozialraums. Diese Renditen wären durchaus denkbar, wenn der Senat die Mittel hätte, um sie zu implementieren und umzusetzen. Diese hat er aber nicht.

Die andere Schiene ist das altbekannte Kürzen auf dem Rücken von Menschen, die von den staatlichen Leistungen abhängig sind: Reallohnkürzungen für die bremischen Angestellten, weiter zunehmende Arbeitsverdichtung der Verwaltung durch die verschärfte PEP-Quote und damit auch weitere Verschlechterungen im Service für Bürgerinnen und Bürger und Kürzungen bei behinderten Rentnern und behinderten Teilzeitarbeitnehmern. Es steht zu befürchten, dass noch weitere Empfängergruppen von Sozialleistungen solche Kürzungen bei den „gestaltbaren“ Ausgaben aufgezwungen bekommen werden. All dies ist nicht geeignet, die gigantischen Kürzungsverpflichtungen des „Sanierungspfads“ zu erbringen. Schaden wird es der Stadt Bremen aber trotzdem. Genauso wie der auflaufende Sanierungsstau an öffentlichem Eigentum, der vom Senat nicht mal beziffert werden kann.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ist insbesondere durch die sich verfestigenden Armutsprozesse in Bremen eine Situation entstanden, in der die grundgesetzliche Verpflichtung zum sozialstaatlichen und rechtsstaatlichen Handeln auf dem Spiel steht, wenn der Senat nicht unter Einsatz substanzieller Mittel gegensteuert. Für die Fraktion DIE LINKE ist diese Verpflichtung höherwertig als die Einhaltung der Schuldenbremse.

B. Antrag

Der nichtständige Ausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) wie folgt zu beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ mit den mehrheitlich beschlossenen Empfehlungen und den abweichenden Voten der Fraktionen der CDU und DIE LINKE zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) schließt sich den mehrheitlich beschlossenen Empfehlungen der Ziffern VII. 1. bis 11. des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“ an und fordert den Senat auf, diese Empfehlungen des Ausschusses bei der Konsolidierung der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen umzusetzen.

Uta Kummer
(Vorsitzende)

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Fragen zum Themenblock Personalausgaben der Sitzung am 21. Mai 2010
— 4. Sitzung am 21. Mai 2010 |
| Anlage 2 | CDU-Bürgerschaftsfraktion: Fragenkatalog zum Thema Personalausgaben vom 21. April 2010
— 4. Sitzung am 21. Mai 2010 |
| Anlage 3 | Fraktion DIE LINKE: Berichtsbitten an den Ausschuss vom 4. März 2010
Die Senatorin für Finanzen: Berichtsbite des Ausschusses aufgrund des Schreibens der Fraktion DIE LINKE vom 4. März 2010
— 4. Sitzung am 21. Mai 2010 |
| Anlage 4 | Die Senatorin für Finanzen: Bericht zu bisherigen Entwicklungen sowie Konsequenzen aus der Umsetzung der Föderalismusreform für die Folgejahre im Personalbereich
— 4. Sitzung am 21. Mai 2010 |
| Anlage 5 | Die Senatorin für Finanzen: Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 21. April 2010 zum Personalbereich
— 7. Sitzung am 17. September 2010 |

- Anlage 6 CDU-Bürgerschaftsfraktion: Fragen zum Bereich „Sozialleistungen“ vom 12. Juli 2010
— 7. Sitzung am 17. September 2010
- Anlage 7 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales: Fragenkatalog der CDU-Bürgerschaftsfraktion zu den Sozialleistungen vom 12. Juli 2010
— 7. Sitzung am 17. September 2010
- Anlage 8 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales: Fragenkatalog der CDU-Bürgerschaftsfraktion zu den Sozialleistungen vom 12. Juli 2010, Teil II
— 7. Sitzung am 17. September 2010
- Anlage 9 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales: Steuerungsvorhaben Sozialleistungen vom 26. August 2010
— 7. Sitzung am 17. September 2010
- Anlage 10 Die Senatorin für Finanzen: Benchmarking in Bremen – Grundlagen, Ergebnisse und Weiterentwicklung
— 8. Sitzung am 8. Oktober 2010

Die folgenden Präsentationen, die dem Ausschuss vorgelegt worden sind, werden auf der Seite der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung gestellt:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 5. Sitzung
am 23. Juni 2010 | Senatsverwaltung für Finanzen Berlin –
Berlin: Tarifpolitik ohne Arbeitgeberverbände
Referent: Martin Jammer |
| 5. Sitzung
am 23. Juni 2010 | Deutsches Institut für Urbanistik –
ServiceStadt Berlin 2016: Anforderungen an die zukünftige Ausgestaltung der Leistungs- und Serviceangebote im Land Berlin unter sich verändernden Rahmenbedingungen
Referent: Rüdiger Knipp |
| 6. Sitzung
am 6. August 2010 | con_sens GmbH –
Sozialleistungen: Benchmarking der großen Großstädte in Deutschland – Kennzahlenvergleich der Leistungen nach SGB II und SGB XII (Leistungen zur Existenzsicherung)
Referent: Michael Klein |
| 6. Sitzung
am 6. August 2010 | Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz –
Steuerung von Sozialleistungen am Beispiel Hamburgs
Referent: Dr. Michael Voges |
| 7. Sitzung
am 17. September 2010 | PricewaterhouseCoopers –
Haushaltskonsolidierung – Gestaltungsaufgabe zum Schaffen von Zukunftschancen
Wertbeiträge und Erfahrungen von PwC aus Finanzbenchmarking und Umsetzungsberatung
Referent: Yves Michels |
| 9. Sitzung
am 26. November 2010 | Landesfinanzministerium Schleswig-Holstein –
Haushaltsstrukturkommission in Schleswig-Holstein
Referent: Dirk Schrödter |

Anlage 1 **Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Fragen zum Themenblock
Personalausgaben der Sitzung am 21. Mai 2010**
- **4. Sitzung am 21. Mai 2010**

Nichtständiger Ausschuß "Umsetzung der FöKo II in Bremen"

Fragen zum Themenblock Personalausgaben der Sitzung am 21. Mai 2010

Die Fragen sind im Vortrag zu berücksichtigen bzw. schriftlich zu beantworten (Zahlenreihen etc.). Die Fragen beziehen sich auf den Kernhaushalt und nach Möglichkeit auch auf die Zuwendungsempfänger.

Personalentwicklung / Personalstruktur

Wie hoch ist seit 1993 der Sanierungsbeitrag des Personals und wie wird er sich (auch bezogen auf die 950 Stellenkürzungen) mittel- und langfristig darstellen?

quantitativ:

-Entwicklung seit 1993 bis heute und Planungen bis 2020, insbesondere demograf. Entwicklung, Fluktuationsanalyse, Ländervergleich

Wie weit wird die demografische "Rendite" abgeschöpft?

Von wie vielen Neueinstellungen geht das Szenario der mittelfristigen Einsparung von 950 Stellen aus?

-Entwicklung der PEP-Quote unter Berücksichtigung der politischen Schwerpunktsetzungen

-Ist die PEP-Quote weiterhin ein geeignetes Mittel zur Steuerung der Personalentwicklung? Sind hier Veränderungen geplant?

qualitativ:

-Entwicklung des Stellenindex seit 1993 bis heute und Planungen bis 2020, insbesondere Entwicklung in der mittleren Verwaltungsebene

-Welche Spielräume und Möglichkeiten gibt es bei der Steuerung der Personalstruktur (Qualifikationsstruktur, ..)?

-Wie soll der weitere Personalabbau flankiert werden (Qualifizierung, Gesundheitsförderung, Vereinbarkeit Beruf und Familie, ...)?

-Welchen Anteil wird die Optimierung der "inneren" Dienste auf die Personalentwicklung haben? (evtl. im Zshg. Mit Sitzung im Juni zu Verwaltungsstrukturen)

-Wie kann die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhalten bleiben bzw, gesteigert werden, besonders im Hinblick auf den sich abzeichnenden allgemeinen Fachkräftemangel, insbesondere auch im Ländervergleich?

Tarifgemeinschaften / Besoldung

-Welche faktischen, rechtlichen und finanziellen Folgen hätte ein Ausstieg aus den Tarifgemeinschaften? Welche Erfahrungen haben andere Länder damit gemacht?

-Welche Möglichkeiten der Steuerung der Personalentwicklung gibt es in dieser Hinsicht sonst noch?

-Wie ist in Bremen, auch imVgl. zu anderen Ländern, das Verhältnis Beamte / Angestellte? Welche Optionen gibt es? Was sind die Kriterien des Senats bei der Verbeamtung von MitarbeiterInnen, sind hier Veränderungen geplant?

Versorgung / Pensionsalter

- Entwicklung der Versorgungslasten seit 1993 bis heute und Planungen bis 2020, auch unter Einbeziehungen der Rücklagen, Ländervergleich
- Welche Optionen und Spielräume gibt es bei den Versorgungszahlungen? Sind hier Änderungen geplant?
- Plant der Senat Änderungen beim Pensionsalter insbesondere hinsichtlich der Anpassung an das Rentenalter (auch hier Länder- und Bundesvergleich)?
- Welche Ergebnisse hatte die bisherige Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit?
- Wie hat sich die Altersteilzeit seit der letzten Veränderung entwickelt?

Anlage 2 **CDU-Bürgerschaftsfraktion: Fragenkatalog zum Thema
Personalausgaben vom 21. April 2010
- 4. Sitzung am 21. Mai 2010**

Nichtsständiger Ausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“

In seiner Sitzung am 21. Mai 2010 wird sich der Ausschuss schwerpunktmäßig mit dem Thema „Personalausgaben“ befassen. Dazu sollen von der Verwaltung und/oder externen Sachverständigen insbesondere die folgenden Fragen schriftlich beantwortet werden.

1. Angestellte

- a. Welche Chancen und welche Risiken bietet ein Austritt aus der Tarifgemeinschaft der Länder und wie würden gegebenenfalls ein Austritt und anschließende Verhandlungen praktisch ablaufen können?
- b. Welche Erfahrungen wurden in anderen Bundesländern gesammelt?
- c. Welche Chancen bietet ein gemeinsames Vorgehen der Sanierungsländer bei den Tarifverhandlungen? Wie könnte eine Sonderregelung für die Sanierungsländer gestaltet sein? Welche Verabredungen und Gespräche gibt es bereits?

2. Beamte / Pensionen

- a. Wie stellt sich die derzeitige Bezahlung der Beamten und Versorgungsempfänger im Vergleich zu anderen Bundesländern und Kommunen dar, insbesondere im Vergleich zu Niedersachsen und bezogen auf das Gesamtjahreseinkommen?
- b. Wie stellen sich die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand und die Arbeitszeiten im Ländervergleich dar?
- c. Welche Erkenntnisse lassen sich aus Modellrechnungen gewinnen, die eine Erhöhung der Altersgrenzen bzw. eine Erhöhung der Arbeitszeiten unterstellen?
- d. Welche Erkenntnisse lassen sich aus Modellrechnungen gewinnen, die eine gegenüber den Bezügen der aktiven Beamten verlangsamte Erhöhung der Versorgungsbezüge unterstellen?

3. Personal der Zuwendungsempfänger

- a. Wie viele Mitarbeiter von Zuwendungsempfängern werden rechnerisch aus den bremischen Haushalten bezahlt? Wie hoch ist der Personalkostenanteil bei den einzelnen Zuwendungsempfängern und bei den Zuwendungsempfängern insgesamt?
- b. Wie kann gewährleistet werden, dass sich auch die Zuwendungsempfänger am Personalabbau beteiligen?

4. Personalentwicklung / strukturelle Maßnahmen

- a. Wie ist die in Bremen hohe Zahl öffentlich Beschäftigter pro Einwohner im Vergleich zu den anderen Bundesländern (mit Gemeinden) und insbesondere im Vergleich zum Stadtstaat Hamburg zu erklären?
- b. Wie ist die Zunahme der Beschäftigten im höheren Dienst trotz insgesamt sinkender Beschäftigtenzahlen zu erklären? Gibt es dieses Phänomen auch bei anderen deutschen Gebietskörperschaften?
- c. Wie stellen sich die Personaleinsparungen der vergangenen Jahren im Vergleich zu denen anderer Gebietskörperschaften in Deutschland dar, insbesondere wenn die Einstellungswelle der 70iger und 80iger Jahre herausgerechnet wird?
- d. Wie kann durch Qualifikationsmaßnahmen die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erhöht werden, um die Zahl der Mitarbeiter senken zu können?
- e. Mit welchen Maßnahmen hat das Land Berlin in den vergangenen zwanzig Jahren Personaleinsparungen durchgeführt? Welche dieser Maßnahmen könnten auch in Bremen wirksam werden?
- f. Welche Sparpotenziale lassen sich durch eine effizientere Aufgabenverteilung zwischen dem Land und seinen zwei Kommunen heben, insbesondere in den Bereichen Schule und Polizei? Welche Doppelstrukturen lassen sich identifizieren und abbauen?
- g. Welche Erkenntnisse lassen sich aus dem Vergleich der Personalausstattung der Kommunalverwaltungen in Bremen und Bremerhaven ableiten? Gibt es Unterschiede, die auf Sparpotenziale schließen lassen?
- h. In welchen Verwaltungsbereichen bestehen aus welchem Grund Personalüberhänge in welcher Größenordnung?

Anlage 3 Fraktion DIE LINKE: Berichtsbitten an den Ausschuss vom 4. März 2010

Die Senatorin für Finanzen: Berichtsbite des Ausschusses aufgrund des Schreibens der Fraktion DIE LINKE vom 4. März 2010

- **4. Sitzung am 21. Mai 2010**

DIE LINKE. Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft
Tiefer 8, 28195 Bremen

Nichtständiger Ausschuss „Umsetzung der
Föderalismuskommission II in Bremen
- Ausschussassistenten -
Zu Hd. Dr. Andreas Mackeben
Am Markt 20
28195 Bremen

Klaus-Rainer Rupp
Mitglied der Bürgerschaft

Tiefer 8
28195 Bremen
Telefon 0421 / 20 52 97-52
Telefax 0421 / 20 52 97-10

klaus-rainer.rupp@linksfraktion-bremen.de
www.linksfraktion-bremen.de

Bremen, 4. März 2010

Sehr geehrte Frau Kummer,
ich möchte Sie als Vorsitzende des Ausschusses bitten, beim Senat die folgenden
Berichtsbitten einzureichen, die ich für die weitere Ausschussarbeit als sehr relevant
einschätze. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



1. Investive Mittel

Um festzustellen, welche Möglichkeiten der Ausgestaltung bei den Investiven Mitteln im
Haushalt besteht, bitte ich um folgende Berichte:

- a) In welcher Höhe sind investive Mittel durch langfristige Verpflichtungen von 2010 bis
2020 bereits fest gebunden? Zur Beantwortung der Frage bitte ich um eine Tabelle,
die nach Jahren und nach großen Blöcken von Ausgaben aufgeschlüsselt ist.
- b) In welcher Höhe sind investive Mittel pro Jahr zu veranschlagen, die eine
ausreichende Instandhaltung des Bremer Gemeineigentums (Straßen, Gebäude, etc.)
sicherstellen? Wie wird sich dieser Betrag voraussichtlich von heute bis 2020
entwickeln, welche Faktoren sind dabei zu berücksichtigen?
- c) Wie groß ist der momentane Investitionsstau im öffentlichen Eigentum (Straßen,
Gebäude, etc.). Welche Entwicklung dieses Investitionsstaus sieht der Senat in den
Jahren bis 2020 voraus?
- d) Wie groß ist der Anteil der investiven Mittel, und wie wird er sich bis 2020 entwickeln,
bei dem die Bremer Regierung nach Abzug von Verpflichtungen und ausreichender
Instandhaltung überhaupt einen Gestaltungseinfluss bei der Höhe der zu
investierenden Mittel besitzt?

2. Personalkosten

Zur Abschätzung der Ausgabenentwicklung bei den Personalkosten, bitte ich um den Bericht der beiden folgenden Extrem-Möglichkeiten:

- a) Wie würden sich von heute bis 2020 die Personalkosten (bitte aufgeschlüsselt nach Löhnen und Versorgungskosten) entwickeln, wenn ab sofort niemand mehr eingestellt wird? Wie viele Beamte und Angestellte hätte Bremen dann 2020 noch? Bei der Berechnung sollen die Tarifsteigerungen in Höhe des Durchschnitts der letzten 10 Jahre berücksichtigt werden.
- b) Wie entwickeln sich demgegenüber die Personalkosten, wenn jede freiwerdende Stelle neu besetzt werden würde? (Dabei soll berücksichtigt werden, dass jüngere KollegInnen mit einem geringeren Gehalt beginnen).

3. Konsumtive Mittel

Die Gestaltbarkeit bei den Ausgaben für konsumtive Mittel unterscheidet sich je nachdem, ob diese gesetzlich dem Grunde nach und in der Höhe, gesetzlich dem Grunde nach, vertraglich oder anderweitig festgelegt sind. Ich bitte um eine Zusammenstellung der Mittel, die in diesen unterschiedlichen Kategorien gebunden sind, unter Nennung der großen Ausgabenblöcke und ihrer jeweiligen Beträge.

Vorlage

für den Nichtständigen Ausschuss
"Umsetzung der Föderalismuskommission in Bremen"

für die Sitzung am 21. Mai 2010

**Berichtsbitte des Ausschusses aufgrund des Schreibens der Fraktion DIE LINKE vom
4. März 2010**

Der Ausschuss hat aufgrund entsprechender Berichtsbitte der Fraktion DIE LINKE gebeten,
die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Investive Mittel

- a) In welcher Höhe sind investive Mittel durch langfristige Verpflichtungen von 2010 bis 2020 bereits fest gebunden? Zur Beantwortung der Frage bitte ich um eine Tabelle, die nach Jahren und nach großen Blöcken von Ausgaben aufgeschlüsselt ist.
- b) In welcher Höhe sind investive Mittel pro Jahr zu veranschlagen, die eine ausreichende Instandhaltung des Bremer Gemeineigentums (Straßen, Gebäude, etc.) sicherstellen? Wie wird sich dieser Betrag voraussichtlich von heute bis 2020 entwickeln, welche Faktoren sind dabei zu berücksichtigen?
- c) Wie groß ist der momentane Investitionsstau im öffentlichen Eigentum (Straßen, Gebäude, etc.). Welche Entwicklung dieses Investitionsstaus sieht der Senat in den Jahren bis 2020 voraus?
- d) Wie groß ist der Anteil der investiven Mittel, und wie wird er sich bis 2020 entwickeln, bei dem die Bremer Regierung nach Abzug von Verpflichtungen und ausreichender Instandhaltung überhaupt einen Gestaltungseinfluss bei der Höhe der zu investierenden Mittel besitzt?

2. Personalkosten

**Diese Fragen werden im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex
„Personalausgaben“ beantwortet.**

3. Konsumtive Mittel

Die Gestaltbarkeit bei den Ausgaben für konsumtive Mittel unterscheidet sich je nachdem, ob diese gesetzlich dem Grunde nach und in der Höhe, gesetzlich dem Grunde nach, vertraglich oder anderweitig festgelegt sind. Ich bitte um eine Zusammenstellung der Mittel, die in diesen unterschiedlichen Kategorien gebunden sind, unter Nennung der großen Ausgabenblöcke und ihrer jeweiligen Beträge.

Zielrichtung der Berichtsbitten ist festzustellen, welche Möglichkeiten der Ausgestaltung bei den investiven Mitteln im Haushalt bestehen.

Die Senatorin für Finanzen beantwortet die Fragen wie folgt:

1. zu Frage 1.a):

In welcher Höhe sind investive Mittel durch langfristige Verpflichtungen von 2010 bis 2020 bereits fest gebunden? Zur Beantwortung der Frage bitte ich um eine Tabelle, die nach Jahren und nach großen Blöcken von Ausgaben aufgeschlüsselt ist.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung von Maßnahmen, die zu Belastungen in künftigen Haushaltsjahren führen, werden Verpflichtungsermächtigungen (VE) erteilt (vgl. § 16 bzw. 38 LHO). Dies gilt insbesondere für Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen.

Für Personalausgaben sind keine VE zu veranschlagen. Ferner sind für laufende Geschäfte, das sind Maßnahmen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und die bestimmten Ausgabebereichen zuzuordnen sind (beispielsweise Verbrauchsmittel, Bewirtschaftungskosten o.ä.) VE nicht erforderlich. Des Weiteren entfallen VE's für gesetzliche Leistungen (z.B. Sozialleistungen, Wohngeld, BAföG) Für den Abschluss von Mietverträgen gilt, dass im Falle einer unbestimmten Dauer eine VE in Höhe einer Jahresmiete zu erteilen ist.

Insofern werden nicht sämtliche bestehenden faktischen Bindungen (z.B. für Grundbedarfe im konsumtiven Bereich oder den Substanzerhalt) durch eine VE abgebildet. Daher bilden die Vorbelastungen aus valutierenden VE's im konsumtiven Ausgabebereich lediglich den Schwerpunkt bestehender Bindungen ab.

Für die Investitionsausgaben, nach denen hier konkret gefragt wird, ergeben sich hingegen i. d. R. sämtliche rechtlich festgelegten Vorbelastungen aus den erteilten VE (ausgenommen sind jedoch beispielsweise BAföG-Darlehen, die investiv zu veranschlagen sind und eine gesetzliche Leistung darstellen).

Im Bereich der Ausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Zinsausgaben, konsumtive und investive Ausgaben) valutieren aktuell VE in einer Gesamthöhe von 2.262,3 Mio. €. Die VE bei den Zinsausgaben in Höhe von 323,5 Mio. € resultieren aus erfolgten Kapitaldienstfinanzierungen und stehen damit in einem engen Zusammenhang mit den

valutierende Verpflichtungsermächtigungen *			
geplante Kassenwirksamkeit	konsumtive Ausgaben	Zins- ausgaben	investive Ausgaben
	Mio. €		
offene Abdeck. 2010	15,7	11,3	161,8
Abdeckung 2011	68,0	16,3	192,2
Abdeckung 2012	57,9	26,9	157,1
Abdeckung 2013	37,2	25,2	101,2
Abdeckung 2014	16,2	23,5	79,3
Abdeckung 2015	15,2	21,3	59,3
Abdeckung 2016	14,1	20,3	58,1
Abdeckung 2017	12,1	19,3	62,5
Abdeckung 2018	9,9	18,1	41,8
Abdeckung 2019	9,1	16,8	39,1
Abdeckung 2020ff	150,0	124,5	581,0
INSGESAMT	405,6	323,5	1.533,2

Stand: 28.04.2010

* ggf. noch Anpassung SVIT-Finanzierungen Bildung und Kapitaldienstfinanzierung Häfen

des Haushaltsjahres einerseits durch erfolgte Abdeckungen (Drittmitteleinnahmen, Nachbewilligungen etc.) reduzieren und andererseits aufgrund neuer Erteilungen erhöhen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Haushaltsjahr 2010 nicht abgedeckte Beträge fort gelten und in das Folgejahr übernommen werden.

Unter Berücksichtigung der in den Haushaltsentwürfen 2011 (Land und Stadtgemeinde Bremen) geplanten Investitionsansätze (388,8 Mio. €) ergibt sich aus den für dieses Jahr erwarteten VE-Abdeckungen (192,4 Mio. €) ein bereits gebundenes Investitionsvolumen von rd. rd. 49%. Hinzu treten die im Haushaltsjahr 2010 tatsächlich nicht realisierten VE-Abdeckungen (aktuell max. 161,8 Mio. €). Da die Abdeckung von valutierenden VE's letztlich vom Baufortschritt etc. abhängt, ist nicht davon auszugehen, dass die Vorbelastungen tatsächlich in Höhe der Planungen eintreten werden.

In der **Anlage 1** werden die investiven valutierenden VE's produktplanweise (haushaltsstellengerecht) und nach Jahren getrennt dargestellt.

Zu dieser Übersicht ist für den Haushalt Justiz darauf anzumerken, dass die erteilten und in den Jahren 2010 und 2011 durch Barmittel abzudeckenden Verpflichtungsermächtigungen z. Zt. noch das Anschlagsvolumen übersteigen. Hierzu hat der Senat im Rahmen seiner Eckwertbeschlüsse zu den Haushalten 2010 und 2011 festgelegt, dass die Differenzbeträge jeweils im Vollzug des Haushaltes durch den Haushalt Wirtschaft liquiditätsmäßig

auszugleichen sind (Senatorenbudget).

Hinweis:

Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 16. März 2010 ebenfalls um eine Darstellung der Vorbelastungen durch erteilte Verpflichtungsermächtigungen bis zum Jahre 2020 sowie um einen Vorschlag für eine regelmäßige Fortschreibung der Vorbelastungsliste gebeten.

In Erledigung dieser Bitte ist dem Ausschuss zu seiner Sitzung am 6. Mai 2010 die als **Anlage 2** beigefügte Tischvorlage vorgelegt worden.

2. zu den Fragen 1. b) bis 1. d):

Vorbemerkung:

Zielrichtung des Senats ist es, substanzerhaltenden Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor neuen Maßnahmen einzuräumen. Unter Substanzhaltung wird vom Senat dabei auch die wirtschaftliche Absicherung bereits bestehender Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben verstanden, die aufrechterhalten werden sollen.

Unter haushaltssystematischen Gesichtspunkten ist zur Fragestellung darauf hinzuweisen, dass der klassische Bauunterhalt als werterhaltende Maßnahmen im Sondervermögen Immobilien und Technik aus dem konsumtiven Haushalt finanziert wird. Sanierungsmaßnahmen, die in der Regel wertsteigernden Charakter haben, werden hingegen ausschließlich aus dem Investitionshaushalt finanziert.

In den Sondervermögen werden nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten Aufwand und aktivierungsfähige Maßnahmen z. T. anders abgegrenzt.

Die aktuelle Finanzplanung 2009 bis 2013 berücksichtigt diese Schwerpunktsetzung. Zur besseren Transparenz wurde das komplette Investitionsprogramm je Produktplan verschiedenen Kategorien zugeordnet:

- Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz
- Tilgung bestehender Kapitaldienstfinanzierungen
- Fortsetzung begonnener Maßnahmen/ Ausfinanzierungen
- Gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtungen
- Sonstige Maßnahmen (Ersatzbeschaffungen, PC, Fahrzeuge o.ä.)

Insoweit wird insbesondere auf den Anlagenband zur Finanzplanung 2009 bis 2013 verwiesen.

Bei einem Jahresvergleich ist zu beachten, dass auf ausdrücklichen Hinweis des Rechnungshofes in den letzten Jahren die Mittel für Bauunterhaltung im Sondervermögen Immobilien und Technik auf konsumtive Ausgabehaushaltsstellen umgeschichtet wurden. Im

Rahmen der Eckwertbildung 2010/2011 wurden im Umfang von 7,1 Mio. €, in 2010 und 6,4 Mio. € in 2011 Mittel für Bauunterhaltung (Hochbau) rahmenneutral von investiven auf konsumtive Haushaltsstellen umgesetzt. Im Zuge der Umstellung der internen Mieten für öffentliche Gebäude auf (konsumtive) Ehtmieten wird die Umschichtung komplett vollzogen sein.

Nahezu alle Gebietskörperschaften stehen aufgrund ihrer schwierigen Haushaltsituation vor dem Problem, die zur Instandhaltung und Instandsetzung ihrer Gebäude, Straßen etc. notwendigen Mittel in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies trifft insbesondere für Bremen zu. Bremen war und ist aufgrund seiner von Bund und den Ländern anerkannten extremen Haushaltssituation nicht in der Lage, alle anstehenden Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erhaltungsmaßnahmen zeitnah und in dem aus fachlicher Sicht sinnvollen Rahmen zu realisieren. Vielmehr erfolgt die Mittelbereitstellung bereits seit Jahren prioritär auf der Grundlage objektiv nachgewiesener Bedarfe. Dabei stehen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit an erster Stelle, gefolgt von Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit.

Situationsentschärfend hat sich das aktuelle Konjunkturprogramm auf den „Sanierungsstau“ ausgewirkt. Für das Land Bremen stehen im Rahmen dieses Programms insgesamt 117,9 Mio. € zur Verfügung. Davon sind rd. 30 Mio. € Komplementärmittel, die Bremen trotz seiner Haushaltsprobleme als Eigenbeitrag erbringen, also selbst finanzieren muss.

Aufgrund des Konjunkturprogramms ist es möglich, in den Jahren 2009 und 2010 dringend erforderliche Sanierungen an Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur durchzuführen und so den vorhandenen Sanierungsstau zu reduzieren.

Die im Rahmen des Konjunkturprogramms finanzierten (Einzel-) Maßnahmen hat die Bremische Bürgerschaft im Rahmen des Nachtragshaushalts 2009 festgelegt. Über den aktuellen Mittelabfluss sowie über Verschiebungen innerhalb des Programms wird der Haushalts- und Finanzausschuss im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung informiert.

Zu den Fragen 1. b) bis 1. d) im Einzelnen:

Zu Frage 1. b)

In welcher Höhe sind investive Mittel pro Jahr zu veranschlagen, die eine ausreichende Instandhaltung des Bremer Gemeineigentums (Straßen, Gebäude, etc.) sicherstellen? Wie wird sich dieser Betrag voraussichtlich von heute bis 2020 entwickeln, welche Faktoren sind dabei zu berücksichtigen?

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den Mittel für die Instandhaltung im Sondervermögen Immobilien und Technik um konsumtive Ausgaben (Bauunterhalt usw.),. Diese werden im konsumtiven Haushalt unter den Gruppierungen 518 (Gebäude) ausgewiesen. Insgesamt werden hierfür im Haushalt 2010 bzw. in dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Immobilien und Technik 23 Mio. € für Gebäude veranschlagt

Für die im Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) zusammengefassten Hochbauten (Schwerpunkt Schulen und Kindertagesheime) stehen für deren Bauunterhalt aktuell im Haushaltsplan 2010 rd. 23 Mio. € zur Verfügung. Dieser Summe stehen entsprechende Zahlen für die Jahre 2008 und 2009 i. H. v. jeweils rd. 21 Mio. € gegenüber. Dazu gilt ab dem Haushalt 2010 die Besonderheit, dass diese Bauunterhaltungsmittel erstmalig nicht mehr über Haushaltszuweisungen, sondern über das Echtmieten-System finanziert werden. Auf die diesbezügliche Vorlage zur Umstellung auf das Echtmiet-System wird Bezug genommen.

Über die Bauunterhaltungsmittel hinaus sind weitere rd. 30 Mio. € im SVIT für Gebäudesanierungsmaßnahmen (d. h. wertsteigernde größere Sanierungsmaßnahmen) vorgesehen. Da die Abgrenzung zwischen (werterhaltenden) Bauunterhaltungsmaßnahmen und (wertsteigernden) Gebäudesanierungsmaßnahmen „fließend“ sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Volumen des Mitteleinsatzes für (werterhaltende) Bauunterhaltungsmaßnahmen faktisch noch erhöht.

Eine definitive systematische Ermittlung des Sanierungsstaus hat bisher nicht stattgefunden und ist für die Zukunft wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwandes auch nicht beabsichtigt.

Die Unternehmensberatungsfirma Roland Berger hatte den jährlichen Mittelbedarf zur Substanzerhaltung der Gebäude seinerzeit mit rd. 36 Mio. € ermittelt.

Für den Aufwand aus Bauunterhalt und für die Erhaltung der Straßen und Brücken stehen bzw. standen insgesamt im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur für Straßen und Brücken die folgenden Beträge zur Verfügung. In 2008/2009 waren es 11,4 Mio. € bzw. 11,1 Mio. €. In 2010 und 2011 werden diese Beträge einschl. Ringtausch KPII und Winterschädenprogramm aufgestockt auf 20,5 Mio. € bzw. 16,4 Mio. €

Hinsichtlich der Bewertung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für Straßen verfügt das Bauressort über das Pavement-Management-System (PMS). Das PMS ist ein System zur technischen und wirtschaftlichen Steuerung von Straßenunterhaltungs- und Straßenerhaltungsmaßnahmen.

Das PMS hat einen Sanierungsstau in Höhe v. ca. 90 Mio. € ermittelt (technische

Bewertung). Einheitliche Modelle verschiedener Städte existieren allerdings nicht, so dass es sich immer um einen Tendenzwert handelt, keine eindeutige Zielniveaubeschreibung.

Maßnahmen werden aus der konkreten Beurteilung von Gefährdungspotenzialen (Verkehrssicherung) heraus priorisiert sowie unter Zurhilfenahme des PMS. Durch die für die Haushalte 2010 und 2011 erfolgte Budgetaufstockung ist die Grunderhaltung bzw. Verkehrssicherung gesichert, für die Straßenerhaltung im Sinne des vollen Vermögenserhaltes sind die Mittel nicht auskömmlich.

Wie die Zahlen belegen, hat der Senat in den letzten Jahren auch für die Straßenunterhaltung einen eindeutigen Schwerpunkt insbesondere im aktuellen Haushalt hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Erhaltungsmittel gesetzt.

Der Senat wird der Substanzerhaltung an Gebäuden und der öffentlichen Infrastruktur im Rahmen von Finanzplanung und Haushaltsaufstellung auch in Zukunft Priorität einräumen.

Zu Frage 1. c)

Wie groß ist der momentane Investitionsstau im öffentlichen Eigentum (Straßen, Gebäude, etc.). Welche Entwicklung dieses Investitionsstaus sieht der Senat in den Jahren bis 2020 voraus?

Der konkrete Investitionsstau lässt sich derzeit nicht benennen. Aufgrund der Haushaltsnotlage konnten in den vergangenen Jahren die notwendigen Instandhaltungsmittel nicht immer im ausreichenden Maße bereitgestellt werden. Aufgrund der Vorgaben aus der Föderalismusreform II wird es auch in den nächsten Jahren erforderlich sein, entsprechende Prioritäten zu setzen, um die dringlichsten Bedarfe zu decken. Wie bereits ausgeführt, werden nach den Zielsetzungen des Senats substanzerhaltende Maßnahmen auch weiterhin grundsätzlich Vorrang vor neuen Maßnahmen haben.

Zu Frage 1.d)

Wie groß ist der Anteil der investiven Mittel, und wie wird er sich bis 2020 entwickeln, bei dem die Bremer Regierung nach Abzug von Verpflichtungen und ausreichender Instandhaltung überhaupt einen Gestaltungseinfluss bei der Höhe der zu investierenden Mittel besitzt?

Hierzu wird auf die zur Frage 1.a) beigefügte Liste zu den Vorverpflichtungen sowie auf die Anlage zur Finanzplanung verwiesen, die allerdings generell nicht die laufenden Verpflichtungen für Grunderhalt und Verkehrssicherung enthalten.

Der Senat wird zunächst seine Finanzplanung bis zum Jahre 2014 vorlegen. Die Fortschreibung bis zum Jahre 2020 erfolgt in einem weiteren Schritt.

Von der Gestaltung dieses Planungspfades wird der Gestaltungsspielraum abhängen. Insoweit sind konkretere Aussagen z. Zt. noch nicht möglich.

Zu Frage 3)

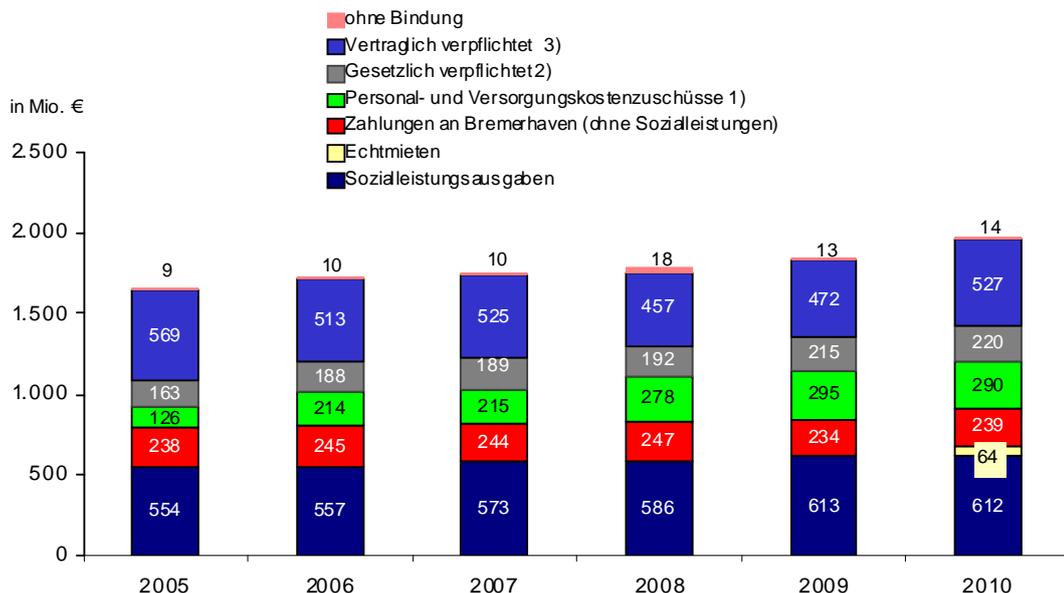
Die folgende Abbildung macht deutlich, wie hoch der Verpflichtungsgrad der konsumtiven Ausgaben ist. Allerdings ist zu bemerken, dass sich die hier zugrunde gelegten Verpflichtungsgrade jeweils auf das aktuelle Haushaltsjahr beziehen. Das heißt, dass Mittel, die im aktuellen Jahr noch als rechtlich gebundene Mittel bezeichnet werden, in einem Folgejahr durchaus fakultativ und ohne Bindungen sein können.

Das hier hilfswise angewandte Berechnungsmodell, dessen System unterhalb der Grafik erläutert wird, ist entwickelt worden, um im Falle notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres (§ 41 LHO) Kürzungsquoten auf die Ressorthaushalte verteilen zu können.

Neben Sozialleistungsausgaben (612 Mio. €), den Zahlungen an Bremerhaven (239 Mio. €) und Personal- und Versorgungskostenzuschüssen (290 Mio. €) sowie gesetzlich (220 Mio. €) und vertraglich (527 Mio. €) verpflichteten Ausgaben werden im Jahr 2010 erstmals konsumtive Echtsmieten in Höhe von 64 Mio. € veranschlagt, die im Vorjahresvergleich zu bereinigen sind. Ohne Bindung verbleiben in 2010 nach dem geschilderten Rechenmodell veranschlagte konsumtive Mittel in Höhe von 14 Mio. €

Auf der Basis der Kriterien des geschilderten Modells ergaben/ergeben sich jeweils bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr die folgenden Bindungen:

Abb. 1: Konsumtive Ausgaben nach Verpflichtungsgraden (Land und Stadtgemeinde Bremen)



1) Ohne Zahlungen an Bremerhaven 2) Voll oder teilweise gesetzlich verpflichtet 3) ohne Personal- und Versorgungskostenzuschüsse

Exkurs Verpflichtungsgrad-Modell:

In dem aktuellen – im Prinzip seit 1996 unveränderten – Verpflichtungsgrad-Modell werden die Haushaltstellen jeweils mit einem Verpflichtungsgrad versehen. Das bremische Modell differenziert den Verpflichtungsgrad nach insgesamt neun Kategorien

- 10 ⇒ dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich verpflichtet
- 20 ⇒ dem Grunde nach gesetzlich verpflichtet
- 30 ⇒ teilweise gesetzlich verpflichtet
- 40 ⇒ voll aufgrund bestehender Beschlüsse, Verträge bzw. sonstiger Bindungen verpflichtet
- 50 ⇒ teilweise aufgrund bestehender Beschlüsse, Verträge bzw. sonstiger Bindungen verpflichtet
- 60 ⇒ ohne Bindung
- 70 ⇒ Personalkostenzuschüsse an bremische Konzernbereiche (ohne Versorgung; einschließlich Personalkostenzuschüsse an Bremerhaven)
- 80 ⇒ Versorgungskostenzuschüsse an bremische Konzernbereiche
- 90 ⇒ von einer Gewichtung ausgenommene Beträge

Valutierende Verpflichtungsermächtigungen bei investiven Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 einschl. geplanter Abdeckungen

Stand: 28.04.2010

Hst.	Zweckbestimmung	offene Abdeckung 2010	Abdeckung 2011	Abdeckung 2012	Abdeckung 2013	Abdeckung 2014	Abdeckung 2015	Abdeckung 2016	Abdeckung 2017	Abdeckung 2018	Abdeckung 2019	Abdeckung 2020ff	valutierende VE insgesamt
Tsd. €													
Produktplan 07 Inneres													
0034.81200-4	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	241,9	275,0	275,0	275,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.066,9
0034.88411-0	An beauftragte Dritte für die Logistiksäule (Tilgung)	0,1	160,7	28,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	189,1
0034.89113-3	An das Sondervermögen Immobilien und Technik (investive Miete)	0,0	221,2	176,0	176,0	92,0	92,0	92,0	92,0	92,0	92,0	552,0	1.677,2
3054.81114-3	Komplementärfinanzierung zum Konjunkturprogramm II für den Erwerb eines kombinierten Einsatzbootes	0,0	1.385,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.385,0
3054.89110-4	An das Sondervermögen Immobilien und Technik (investive Miete)	0,0	311,5	311,5	289,4	282,0	272,0	236,0	130,0	80,0	40,0	0,0	1.952,3
		242,0	2.353,4	790,8	740,4	374,0	364,0	328,0	222,0	172,0	132,0	552,0	6.270,6
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	6.072,9	5.377,9										
Produktplan 11 Justiz und Verfassung													
0120.89111-1	An das Sondervermögen Immobilien und Technik für Sanierung der Anstaltsgebäude einschl. Sicherungsmaßnahmen	6.023,7 *	10.149,9 *	5.022,8	5.032,5	5.054,0	4.758,7	4.208,1	2.236,6	664,6	0,0	0,0	43.150,9
0132.88403-0	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite	0,0	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	0,0	132,3
		6.023,7	10.164,6	5.037,5	5.047,2	5.068,7	4.773,4	4.222,8	2.251,3	679,3	14,7	0,0	43.283,2
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	4.934,8	4.739,2										
Produktplan 12 Sport													
3191.88403-4	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite	0,0	60,0	62,8	65,6	68,5	71,6	74,8	78,2	81,7	85,4	83,6	732,3
3191.89316-5	Zuschuss für Investitionen zur Herrichtung der Jugendbildungsstätte Lidice-Haus	0,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	36,4	171,8
3191.89318-1	Zuschuss für den Bremer Hockey-Club zum Neubau einer Mehrzweckhalle auf dem Vereinsgelände einschl. Verlagerung der Tennisplätze	125,0	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0
		125,0	200,1	77,8	80,6	83,6	86,7	89,9	93,2	96,8	100,4	120,0	1.154,1
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	2.368,5	2.779,5										
Produktplan 21 Bildung													
3214.72200-2	Umbaumaßnahmen zur Einrichtung von Ganztags-schulen im Gesamtschulbereich	640,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	640,0
3215.82315-5	Mietkaufpraten für Neubau und Sanierung SZ Rockwinkel im PPP-Verfahren (Tilgung)	0,0	394,5	408,3	422,7	437,5	452,9	468,8	485,3	502,4	520,0	4.140,1	8.232,6
3239.88403-1	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite	160,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	1.315,0	3.230,0
		800,0	589,5	603,3	617,7	632,5	647,9	663,8	680,3	697,4	715,0	5.455,1	12.102,6
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	22.215,5	21.700,5										
Produktplan 22 Kultur													
3270.89320-0	Zuschuss an den Kunstverein für den Erweiterungsbau	0,0	2.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.500,0
3271.89115-5	Zuschuss an die Bremer Theater Grundstücks GmbH & Co. KG für Bauunterhalt	0,0	673,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	673,4
3289.88403-2	An das Sondervermögen Immobilien Technik, Tilgung auf Sanierungskredit (Übersee-Museum)	0,0	83,1	86,6	90,1	93,9	97,7	101,8	106,0	110,4	114,9	8,0	892,5

Valutierende Verpflichtungsermächtigungen bei investiven Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 einschl. geplanter Abdeckungen

Stand: 28.04.2010

Hst.	Zweckbestimmung	offene Abdeckung 2010	Abdeckung 2011	Abdeckung 2012	Abdeckung 2013	Abdeckung 2014	Abdeckung 2015	Abdeckung 2016	Abdeckung 2017	Abdeckung 2018	Abdeckung 2019	Abdeckung 2020ff	valutierende VE insgesamt
3289.89110-1	An das Sondervermögen Immobilien und Technik für Sanierung/Modernisierung Übersee-Museum	0,0	619,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	619,0
3289.89370-8	Zuschuss an die Stiftung Übersee-Museum Bremen für Investitionen	0,0	776,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	776,0
3289.89371-6	Zuschuss an die Stiftung Focke-Museum Bremen für Investitionen	0,0	381,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	381,0
3289.89372-4	Zuschuss an den Eigenbetrieb Volkshochschule Bremen für Investitionen	0,0	161,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	161,0
3289.89373-2	Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen für Investitionen	188,8	427,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	615,8
3289.89374-0	Zuschuss an den Eigenbetrieb Musikschule Bremen für Investitionen	0,0	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0
		188,8	5.665,5	86,6	90,1	93,9	97,7	101,8	106,0	110,4	114,9	8,0	6.663,7
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	10.697,7	8.135,9										

Produktplan 24 Hochschulen und Forschung

0270.89464-0	An die Universität für das ingenieurwissenschaftliche Forschungsgebäude "Photec"	0,0	4.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.000,0
0270.89474-7	An die Universität für Energiezentrale Ersatz Dieselaggregat Nr.4/Sicherheitstechnische Anp. E-Trakt	0,0	575,0	0,0	1.470,0	505,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.550,0
0270.89475-5	An die Universität für Technisches Zentrum Sanierung und Ergänzung	127,0	902,0	0,0	500,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.729,0
0270.89479-8	An die Universität für den Neubau der Kühlhalle und Gerätehalle für IODP	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	300,0
0270.89482-8	An die Universität für die technische Erneuerung der Ver- und Entsorgungstrasse Ost	135,0	0,0	540,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	675,0
0270.89483-6	An die Universität für die technische Erneuerung der Ver- und Entsorgungstrasse West	536,0	0,0	1.394,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.930,0
0270.89488-7	An die Universität für Mietkauftraten Zentrum für Marine Umweltwissenschaften (Bund)	20,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	7.246,0	14.286,0
0270.89496-8	An die Hochschule Bremerhaven für den weiteren Ausbau 2. BA (WAP)	0,0	505,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	505,0
0270.89497-6	An die Hochschule Bremerhaven für Ersteinrichtung weiterer Ausbau 2. BA (WAP)	0,0	900,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	900,0
0274.89413-0	Zuschuss zu den Investitionen der Universität	0,0	3.570,0	3.570,0	3.570,0	3.570,0	3.261,0	3.261,0	13.789,0	3.261,0	0,0	0,0	37.852,0
0292.89360-4	Investitionszuschuss an das DLR-Institut EFRE-Programm Bremen 2007-2013	1.143,0	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.893,0
0292.89361-2	Investitionszuschuss an das Imare EFRE-Programm Bremen 2007-2013	256,0	324,0	37,0	14,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	631,0
0292.89365-5	Investitionszuschuss an MeVis EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	275,4	340,0	360,0	350,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.325,4
0292.89367-1	Investitionszuschuss Windenergiecluster EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	300,2	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	360,2
0292.89368-0	Investitionszuschuss Windenergiecluster für Baumaßnahme Prüfstand Antriebsstrang EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	300,2	2.020,0	2.800,0	1.300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.420,2
		3.392,8	14.726,0	9.481,0	7.984,0	5.055,0	4.041,0	4.041,0	14.569,0	4.041,0	780,0	7.246,0	75.356,8
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	43.834,1	44.480,1										

Produktplan 41 Jugend und Soziales

3490.79001-1	Sanierung des Dienstgebäudes "Am Sedanplatz 7"	0,0	100,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	180,0
		0,0	100,0	80,0	0,0	180,0							
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	5.862,7	6.161,7										

Produktplan 51 Gesundheit

Valutierende Verpflichtungsermächtigungen bei investiven Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 einschl. geplanter Abdeckungen

Stand: 28.04.2010

Hst.	Zweckbestimmung	offene Abdeckung 2010	Abdeckung 2011	Abdeckung 2012	Abdeckung 2013	Abdeckung 2014	Abdeckung 2015	Abdeckung 2016	Abdeckung 2017	Abdeckung 2018	Abdeckung 2019	Abdeckung 2020ff	Stand: 28.04.2010 valutierende VE insgesamt
		55.398,7	56.317,4	39.996,1	32.279,6	25.578,2	6.919,8	6.786,9	6.544,3	6.280,8	6.741,9	13.604,0	256.447,8
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	98.139,0	89.017,0										
Produktplan 81 Häfen													
0801.89112-8	Fischereihafenschleuse Bremerhaven (BKF 9703 L)	3.497,6	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	0,0	38.246,6
3801.88413-9	Zuführung an SV Hafen - Unterbringung Hafenschlick (Kapitaldienstfinanzierung)	2.293,3	3.210,0	3.362,0	434,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.299,3
3801.88414-7	Zuführung an das SV Hafen - Schleuse Oslebshausen (Kapitaldienstfinanzierung) -	353,9	527,0	482,0	421,0	441,0	462,0	484,0	506,0	530,0	555,0	473,0	5.234,9
3801.88415-5	Zuführung an das SV Hafen - CT III (Kapitaldienstfinanzierung) -	4.631,3	4.798,0	7.005,0	6.709,0	6.565,0	6.502,0	6.520,0	6.595,0	6.704,0	6.820,0	60.848,0	123.697,3
3801.88416-3	Zuführung an das SV Hafen - CT IIIa (Kapitaldienstfinanzierung)	1.403,1	1.936,0	2.584,0	2.190,0	2.235,0	2.281,0	2.321,0	2.361,0	2.414,0	2.419,0	41.540,0	63.684,1
3801.88417-1	Zuführung an das SV Hafen - Hafenzuwasserung (Kapitaldienstfinanzierung)	503,1	1.182,0	617,0	618,0	614,0	610,0	605,0	600,0	596,0	590,0	5.191,0	11.726,1
3801.88418-0	Zuführung an das SV Hafen CT IV (Kapitaldienstfinanzierung)	1.462,4	2.000,0	3.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	112.000,0	146.462,4
3801.88419-8	Zuführung an das SV Hafen - Neubau der Kaiserschleuse (Kapitaldienstfinanzierung)	0,0	0,0	6.882,0	7.206,0	7.546,0	7.901,0	8.127,0	8.671,0	8.892,0	9.305,0	201.984,0	266.514,0
3801.88420-1	Zuführung an das SV Hafen - Umgestaltung Osthafen- (Kapitaldienstfinanzierung)	454,1	619,0	601,0	583,0	577,0	574,0	571,0	301,0	510,0	512,0	10.816,0	16.118,1
		14.598,8	18.133,0	28.394,0	26.022,0	25.839,0	26.191,0	26.489,0	26.895,0	27.507,0	28.062,0	432.852,0	680.982,8
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	57.477,0	56.434,0										
Produktplan 92 Allgemeine Finanzen													
0980.871101-0	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	13.549,2 *	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13.549,2
		13.549,2	0,0	13.549,2									
	Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011	376,0	376,0										
PRODUKTPLÄNE INSGESAMT		161.838,1	192.212,5	157.053,9	101.196,1	79.323,3	59.255,1	58.056,5	62.478,1	41.751,9	39.098,3	580.960,3	1.533.224,0

* gem. Beschluss des Senats vom 24.02.2009 werden im Bedarfsfall zusätzliche Liquiditätshilfen gewährt

** "vorsorgliche" VE, deren Abdeckung voraussichtlich nicht zu realisieren ist

TISCHVORLAGE

**für die
SITZUNG DES HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES**

am 7. Mai 2010

**Punkt IV. der Tagesordnung (staatlich)
Punkt IV. der Tagesordnung (städtisch)**

Verpflichtungsermächtigungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Senatorin für Finanzen in seiner Sitzung am 16. März 2010 gebeten, in Vorlagen zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) die Auswirkungen für die Haushalte 2011 und die Folgejahre bis 2020 darzustellen. Die Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre sollten auch für VE dargestellt werden, die bereits in der Vergangenheit erteilt worden seien.

Vorbemerkung

Zunächst soll auf die Rechtsgrundlagen eingegangen und zur Höhe der aktuell valutierenden VE berichtet werden:

VE sind zur haushaltsrechtlichen Absicherung von Maßnahmen, die zu Belastungen in künftigen Haushaltsjahren führen, zu erteilen (vgl. § 16 bzw. 38 LHO). Keine VE sind zu erteilen für:

- Personalausgaben
- vor Erlass von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften bzw. vor Abschluss von Tarifverträgen
- für die Übernahme von Hypotheken etc.
- für die Aufnahme von Krediten (Deckungskredit des Haushalts) und Bürgschaften, Garantien etc (mit Ausnahmen)
- Verpflichtungen, die aus einem Gesetz resultieren (z.B. Sozialleistungen, Wohngeldzahlungen, BAföG).
- laufende Geschäfte (konkrete Definition in den VV-LHO zu § 38 LHO) – im Wesentlichen handelt es sich um Maßnahmen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und die bestimmten Ausgabebereichen zuzuordnen sind wie beispielsweise Verbrauchsmittel, Bewirtschaftungskosten o.ä.. Für den Abschluss von Mietverträgen gilt, dass im Falle einer unbestimmten Dauer eine VE in Höhe einer Jahresmiete zu erteilen ist.

Insofern werden nicht sämtliche bestehenden, insbesondere faktische Bindungen (z.B. für Grundbedarfe im konsumtiven Bereich oder den Substanzerhalt) durch eine VE abgebildet. Daher **bilden die Vorbelastungen aus valutierenden VE's insbesondere im Bereich der konsumtiven Ausgaben lediglich den Schwerpunkt bestehender Bindungen ab.**

Für die **Investitionsausgaben hingegen ergeben sich in der Regel sämtliche rechtlich festgelegten Vorbelastungen aus den erteilten VE** (ausgenommen sind jedoch beispielsweise BAföG-Darlehen, die investiv zu veranschlagen sind und eine gesetzliche Leistung darstellen).

Im Bereich der Ausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Zinsausgaben, konsumtive und investive Ausgaben) **valutieren aktuell VE in einer Gesamthöhe von 2.262,3 Mio. €**. Die VE bei den Zinsausgaben in Höhe von 323,5 Mio. € resultieren aus erfolgten Kapitaldienstfinanzierungen und stehen damit in einem engen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen. Bei den konsumtiven Ausgaben valutieren VE in Höhe von 405,6 €. Im Bereich der Investitionsausgaben hingegen beträgt die Vorbelastung insgesamt 1.533,2 Mio. €.

Die Höhe der aktuell valutierenden VE wird sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres einerseits durch erfolgte Abdeckungen (Drittmittelleinnahmen, Nachbewilligungen etc.) reduzieren und andererseits aufgrund neuer Erteilungen erhöhen. Eine vollständige Prüfung der VE in den Produktplänen 21 Bildung und 81 Häfen steht noch aus. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Haushaltsjahr 2010 nicht abgedeckte Beträge fort gelten und in das Folgejahr übernommen werden.

In **Anlage 1** sind die valutierenden VE's bei den konsumtiven, investiven und den Zinsausgaben produktplanweise einschl. der geplanten Abdeckungen in den Folgejahren dargestellt. Die Anschläge bzw. geplanten Haushaltsansätze der Haushaltsjahre 2010 und 2011 sind nachrichtlich ausgewiesen.

Deutlich wird, dass im Produktplan 11 Justiz und Verfassung sowie 92 Allgemeine Finanzen die Anschläge bzw. Ansätze nicht zur Abdeckung der VE's ausreichen. Im Falle des Produktplans 11 ist darauf hinzuweisen, dass der Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2009 zusätzliche Liquiditätshilfen, die bezogen auf den Gesamthaushalt neutral durch ressortübergreifende Umschichtungen zu realisieren sind, zugesichert hat. Bei der valutierenden VE im Produktplan 92 Allg. Finanzen handelt es sich um eine im Sinne von § 39 LHO vorsorglich erteilte VE im Rahmen der BAB-Eigenkapitalausstattung.

Vorschlag

Zur Höhe valutierender VE wird im Rahmen mehrerer Vorlagen berichtet. Im Rahmen der Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung werden die geplanten Abdeckungen aus valutierenden VE in den entsprechenden Produktplanblättern separat ausgewiesen. Außerdem wird im Rahmen des unterjährigen Controllings des Produktgruppenhaushalts in den jeweiligen Produktplan- und Produktbereichsberichten getrennt nach Ausgabeart und differenziert nach geplanten Abdeckungsjahren die Höhe der valutierenden VE insgesamt dargestellt.

Bei der Beantragung einer VE im Haushaltsvollzug ist vom (Bedarfs-)Ressort bezogen auf die betroffene Haushaltsstelle die Höhe bereits valutierender VE auszuweisen. Im Rahmen des Antrages sind die jeweils zu erwartenden Belastungen künftiger Haushaltsjahre zu benennen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die spätere Finanzierung der Maßnahme angesichts zu erwartender sinkender Eckwerte im Zusammenhang mit FöKo II zu gewährleisten ist. Allerdings wird die Vorbelastung für den gesamten Produktplan aufgrund des Haushaltsstellen-Bezugs nicht deutlich.

Die Senatorin für Finanzen schlägt daher vor, dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise mit den Sitzungsunterlagen eine Übersicht zur Höhe der aktuell valutierenden VE für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vorzulegen. Diese Übersicht könnte in der Struktur der beigefügten Anlage vorgelegt werden. Die Übersicht sollte allerdings aufgrund des Schwerpunkts valutierender VE auf die investiven Ausgaben beschränkt werden.

In dieser Übersicht ist sowohl eine produktplanbezogene Betrachtung als auch die Sichtweise des Gesamthaushalts enthalten. Zwar liegen produktplanbezogene Eckwerte für die Planungsjahre 2012ff noch nicht vor, dennoch können die vom Senat geplanten Investitionsansätze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt ausgewiesen

werden. Insofern kann - ohne Berücksichtigung sogenannter faktischer Bindungen - auf die Vorbelastungen zukünftiger Investitionsansätze des Gesamthaushalts geschlossen werden. Die zur Entscheidung in den Sitzungen vorgelegten Anträge wären dem Listenergebnis hinzu zu rechnen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Vorlage des nächsten Berichts.

Die Regeln der „Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Bremischen Verwaltung“

- werden durch diese Vorlage nicht tangiert
 sind eingehalten worden

Beschlussempfehlung

Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt den Vorschlag der Senatorin für Finanzen für eine Berichterstattung zur Höhe valutierender Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und bittet, ihm monatlich / quartalsweise entsprechend zu berichten.

valutierende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 28.04.2010
SF 21-2

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Σ valutierende VE
			Abdeckung 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020ff		
Tsd. EURO															
07 Inneres	0034.68210-0	An das Sondervermögen Immobilien und Technik (konsumtive Miete)	0,0	78,5	52,7	47,2	42,3	42,0	40,0	37,0	35,0	34,0	34,0	34,0	442,7
	0036.51801-4	Mieten und Pachten (Wahlen)	75,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,2
	3051.51810-0	Mieten und Pachten für Grundstücke (BSC)	0,0	190,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	190,0
	3054.68210-6	An das Sondervermögen Immobilien und Technik (konsumtive Miete)	0,0	73,4	61,1	49,2	38,9	27,9	16,8	6,5	2,5	0,0	0,0	0,0	276,3
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben		75,2	341,9	113,8	96,4	81,2	69,9	56,8	43,5	37,5	34,0	34,0	34,0	984,1
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>65.424,6</i>	<i>66.645,4</i>											
	0034.56400-0	Zinsen für Projekte 9926-L und 9927-L Logistikzentrum und Logistikzentrum (Mehrkosten)	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
	Zwischensumme Zinsausgaben		0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>15,5</i>	<i>10,0</i>											
	0034.81200-4	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	241,9	275,0	275,0	275,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.066,9
0034.88411-0	An beauftragte Dritte für die Logistiksäule (Tilgung)	0,1	160,7	28,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	189,1	
0034.89113-3	An das Sondervermögen Immobilien und Technik (investive Miete)	0,0	221,2	176,0	176,0	92,0	92,0	92,0	92,0	92,0	92,0	92,0	552,0	1.677,2	
3054.81114-3	Komplementärfinanzierung zum Konjunkturprogramm II für den Erwerb eines kombinierten Einsatzbootes	0,0	1.385,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.385,0	
3054.89110-4	An das Sondervermögen Immobilien und Technik (investive Miete)	0,0	311,5	311,5	289,4	282,0	272,0	236,0	130,0	80,0	40,0	0,0	0,0	1.952,3	
Zwischensumme investive Ausgaben		242,0	2.353,4	790,8	740,4	374,0	364,0	328,0	222,0	172,0	132,0	552,0	552,0	6.270,6	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>6.072,9</i>	<i>5.377,9</i>												
11 Justiz	0132.56403-5	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Zinsen auf Sanierungskredite	0,0	5,9	5,2	4,6	3,9	3,3	2,6	1,9	1,3	0,7	0,0	29,4	
	Zwischensumme Zinsausgaben		0,0	5,9	5,2	4,6	3,9	3,3	2,6	1,9	1,3	0,7	0,0	29,4	
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>6,6</i>	<i>6,0</i>											
	0120.89111-1	An das Sondervermögen Immobilien und Technik für Sanierung der Anstaltsgebäude einschl. Sicherungsmaßnahmen	6.023,7	10.149,9	5.022,8	5.032,5	5.054,0	4.758,7	4.208,1	2.236,6	664,6	0,0	0,0	0,0	43.150,9
0132.88403-0	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite	0,0	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	0,0	132,3	
Zwischensumme investive Ausgaben		6.023,7	10.164,6	5.037,5	5.047,2	5.068,7	4.773,4	4.222,8	2.251,3	679,3	14,7	0,0	0,0	43.283,2	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>4.934,8</i>	<i>4.739,2</i>												
12 Sport	3191.51810-0	Mietkostenzuschüsse an Vereine	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	40,0	130,0	
	3191.62403-2	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Zinsen auf Sanierungskredite	0,0	33,0	30,2	27,4	24,5	21,4	18,2	14,8	11,3	11,4	0,0	192,1	
	3191.68431-0	Zuschüsse an die BTS Neustadt zur Finanzierung des Hallenbaus in der Neustadt	0,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0	1.919,5	2.828,7	
	3191.68432-9	Zuschuss an den FC Oberneuland zur Finanzierung eines Kunstrasenplatzes (Vinnenweg)	0,0	27,4	27,4	27,4	27,4	27,4	27,4	27,4	27,4	27,4	137,0	383,5	
	3191.68444-2	Zuschuss an den Verein Wassersport e. V. Vegesack zu den Betriebsausgaben des Spülschiffes "Grohn"	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	0,0	80,0	
	3192.51812-0	Kostenmiete für Kunstrasenplatz, Vinnenweg	0,0	9,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	
	3192.51813-9	Kostenmiete für Neubau Umkleidegebäude, Parsevalstrasse	0,0	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	402,0	552,8	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben		0,0	207,5	195,4	192,6	189,6	186,6	183,3	180,0	176,4	166,5	2.498,4	4.176,4	
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>8.661,1</i>	<i>8.653,9</i>											
	3191.88403-4	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite	0,0	60,0	62,8	65,6	68,5	71,6	74,8	78,2	81,7	85,4	83,6	732,3	
3191.89316-5	Zuschuss für Investitionen zur Herrichtung der Jugendbildungsstätte Lidice-Haus	0,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	36,4	171,8		
3191.89318-1	Zuschuss für den Bremer Hockey-Club zum Neubau einer Mehrzweckhalle auf dem Vereinsgelände einschl. Verlagerung der Tennisplätze	125,0	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0		
Zwischensumme investive Ausgaben		125,0	200,1	77,8	80,6	83,6	86,7	89,9	93,2	96,8	100,4	120,0	1.154,1		
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>2.368,5</i>	<i>2.779,5</i>												
21 Bildung	3215.51815-8	Mietkaufverträge für Neubau und Sanierung SZ Rockwinkel im PPP-Verfahren (Zinsen)	28,8	280,6	266,7	252,4	237,5	222,1	206,2	189,7	172,6	155,0	538,1	2.549,7	
	3239.62403-0	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Zinsen auf Sanierungskredite	1.083,9	1.024,5	944,4	860,9	773,8	682,9	1.609,0	398,6	4,7	4,7	0,0	7.387,5	
	3239.68215-3	An das Sondervermögen Technik für konsumtive Miete (mobile Schulausstattung)	153,2	130,7	115,0	95,8	85,6	99,9	99,9	0,0	0,0	0,0	0,0	780,1	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben		1.265,9	1.435,8	1.326,1	1.209,1	1.096,9	1.005,0	1.915,1	588,3	177,4	159,7	538,1	10.717,3	
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>203.287,1</i>	<i>207.882,6</i>											
	3214.72200-2	Umbaumaßnahmen zur Einrichtung von Ganztags- schulen im Gesamtschulbereich	640,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	640,0	
	3215.82315-5	Mietkaufverträge für Neubau und Sanierung SZ Rockwinkel im PPP-Verfahren (Tilgung)	0,0	394,5	408,3	422,7	437,5	452,9	468,8	485,3	502,4	520,0	4.140,1	8.232,6	
3239.88403-1	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite	160,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	195,0	1.315,0	3.230,0		
Zwischensumme investive Ausgaben		800,0	589,5	603,3	617,7	632,5	647,9	663,8	680,3	697,4	715,0	5.455,1	12.102,6		
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>		<i>22.215,5</i>	<i>21.700,5</i>												

valutierende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 28.04.2010
SF 21-2

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene Abdeckung 2010	Abdeckung 2011	Abdeckung 2012	Abdeckung 2013	Abdeckung 2014	Abdeckung 2015	Abdeckung 2016	Abdeckung 2017	Abdeckung 2018	Abdeckung 2019	Abdeckung 2020ff	Σ valutierende VE	
Tsd. EURO															
22 Kultur	3270.68611-6	Zuschuss an den Kunstverein e. V. (ohne Investitionen)	0,0	0,0	192,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	192,8	
	3271.68210-6	Zuschuss an die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH für Personalausgaben	5.258,2	23.381,8	23.381,8	13.639,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	65.661,1	
	3272.68310-6	Zuschuss an die Bremer Philharmoniker GmbH für Personalausgaben	92,3	4.176,3	2.354,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.623,0	
	3272.68611-3	Zuschuss an die Deutsche Kammerphilharmonie, Bremen	0,0	1.527,6	1.527,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.055,2	
	3272.68614-8	Zuschuss an die Deutsche Kammerphilharmonie, Bremen für Projekte	0,0	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	600,0	
	3289.62403-0	An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Zinsen auf Sanierungskredit (Übersee-Museum)	0,0	36,9	33,4	29,9	26,1	22,3	18,2	14,0	9,6	5,4	0,0	195,8	
	3289.68632-0	Zuschuss an den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule für Personalausgaben	0,0	8,3	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,2	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			5.350,5	29.430,8	27.795,0	13.669,2	26,1	22,3	18,2	14,0	9,6	5,4	0,0	76.341,1
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>66.536,9</i>	<i>66.825,3</i>										
	3270.89320-0	Zuschuss an den Kunstverein für den Erweiterungsbau	0,0	2.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.500,0
	3271.89115-5	Zuschuss an die Bremer Theater Grund- stücks GmbH & Co. KG für Bauunterhalt	0,0	673,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	673,4
	3289.88403-2	An das Sondervermögen Immobilien Technik, Tilgung auf Sanierungskredit (Übersee-Museum)	0,0	83,1	86,6	90,1	93,9	97,7	101,8	106,0	110,4	114,9	8,0	892,5	
	3289.89110-1	An das Sondervermögen Immobilien und Technik für Sanierung/Modernisierung Übersee-Museum	0,0	619,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	619,0	
	3289.89370-8	Zuschuss an die Stiftung Übersee-Museum Bremen für Investitionen	0,0	776,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	776,0	
	3289.89371-6	Zuschuss an die Stiftung Focke-Museum Bremen für Investitionen	0,0	381,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	381,0	
3289.89372-4	Zuschuss an den Eigenbetrieb Volkshochschule Bremen für Investitionen	0,0	161,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	161,0		
3289.89373-2	Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen für Investitionen	188,8	427,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	615,8		
3289.89374-0	Zuschuss an den Eigenbetrieb Musikschule Bremen für Investitionen	0,0	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0		
Zwischensumme investive Ausgaben			188,8	5.665,5	86,6	90,1	93,9	97,7	101,8	106,0	110,4	114,9	8,0	6.663,7	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>10.697,7</i>	<i>8.135,9</i>											
24 Hochschulen und Forschung	0290.68612-1	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft	0,0	331,8	331,8	279,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	943,5	
	0292.68661-7	Zuschuss an das Imare EFRE-Programm Bremen 2007-2013	105,0	700,0	731,0	773,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.309,0	
	0292.68662-5	Zuschuss an das Innovationscluster MultiMat EFRE-Programm Bremen 2007-2013	0,1	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	150,1	
	0292.68665-0	Zuschuss an MeVis EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	24,6	1.860,0	1.840,0	1.850,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.574,6	
	0292.68667-6	Zuschuss Windenergiecluster EFRE-Programm Bremen - 2007 2013	663,5	956,0	480,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.299,5	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			793,3	3.997,8	3.382,8	3.102,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11.276,8
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>276.960,2</i>	<i>279.458,8</i>										
	0270.89464-0	An die Universität für das ingenieurwissenschaft- liche Forschungsgebäude "Photec"	0,0	4.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.000,0
	0270.89474-7	An die Universität für Energiezentrale Ersatz Diesellaggregat Nr.4/Sicherheitstechnische Anp. E-Trakt	0,0	575,0	0,0	1.470,0	505,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.550,0
	0270.89475-5	An die Universität für Technisches Zentrum Sanierung und Ergänzung	127,0	902,0	0,0	500,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.729,0
	0270.89479-8	An die Universität für den Neubau der Kühlhalle und Gerätehalle für IODP	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	300,0
	0270.89482-8	An die Universität für die technische Erneuerung der Ver- und Entsorgungstrasse Ost	135,0	0,0	540,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	675,0
	0270.89483-6	An die Universität für die technische Erneuerung der Ver- und Entsorgungstrasse West	536,0	0,0	1.394,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.930,0
	0270.89488-7	An die Universität für Mietkauftraten Zentrum für Marine Umweltwissenschaften (Bund)	20,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	780,0	7.246,0	14.286,0
	0270.89496-8	An die Hochschule Bremerhaven für den weiteren Ausbau 2. BA (WAP)	0,0	505,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	505,0
0270.89497-6	An die Hochschule Bremerhaven für Erstein- richtung weiterer Ausbau 2. BA (WAP)	0,0	900,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	900,0	
0274.89413-0	Zuschuss zu den Investitionen der Universität	0,0	3.570,0	3.570,0	3.570,0	3.570,0	3.261,0	3.261,0	13.789,0	3.261,0	0,0	0,0	0,0	37.852,0	
0292.89360-4	Investitionszuschuss an das DLR-Institut EFRE-Programm Bremen 2007-2013	1.143,0	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.893,0	
0292.89361-2	Investitionszuschuss an das Imare EFRE-Programm Bremen 2007-2013	256,0	324,0	37,0	14,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	631,0	
0292.89365-5	Investitionszuschuss an MeVis EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	275,4	340,0	360,0	350,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.325,4	
0292.89367-1	Investitionszuschuss Windenergiecluster EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	300,2	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	360,2	
0292.89368-0	Investitionszuschuss Windenergiecluster für Baumaßnahme Prüfstand Antriebsstrang EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013	300,2	2.020,0	2.800,0	1.300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.420,2	
Zwischensumme investive Ausgaben			3.392,8	14.726,0	9.481,0	7.984,0	5.055,0	4.041,0	4.041,0	14.569,0	4.041,0	780,0	7.246,0	75.356,8	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>43.834,1</i>	<i>44.480,1</i>											

valutierende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 28.04.2010
SF 21-2

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene Abdeckung 2010	Abdeckung 2011	Abdeckung 2012	Abdeckung 2013	Abdeckung 2014	Abdeckung 2015	Abdeckung 2016	Abdeckung 2017	Abdeckung 2018	Abdeckung 2019	Abdeckung 2020ff	Σ valutierende VE	
Tsd. EURO															
31 Arbeit	0301.68668-4	Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungs-förderungsgesetz	0,0	225,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	225,0	
	0305.68458-9	Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Programmmittel)	0,0	110,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110,0	
	0305.68459-7	Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des BAP (Technische Hilfe)	0,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0	
	0308.68648-5	EU-Zuschüsse für ESF 2007-2013 (Programmmittel)	0,0	4.860,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.860,0	
	0308.68649-3	EU-Zuschüsse für ESF 2007-2013 (Technische Hilfe)	0,0	240,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	240,0	
	0308.68656-6	EU-Zuschüsse für EFRE 2007-2013	0,0	240,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	240,0	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			0,0	5.805,0	0,0	0,0	5.805,0							
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>33.766,0</i>	<i>33.856,9</i>											
41 Jugend u. Soziales	0408.67153-1	Kosten der Unterbringung in Maßregelvollzugs-einrichtungen nach dem StGB (§63) im Land Bremen	0,0	797,7	797,7	797,7	797,7	797,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.988,5	
	3408.68416-0	Aufwendungen für das Projekt "Wassersparen in Sozialwohnungen"	128,4	128,4	128,4	96,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	481,5	
	3411.68410-4	Zuwendungen an Körperschaften, Verbände, Vereine und sonst. für Begegnungsstätten	0,0	1.017,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.017,0	
	3411.68411-2	Zuwendungen an Körperschaften, Verbände, Vereine und sonst. für Dienstleistungszentren	0,0	1.578,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.578,0	
	3490.51800-1	Mieten und Pachten	0,0	208,3	208,3	208,3	208,3	208,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.041,5	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			128,4	3.729,4	1.134,4	1.102,3	1.006,0	1.006,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8.106,5
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>749.870,0</i>	<i>761.164,2</i>										
3490.79001-1	Sanierung des Dienstgebäudes "Am Sedanplatz 7"	0,0	100,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	180,0	
Zwischensumme investive Ausgaben			0,0	100,0	80,0	0,0	180,0								
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>5.862,7</i>	<i>6.161,7</i>											
51 Gesundheit	0520.66120-4	Zentraler OP und zentralisierte Aufnahme im Klinikum Bremen-Mitte (Zinsen)	0,0	494,1	196,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	690,6	
	0520.66420-3	Kapitaldienstfinanzierung: Regionalisierung der Psychiatrie (Zinsen)	0,0	258,6	242,7	226,7	192,0	177,0	149,0	127,0	115,0	95,5	615,8	2.199,2	
	3520.66120-3	Zentraler OP und zentralisierte Aufnahme im Klinikum Bremen-Mitte (Zinsen)	0,0	247,1	98,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	345,3	
	3520.66420-2	Kapitaldienstfinanzierung: Regionalisierung der Psychiatrie (Zinsen)	0,0	129,3	121,3	113,3	96,0	88,5	74,0	64,0	57,5	47,8	307,9	1.099,6	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			0,0	1.129,0	658,7	340,0	288,0	265,5	223,0	191,0	172,5	143,3	923,7	4.334,7
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>14.622,8</i>	<i>14.722,1</i>										
	0520.88420-3	Kapitaldienstfinanzierung: Regionalisierung der Psychiatrie (Tilgung)	0,0	264,8	264,8	264,8	264,8	264,8	264,8	264,8	264,8	264,8	1.855,5	4.239,1	
	0520.89125-0	Zentraler OP und zentralisierte Aufnahme im Klinikum Bremen-Mitte (Tilgung)	0,0	2.387,3	3.898,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.286,0	
	0520.89131-5	Mittel- und langfristige Investitionen an Klinika der Gesundheit Nord	0,0	333,3	276,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	609,3	
	0520.89134-0	Mittel- und langfristige Investitionen an Klinikum Bremerhaven Reinkenheide	0,0	1.700,0	1.700,0	1.800,0	1.800,0	1.800,0	1.666,7	0,0	0,0	0,0	0,0	10.466,7	
	0520.89232-0	Mittel- und langfristige Investitionen an frei gemeinnützige und private Krankenhäuser	0,0	333,3	706,0	226,7	226,7	226,7	226,7	226,7	226,7	226,7	1.453,3	4.079,3	
	0520.89234-6	Mittel- u. langfrist Investitionen an frei gemein- nützige und private Krankenhäuser in Bremerhaven	0,0	3.385,3	2.216,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.601,3	
	3520.88420-2	Kapitaldienstfinanzierung: Regionalisierung der Psychiatrie (Tilgung)	0,0	132,4	132,4	132,4	132,4	132,4	132,4	132,4	132,4	132,4	927,8	2.119,5	
	3520.89125-0	Zentraler OP und zentralisierte Aufnahme im Klinikum Bremen-Mitte (Tilgung)	0,0	1.193,7	1.949,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.143,0	
	3520.89131-4	Mittel- und langfristige Investitionen an Klinika der Gesundheit Nord	0,0	166,7	138,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,7	
3520.89232-9	Mittel- und langfristige Investitionen an frei gemeinnützige und private Krankenhäuser	0,0	166,7	353,0	113,3	113,3	113,3	113,3	113,3	113,3	113,3	113,3	726,7	2.039,7	
Zwischensumme investive Ausgaben			0,0	10.063,6	11.634,3	2.537,3	2.537,3	2.537,3	2.403,9	737,3	737,3	737,3	4.963,3	38.888,6	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>27.931,8</i>	<i>27.182,0</i>											

valutierende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 28.04.2010
SF 21-2

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Σ valutierende VE	
			Abdeckung 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Abdeckung 2020ff		
Tsd. EURO															
68 Bau, Umwelt und Verkehr	0697.68310-0	Zuschuss an die Bremer Aufbau-Bank GmbH für Wohnraumförderung	0,0	11.697,2	11.549,5	11.319,4	10.121,1	9.900,7	10.000,0	9.500,0	8.744,0	8.300,0	134.700,0	225.831,9	
	3601.68201-9	Für den Verlustausgleich der RhopaG	0,0	770,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	770,0	
	3681.53125-3	Kosten im Zusammenhang mit dem Beteiligungsmanagement	0,0	469,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	469,4	
	3681.53130-0	Neuvergabe der Werberechte	0,0	496,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	496,8	
	3681.68310-0	Zuschuss an die Bremer Aufbau-Bank GmbH für Wohnraumförderung	0,0	597,1	586,6	565,0	548,8	472,6	467,5	400,5	355,0	290,0	11.340,0	15.623,1	
	3691.52602-9	Honorar für statische Prüfungen von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben	29,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,0	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			29,0	14.030,5	12.136,1	11.884,4	10.669,9	10.373,3	10.467,5	9.900,5	9.099,0	8.590,0	146.040,0	243.220,2
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>151.311,3</i>	<i>156.830,4</i>										
	0687.56436-7	Zinsen für Projekt 0015-L Bau der BAB A 281 (alt AIP)	0,0	367,0	367,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	734,0	
	Zwischensumme Zinsausgaben			0,0	367,0	367,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	734,0	
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>1.367,0</i>	<i>1.367,0</i>										
	0601.89320-7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung	0,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	500,0	
	0601.89358-4	Durchführung des Programms REN (Alt-AIP)	0,0	400,0	400,0	221,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.021,0	
	0627.88402-8	Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur für den Generalplan Küstenschutz	0,0	11.310,0	10.750,0	10.250,0	8.000,0	9.000,0	10.350,0	9.000,0	0,0	0,0	0,0	68.660,0	
	0687.73015-1	Ausbau/ Erneuerung der A 27 (alt AIP)	0,0	0,0	488,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	488,0	
	0687.73016-0	A 281 (alt AIP)	4.845,0	18.020,0	16.560,5	5.710,0	4.530,0	3.250,0	950,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53.865,5	
	0687.73017-8	Weiterbau der B 74 (alt AIP)	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	
	0687.73084-4	Planungskosten Cherbourger Straße (alt AIP)	2.190,0	1.600,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.790,0	
	0687.89110-4	An öffentliche Unternehmen, Finanzhilfen nach dem GVFG (Bremen)	13.034,8	3.465,3	281,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16.781,0	
	0687.89120-1	An öffentliche Unternehmen, Ausgaben gemäß § 10 BremÖPNVG (Bremen)	6.646,3	964,8	79,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40.000,0	47.690,0	
	0687.89130-9	An die Deutsche Bahn AG für den Umbau Bahnhof Vegesack	0,0	271,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	271,0	
	0687.89131-7	An die Deutsche Bahn AG für den Umbau Bahnhof St. Magnus	0,0	2.083,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.163,0	
	0687.89132-5	An die Deutsche Bahn AG für den Umbau Bahnhof Mahndorf	0,0	1.591,0	2.130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.721,0	
	0697.88410-6	Zuschuss an die Bremer Aufbau-Bank GmbH für Wohnraumförderung	0,0	1.102,1	1.049,8	1.063,2	1.117,2	925,4	1.180,0	900,0	937,0	1.140,0	40.900,0	50.314,7	
	3681.88410-5	Zuschuss an die Bremer Aufbau-Bank GmbH für Wohnraumförderung	0,0	389,3	372,2	393,0	414,0	420,9	449,4	479,6	493,0	560,0	8.260,0	12.231,4	
	3687.88410-7	Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur/ Verkehr (ASV)	18.061,0	7.230,0	3.272,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27.000,0	56.563,0	
3687.88411-5	Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur/ Verkehr ("BGA")	22.742,0	24.973,0	25.310,0	7.160,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80.185,0		
Zwischensumme investive Ausgaben			67.519,0	73.899,4	60.872,5	25.797,2	14.061,2	13.596,3	12.929,4	10.379,6	1.430,0	1.700,0	116.160,0	398.344,6	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>110.539,4</i>	<i>112.748,4</i>											

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Σ	
			Abdeckung 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020ff	valutierende VE	
Tsd. EURO															
71 Wirtschaft (Teil I)	0702.66250-8	Zinsverbilligungen, Entwicklung ländlicher Raum (GAK)	78,6	64,9	55,0	49,6	42,3	35,2	29,5	25,2	21,3	15,8	7,5	424,9	
	0703.66110-6	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	788,0	788,0	788,0	788,0	525,0	263,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.940,0	
	0703.68620-6	Förderung neuer Technologien	967,0	150,0	5.056,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.173,0	
	0703.68657-5	Anlaufkosten (FuE) -konsumtiv-	390,0	378,0	157,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	925,0	
	0704.68210-7	Außenwirtschaftliche Infrastruktur	265,0	272,7	278,3	278,3	278,3	115,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.766,7	
	0704.68212-3	Kosten für Geschäftsbesorgung (Außenwirtschaft)	319,0	132,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	451,9	
	0704.68250-6	Förderung von Gewerbe- und Dienstleistungszentren	242,4	242,4	242,4	242,4	242,4	242,4	242,4	242,4	242,4	0,0	0,0	2.181,5	
	0704.68320-0	Förderung von Existenzgründungen	421,0	421,0	421,0	421,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.684,0	
	0706.68211-2	Zuschuss an die BRIG-Betreibergesellschaft	0,0	307,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	307,0	
	0706.68340-2	Förderung von überregional bedeutsamen Veranstaltungen in Bremerhaven	785,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	785,0	
	0709.53110-7	Kosten für WAP-Kontrolle, Projektplanung u.ä.	434,6	630,5	630,5	630,5	630,5	630,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.586,9	
	0709.68222-9	Technologieförderungen (WFB)	1.200,6	1.600,0	1.600,0	1.600,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.000,6	
	0709.68223-7	Technologieförderungen (BIS)	400,0	400,0	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.600,0	
	0715.68620-1	Kosten für die Vermarktung von Gewerbeflächen	27,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,3	
	0717.68210-6	Musical-Projekt	0,0	870,0	870,0	870,0	870,0	870,0	870,0	870,0	0,0	0,0	0,0	6.090,0	
	0717.68640-3	Programm InnoVision	31,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31,1	
	0754.68240-0	City- und Stadtteilinitiativen incl. BID-Gesetz	1.074,0	930,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.004,0	
	0754.68622-7	Erschließung neuer Dienstleistungsstandorte	23,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,8	
	0754.68655-3	Förderung überregional bedeutsamer Veranstaltungen	501,0	300,0	300,0	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.701,0	
	3708.68260-7	Zuschüsse für die Entwicklung von Gewerbeflächen	101,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	101,2	
	3754.68615-3	Zuschüsse für attraktivitätssteigernde Massnahmen (konsumtiv)	0,5	430,0	373,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	803,5	
	Zwischensumme konsumtive Ausgaben			8.050,4	7.917,3	11.171,1	5.579,7	2.888,4	2.319,3	1.257,8	1.137,5	263,6	15,8	7,5	40.608,4
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>29.922,8</i>	<i>29.915,1</i>										
	0706.56422-5	Zinsen für Projekte 9602-L und 9922-L Kommunale Projekte und Innenstadtprogramm Bremerhaven	180,2	84,5	29,5	12,6	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	312,2	
	0715.56412-2	BKF-Zinsen für das Projekt 9913-L Bremer Vulkan Baustein Ost	241,0	222,0	196,0	171,0	154,0	137,0	111,0	85,0	60,0	34,0	9,0	1.420,0	
	0715.56413-0	BKF-Zinsen für das Projekt 9909-L Huckelriede/Cambrai-Kaseme	18,0	38,0	28,0	18,0	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110,0	
	0715.56414-9	BKF-Zinsen für das Projekt 0407-L Gewerbepark Hansalinie Arberger Marsch	0,0	26,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	26,0	
	0715.56415-7	BKF-Zinsen für das Projekt 9919-L Logistik-Zentrum GVZ	996,0	1.355,0	1.399,0	1.468,0	1.644,0	1.235,0	1.114,0	994,0	873,0	752,0	1.971,0	13.801,0	
	0715.56416-5	BKF-Zinsen für das Projekt 9916-L Bremer Vulkan Erschließung	246,0	232,0	207,0	183,0	158,0	133,0	109,0	84,0	59,0	34,0	0,0	1.445,0	
	0715.56418-1	BKF-Zinsen für das Projekt 0602-L Gewerbepark Hansalinie Flächenkäufe	107,0	82,0	60,0	38,0	17,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,0	
	0715.56419-0	BKF-Zinsen für das Projekt 0603-L Flächenkäufe II	0,0	162,0	111,0	61,0	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	345,0	
	0715.56429-7	BKF-Zinsen für das Projekt 9605-L Space Park	190,0	77,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	267,0	
	0715.56430-0	BKF-Zinsen für das Projekt 0101-L Airport	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	
	0715.56431-9	BKF-Zinsen für das Projekt 0208-L Stadthalle	285,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	285,0	
	0715.56432-7	BKF-Zinsen für das Projekt 0214-L Sondervermögen Überseestadt	1.098,0	1.091,0	926,0	573,0	368,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.056,0	
0715.56439-4	BKF-Zinsen für das Projekt 0503-L Bremer Industriepark	0,0	268,0	184,0	100,0	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	568,0		
0715.56440-8	BKF-Zinsen für das Projekt 0502-L Universum	0,0	549,0	379,0	216,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.204,0		
0716.56430-4	BKF-Zinsen für das Projekt 0408-L Deutsches Auswandererhaus Bremerhaven	70,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,8		
0716.56442-8	BKF-Zinsen für das Projekt 0410-L Innenstadtplafonds Bremerhaven	0,0	919,0	675,0	431,0	187,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.212,0		
0716.56448-7	BKF-Zinsen für das Projekt 0002-L Innenstadtentwicklung Bremerhaven	235,8	124,5	64,7	21,2	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	447,3		
Zwischensumme Zinsausgaben			3.717,7	5.230,0	4.259,2	3.292,8	2.629,5	1.505,0	1.334,0	1.163,0	992,0	820,0	1.980,0	26.923,3	
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>4.219,0</i>	<i>5.266,0</i>											
0703.89120-9	Investitionszuschüsse für Innovationsförderung	670,7	2.973,3	2.655,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.300,0		
0704.89120-2	Zuschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	0,0	936,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	936,2		
0706.89120-0	Zuschüsse für die Infrastrukturelle Erschließung	0,0	3.150,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.650,0		
0706.89121-8	Infrastrukturmaßnahmen in Bremerhaven	2.313,5	4.799,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.113,2		
0706.89126-9	Schuldendiensthilfen an die BIS (Tilgung für Projekte 9602-L und 9922-L)	1.933,8	1.556,5	553,0	210,0	211,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.464,8		
0706.89175-7	Erschließung Carl-Schurz-Gelände	1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.000,0		
0709.87110-2	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	1.050,0	525,0	525,0	525,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.625,0		
0715.74032-0	BKF-Tilgung für das Projekt 0214-L Umstrukturierungsmaßnahmen Überseestadt	12.847,0	5.217,0	9.909,0	9.909,0	9.908,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	47.790,0		
0715.79010-6	Vor- und Nachlaufkosten bei Erschließungsmaßnahmen	107,5	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	257,5		
0715.79033-5	Erschließung sonstiger Gewerbegebiete	0,0	148,0	92,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	240,0		
0715.79034-3	BKF-Tilgung für das Projekt 9909-L Huckelriede/Cambrai-Kaseme	0,0	217,0	210,0	203,0	173,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	803,0		
0715.79050-5	BKF-Tilgung für das Projekt 9919-L Logistikzentrum GVZ/Niedervieland	0,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	2.572,0	13.422,0	36.570,0		
0715.89135-2	BKF-Tilgung für das Projekt 9605-L Space Park	2.115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.115,0		
0715.89137-9	BKF-Tilgung für das Projekt 0208-L Ausbau der Stadthalle Bremen	2.402,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.402,0		
0715.89142-5	Erschließungsmaßnahmen im Technologiepark (südlich Achterstraße)	1.178,5	4.639,1	50,2	52,5	61,5	50,2	50,2	50,2	56,7	450,4	0,0	6.639,4		

valutierende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 28.04.2010
SF 21-2

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Σ valutierende VE
			Abdeckung 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Abdeckung 2020ff	
Tsd. EURO														
71 Wirtschaft (Teil II)	0715.89144-1	Erschließung des Gewerbegebietes Airport Stadt	94,9	606,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	700,9
	0715.89145-0	BKF-Tilgung für das Projekt 0101-L Erschließung des Gewerbegebietes Airport-Stadt	4.913,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.913,0
	0715.89149-2	BKF-Tilgung für das Projekt 0502-L Universum	0,0	3.611,0	3.467,0	3.323,0	1.283,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11.684,0
	0715.89150-6	Bremer Industriepark (BIP)	0,0	0,0	139,4	130,1	132,1	210,5	219,5	132,6	0,0	0,0	0,0	964,2
	0715.89152-2	BKF-Tilgung für das Projekt 0503-L Bremer Industriepark	0,0	1.787,0	1.787,0	1.787,0	341,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.702,0
	0715.89153-0	Gewerbepark Hansalinie Bremen	4.911,4	3.893,3	6.145,3	3.249,3	3.135,1	2.993,9	2.851,5	2.708,0	2.581,1	2.442,5	0,0	34.911,4
	0715.89154-9	BKF-Tilgung für das Projekt 0407-L Gewerbepark Hansalinie Arberger Marsch	1.460,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.460,0
	0715.89155-7	BKF-Tilgung für das Projekt 0602-L Gewerbepark Hansalinie Flächenkäufe	613,0	736,0	736,0	736,0	573,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.394,0
	0715.89156-5	BKF-Tilgung für das Projekt 0603-L Gewerbepark Hansalinie Flächenkäufe II	0,0	1.071,0	1.071,0	1.071,0	225,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.438,0
	0715.89191-3	Science Park	596,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	596,0
	0715.89320-7	Umnutzung des Bremer Vulkan-Geländes	400,0	22,2	26,7	39,2	26,0	22,2	22,7	10,6	0,0	0,0	0,0	569,6
	0715.89322-3	BKF-Tilgung für das Projekt 9913-L Bremer Vulkan Baustein Ost	545,0	545,0	545,0	545,0	545,0	545,0	545,0	545,0	545,0	545,0	182,0	5.632,0
	0715.89330-4	BKF-Tilgung für das Projekt 9916-L Bremer Vulkan Erschließung	526,0	526,0	526,0	526,0	526,0	526,0	526,0	526,0	526,0	732,0	0,0	5.466,0
	0716.89134-8	Ankauf und Herrichtung des Geländes der Carl-Schurz-Kaserne	1.775,2	350,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.125,2
	0716.89149-6	BKF-Tilgung für das Projekt 0002-L Innenstadtentwicklung Bremerhaven	2.126,4	1.841,0	1.178,3	706,5	44,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.896,3
	0716.89330-8	BKF-Tilgung für das Projekt 0408-L Deutsches Auswandererhaus Bremerhaven	2.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.500,0
	0716.89365-0	BKF-Tilgung für das Projekt 0410-L Innenstadtplafonds Bremerhaven	0,0	5.195,0	5.195,0	5.195,0	4.152,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19.737,0
	0716.98516-4	An Hst. 6782/385 11 für das Projekt Alter Hafen / Neuer Hafen	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0
	0717.89221-6	Verbundprojekt BEOS	20,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,8
	0717.89319-0	Maßnahmen zur Stärkung des Technologiestandortes Bremen	744,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	744,3
	3708.79050-7	Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktgebieten	149,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	149,3
	3708.88440-4	An das Sonderverm. Überseestadt für Erschließungsmaßnahmen	7.723,5	9.063,1	2.112,2	1.500,0	1.670,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22.068,8
	3708.89120-6	Investitionszuschüsse für Gewerbeflächen	117,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	117,2
	3754.89115-6	Investitionszuschüsse für Tourismus	400,0	187,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	587,0
	3754.89120-2	Zuschüsse für attraktivitätssteigernde Maßnahmen	13,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,1
	3754.89122-9	Investitionszuschüsse an öffentliche Unternehmen (Dienstleistungsstandorte)	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6
Zwischensumme investive Ausgaben			55.398,7	56.317,4	39.996,1	32.279,6	25.578,2	6.919,8	6.786,9	6.544,3	6.280,8	6.741,9	13.604,0	256.447,8
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>98.139,0</i>	<i>89.017,0</i>										

valutierende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 28.04.2010

SF 21-2

PPL	Hst.	Zweckbestimmung	offene	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung	Σ valutierende VE		
			Abdeckung 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020ff			
Tsd. EURO																
81	Häfen	0801.56411-9	Zinsen für Projekt 9703-L Fischereihafenschleuse Bremerhaven	175,1	1.712,0	1.539,0	1.346,0	1.162,0	979,0	796,0	701,0	588,0	417,0	0,0	9.415,1	
		3801.56413-4	Zinsen für Projekt 9201-S Baggergutentsorgung Bremen	297,6	284,0	19,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	620,6
		3801.56414-2	Zinsen für Projekt 9902-S Schleuse Oslebshausen	224,1	247,0	205,0	182,0	162,0	142,0	120,0	97,0	73,0	49,0	22,0	22,0	1.523,1
		3801.56415-0	Zinsen für Projekt 9001-S Containerterminal III Nord	4.092,4	4.863,0	5.125,0	4.967,0	4.670,0	4.374,0	4.080,0	3.805,0	3.496,0	3.180,0	13.226,0	13.226,0	55.878,4
		3801.56416-9	Zinsen für Projekt 9901-S Containerterminal III a	1.857,2	2.396,0	2.295,0	2.621,0	2.516,0	2.409,0	2.299,0	2.188,0	2.075,0	1.959,0	21.646,0	21.646,0	44.261,2
		3801.56417-7	Zinsen für Projekt 9805-S Baggergut Bremerhaven (Zuwässerungskanal Überseehafen)	443,8	554,0	463,0	436,0	408,0	379,0	353,0	325,0	296,0	272,0	948,0	948,0	4.877,8
		3801.56418-5	Zinsen für Projekt 0301-S Umgestaltung Osthafen	476,7	634,0	614,0	595,0	577,0	558,0	539,0	787,0	556,0	533,0	5.860,0	5.860,0	11.729,7
		3801.56419-3	Zinsen für Projekt 0601 S Neubau der Kaiserschleuse	0,0	0,0	12.018,0	11.694,0	11.354,0	10.999,0	10.773,0	10.229,0	10.008,0	9.595,0	80.815,0	80.815,0	167.485,0
		Zwischensumme Zinsausgaben			7.566,9	10.690,0	22.278,0	21.861,0	20.849,0	19.840,0	18.960,0	18.132,0	17.092,0	16.005,0	122.517,0	295.790,9
		<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>26.379,0</i>	<i>25.977,0</i>										
		0801.89112-8	Fischereihafenschleuse Bremerhaven (BKF 9703 L)	3.497,6	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	3.861,0	0,0	38.246,6
		3801.88413-9	Zuführung an SV Hafen - Unterbringung Hafenschlick (Kapitaldienstfinanzierung)	2.293,3	3.210,0	3.362,0	434,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.299,3
		3801.88414-7	Zuführung an das SV Hafen - Schleuse Oslebshausen (Kapitaldienstfinanzierung) -	353,9	527,0	482,0	421,0	441,0	462,0	484,0	506,0	530,0	555,0	473,0	473,0	5.234,9
		3801.88415-5	Zuführung an das SV Hafen - CT III (Kapitaldienstfinanzierung) -	4.631,3	4.798,0	7.005,0	6.709,0	6.565,0	6.502,0	6.520,0	6.595,0	6.704,0	6.820,0	60.848,0	60.848,0	123.697,3
3801.88416-3	Zuführung an das SV Hafen - CT IIIa (Kapitaldienstfinanzierung) -	1.403,1	1.936,0	2.584,0	2.190,0	2.235,0	2.281,0	2.321,0	2.361,0	2.414,0	2.419,0	41.540,0	41.540,0	63.684,1		
3801.88417-1	Zuführung an das SV Hafen - Hafenzuwässerung (Kapitaldienstfinanzierung)	503,1	1.182,0	617,0	618,0	614,0	610,0	605,0	600,0	596,0	590,0	5.191,0	5.191,0	11.726,1		
3801.88418-0	Zuführung an das SV Hafen CT IV (Kapitaldienstfinanzierung)	1.462,4	2.000,0	3.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	112.000,0	112.000,0	146.462,4		
3801.88419-8	Zuführung an das SV Hafen - Neubau der Kaiserschleuse (Kapitaldienstfinanzierung)	0,0	0,0	6.882,0	7.206,0	7.546,0	7.901,0	8.127,0	8.671,0	8.892,0	9.305,0	201.984,0	201.984,0	266.514,0		
3801.88420-1	Zuführung an das SV Hafen -Umgestaltung Osthafen- (Kapitaldienstfinanzierung)	454,1	619,0	601,0	583,0	577,0	574,0	571,0	301,0	510,0	512,0	10.816,0	10.816,0	16.118,1		
Zwischensumme investive Ausgaben			14.598,8	18.133,0	28.394,0	26.022,0	25.839,0	26.191,0	26.489,0	26.895,0	27.507,0	28.062,0	432.852,0	680.982,8		
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>57.477,0</i>	<i>56.434,0</i>												
92	0980.87101-0	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	13.549,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13.549,2		
AFI	Zwischensumme investive Ausgaben		13.549,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13.549,2		
	<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>376,0</i>	<i>376,0</i>											
L+G	Bremen	konsumtive Ausgaben	15.692,6	68.025,0	57.913,4	37.176,5	16.246,2	15.247,8	14.121,8	12.054,8	9.936,1	9.114,7	150.041,7	405.570,5		
		<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>1.901.032,8</i>	<i>1.929.378,5</i>										
		Zinsausgaben	11.284,6	16.297,9	26.909,4	25.158,4	23.482,4	21.348,3	20.296,6	19.296,9	18.085,3	16.825,7	124.497,0	323.482,6		
		<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>651.074,1</i>	<i>661,8</i>										
		investive Ausgaben	161.838,1	192.212,5	157.053,9	101.196,1	79.323,3	59.255,1	58.056,5	62.478,1	41.751,9	39.098,3	580.960,3	1.533.224,0		
<i>nachrichtlich: Anschlag 2010 bzw. Ansatz 2011</i>			<i>404.520,3</i>	<i>388.828,0</i>												
		INSGESAMT	188.815,3	276.535,4	241.876,6	163.531,0	119.051,9	95.851,2	92.474,9	93.829,8	69.773,2	65.038,7	855.499,1	2.262.277,1		

**Anlage 4 Die Senatorin für Finanzen: Bericht zu bisherigen Entwicklungen sowie
Konsequenzen aus der Umsetzung der Föderalismusreform für die
Folgejahre im Personalbereich
- 4. Sitzung am 21. Mai 2010**

Bericht der Senatorin für Finanzen zu bisherigen Entwicklungen sowie Konsequenzen aus der Umsetzung der Föderalismusreform für die Folgejahre im Personalbereich

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung von Personalausgaben und Beschäftigung bis 2020	3
1.1.	Planung 2020: Entwicklung der Personalausgabenblöcke, Personalabbau im Kernbereich. Übertragung der Leitideen auf alle Konzernbereiche inkl. Bremerhaven (konstante Aktivanschläge, realistische Erwartungen bei Versorgung)	3
1.2.	Entwicklung der Personalmenge unter den neuen Rahmenbedingungen:.....	5
1.2.1.	Wirkung der Personaleinsparung seit 1993 auf die Personalhaushalte	5
1.2.2.	Entwicklung des Beschäftigungsstandes seit 1993 nach Aufgabenbereichen ..	8
1.2.3.	Demographie / Fluktuation.....	10
1.3.	PEP und Fluktuation: Entwicklung der Einstellungskorridore bis 2020	12
1.4.	Was-wäre-wenn: alternative Modelle der PEP- Gestaltung.....	13
1.5.	Strukturelle Veränderungen im öffentlichen Dienst: Entwicklung & Perspektiven ..	13
1.6.	Entwicklung des Stellenindex	16
2.	Ländervergleich.....	16
2.1.	Entwicklung der Beschäftigung in den Bundesländern 2000-2008	16
2.2.	Personalbestand im Bundesländervergleich	17
2.3.	Stadtstaatenvergleich: Ergebnisse des Benchmarking	18
2.4.	Stadtstaatenvergleich: Entwicklung und Maßnahmen in Berlin.....	19
2.5.	Ländervergleich: Vergleich der Besoldung von Beamten/-innen.....	20
3.	Tarife / Tarifbindung / Ausstieg aus Tarifverträgen	21
3.1.	Rechtliche, faktische und finanzielle Folgen des Austritts Bremens aus der TdL ..	21
3.2.	Rechtsfolgen eines Austritts; Pflichten auch nach dem Austritt.....	21
3.3.	Weitere faktische Konsequenzen	22
3.4.	Finanzielle Auswirkungen eines Austritts	23
3.5.	Erfahrungen anderer Länder mit dem Ausstieg aus der TdL.....	23
4.	Verhältnis Beamte / Angestellte	24
5.	Versorgung / Pensionsalter / Folgen einer Erhöhung	25
5.1.	Entwicklungen bei der Beamtenversorgung	25
5.2.	Zukünftige Entwicklung der Versorgungsbezüge (bezogen auf Anpassungen)	26
5.3.	Mögliche Änderungen beim Pensionsalter	27
5.4.	Entwicklung der Altersteilzeit seit der letzten Veränderung.....	27
6.	Konzernsicht: wie viele Personen leben in Bremen und Bremerhaven von öffentlichen Mitteln?	29
7.	Weitere Perspektiven der Beschäftigung ab 2010	30
7.1.	Spielräume und Möglichkeiten bei der Steuerung der Personalstruktur.....	30
7.2.	Optimierung der „inneren“ Dienste	30
7.3.	Flankierende Maßnahmen zum Personalabbau (Qualifizierung, Vereinbarkeit Beruf und Familie, Gesundheitsförderung)	30
7.3.1.	Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen	32
7.3.2.	Führungskräfteentwicklung	32
7.3.3.	Erhöhung der Mobilität und der Flexibilität	33
7.3.4.	Berufsrückkehrer/-innen	33
7.3.5.	Vereinbarkeit Beruf und Familie	34
7.3.6.	Gesundheitsmanagement.....	34
7.4.	Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes	35
7.4.1.	Work-Life-Balance	35
7.4.2.	Ideelle Leistungsanreize	36
7.4.3.	Aktives Personalmarketing	36
Anlagen	38

Personal 2020: Bisherige Entwicklungen sowie Planungen für die Folgejahre im Personalbereich

Der folgende Bericht legt skizzenhaft die bisherigen Entwicklungen des Personals im öffentlichen Dienst in Bremen dar und weist Perspektiven auf, die sich aus den Anforderungen der Föderalismuskommission II für öffentliche Aufgabenerstellung und Beschäftigung ergeben.

Die in diesem Bericht dargestellten Projektionen und Annahmen zum Personal im öffentlichen Dienst bildeten die Grundlage für die Berechnungen zur Entwicklung von Personalausgaben sowie der erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, die mit den Beschlüssen vom 08. März 2010 durch den Senat verabschiedet wurden. Die Berechnungen für das Jahr 2011 wurden mit Hilfe einer Haushaltsstellen-gerechten Budgetierung durchgeführt. Für den weiteren Finanzplanungszeitraum wurden verschiedene Annahmen zur Entwicklung im Tarifbereich und bei sonstigen Kostensteigerungen unternommen. Die Projektionen bilden somit – abhängig vom Eintreten der Annahmen – einen sehr wahrscheinlichen, nicht aber einen sicheren Verlauf ab.

1. Entwicklung von Personalausgaben und Beschäftigung bis 2020

1.1. Planung 2020: Entwicklung der Personalausgabenblöcke, Personalabbau im Kernbereich. Übertragung der Leitideen auf alle Konzernbereiche inkl. Bremerhaven (konstante Aktivanschläge, realistische Erwartungen bei Versorgung)

Die vom Senat beschlossene zukünftige Entwicklung des Personalbereichs in Bremen bedeutet eine Fortführung des bisherigen – immerhin schon über 15 Jahre andauernden – Konsolidierungskurses. Grundlage aller Überlegungen ist die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung bei gleichzeitiger Abschöpfung eines Teils der natürlichen Fluktuation des Personals. Die Senatsbeschlüssen kombinieren eine realistische und möglichst genaue Einschätzung von nicht oder nur in geringem Maße beeinflussbaren Faktoren mit der Unterstützung von Einsparmaßnahmen in den beeinflussbaren Bereichen (aktives Personal). In Bezug auf die Entwicklung der Personalausgaben ergeben sich zwei Prinzipien zukünftiger Steuerung:

- Ermittlung und Einplanung erwarteter Kostensteigerungen im Bereich der Versorgung.
- Konstanthaltung der Kosten des aktiven Personals (Überrollung) durch Effizienzsteigerungen.

Als Ausgangspunkt werden dementsprechend auf Basis des Haushaltsanschlages 2010 in den Projektionen zwei Aggregate gebildet, – nämlich die Kosten der Versorgung und die Kosten des aktiven Personals – die getrennt bis 2020 fortgeschrieben werden: Im Bereich der Versorgungsausgaben wird mit einem Mengen- und Kostenwachstum von anfangs rd. 3,1% und später bis zum Jahr 2020 von 1,5% ausgegangen. Im Bereich des aktiven Personals sind alle Kostensteigerungen (neben den Tariferwartungen von zunächst 0,9% sind auch bis zu 3%ige Steigerungsraten im Beihilfebereich möglich) durch Personaleinsparungen gegen zu finanzieren, so dass in den folgenden zehn Jahren dieses Aggregat keine Steigerungen aufweisen sollte. Insgesamt werden die Personalhaushalte trotz des Konsolidierungsbedarfes in den nächsten zehn Jahren in nicht unerheblichen Umfang steigen, die Steigerung resultiert aber vollständig auf dem nur bedingt steuerbaren Bereich der Versorgungskostenentwicklung.

Das Konstanthalten der Kosten für das aktive Personal wird für die Entwicklung der Personalkosten in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Bremens den Grundsatz

bilden. Auch die personalbezogenen Bestandteile der Finanzplanung Bremerhavens werden zurzeit auf dieses Ziel umgestellt. Auch für alle Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Gesellschaften gilt, dass die Entwicklung von Personalkostenzuschüssen auf Grundlage des Nullwachstums bei der aktiven Beschäftigung berechnet wird, Zuschüsse für Versorgungsausgaben werden entsprechend der tatsächlichen Ausgaben berechnet.

Für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes ergibt sich daher die Notwendigkeit zukünftige Kostensteigerungen beim aktiven Personal vollständig zu erwirtschaften. Die in der Kernverwaltung hierfür erforderlichen PEP Quote wird muss daher von derzeit geplanten 1% auf durchschnittlich 1,5% in allen Bereichen der Kernverwaltung erhöht werden. Im Finanzplanungszeitraum bis 2014 ergibt sich hier ein Personalabbau von rd. 950 Vollkräften, bezogen auf eine Basis von derzeit rd. 13.500 Vollkräften in der Kernverwaltung.

Die Entwicklung der einzelnen Aggregate ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 1) Projektion: Entwicklung der Personalhaushalte in Bremen (L+G) bis 2020

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Tsd. €										
Ursprünglicher Finanzrahmen / Normalentwicklung	1.145.524	1.167.386	1.184.897	1.202.670	1.230.046	1.255.458	1.281.537	1.307.601	1.332.821	1.357.201	1.380.752
Personalausgaben Aktiv & sonstige (konstant)	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939
Versorgungsausgaben	371.585	383.144	395.227	406.799	417.727	429.822	440.737	451.515	461.398	469.961	476.882
<i>Entwicklung Versorgungsausgaben</i>		3,1%	3,2%	2,9%	2,7%	2,9%	2,5%	2,4%	2,2%	1,9%	1,5%
Ausgabenentwicklung Personalhaushalt	1.145.524	1.157.083	1.169.166	1.180.738	1.191.666	1.203.761	1.214.676	1.225.455	1.235.337	1.243.900	1.250.821
Differenz zum Finanzrahmen		-10.303	-15.731	-21.932	-38.380	-51.697	-66.860	-82.147	-97.484	-113.301	-129.931

Bereits im ersten Jahr 2011 ergibt sich durch diese Planung eine Verringerung der Personalausgaben des Bremischen Haushaltes (L+G) um rd. 10 Mio. € im Vergleich zur ursprünglichen Finanzplanung. In den Folgejahren erhöhen sich die Einsparungen gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung erheblich, so dass in der Projektion bis 2020 ein Sanierungsbeitrag des Personals von rd. 130 Mio. € zu erwarten ist. Um diese Einsparungen erbringen zu können, ist es notwendig die Kostenerhöhungen nach Tarifverhandlungen auf ein geringes Maß zu begrenzen. In den Jahren bis 2014 wird in den Projektionen von einer Kostensteigerung von 0,9% ausgegangen.

Um die Ausgabenlinie im Bereich des aktiven Personals bis 2020 bei 774 Mio. € halten zu können, ist nach derzeitigem Stand auch in den Jahren nach 2014 eine durchschnittliche PEP- Rate von rd. 1,5% pro Jahr erforderlich. Für das Jahr 2011 und perspektivisch im Finanzplanungsrahmen wird bei angenommenen Kostensteigerungen von rd. 0,9% selbst eine PEP- Quote von 1,5% die drastische Rahmenkürzung von 10 Mio. nicht ganz auffangen können. Durch Überhänge bei verschiedenen Personalbereichen wird es möglicherweise erforderlich sein, Tarifierhöhungen im Bereich der TDL, die für 2011 zu erwarten sind – wie auch schon in Vorjahren praktiziert – nur verzögert und möglicherweise nicht vollständig auf die Beamten und die Versorgung zu übertragen.

Neben der Anpassung von Tarifierwartungen, der Erhöhung der PEP- Quote und der Absenkung globaler Vorsorgemaßnahmen sind eine Reihe von flankierenden Maßnahmen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Diese sind eine Begrenzung der Neueinstellungen auf die bedarfsgerechte Übernahme von Nachwuchskräften, Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Besoldungs- und Versorgungsrecht, die flächendeckende Nutzung aller technischen Möglichkeiten in der Personalverwaltung sowie insgesamt die Steigerung der internen Mobilität.

Die tatsächliche Entwicklung der Personalkosten ergibt sich somit aus:

- ⇒ der Einhaltung bisheriger und zukünftiger PEP- Vorgaben
- ⇒ tatsächlichen Kostensteigerungen, die sich aus den künftigen Tarifrunden für Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen ergeben
- ⇒ dem Ausmaß, ob, wann und in welchem Umfang diese Kostensteigerungen auch für bremische Beamte übertragen werden
- ⇒ sowie dem Greifen der flankierenden Maßnahmen, wie der Stärkung der internen Mobilität und des Vorrangs verwaltungsinterner Ausschreibungen

Die Entwicklung der PEP- Quote in späteren Jahren wird in entscheidendem Maße davon abhängen, in welchem Umfang in 2011 und den folgenden Jahren die Personaleinsparungen erreicht werden. Schließlich wirkt sich jede nicht eingesparte Vollkraft nicht nur auf die Personalausgaben des jeweils aktuellen Jahres negativ aus, sondern hat durch den erhöhten Beschäftigungsbestand auch eine negative Folgewirkung auf alle weiteren Jahre.

1.2. Entwicklung der Personalmenge unter den neuen Rahmenbedingungen:

Eine durchschnittliche Einsparung in Höhe von 1,5% des zielzahlgesteuerten Personals in der Kernverwaltung bedeutet im Zeitraum von 2010 bis 2014 eine Absenkung des Beschäftigungsvolumens um rd. 950 Vollkräfte (mit der Verteilung: ca. 150 Vollkräfte im Jahr 2010 und jeweils rd. 200 Vollkräfte in den Folgejahren).

Diese rd. 7%ige Personaleinsparung hat in Anbetracht der bisher schon erbrachten Einsparungen in der Kernverwaltung Implikationen auf die Sicherstellung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmungen. Ausgehend von der Frage, wie diese Einsparungen konkret erbracht werden können, müssen daher einige Faktoren gesondert betrachtet werden, um nicht Bereiche öffentlicher Dienstleistung zu gefährden, deren Erfüllung dringend erforderlich ist. Aber – und das muss unter der Prämisse der Einsparverpflichtungen auch deutlich sein – ein grundsätzliches Überdenken, ob es Aufgaben gibt, die durch die Einsparerefordernisse nicht mehr in dem bisherigen Maße gewährleistet werden können, ist genauso Teil einer Strategie zum Personalabbau wie der Versuch, durch interne Umorganisation die Effizienz des Personaleinsatzes zu steigern.

1.2.1. Wirkung der Personaleinsparung seit 1993 auf die Personalhaushalte

Seit dem Jahr 1993 wurden durch die PEP- Einsparungen in der Kernverwaltung durchschnittlich 330 Vollzeitkräfte pro Jahr eingespart. Anders als in den Eigenbetrieben und den Sonderhaushalten (insbes. Hochschulen) wurde somit rechnerisch der Personalbestand um 1,7% p.a. verringert. Mit Hilfe dieser Maßnahmen konnten die Personalhaushalte ausgliederungs- und kostensteigerungsbereinigt konstant gehalten werden. Die Entwicklung der Personalausgaben für aktives Personal wurden sogar einschließlich der Kostensteigerungen konstant gehalten (siehe Tabelle 2): Den Bezügezahlungen des Jahres 1993 von (ausgliederungsbereinigt) 719 Mio. € stehen 722 Mio. € Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2009 gegenüber. Im selben Zeitraum gab es bei den Versorgungsbezügen eine Steigerung um 70% und nahezu eine Verdoppelung der Ausgaben im Bereich der Beihilfezahlungen.

Die Kostensteigerung der Gesamtpersonalausgaben konnte in den Jahren seit 1993 durch die Maßnahmen zur Personaleinsparung auf durchschnittlich 1% beschränkt werden. Auch in der Vergangenheit wurde die Steigerung der Personalausgaben also letztlich durch eine Überrollung der Ausgaben für aktives Personal begrenzt. Eine Verschärfung der Situation in den Personalhaushalten ergibt sich durch die Senatsbeschlüsse daher aus der Tatsache, dass mittlerweile schon über 16 Jahre konsequenter Personalabbau hinter den einzelnen Dienststellen liegen. Die Fortführung und geringe Erhöhung der PEP- Quote um 0,5% treffen auf Abbauraten von sektoral bis zu 50% des Personals.

Tabelle 2) Entwicklung der Personalausgaben seit 1987

Jahr	Bezüge der Beschäftigten 1)	Versorgungsbezüge	Beihilfen, Unterstützungen	Sonstige 2)	Insgesamt	nachrichtlich: Bereinigte Personalausgaben 3)	
						Bezüge	Versorgung
Mio. Euro							
1987	558,0	129,6	24,0	41,0	752,6	558,0	129,6
1988	564,2	135,6	24,4	38,1	762,4	551,4	132,9
1989	572,9	141,2	26,5	25,3	765,9	548,7	136,0
1990	607,4	150,1	24,4	27,4	809,4	569,1	142,2
1991	655,2	161,7	25,4	30,2	872,5	580,3	145,8
1992	699,5	174,7	26,2	27,3	927,7	582,8	149,3
1993	719,0	183,7	28,8	18,8	950,3	578,1	152,2
1994	726,8	187,1	30,0	16,6	960,5	574,5	153,6
1995	744,9	198,0	33,9	19,9	996,7	566,6	156,4
1996	743,4	204,8	33,1	14,8	996,2	556,8	160,6
1997	740,9	213,4	35,1	14,5	1.003,8	544,8	164,8
1998	734,7	221,8	35,6	16,3	1.008,5	531,5	169,2
1999	737,2	231,7	36,9	17,4	1.023,3	517,7	173,3
2000	723,3	240,8	35,8	18,5	1.018,5	500,9	178,9
2001	721,2	255,3	38,7	19,4	1.034,6	490,5	186,2
2002	724,7	266,9	39,1	18,3	1.049,1	479,9	191,1
2003	737,0	278,4	40,8	19,9	1.076,1	475,5	197,3
2004	720,7	278,3	41,9	14,9	1.055,8	471,3	199,7
2005	728,6	287,6	45,0	16,8	1.078,0	462,2	206,6
2006	704,6	285,3	45,5	17,0	1.052,4	457,8	212,5
2007	696,6	294,1	45,9	17,3	1.053,8	448,6	219,0
2008	702,7	304,1	47,9	16,1	1.070,9	446,7	225,4
2009	722,0	326,6	50,2	17,3	1.116,1	438,3	229,5
Veränderung gegenüber Vorjahr in %							
1988	1,1	4,6	1,9	-6,9	1,3	-1,2	2,6
1989	1,6	4,1	8,2	-33,7	0,5	-0,5	2,3
1990	6,0	6,3	-7,7	8,2	5,7	3,7	4,5
1991	7,9	7,7	3,9	10,5	7,8	2,0	2,5
1992	6,8	8,1	3,4	-9,8	6,3	0,4	2,4
1993	2,8	5,2	9,8	-31,2	2,4	-0,8	2,0
1994	1,1	1,8	4,0	-11,7	1,1	-0,6	0,9
1995	2,5	5,8	13,2	20,1	3,8	-1,4	1,8
1996	-0,2	3,5	-2,5	-25,5	0,0	-1,7	2,7
1997	-0,3	4,2	6,0	-2,4	0,8	-2,2	2,6
1998	-0,8	3,9	1,5	12,7	0,5	-2,4	2,6
1999	0,3	4,5	3,8	6,6	1,5	-2,6	2,5
2000	-1,9	3,9	-3,1	6,4	-0,5	-3,2	3,2
2001	-0,3	6,0	8,0	5,0	1,6	-2,1	4,1
2002	0,5	4,5	1,2	-5,6	1,4	-2,1	2,6
2003	1,7	4,3	4,3	8,3	2,6	-0,9	3,3
2004	-2,2	0,0	2,7	-25,1	-1,9	-0,9	1,2
2005	1,1	3,4	7,4	12,8	2,1	-1,9	3,5
2006	-3,3	-0,8	1,1	1,1	-2,4	-1,0	2,8
2007	-1,1	3,1	0,8	2,1	0,1	-2,0	3,1
2008	0,9	3,4	4,5	-6,9	1,6	-0,4	2,9
2009	2,8	7,4	4,7	7,1	4,2	-1,9	1,8
1) Ohne ABM							
2) Einschließlich ABM							
3) Basis 1987 bereinigt um kostenrelevante Faktoren (Tarif, Sozialversicherung, Sonderzahlungen) gem. eigenen Berechnungen							

Der Sanierungsbeitrag des Personals durch die Personaleinsparungen in der Kernverwaltung liegt zwischen 1993 und 2008 bei immerhin rund 5000 Beschäftigungsvolumina. Dies entspricht einer Einsparung von jährlich 220 Mio. €. Kumuliert ergibt sich eine Einsparung von rd. 2 Mrd. € die seit 1993 erbracht wurde.

Tabelle 3) Konsolidierungsbeiträge des Personals in der Kernverwaltung Bremens (L+G)

Jahr	Änderung des Beschäftigungsvolumens gegenüber 1993		Einsparungen	
	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert
	Vollzeitäquivalente		Mio. €	
1993				
1994	-288,4	-288,4	-10,8	-10,8
1995	-435,5	-723,9	-28,2	-39,1
1996	-422,3	-1.146,2	-45,4	-84,5
1997	-477,0	-1.623,2	-65,5	-150,0
1998	-449,3	-2.072,5	-85,0	-235,0
1999	-539,4	-2.611,9	-110,4	-345,3
2000	-495,5	-3.107,4	-133,1	-478,5
2001	-316,3	-3.423,8	-149,4	-627,8
2002	-167,5	-3.591,2	-160,9	-788,7
2003	-141,1	-3.732,3	-171,6	-960,4
2004	-145,2	-3.877,5	-175,9	-1.136,3
2005	-399,9	-4.277,3	-194,7	-1.331,0
2006	-326,9	-4.604,3	-206,4	-1.537,4
2007	-233,9	-4.838,1	-217,7	-1.755,1
2008	-117,1	-4.955,2	-222,5	-1.977,6

Mit den Beschlüssen des Senats vom 08. März 2010 wird diese Entwicklung konsequent fortgesetzt. Insgesamt werden die Personalhaushalte im Vergleich zum ursprünglichen Finanzplan und zur weiteren Entwicklung des Basismodells um weitere 130 Mio. € jährlich entlastet werden.

1.2.2. Entwicklung des Beschäftigungsstandes seit 1993 nach Aufgabenbereichen

Die bisherigen Personaleinsparungen seit 1993 wurden nicht in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Bremen (L+G) in gleichem Maße erbracht.

Während die Beschäftigung in der Kernverwaltung insgesamt um rd. 28 % abgesenkt wurde, gab es bei den ausgegliederten Bereichen eine geringe Zunahme der Beschäftigung (um rd. 3 %). Erklärungsbedürftig ist auch die Zunahme bei der refinanzierten Beschäftigung. Hier ist zu unterscheiden zwischen echter Refinanzierung und personalwirtschaftlichen Verstärkungsmaßnahmen, die einzelne Personalbereiche aus zentralen Mitteln unterstützen.

Doch auch innerhalb der Kernverwaltung werden zum Teil sehr unterschiedliche Einsparquoten erbracht. So liegt der Personalabbau in den gesondert gesteuerten Bereichen (bis auf den Justizvollzug) deutlich unter dem Abbau, der in den allgemeinen Verwaltungsbereichen unternommen wurde.

Die Priorisierung der Bereiche Polizeivollzug, Lehrer und Feuerwehr, bei denen in den aktuellen Haushalten keine PEP- Einsparungen zu erbringen sind, hat dazu geführt, dass die durchschnittlichen Einsparerfordernisse von allen anderen Bereichen erbracht werden müssen. Die allgemeinen PEP- Bereiche machen aber derzeit schon weniger als die Hälfte des gesamten Beschäftigungsvolumens aus. Rechnerisch verdoppelt sich also jede PEP- Vorgabe für die allgemeinen Bereiche, solange die gesondert gesteuerten Bereiche ausgenommen werden.

Tabelle 4) Personalmengenabbau von 1993 bis 2009

	Vollkräfte			
	1993	2009	Differenz	
			absolut	in %
Kernbereich				
a) allgemeine PEP-Bereiche	9.487	5.955	-3.532	-37,2 %
b) gesondert gesteuerte Bereiche	9.132	7.542	-1.590	-17,4 %
darunter:				
- Polizei	2.496	2.283	-213	-8,5 %
- Feuerwehr	589	490	-99	-16,8 %
- Justizvollzug	529	329	-200	-37,8 %
- Lehrer	5.195	4.150	-1.045	-20,1 %
Kernbereich insgesamt	18.619	13.497	-5.122	-27,5 %
Refinanzierte:	125	1.171	1.046	836,1 %
davon Personalverstärkungsmittel		471	471	100,0 %
Zwischensumme	18.744	14.668	-4.076	-21,7 %
Ausgliederungen	6.449	6.666	217	3,4 %
Insgesamt	25.193	21.334	-3.859	-15,3 %

* Wert von 1993 um 140 Vollkräfte erhöht, die nicht über den gesamten Zeitverlauf bereinigt werden konnten

Die Erfahrungen aus mehr als 15 Jahren Budgetierung der Personalausgaben zeigen, dass eine erfolgreiche Steuerung der Personalausgaben ohne Steuerung der Personalmenge nicht möglich ist. Die Entwicklung der Personalausgaben im aktiven Bereich hängt – neben der schwer zu beeinflussenden Kostenentwicklung – ausschließlich von der Personalmenge

ab. Die Höhe der notwendigen Einsparungen orientiert sich dabei an den finanzpolitischen Notwendigkeiten.

Die Umsetzung der Einsparungen liegt dabei vollständig in dezentraler Verantwortung, d.h. die Vorgaben beziehen sich darauf, wie viel, aber nicht wo und in welcher Weise Personal abgebaut werden muss. So ist die erfolgreiche Umsetzung der Personalkostenbudgetierung eng mit der dezentralen Budgetverantwortung verknüpft.

In den letzten Jahren wurde die allgemeine Sparquote („Rasenmäher“) zugunsten eines Aufgabenbezugs bzw. politischer Schwerpunktsetzungen zunehmend ausdifferenziert. So gab es Bereiche, die vollständig von Einsparungen ausgenommen waren (Lehrer, Polizei, Feuerwehr) sowie differenzierte Quoten mit einer Priorisierung bürgerbezogener Dienstleistungen.

Mit jeder Entlastung einzelner Bereiche steigt der Druck auf die verbleibenden, sodass sich auch hier Engpässe ergeben. Die Zielzahlsteuerung und Budgetierung gerät an ihre Grenzen, wenn

- positive Anreize nicht mehr gegeben sind
- negative Sanktionen keine Wirkung mehr zeigen

Positive Anreize entstehen durch Spielräume, die den Bereichen bei Unterschreitung der Zielzahlen gegeben werden, um finanzielle Ressourcen für andere Zwecke einzusetzen. In den letzten Jahren mussten diese Spielräume jedoch weitgehend eingeschränkt werden, um die Personalausgaben insgesamt einhalten zu können.

Negative Sanktionen verlieren dann ihre Wirkung, wenn ein Bereich trotz eigener Anstrengungen die Zielzahlen nicht einhalten kann und auf externe Unterstützung angewiesen ist. Hier müssen mittelfristige Personalentwicklungspfade entwickelt bzw. Korrekturen an den Zielzahlen vorgenommen werden, wenn die politische Schwerpunktsetzung dies erfordert (z.B. Bereich Jugend und Soziales).

Die zukünftige Entwicklung der Zielzahlen muss sich an folgenden Leitlinien orientieren:

Etwa die Hälfte des aktiven Personals ist derzeit von Einsparungen ausgenommen (Lehrer, Polizei, Feuerwehr). Angesichts der demographischen Entwicklung (z.B. deutlicher Rückgang der Schülerzahlen) erscheint es aber auch möglich, bei Aufrechterhaltung qualitativer Standards dennoch zu einer Reduzierung der Personalmenge auch in bisher geschützten Bereichen zu kommen.

In kleinen Dienststellen (unter 20 Mitarbeiter/-innen) ist es nahezu unmöglich, PEP- Quoten zu erbringen, weil es sich um Bruchteile von Vollzeiteinheiten handelt. Diese Dienststellen sollten – wie in den letzten beiden Haushalten auch – von Einsparungen ausgenommen werden.

Bei einer Neujustierung des PEP muss noch stärker als bisher der Aufgabenbezug hergestellt werden. Dies liegt in erster Linie in dezentraler Verantwortung. Nur in den dezentralen Einheiten ist es möglich, aufgabenkritische Ansätze zu verwirklichen bzw. neue Wege der Aufgabenwahrnehmung zu entwickeln und umzusetzen. Mit dieser Neujustierung kann sicher gestellt werden, dass Personaleinsparungen über PEP weiterhin möglich sind. Die Erbringung von PEP- Quoten bleibt somit die geeignete und transparente Methode des Personalabbaus in Bremen.

1.2.3. Demographie / Fluktuation

Generell nahm in den vergangenen Jahren in der Kernverwaltung die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Altersgruppen entgegen der Zielsetzung einer ausgeglichenen Altersstruktur mit steigender Altersgruppe zu (siehe Schaubild 1). Das Durchschnittsalter ist in der Kernverwaltung von 44,9 Jahren im Jahr 1993 auf 48,2 Jahre im Jahr 2008 angestiegen, in den ausgegliederten Bereichen entsprechend von 44,2 auf 45,5 Jahre.

In den ausgegliederten Einrichtungen hat sich die Alterstruktur in den vergangenen Jahren dagegen nicht grundlegend verändert. Dadurch, dass in diesen Bereichen bisher der Zwang zum Personalabbau nicht so hoch war wie in der Kernverwaltung konnten freiwerdende Stellen in höherem Maße wieder besetzt werden.

Schaubild 1) Demografische Entwicklung im Kernbereich seit 1993

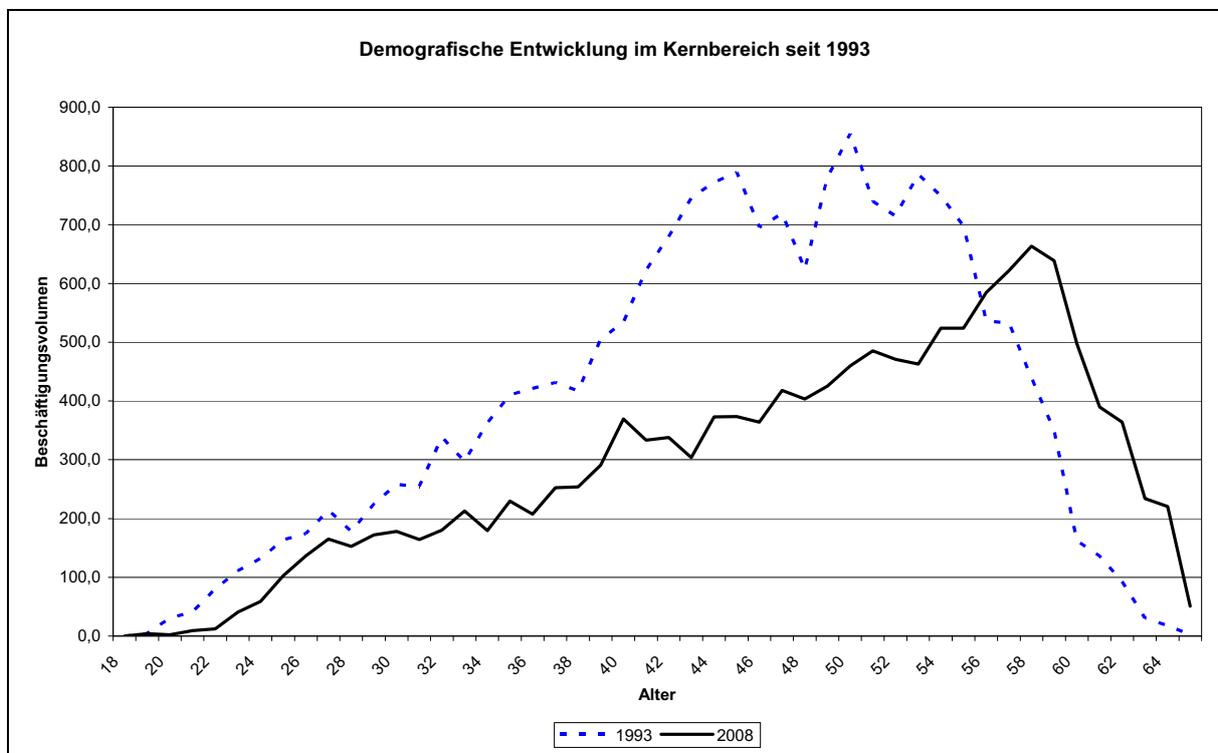
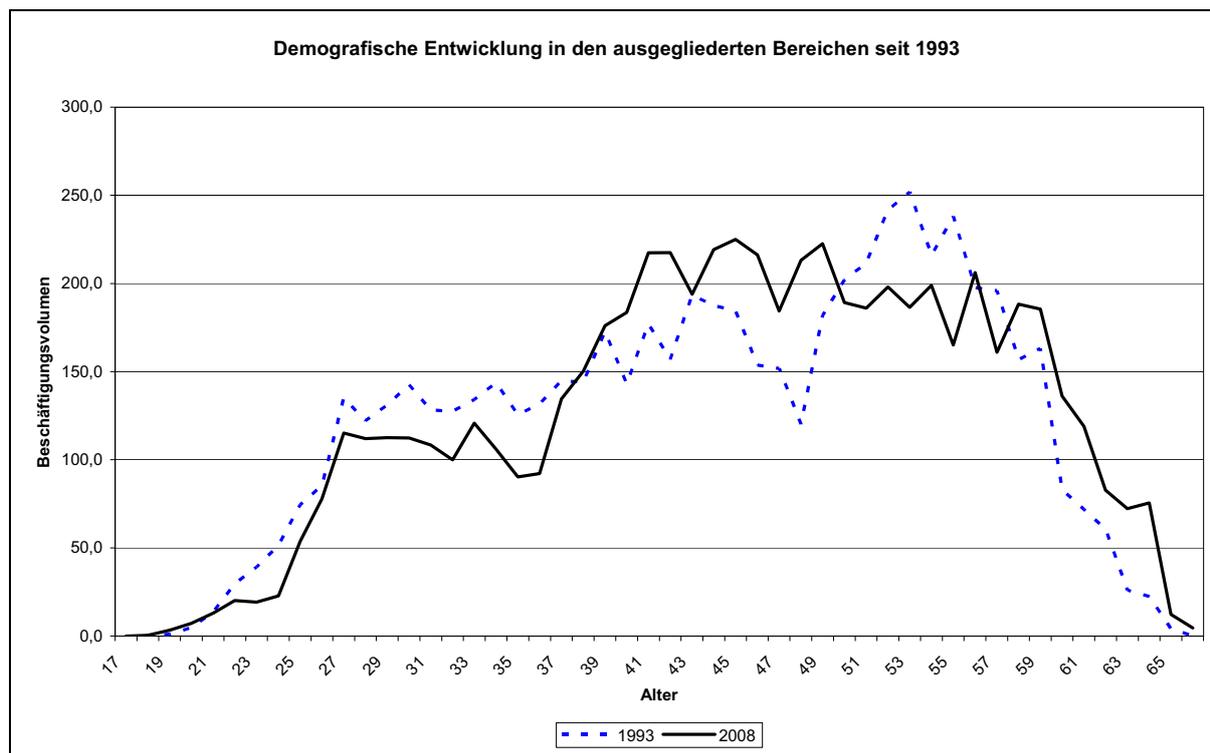


Schaubild 2) Demografische Entwicklung in den Ausgliederungen seit 1993



Verstärkt durch die PEP- Einsparungen (weniger Nachbesetzungen mit jüngerem Personal) ist in der Kernverwaltung das Beschäftigungsmaximum bei der Alterskohorte der hohen Einstellungsjahrgänge (insbesondere der achtziger Jahre) mittlerweile im Altersegment über 55 Jahre angekommen. Diese Beschäftigten werden in den kommenden 10 Jahren in den Ruhestand gehen und somit die Fluktuation im Planungszeitraum bis 2020 deutlich erhöhen.

Als Konsequenz ergibt sich, dass bis zum Jahr 2020 rd. 45 % der Beschäftigten den öffentlichen Dienst verlassen werden. Um zu untersuchen, wie sich diese Abgänge auf die Altersstruktur in diesem Zeitraum auswirken, wurde der Personalbestand 2008 mit einer Fluktuationsprognose unterlegt.

Das nachfolgende Schaubild 3 zeigt den Altersaufbau des Personalbestandes der Kernverwaltung in 2008 (in Beschäftigungsvolumen), den voraussichtlichen Personalbestand im Jahr 2020 ohne die Einbeziehung von Neueinstellungen sowie den voraussichtlichen Personalbestand in 2020 unter Einbeziehung von jährlich geschätzten 350 Neueinstellungen, die bezüglich ihrer Anzahl gleichmäßig auf die jüngeren Altersgruppen der 19-37-jährigen in jedem Jahr verteilt wurden.

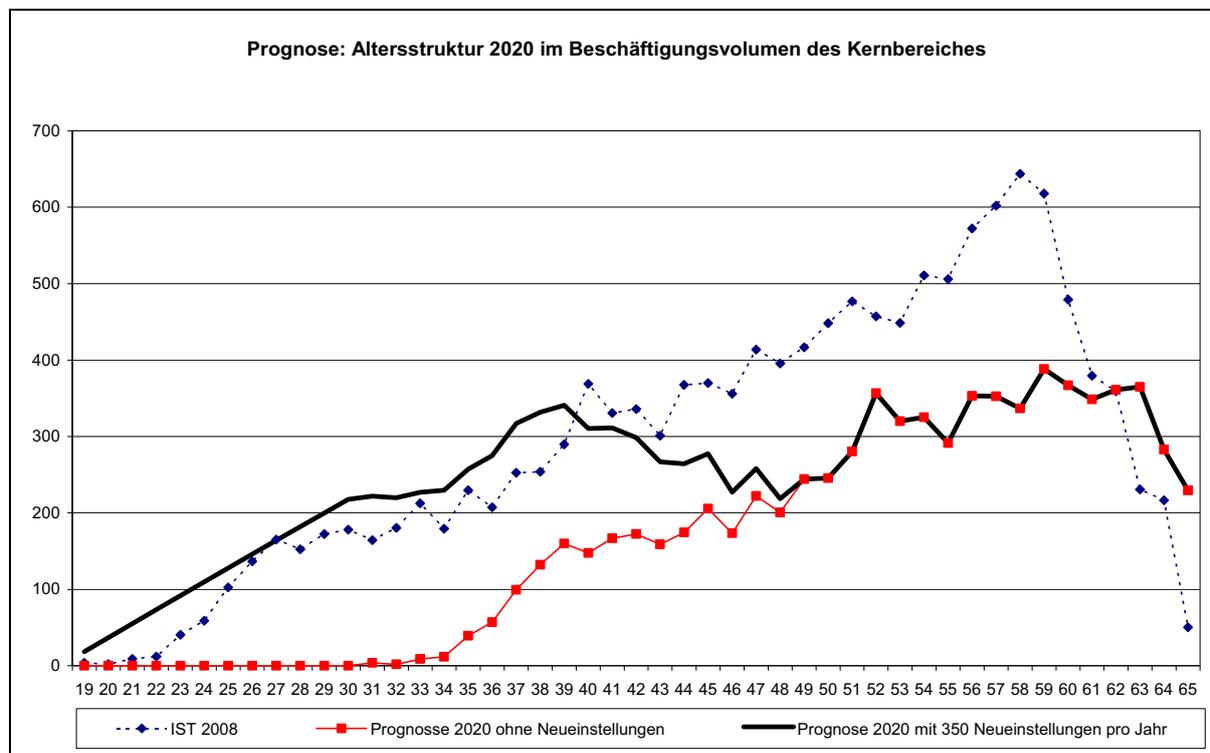
Die Projektion für das Jahr 2020 zeigt, dass die heute stark besetzten Altersjahrgänge im Jahr 2020 den öffentlichen Dienst verlassen haben werden und die heute 45–55-jährigen die am stärksten besetzten Jahrgänge sein werden, allerdings fluktuationsbedingt auf einem niedrigeren Niveau.

Die Kurve für 2020 mit den fiktiv eingerechneten Neueinstellungen zeigt, dass es möglich ist, insgesamt eine relativ ausgeglichene Altersstruktur zu erreichen.

Ohne Neueinstellungen würde das Durchschnittsalter im Jahr 2020 um rd. fünf Jahre ansteigen. Berücksichtigt man 350 Neueinstellungen pro Jahr (gleichmäßig verteilt auf die Altersjahrgänge 19-37), so würde das Durchschnittsalter im Jahr 2020 um rd. zwei Jahre abgesenkt werden können.

Der Chance, dass grundsätzlich ausreichend Fluktuation für eine Verjüngung des Personals vorhanden ist (einschließlich der Möglichkeit der finanziellen Wirkung von Verjüngungseffekten, da die Durchschnittskosten in hohem Maße vom Durchschnittsalter abhängig sind) steht das Risiko entgegen, dass bei zu hoher Abschöpfung der Fluktuation durch PEP diese Verjüngungseffekte nicht eintreten werden, sondern vielmehr das vorhandene Personal weiter altert, ohne dass jüngere Beschäftigte nachkommen.

Schaubild 3) Projektion: Altersstruktur 2020



1.3. PEP und Fluktuation: Entwicklung der Einstellungskorridore bis 2020

Die derzeitige Planung der PEP- Quote ergibt umgerechnet eine Einsparung von 950 Vollzeitkräften bis zum Jahr 2014 und darüber hinaus weitere Einsparungen in ähnlicher Höhe bis 2020.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht können diese Einsparungen durch die teilweise Abschöpfung der Fluktuation erbracht werden, ohne dass grundsätzlich die Gewinnung von Nachwuchskräften gefährdet sein wird.

Tabelle 5) Projektion: Entwicklung von Beschäftigungszielzahl und Fluktuation

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	insgesamt
PEP- Quote	1,0%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	16,00%
Entwicklung Beschäftigungszielzahl am Jahresende inkl. Strukturbereinigung 2010 (Bonus / Malus)	13.351	13.135	12.938	12.744	12.553	12.364	12.179	11.996	11.816	11.639	11.465	-1.886
PEP- Rate (in 2010 + Effekte Mobilität)	-150	-216	-197	-194	-191	-188	-185	-183	-180	-177	-175	
Prognostizierte Fluktuation	-545	-594	-665	-578	-593	-595	-572	-577	-527	-501	-475	-6221
mögliche Wiederbesetzung	395	378	468	384	402	406	386	395	347	324	301	4185

Den jährlich rund 500-600 Abgängen beim zielzahlgesteuerten Personal stehen also ungefähr 350-400 mögliche Wiederbesetzungen entgegen. Über den gesamten Zeitraum wird nach den derzeitigen Modellannahmen die Fluktuation in einer Höhe von rund einem Drittel abgeschöpft, zwei Drittel aller frei werdenden Stellen können wieder besetzt werden.

1.4. Was-wäre-wenn: alternative Modelle der PEP- Gestaltung

Die vorgestellte Projektion enthält Annahmen in Bezug auf die Ausschöpfung der Fluktuation, die eine Wiederbesetzung von zwei Drittel aller frei werdender Stellen impliziert. In Bezug auf Alternativen zu diesem Kurs werden zwei Varianten der Modellannahmen vorgestellt:

Bei voller Wiederbesetzung würden die Personalausgaben für das aktive Personal im Zeitraum bis 2020 auf rd. 850 Mio. € steigen, würde dagegen jede freiwerdende Stelle auch eingespart, könnte der sich aus den Anforderungen der Föderalismuskommission ergebende Finanzplan im Personalbereich deutlich unterschritten werden. Beide Varianten führen allerdings zu problematischen Ergebnissen: Im ersten Modell wird der erforderliche Entwicklungspfad der Personalausgaben um bis zu 77 Mio. € überschritten. Im Modell mit voller Abschöpfung der Fluktuation werden zwar bis 2020 zusätzliche Einsparungen in einer Größenordnung bis 175 Mio. € erzielt, die Beschäftigung wird allerdings auf 57% des Ausgangswertes reduziert, also nahezu halbiert, was in Bezug auf die Aufgabenerfüllung als nicht realistisch eingeschätzt wird.

Tabelle 6) Projektion der Personalausgaben bei voller Wiederbesetzung aller freiwerdenden Stellen (kein PEP)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Tsd.€										
Rahmen: Überrollung ab 2010	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939
Modellierte Ausgabenentwicklung (Wiederbesetzung aller Stellen)	773.939	774.628	781.600	788.634	792.766	801.730	810.987	820.398	830.246	840.409	850.891
Fehlbetrag / Überschuss		-689	-7.661	-14.695	-18.827	-27.791	-37.048	-46.459	-56.307	-66.470	-76.952
nachrichtlich: Fluktuation	-545	-594	-665	-578	-593	-595	-572	-577	-527	-501	-475

Tabelle 7) Projektion der Personalausgaben bei voller Abschöpfung der Fluktuation

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Tsd.€										
Rahmen: Überrollung ab 2010	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939	773.939
Modellierte Ausgabenentwicklung (volle Abschöpfung der Fluktuation)	773.939	774.628	753.720	728.985	707.893	689.731	670.796	652.287	632.783	615.148	598.185
Fehlbetrag / Überschuss		-689	20.219	44.954	66.046	84.208	103.143	121.652	141.156	158.791	175.754
gesetzte PEP- Rate	1,00%	4,45%	5,21%	4,78%	5,15%	5,44%	5,53%	5,92%	5,74%	5,79%	5,83%
Entwicklung Beschäftigung	13.351	12.757	12.092	11.514	10.921	10.326	9.755	9.177	8.651	8.150	7.674
	-133,5	-593,7	-665,2	-578,4	-593,1	-594,5	-571,5	-577,2	-526,7	-501,0	-475,4

1.5. Strukturelle Veränderungen im öffentlichen Dienst: Entwicklung und Perspektiven

Die erforderlichen Einsparungen treffen auf einen öffentlichen Dienst in Bremen, der nicht nur im Hinblick auf das Strukturmerkmal Alter in den vergangenen Jahren einem grundlegenden Wandel unterzogen war. Auch die Besoldungs- und Laufbahnstruktur hat sich – sowohl durch die Praxis der PEP- Einsparungen, als auch durch die im Zuge der Bildungsexpansion gewachsene Tendenz hin zu höherwertigen Anforderungen an Berufsabschlüsse grundlegend verändert.

Besonders offensichtlich werden die Auswirkungen von geringen Wiederbesetzungen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, mit weniger Beschäftigten hochwertige Dienstleistungen anzubieten, in der Entwicklung der einzelnen Laufbahngruppen seit 1993. Im Zusammenspiel mit einem veränderten Angebot auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der Bildungsexpansion wurde der Anteil der Beschäftigten im einfachen und mittleren Dienst des Kernbereichs erheblich verringert, während der gehobene und der höhere Dienst ausgebaut

wurden. Eine andere Entwicklung gab es im nicht-zielzahlgesteuerten Bereich der Ausgliederungen: Hier wurden im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst moderate Verringerungen erreicht, während alleine beim höheren Dienst eine Zunahme zu verzeichnen war.

Tabelle 8) Wandel der Personalstruktur in der Kernverwaltung 1993-2008

Bezeichnung	Werte				in % der Beschäftigten			
	1993	2000	2007	2008	1993	2000	2007	2008
Beschäftigte insgesamt	22.512	19.060	18.168	17.975				
weibliche Beschäftigte	11.082	9.272	9.530	9.551	49,2%	48,6%	52,5%	53,1%
Teilzeitbeschäftigte	6.015	5.853	6.386	6.269	26,7%	30,7%	35,1%	34,9%
Beschäftigte je VZÄ	1,12	1,13	1,14	1,14	---	---	---	---
Abwesende	1.465	1.025	868	803	6,5%	5,4%	4,8%	4,5%
Beschäftigte unter 35 Jahren	3.505	2.319	2.350	2.356	15,6%	12,2%	12,9%	13,1%
Beschäftigte über 55 Jahren	2.675	4.098	5.373	5.495	11,9%	21,5%	29,6%	30,6%
Durchschnittsalter	44,7	47,2	47,9	48,0	---	---	---	---
Beamte	12.699	11.480	11.912	11.803	56,4%	60,2%	65,6%	65,7%
Arbeitnehmer	9.813	7.580	6.256	6.172	43,6%	39,8%	34,4%	34,3%
einfacher Dienst	2.222	993	653	600	9,9%	5,2%	3,6%	3,3%
mittlerer Dienst	8.030	6.302	4.537	4.442	35,7%	33,1%	25,0%	24,7%
gehobener Dienst	8.089	7.835	8.429	8.354	35,9%	41,1%	46,4%	46,5%
höherer Dienst	4.162	3.920	4.527	4.554	18,5%	20,6%	24,9%	25,3%
nicht zugeordnet*	9	10	22	25	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%
Stellenindex	1,14	1,18	1,20	1,21	---	---	---	---
Auszubildende	1.669	1.419	1.165	1.145	---	---	---	---

* Festvertrag

Tabelle 9) Wandel der Personalstruktur in ausgegliederten Bereichen 1993-2008

Bezeichnung	Werte				in % der Beschäftigten			
	1993	2000	2007	2008	1993	2000	2007	2008
Beschäftigte insgesamt	7.504	7.507	7.785	7.929				
weibliche Beschäftigte	3.837	3.960	4.291	4.438	51,1%	52,8%	55,1%	56,0%
Teilzeitbeschäftigte	2.488	2.825	3.347	3.514	33,2%	37,6%	43,0%	44,3%
Beschäftigte je VZÄ	1,16	1,17	1,20	1,21	---	---	---	---
Abwesende	524	531	452	426	7,0%	7,1%	5,8%	5,4%
Beschäftigte unter 35 Jahren	1.814	1.676	1.347	1.483	24,2%	22,3%	17,3%	18,7%
Beschäftigte über 55 Jahren	1.107	1.309	1.515	1.602	14,8%	17,4%	19,5%	20,2%
Durchschnittsalter	43,6	44,0	45,3	45,2	---	---	---	---
Beamte	1.354	1.353	1.096	1.050	18,0%	18,0%	14,1%	13,2%
Arbeitnehmer	6.150	6.154	6.689	6.879	82,0%	82,0%	85,9%	86,8%
einfacher Dienst	1.070	799	766	783	14,3%	10,6%	9,8%	9,9%
mittlerer Dienst	2.993	2.956	2.891	2.947	39,9%	39,4%	37,1%	37,2%
gehobener Dienst	1.545	1.540	1.602	1.563	20,6%	20,5%	20,6%	19,7%
höherer Dienst	1.894	2.203	2.486	2.605	25,2%	29,3%	31,9%	32,9%
nicht zugeordnet*	2	9	40	31	0,0%	0,1%	0,5%	0,4%
Stellenindex	1,16	1,20	1,20	1,20	---	---	---	---
Auszubildende	1	3	1	4	---	---	---	---

* Festvertrag

Die Zunahme im gehobenen Dienst der Kernverwaltung ist dabei auch nicht unerheblich durch die Einführung der zweigeteilten Laufbahn bei der Polizei beeinflusst worden. Insgesamt ist die bei der Personalgruppe der Polizei die Zahl der Beschäftigten im gehobenen und höheren Dienst seit 1993 um rd. 1400 Beschäftigte gestiegen. Die Zunahme im höheren Dienst ist zu einem großen Teil auf die Entwicklung bei der Personalgruppe der Lehrer/-innen zurückzuführen. Während im Jahr 1993 noch rd. 2000 Personen beim Lehrpersonal in der Entlohnungsstufe 12 eingestuft waren, gibt es seitdem in dieser Entlohnungsstufe einen Abbau von rd. 750 Beschäftigten. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Beschäftigten in der Entlohnungsgruppe 13 um rd. 500 erhöht (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10) Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in einzelnen Entlohnungsstufen des gehobenen und höheren Dienstes 1993-2009

1. Lehrpersonal

Entlohnungsstufe	1993	1999	2000	2009	Veränderung	absolute Veränderung
09	53	20	28	169	319%	116
10	340	234	220	41	12%	-299
11	144	111	105	214	149%	70
12	1952	1637	1532	1188	61%	-764
13	3105	3050	3050	3665	118%	560
14	515	436	403	303	59%	-212
15	403	344	341	228	57%	-175
16	42	37	41	40	95%	-2
17	8	8	8	7	88%	-1

2. Polizei

Entlohnungsstufe	1993	1999	2000	2009	Veränderung	absolute Veränderung
09	211	318	454	1119	530%	908
10	250	420	412	692	277%	442
11	181	198	187	246	136%	65
12	86	103	109	97	113%	11
13	37	42	46	44	119%	7
14	15	18	16	13	87%	-2
15	8	4	5	10	125%	2
16	3	2	2	3	100%	0

3. sonstiges Personal

Entlohnungsstufe	1993	1999	2000	2009	Veränderung	absolute Veränderung
09	455	412	380	994	218%	539
10	1205	1105	1123	685	57%	-520
11	964	896	866	836	87%	-128
12	659	692	707	658	100%	-1
13	626	660	656	560	89%	-66
14	502	533	539	565	113%	63
15	255	263	279	251	98%	-4
16	79	83	76	115	146%	36
17	98	104	107	87	89%	-11
18	25	30	31	38	152%	13
19	5	8	9	7	140%	2
20	6	4	6	10	167%	4
21	1	1	1	1	100%	0
22	16	15	14	14	88%	-2
23	2	2	2	2	100%	0

1.6. Entwicklung des Stellenindex

Um finanzielle Effekte, die durch die Veränderungen der Besoldungs- und Entlohnungsstrukturen entstehen, kompensieren zu können, fließen Veränderungen der Beschäftigungsstruktur in das System von Personalmengen-Steuerung und Personalausgaben ein. Dies geschieht, indem Strukturveränderungen als Bonus bzw. Malus in die Beschäftigungszielzahlen eingehen.

Um Stellen unterschiedlicher Statusgruppen und Bewertungen in einem einheitlichen Vergleichssystem darzustellen, wurde jede Stelle mit einem Faktor versehen, der ihre Wertigkeit bezogen auf eine Stelle A 9 (Bewertungsfaktor 1,00) angibt. Mittelt man die Bewertungsfaktoren gewichtet mit den Stellenvolumina (bewertetes Volumen), erhält man ein Maß für die Bewertungsstruktur des Personals, den Stellenindex.

In der Kernverwaltung hat sich der Stellenindex im Vergleich zu 1993 um 5,3% erhöht. Dies bedeutet eine strukturelle Verteuerung des Personals um diesen Prozentsatz. Bei den Ausgliederungen liegt die Veränderung des Stellenindex gegenüber 1993 bei 3,4%.

Seit 1993 zeigt die Veränderung des Stellenindex eine Verlagerung innerhalb des Besoldungs- und Vergütungsspektrums zugunsten durchschnittlich höher bewerteter Stellen an. Die Planungen bis 2020 sehen durch eine gezielte Stärkung des bisherigen mittleren Dienstes (jetzige Laufbahngruppe I) eine Absenkung des Stellenindex vor.

2. Ländervergleich

Ein Vergleich der Personalausstattung im öffentlichen Dienst von Ländern und Gemeinden wurde von der Senatorin für Finanzen in den vergangenen Jahren auf Basis von Daten der offiziellen Personalstatistik des statistischen Bundesamtes unternommen.

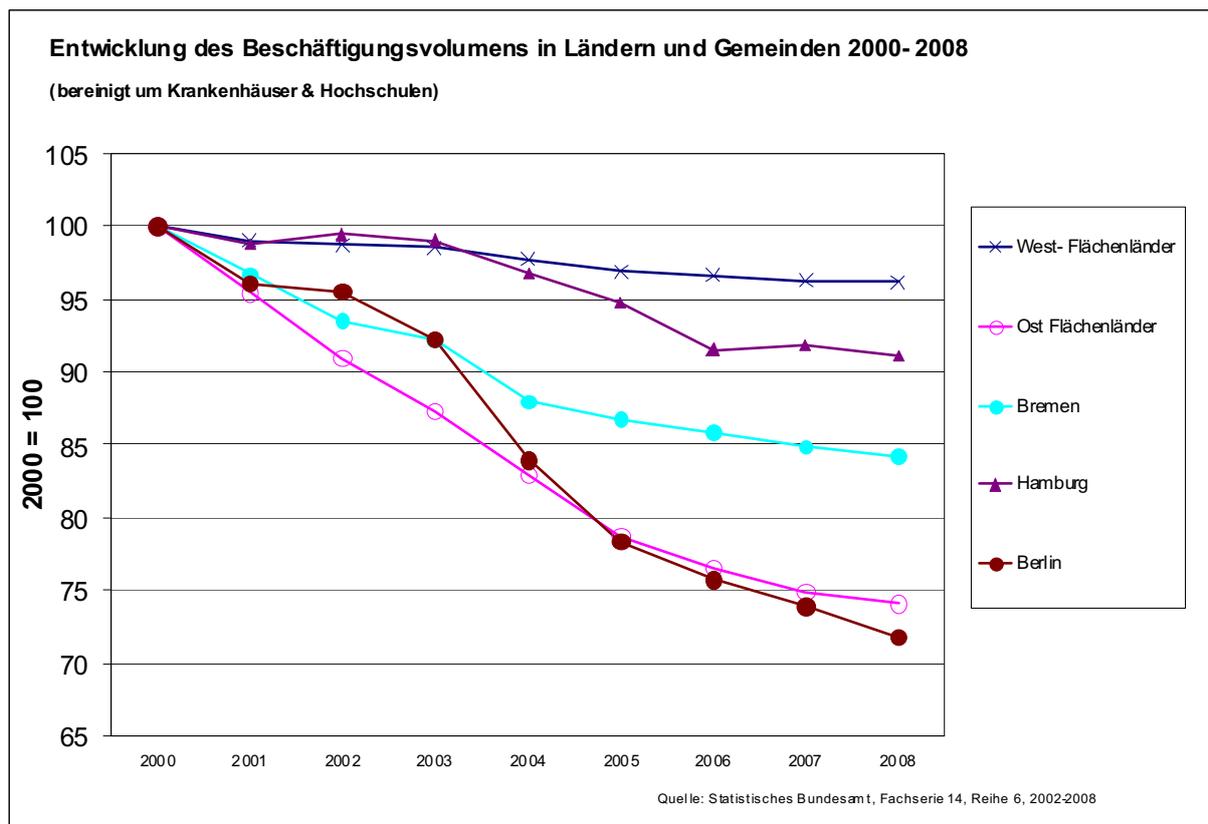
Ein Problem bei den Daten des Statistischen Bundesamtes sind die unterschiedlichen Ausgliederungsstände der einzelnen Länder und Gemeinden. So wird insbesondere die Beschäftigung in Krankenhäusern und Hochschulen nicht von allen Ländern in derselben Rechtsform erledigt und dem entsprechend wird die Beschäftigung nicht bei allen Ländern in der Statistik mitgezählt. Aufgrund dieser Tatsache werden die Angaben des Statistischen Bundesamtes um die Beschäftigten von Hochschulen und Kliniken bereinigt. Diese Bereinigung ermöglicht eine Schätzung der Entwicklung in den vergangenen Jahren. Doch auch mit dieser Schätzung kann eine umfassende Betrachtung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zum jetzigen Zeitpunkt nicht geleistet werden.

Auch im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Einhaltung des in der Föderalismusreform vereinbarten Abbaupfades wird nicht zuletzt aus diesem Mangel heraus voraussichtlich in Bezug auf die Ausgabenentwicklung eine konsolidierte Betrachtung aller Ausgabepositionen – ungeachtet ihrer Rechtsform – erarbeitet werden. Eine Übertragung dieses sogenannten „Schalenkonzeptes“ auf Beschäftigungszahlen ist dringend erforderlich.

2.1. Entwicklung der Beschäftigung in den Bundesländern 2000-2008

Unter Beachtung dieser methodischen Probleme ergibt sich für die Entwicklung der Beschäftigung in den einzelnen Bundesländern folgendes Bild.

Schaubild 4) Ländervergleich zur Entwicklung des Beschäftigungsvolumens 2000-2008



Seit Anfang / Mitte der neunziger Jahre wurden in fast allen westlichen Bundesländern die Personalbestände der Länder- und Kommunalverwaltungen reduziert. Der langfristige Vergleich der westdeutschen Länder zeigt, dass in Bremen und den beiden anderen Stadtstaaten Berlin und Hamburg bis 2005 der Personalbestand am weitesten verringert wurde (siehe Personalcontrollingbericht 2006).

Die ab dem Jahr 2000 vorliegenden Ländervergleiche der Entwicklung des Beschäftigungsvolumens zeigen, dass seit diesem Zeitpunkt weiterhin insbesondere Berlin und die ostdeutschen Flächenländer Personalabbau betrieben haben. Diese erreichen 2008 einen Wert von unter 75% des Beschäftigungsvolumens des Jahres 2000. In Hamburg und den westdeutschen Flächenländern gab es nur einen moderaten Personalabbau von unter 10% in diesem Zeitraum. Bremen weist ein eigenes Muster auf. Mit einer Verringerung von rd. 15% seit dem Jahr 2000 liegt es genau zwischen den Entwicklungen der west- und ostdeutschen Länder. Diese Lage spiegelt die Bremer Situation gut wider. Einerseits sind hier höhere Einsparanstrengungen, als in den Westländern erforderlich, andererseits lag das Niveau des Ausgangsjahres 2000 niedriger, als z. B. in Berlin, so dass die Einsparungen nicht ganz so drastisch ausfielen wie dort.

2.2. Personalbestand im Bundesländervergleich

Im Querschnittsvergleich der Bundesländer werden die Beschäftigungszahlen in Relation zur jeweiligen Landesbevölkerung gezogen. Die erhöhten Bedarfe von Stadtstaaten (Kosten der Kleinheit) werden auf Haushaltsebene im Rahmen des Ländervergleichs durch eine höhere Einwohnerwertung ausgedrückt. Bezogen auf die Beschäftigung in Relation zur Bevölkerung bedeutet dies, dass in Stadtstaaten eine höhere Personalausstattung als im Durchschnitt zu erwarten ist.

Die vorliegenden Daten des Jahres 2008 zeigen im Vergleich der westdeutschen Länder (ohne Berlin) eine Überschreitung des Durchschnittswertes um 13,0% durch Bremen, und

um 2,5% durch Hamburg. Wird der Stadtstaat Berlin mit einbezogen, zeigt sich eine Überschreitung des Durchschnitts der drei Stadtstaaten um 11,7% für Berlin, 12,3% für Bremen und 1,9% für Hamburg. Im Vergleich zu Hamburg ist in dieser Statistik seit einigen Jahren eine höhere Personalausstattung in Bremen zu beobachten. Zwar gibt es einige Bereiche des öffentlichen Dienstes, in denen in Hamburg – bezogen auf Einwohner – eine erhöhte Ausstattung zu verzeichnen ist (z.B. Innere Verwaltung). In einigen personalintensiven Bereichen, wie etwa dem Bildungsbereich werden in der Statistik des Bundesamtes aber deutlich geringere Ausstattungen in Hamburg gemessen (Bildungsbereich).

Tabelle 11) Beschäftigte pro Einwohner in Ländern und Gemeinden 2008 (ohne Krankenhäuser und Hochschulen)

	Beschäftigungsvolumen 2008	Beschäftigungsvolumen pro 100 Einwohner	Relation zum Mittelwert der Länder (West ohne Berlin)	Relation zum Mittelwert der Länder (West)	Relation zum Mittelwert der Länder
Baden- Württemberg	338.451	3,15	105,0%	104,4%	102,8%
Bayern	362.137	2,89	96,5%	95,9%	94,5%
Berlin	115.046	3,37		111,7%	110,0%
Bremen	22.451	3,39	113,0%	112,3%	110,6%
Hamburg	54.396	3,07	102,5%	101,9%	100,3%
Hessen	192.003	3,16	105,5%	104,8%	103,3%
Niedersachsen	237.773	2,98	99,5%	98,9%	97,4%
Nordrhein- Westfalen	521.137	2,90	96,6%	96,0%	94,6%
Rheinland- Pfalz	128.868	3,19	106,3%	105,6%	104,0%
Saarland	30.962	2,99	99,7%	99,0%	97,5%
Schleswig- Holstein	79.948	2,82	94,0%	93,4%	92,0%
Brandenburg	86.634	3,42			111,6%
Mecklenburg- Vorpommern	53.052	3,16			103,1%
Sachsen	133.802	3,17			103,5%
Sachsen- Anhalt	84.860	3,52			114,9%
Thüringen	76.141	3,33			108,6%
Westdeutsche Länder		3,02			98,5%
Westdt. Länder ohne Berlin		3,00			97,9%
Alle Länder		3,06			100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2008: Fachserie 14 Reihe 6

2.3. Stadtstaatenvergleich: Ergebnisse des Benchmarking

Im Rahmen des zwischen den Finanzbehörden der drei Stadtstaaten für das Jahr 2005 durchgeführten Stadtstaatenbenchmarking bestand die Möglichkeit, die oben dargestellten Probleme mit der Einberechnung von Ausgliederungen zu umgehen und eine abgestimmte Analyse des Personalbestandes durchzuführen. Diese Bereinigungen waren Ergebnis eines aufwändigen Abstimmungsprozesses der drei Stadtstaaten, die allerdings bis heute keine Wiederholung gefunden hat. Auf Grund dieser Analyse lässt sich eine deutlich geringere Personalausstattung von Hamburg im Vergleich zu Bremen nicht schließen.

Tabelle 12) Ergebnisse des Stadtstaatenbenchmarking 2005

Kennzahl Nr.	Kennzahl (Einheit)	Stand	Berlin	Bremen	Hamburg	Durchschnitt*
B1	Durchschnittliche Personalausgaben / Beschäftigte	2005	40.232 €	39.769 €	39.761 €	39.920 €
B2	Durchschnittliche Personalausgaben / Beschäftigungsvolumen	2005	41.784 €	45.247 €	45.082 €	44.037 €
B3	Beschäftigte / 1000 Einwohner	2005	37,0	34,2	33,4	34,9
B4	Beschäftigungsvolumen / 1000 Einwohner	2005	35,6	30,0	29,4	31,7

Vielmehr weist das konsolidierte und damit vergleichbare Beschäftigungsvolumen von Bremen und Hamburg im Jahr 2005 in etwa die gleiche Höhe aus.

Auch die durchschnittlichen Personalausgaben weisen keine großen Differenzen aus. Allerdings ist der Abstand zu Berlin augenscheinlich, wo bei deutlich höherer Beschäftigung deutlich geringere Durchschnittsvergütungen gezahlt werden.

2.4. Stadtstaatenvergleich: Entwicklung und Maßnahmen in Berlin

Der Personalbestand in Berlin wurde seit Anfang bzw. Mitte der neunziger Jahre stets reduziert. Im Vergleich zu anderen Ländern fallen die Personaleinsparungen in Berlin stärker aus, wobei die Ausgangswerte des Beschäftigungsvolumens in Berlin nach der Wiedervereinigung wesentlich höher waren als die Ausgangswerte anderer Länder. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der prozentualen Verringerung des Beschäftigungsvolumens mit Vorsicht zu betreiben. Trotz des erheblichen Abbaus verfügt der öffentliche Dienst Berlins immer noch vergleichsweise über mehr Personal als die übrigen Bundesländer.

Die Fortführung des Personalabbaus wird in Berlin weiterhin betrieben und von aufgabenkritischen Untersuchungen begleitet. Das Land Berlin hat in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Stellenbestandes im Landesdienst ergriffen. Diese umfassten nach Angaben des Berliner Senats:

- Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeiten für Beamte auf 40 Stunden
- Die Aufhebung der Stellenausweisung nach Stellen für Arbeitnehmer/-innen und Planstellen für Beamte
- Die Privatisierung des Facility-Managements, insbesondere der Durchführungsleistungen des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements
- Ein komplexes Personalüberhangmanagement, das den Stellenabbau unterstützt mit dem Ziel die Personalkosteneinsparungen ohne betriebsbedingte Kündigungen sozialverträglich zu gestalten. Das Berliner Personalüberhangmanagement bedient sich mit zahlreichen Instrumenten wie zentrale Vermittlungsunterstützung, Stellenbörse, Qualifizierung, Prämien- und Vorruhestandsregelungen, Teilzeittoffensive, Altersteilzeit, Sonderurlaub

- Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung für Richter/-innen und Beamte des höheren Dienstes und für Angestellte
- Verrechnung eines unbezahlten Sonderurlaubs von bis zu vier Wochen mit den November- bzw. Dezemberbezügen (Sonderurlaub statt „Weihnachtsgeld“)
- Gesetzinitiativen zur größeren Gestaltungsspielräume im Beamten- und Besoldungsrecht
- Modernisierung der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (Anwendungs-TV Land Berlin)

Bis auf die Errichtung einer Einrichtung für Personalüberhangmanagements und den Abschluss eines Anwendungstarifvertrages wurden diese oder ähnliche Maßnahmen in Bremen ebenfalls bereits umgesetzt. Für die zukünftige Entwicklung ist zu bedenken, dass das Personalüberhangsystem Berlins auf der Notwendigkeit beruhte, in hohem Maße Personal ohne Aufgaben anderweitig unterzubringen. Eine derartige Dringlichkeit zur Vermittlung von Beschäftigten ist in Bremen nicht gegeben. Ob und in welchem Umfang bei den kommenden Tarifverhandlungen ein gemeinsames Vorgehen der Konsolidierungsländer bei den Abschlüssen geben wird bleibt abzuwarten. Auf Vorschlag Bremens wird diese Frage in den anderen Ländern geprüft.

2.5. Ländervergleich: Vergleich der Besoldung von Beamten/-innen

Die Bezahlung der Beamten/-innen in Bremen im Vergleich zu den anderen Bundesländern und insbesondere im Vergleich zu Niedersachsen wird beispielhaft für die sogenannten Eckbesoldungsgruppen A 4, A 8, A 10, A 14, B 3 und R 1 ausgewertet. Eine Übersicht wird in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auswertungen zeigen, dass die Anfangs- und Endgrundgehälter der Beamten/-innen der Besoldungsgruppen 4, 8 und 10 in Bremen leicht über dem Jahreseinkommen ihrer Kollegen/-innen in Niedersachsen liegen. Bei der Besoldungsgruppen A14, B 3 und R 1 ergibt sich ein abweichendes Bild: in diesen Besoldungsgruppen liegen die Beamtengrundgehälter in Bremen und Niedersachsen sehr nahe beieinander, wobei der bremische Wert jeweils leicht unter dem niedersächsischen liegt. Dieses Ergebnis ist mit der unterschiedlichen Praxis bei den Sonderzahlungen in den beiden Ländern zu erklären: In Niedersachsen werden Sonderzahlungen nur bis zur Stufe A8 gezahlt, in Bremen aber – abgestuft – bis zur Besoldungsgruppe A11.

Im Bundesländervergleich liegen die Anfangs- und Endgrundgehälter der Beamten/-innen aller dargestellten Besoldungsgruppen in Bremen unter dem Durchschnittswert. Im Vergleich zu den westdeutschen Ländern liegt Bremen ebenso unter dem Mittelwert.

Eine Übersicht über die Regelungen der Länder zur Sonderzuwendung ist in Anlage 2 dargestellt.

3. Tarife / Tarifbindung / Ausstieg aus Tarifverträgen

3.1. Rechtliche, faktische und finanzielle Folgen des Austritts Bremens aus der TdL

Bremen ist Mitglied der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Die TdL verhandelt dabei mit den Gewerkschaften den TV-L, die VKA den TVöD. Der TVöD gilt in den Kommunalen Eigenbetrieben, in der Kernverwaltung findet der TV-L Anwendung.

Ein Austritt aus der TdL muss schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf desjenigen Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung zugegangen ist.

3.2. Rechtsfolgen eines Austritts; Pflichten auch nach dem Austritt

Nach § 3 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) bleibt die Tarifbindung auch nach einem Austritt bestehen, bis der Tarifvertrag endet (Nachbindung, zu unterscheiden von der Nachwirkung - § 4 Abs. 5 TVG -). Alle im Zeitpunkt des Austritts bestehenden Tarifverträge gelten deshalb auch nach dem Austritt weiter.

Die Nachbindung erfasst auch Arbeitsverhältnisse, die erst nach dem Verbandsaustritt begründet werden, wenn der Arbeitnehmer Gewerkschaftsmitglied ist oder wird. Der Arbeitgeber kann deshalb mit solchen neu eingestellten Arbeitnehmern keine abweichenden Vereinbarungen treffen.

Die Nachbindung gilt jedoch nur für den normativen Teil des Tarifvertrages, nicht dagegen für seinen schuldrechtlichen Teil. Die schuldrechtlichen Verpflichtungen eines Tarifvertrages treffen beim Verbandstarifvertrag allein die vertragsschließenden Verbände. Deshalb besteht nach dem Austritt eines Arbeitgebers diesem gegenüber keine gewerkschaftliche Friedenspflicht mehr, weil auch die verbandsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf diesen Arbeitgeber nunmehr entfallen sind. Der ausgetretene Arbeitgeber kann sich deshalb sofort gewerkschaftlichen Arbeitskampfmaßnahmen ausgesetzt sehen.

Die Nachbindung endet erst, wenn auch der Tarifvertrag endet. Der Tarifvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist. Ist er auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, so endet er erst mit einer wirksamen Kündigung, nicht aber schon mit dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Kündigungsmöglichkeit. Auch die Änderung eines fortgeltenden Tarifvertrages gilt nach neuer Rechtsprechung des BAG als Beendigung des Tarifvertrages i. S. des § 3 Abs. 3 TVG.

Die Kündigung eines Tarifvertrages kann nur von den Tarifvertragsparteien vorgenommen werden, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Der ausgetretene Arbeitgeber kann selbst keine Tarifverträge kündigen.

Wird nach Austritt des Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband ein Tarifvertrag vom Arbeitgeberverband gekündigt oder geändert, endet für den ausgetretenen Arbeitgeber zwar die Nachbindung, aber es tritt die individuelle Nachwirkung ein (§ 4 Abs. 5 TVG: "Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.").

Erst nach Eintritt dieser Nachwirkung kann der Arbeitgeber mit neu einzustellenden Arbeitnehmern (auch wenn sie Gewerkschaftsmitglied sind) andere Arbeitsbedingungen vereinbaren. Dasselbe gilt für die vorhandenen Arbeitnehmer, wenn sie sich hierauf einlassen.

Soweit der ausgetretene Arbeitgeber mit seinen Beschäftigten einzelvertraglich dynamische Bezugnahmen auf den TV-L bzw. auf den BAT und diesen ersetzende Tarifverträge vereinbart hat, werden diese nach neuerer Rechtsprechung durch einen Verbandsaustritt des Arbeitgebers nicht berührt, sie gelten damit weiterhin „zeitdynamisch“; es sei denn, der Arbeitgeber hatte die im Arbeitsvertrag getroffene Vereinbarung für den Arbeitnehmer in erkennbarer Weise mit einer auflösenden Bedingung versehen; dies dürfte aber aus unserer Sicht bei den Verträgen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen regelmäßig nicht der Fall gewesen sein. Damit besteht insoweit - im Vergleich zur Verbandsmitgliedschaft - keine verbesserte Rechtssituation.

Hinweis: Arbeitsvertragliche Klauseln, die vor 2002 vereinbart wurden, gelten aus Vertrauensschutzgründen wie "Gleichstellungsabreden" im Sinne früherer BAG-Rechtsprechung, d.h. statische Weitergeltung mit Einsparmöglichkeit..

Der Austritt aus dem Arbeitgeberverband führt im Ergebnis dazu, dass bei Beschäftigten mit sog. „Neuverträgen“ ab 01. Januar 2002 der TV-L auch nach dem Austritt weiterhin dynamisch weitergilt, d.h. keine Einsparung erzielt werden kann.

Ändert der Arbeitgeberverband einen gekündigten Tarifvertrag, gelten die Änderungen – soweit nicht einzelvertraglich eine dynamische Verweisung vereinbart ist (sog. „Neuverträge“ siehe oben) – nicht für den ausgetretenen Arbeitgeber. Dies gilt auch dann, wenn der Tarifvertrag zu Gunsten der Arbeitgeberseite geändert wird (z. B. Herabsetzung der Zuwendung). Der ausgetretene Arbeitgeber muss selbst sehen, wie er in Verhandlungen mit den Gewerkschaften eine Änderung des nachwirkenden Tarifvertrages erreicht.

3.3. Weitere faktische Konsequenzen

- Eventuelle Streikmaßnahmen richten sich nach einem Verbandsaustritt unmittelbar gegen den ausgetretenen Arbeitgeber und nicht mehr gegen seinen Verband. Für den Streik wird dann faktisch die Landesregierung verantwortlich gemacht. Bei einem Austritt aus der TdL wird sich Bremen regional zwangsläufig mit dem ver.di Landesverband Niedersachsen Bremen auseinander zu setzen haben.
- Die Interessen des ausgetretenen Landes als Arbeitgeber finden im TdL-Verband nach dem Austritt keine Berücksichtigung mehr. Der ausgetretene Arbeitgeber hat zudem keine Möglichkeit mehr, über die TdL und ggf. durch Mehrheitsentscheidungen veränderte Haltungen in den anderen Ländern zu erreichen (keine Koordinierung bzw. Bündelung von Interessen). Mit Blick auf die jetzt anstehende Neuregelung der Entgeltordnung ist dem ausgetretenen Arbeitgeber ebenfalls die weitere Mitwirkung in der TdL verwehrt.
- Der ausgetretene Arbeitgeber ist nicht mehr in den Informationsverbund der TdL (Rundschreiben, Datenbank im Intranet, Fachwissen und Rechtsberatung der Geschäftsstelle) eingebunden.
- Abschließend ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass Bremen in der TdL eine von 14 Stimmen hat und zudem dort die einflussreiche Sprecherfunktion innehat, während der Stimmenanteil in der VKA eins zu 56 beträgt.

3.4. Finanzielle Auswirkungen eines Austritts

Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das Geschäftsjahr, in dem sie wirksam wird. Sie befreit ferner nicht von der anteiligen Bezahlung der während der Mitgliedschaft entstandenen Pensionslasten (§ 4 Abs. 4 der TdL-Satzung).

Der Austritt aus der TdL kann höhere Kosten zur Zusatzversorgung bei der VBL zur Folge haben, da sich u.U. die Berechnungsgrundlagen für das Sanierungsgeld ändern.

Werden nach Eintritt der Nachwirkung mit neu einzustellenden Arbeitnehmern andere Arbeitsbedingungen vereinbart, kann dies u.U. zu einer anteiligen Gegenwertzahlung an die VBL führen. Schließlich würden zukünftig keine (neue) Arbeitnehmer mehr bei der VBL pflichtversichert werden. Entsprechend der VBL-Satzung ist ein beteiligter Arbeitgeber jedoch verpflichtet, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anzuwenden.

Bei einem etwaigen Übertritt in einen anderen Arbeitgeberverband, der z.B. den TVöD anwendet, ist zu berücksichtigen, dass Mehrkosten entstehen können insbesondere wegen abweichender Tabellenstrukturen und -beträge, zurzeit geringeren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten und des Leistungsentgelts.

3.5. Erfahrungen anderer Länder mit dem Ausstieg aus der TdL

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass „im Alleingang“ getroffene Tarifvereinbarungen kostspieliger waren, als die Abschlüsse der TdL.

Beispiel Hessen:

Das Land Hessen hat sich am 28. März 2009 mit den Gewerkschaften ver.di und dbb Tarifunion auf Entgelterhöhungen für 2009 und 2010 sowie auf die Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) geeinigt. Der TV-H lehnt sich überwiegend an die Regelungen des TV-L an.

- Die Entgelttabelle entspricht der TV-L-Tabelle.
- Die Arbeitszeit liegt mit 40 Stunden innerhalb der TV-L-Bandbreite.
- Ein Hauptziel war die Abschaffung familienbezogener Entgelte; Hessen ist im Vergleich zu Bund, Ländern und Kommunen der einzige öffentliche Arbeitgeber, der dieses Reformziel nicht durchsetzen konnte. Die Kinderzulage macht den TV-H deutlich teurer als den TV-L.

Beispiel Unikliniken Baden-Württemberg:

Die TV-UK-Vereinbarung vom 30. Januar 2009 hatte ca. 10% höhere Tabellenwerte gegenüber dem TV-L zur Folge; die dort getroffenen strukturellen Verbesserungen (u.a. neue Zulage von 100 € für Fachkrankenschwestern, Höhergruppierung von bestimmten Pflegekräften) sind hierbei noch nicht einmal berücksichtigt.

Beispiel Berlin:

Das Land Berlin erwägt aktuell den Wiedereintritt in die TdL.

4. Verhältnis Beamte / Angestellte

Der Anteil der Beamten an den Beschäftigten des Kernbereiches im Bremischen öffentlichen Dienst (L+G) beträgt 66%. Zusammen mit den Sonderhaushalten, Stiftungen und Eigenbetrieben ergibt sich eine Quote von rd. 50%.

Deutlich geringer ist der Anteil der Beamten, wenn nur der kommunale Sektor in Bremen betrachtet wird. Hier beträgt der Beamtenanteil nur rd. 20%

Die Frage, ob Mitarbeiter/-innen in ein Beamtenverhältnis zu berufen sind, bestimmt sich nach § 33 Abs. 4 GG. Danach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. § 3 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bestimmt mit Wirkung für alle Länder, dass eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nur zulässig ist zur Wahrnehmung von hoheitsrechtlichen Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Die praktische Reichweite dieses sog. Funktionsvorbehalts ist in der Rechtsprechung und auch in der personalwirtschaftlichen Praxis umstritten. Dies zeigt sich vor allem an der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer. Die Mehrzahl der Länder beschäftigt in der Regel Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, umgekehrt hat das Bundesverfassungsgericht die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als mit § 33 Abs. 4 GG vereinbar angesehen.

In den Bereichen, in denen unbestritten hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. Polizei, Steuerverwaltung, Justizvollzug), werden in Bremen alle Bewerber/-innen grundsätzlich verbeamtet. Gleiches gilt für Hochschullehrer/-innen. Im Bereich der allgemeinen Verwaltung werden Bewerber/-innen mit juristischem Staatsexamen ebenfalls grundsätzlich verbeamtet, bei Bewerbern mit Studienabschlüssen anderer Fachrichtungen wird dies zunehmend angestrebt.

Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ihre langjährige Verwaltungspraxis geändert. Nachdem über viele Jahre grundsätzlich nicht verbeamtet wurde, werden jetzt alle Bewerber/-innen, die die Voraussetzungen erfüllen, verbeamtet, um der Konkurrenz mit den anderen Ländern gewachsen zu bleiben. Auch Lehrkräfte, mit denen bereits ein Arbeitsverhältnis bestand, wurden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Höchstalter) verbeamtet.

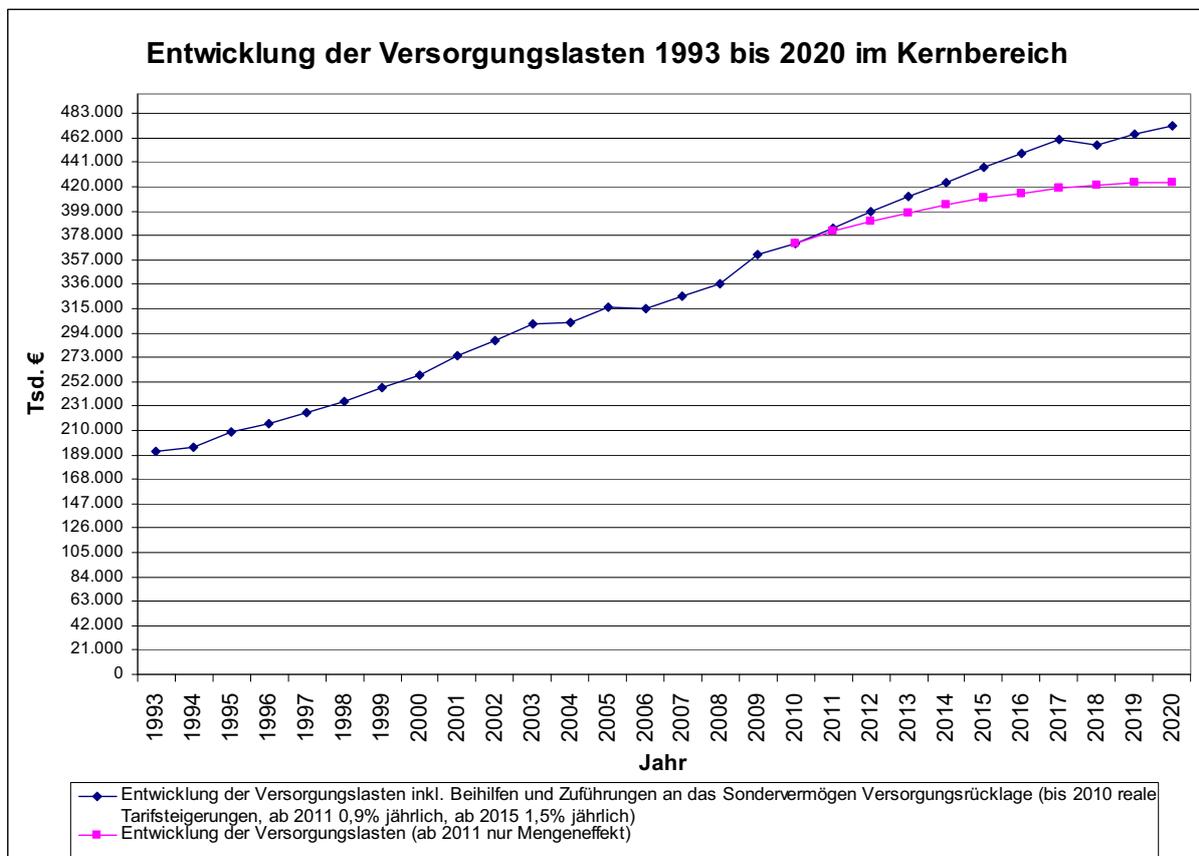
Es ist Praxis aller Dienstherren, in den unbestritten hoheitsrechtlichen Bereichen in der Regel Beamten/-innen zu beschäftigen. In anderen Bereichen spielen bei der Entscheidung, Bewerber/-innen zu verbeamteten, auch andere Gründe eine Rolle, insbesondere die Konkurrenz zu anderen Dienstherren beim Wettbewerb um qualifizierte Bewerber/-innen. Es ist derzeit eine offene Frage, ob für diese Fälle die Praxis der Verbeamtung in Bremen beibehalten wird.

5. Versorgung / Pensionsalter / Folgen einer Erhöhung

5.1. Entwicklungen bei der Beamtenversorgung

Die Versorgungslasten umfassen die Ruhegehälter ehemaliger Beamter, die Zusatzversorgung zur Rente aus der bremischen Ruhelohnkasse, die Beihilfen für Versorgungsempfänger und die Zuführungen an das nach bundesgesetzlicher Vorschrift zu bildende Sondervermögen Versorgungsrücklage. Nachfolgende Grafik zeigt die historische und prognostizierte Entwicklung der Versorgungslasten im Zeitraum seit 1993 bis 2020 im Kernbereich.

Schaubild 5) Entwicklung der Versorgungslasten



Der mengenbasierte Anstieg der Versorgungsausgaben von 2010 bis 2020 beträgt rd. 12%. Die mengenbasierte Versorgungsausgabenspitze wird für 2019 prognostiziert. Zum Vergleich: Eine Studie des Forschungszentrums Generationsverträge zeigt für den Zeitraum 2008 bis 2026 für Niedersachsen einen mengenbasierten Anstieg der Versorgungsausgaben von rd. 40%. Erst ab 2026 werden die mengenbasierten Versorgungsausgaben in Niedersachsen wieder fallen.

Um die in den kommenden Jahren zu erwartenden Belastungen durch die mengenmäßige Steigerung bei den Versorgungsausgaben zu erleichtern werden seit dem Jahr 2009 Kapitalerträge aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage und der Anstalt für Versorgungsvorsorge an den Haushalt zurückgeführt. Bei konstant bleibenden Zuführungen an diese beiden Vorsorgeeinrichtungen und der Auflösung des Kapitalstocks des Sondervermögens Versorgungsrücklage ab 2017 gemäß Versorgungsrücklagegesetz,

könnten aus Kapitalerträgen und fälligen Anlagen folgende Beträge zu Gegenfinanzierung realisiert werden.

Tabelle 13) Übersicht zu den möglichen Kapitalerträgen aus der Versorgungsrücklage

Jahr	Betrag in Tsd. €
2010	9.302
2011	11.119
2012	12.519
2013	13.969
2014	15.594
2015	17.417
2016	19.167
2017	25.730
2018	30.140
2019	30.691
2020	24.139

5.2. Zukünftige Entwicklung der Versorgungsbezüge (bezogen auf Anpassungen)

Das Altersversorgungssystem der Beamten/-innen ist ein gesondertes System, das eigenen rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bindungen unterliegt (§ 33 Abs. 5 GG, hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums).

Das System geht von der Vorstellung eines lebenslangen Dienst- und Treueverhältnisses aus, der Dienstherr schuldet eine lebenslange Alimentation, deren Niveau für Versorgungsempfänger nur deshalb geringer ist, weil man hier von einem geringeren Bedarf ausgeht. Die Höhe dieses Bedarfs, also das Alimentationsniveau bei Versorgungsempfängern, unterliegt im Prinzip dem Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Bei allen Überlegungen zum Spielraum der Bemessung der Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ist deshalb zwischen Eingriffen in das Leistungsniveau und Eingriffen in die innere Struktur des Versorgungssystems zu unterscheiden.

Beamte/-innen haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Besoldungs- oder Versorgungsniveau. Der Gesetzgeber ist weder verpflichtet, eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten noch einen bestimmten (Höchst-)Versorgungssatz sicherzustellen.

Eine Absenkung der Versorgungsbezüge der Beamten/-innen ist auch aus fiskalischen Gründen (genauer aus Gründen der steigenden Belastung der Altersversorgungssysteme) möglich (BVerfG, Urteil vom 27. September 2005).

Die Absenkungen müssen aber im System der Beamtenversorgung liegen und sachlich gerechtfertigt sein. Dabei kann auch auf die Entwicklung in anderen Altersversorgungssystemen, vor allem der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt werden. Bei einem Niveauvergleich ist aber zu beachten, dass die Beamtenversorgung gesetzliche Rentenversicherung und zusätzlich ein betriebliches Altersversorgungssystem darstellt (Vollversorgung).

Ein systemimmanenter Aspekt der Beamtenversorgung ist das Prinzip der Versorgung aus dem letzten Amt, das als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus § 33 Abs. 5 GG zu beachten ist (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007). Daraus folgt eine Koppelung der Versorgung an die Besoldungsentwicklung, aber nicht die Garantie, einen bestimmten Vohundertersatz aus der letzten Besoldung zu zahlen (Garantie der inneren Struktur, aber nicht des Niveaus der Versorgung).

Bremen (und alle Länder und der Bund) haben Besoldung und Versorgung zwar mit einem gleichen Steigerungssatz belegt, seit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 führt aber

jede Anpassung von Besoldung und Versorgung zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus, bis der Höchstversorgungssatz von 75 v.H. auf 71,75 v.H. und der Satz pro Dienstjahr von 1,875 auf 1,79375 abgesenkt. Durch diesen Mechanismus wird jede scheinbar gleichlautende Anpassung von Besoldung und Versorgung im Ergebnis auf die Versorgung nur mit halber Wirkung übertragen. Und eine weitere Absenkung unter 71,75 v.H. ist prinzipiell möglich.

5.3. Mögliche Änderungen beim Pensionsalter

Der Senat plant, das Pensionsalter von derzeit 65 Jahren in den allgemeinen Verwaltungsdiensten und 60 Jahren in den Vollzugsdiensten im Gleichklang der Praxis in den anderen Bundesländern und beim Bund schrittweise zu erhöhen. In der Anlage 3 sind die Ergebnisse einer Länderumfrage zum Pensionsalter dargestellt. Mittlerweile ist mit Bremen in elf der 16 Bundesländer sowie beim Bund die Erhöhung des Pensions-Einstiegsalters auf 67 Jahre geplant oder bereits umgesetzt. Nicht umgesetzt wird diese Maßnahme bisher in Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin.

In zehn Ländern wurde darüber hinaus eine Verlängerung des Pensions- Einstiegsalters für Vollzugsdienste (im Allgemeinen auf 62 Jahre) geplant oder bereits beschlossen.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung der Lebensalterszeit ist in vielen Bundesländern gegeben. In Bremen wird diese Möglichkeit bereits in geringem Maße praktiziert, allerdings nehmen nur wenige Beamte/-innen diese (insbesondere im Polizeivollzug) in Anspruch.

5.4. Entwicklung der Altersteilzeit seit der letzten Veränderung

Nach der Aufhebung der Altersteilzeitregelung für Beamte im Jahr 2004 wurde im Jahr 2008 die Inanspruchnahme von Altersteilzeit wieder allen Beamten eröffnet, allerdings bei einem Einstiegsalter von 60 Jahren und einer Arbeitszeitregelung von 60 %. Dieses Modell wird weitgehend budgetneutral sein, u. a. dadurch, dass die Rücklagen für die Freistellungsphase bei der Versorgungsanstalt zentral angelegt werden.

Den Arbeitnehmern konnte bislang Altersteilzeit gewährt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vollendet hatten und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III standen. Die Bundesagentur für Arbeit förderte nach den im Gesetz definierten Leistungen die Teilzeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab dem 55. Lebensjahr verminderten und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichten. Da dieses Gesetz zum 31. Dezember 2009 endete und damit auch die Förderung, musste die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten worden sein.

Während die Zahl der Beschäftigten in Altersteilzeit seit 2004 kontinuierlich gesunken ist, führte die letztgenannte Regelung vornehmlich bei den Arbeitnehmern zu einem Anstieg der Altersteilzeitfälle von 1.734 in 2008 auf 1.946 in 2009. In der Kernverwaltung ist dabei der Anteil der Altersteilzeitfälle besonders in den Personalgruppen des Verwaltungs- und des Lehrpersonal, in den Ausgliederungen beim Erziehungspersonal angestiegen.

Schaubild 6) Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in Altersteilzeit

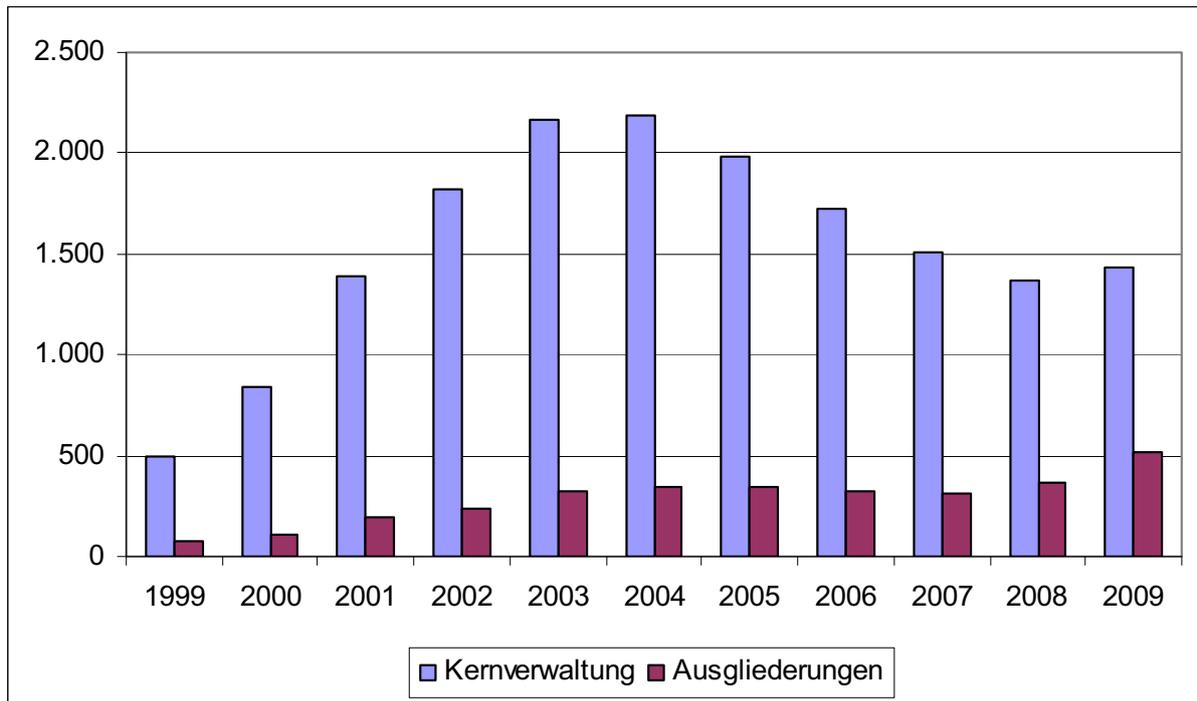


Tabelle 14) Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in Altersteilzeit (1999 – 2009)

Bereich	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kernverwaltung	498	838	1.395	1.818	2.166	2.183	1.987	1.728	1.509	1.368	1.429
Ausgliederungen	77	113	199	235	320	346	350	328	314	366	517
Insgesamt	575	951	1.594	2.053	2.486	2.529	2.337	2.056	1.823	1.734	1.946

Während der Anteil der Beamten in Altersteilzeit in den letzten drei Jahren gesunken ist, stieg der Anteil der Arbeitnehmer, vor allem im Jahr 2009 deutlich an. 1.088 der Beschäftigten in Altersteilzeit im Jahr 2009 waren Arbeitnehmer (55,9%), 858 waren Beamte (44,1%).

Tabelle 15) Altersteilzeit nach Statusgruppen (2007 -2009)

Bereich	Statusgruppe	Geschlecht	2007	2008	2009
Kernverwaltung	Beamte	männlich	542	470	416
		weiblich	483	429	404
		gesamt	1025	899	820
	Arbeitnehmer	männlich	189	189	234
		weiblich	295	280	375
		gesamt	484	469	609
Ausgliederungen	Beamte	männlich	27	22	22
		weiblich	17	13	16
		gesamt	44	35	38
	Arbeitnehmer	männlich	110	111	136
		weiblich	160	220	343
		gesamt	270	331	479

6. Konzernsicht: wie viele Personen leben in Bremen und Bremerhaven von öffentlichen Mitteln?

Im Bremischen öffentlichen Dienst (Kernverwaltung, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Stiftungen) arbeiten mittlerweile rd. 27.527 Personen mit einem Beschäftigungsvolumen von 23.845. Betrachtet man zusätzlich die Beschäftigten der bremischen Gesellschaften (inkl. Krankenhäuser, BLG, BSAG, Flughafen, etc) und der Zuwendungsempfänger (geschätzter Wert aufgrund der Summe der institutionellen Förderung: rd. 152 Mio. € in 2010) sowie die Beschäftigten Bremerhavens ergibt sich ein Beschäftigungseffekt für 55.045 Personen, der durch die Gebietskörperschaften der Freien Hansestadt Bremen gesteuert und zum großen Teil auch finanziert wird.

Die Beteiligung der einzelnen Einrichtungen an Einsparmaßnahmen geschieht entsprechend ihrer Abhängigkeit von einer Finanzierung durch bremische Haushaltsmittel. Über die Absenkung von institutionellen Zuwendungen und Zuschüssen aus dem konsumtiven Haushalt müssen auch die Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und Stiftungen, Gesellschaften und Zuwendungsempfänger einen Beitrag zur Abbau des Haushaltsdefizits leisten. Je näher eine Einrichtung „am Markt“ operiert, desto geringer ist demnach die Beteiligung an Einsparungen. Die konkrete Umsetzung von Einsparungen und Teilnahme an personalwirtschaftlichen Maßnahmen auf ausgegliederte Einrichtungen bzw. Zuwendungsempfänger wird zurzeit bei der Senatorin für Finanzen geprüft.

Tabelle 16) Beschäftigung in Bremen 2009

	Anzahl Beschäftigte	Beschäftigungsvolumen
Kernverwaltung	18.744	16.720
Sonderhaushalte nach § 15 LHO	4.285	3.572
Betriebe nach § 26 LHO und Anstalten des öffentl. Rechts	4.398	3.474
Stiftungen des öffentl. Rechts	100	79
GmbH² ³	20.095	17.081
Magistrat der Stadt Bremerhaven³	4.562	k.A.
Zuwendungsempfänger⁴	2.861	2.432
Insgesamt	55.045	

* Anwärter, Auszubildende und Praktikanten sind mitberücksichtigt.

¹ Aufgrund der Auslagerung der Gehaltsabrechnung getrennt ausgeführt.

² Enthalten sind nur die Beteiligungen, bei denen Bremen mind. 50% der Anteile besitzt und bei denen Personal beschäftigt wurde.

³ Angaben auf Basis des Berichtswesens. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2008.

⁴ Angaben auf Basis des Zuwendungsberichtes. Schätzung anhand der Summe institutioneller Zuwendungen

7. Weitere Perspektiven der Beschäftigung ab 2010

7.1. Spielräume und Möglichkeiten bei der Steuerung der Personalstruktur

Vor dem Hintergrund eines weiterhin erforderlichen Personalabbaus und gleichzeitig steigender Anforderungen hinsichtlich der Aufgabenquantität und -komplexität sind zum einen die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter/-innen zum anderen der Aufbau einer ausgewogenen Personalstruktur unabdingbar. Es bedarf somit einer Weiterentwicklung der internen Fortbildung sowie der Förderung von Mobilität und Flexibilität, um die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter/-innen auch hinsichtlich ihrer Qualifikationen und Kompetenzen sicherzustellen.

Über die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen steht keine Datenbasis zur Verfügung. Die hohe Zahl der Beschäftigten in der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener und höherer Dienst – 71,8%) macht gleichwohl deutlich, dass die Mehrheit der Beschäftigten über die Fachhochschulreife bzw. Abitur verfügt.

Weitere Steuerungsgrößen der Personalstruktur sind der Anteil der Frauen, die Altersstruktur der Beschäftigten sowie die Teilzeitquote.

Der Frauenanteil ist im Zeitraum von 1998 bis 2008 um 4,0%-Punkte gestiegen. Die Altersstruktur der Beschäftigten und das Einstellungsverhalten sind ausschlaggebend für diese Entwicklung. In den letzten Jahren sind aus den älteren Jahrgängen mehr männliche Beschäftigte ausgeschieden und in den jüngeren Jahrgängen mehr weibliche Beschäftigte eingestellt worden. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten liegt bei 31,1% (2008). Diese Zahl ist in den letzten Jahren ebenfalls leicht gestiegen und lässt sich mit dem höheren Frauenanteil begründen.

Eine Verjüngung der Beschäftigtenstruktur lässt sich nur durch eine hohe Ausbildungsquote und in Form von Neueinstellungen erreichen. Hier ist darauf zu achten, dass die Spielräume entsprechend genutzt werden. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten Jahren weiterhin mindestens eine Ausbildungsquote von 7,5% zu erreichen. In 2010 liegt sie bei 8,3%.

7.2. Optimierung der „inneren“ Dienste

In der FHB sind etwa 25% der Beschäftigten mit Aufgaben der „Verwaltung der Verwaltung“ beschäftigt. Ein Teil dieser Aufgaben ist nicht dienststellenspezifisch und soll deshalb übergreifend gebündelt werden. Hierzu sind teilweise bereits erste Schritte unternommen worden: Bündelung der Eigenreinigung bei Immobilien Bremen, Bündelung zentraler Einkaufsaktivitäten bei Immobilien Bremen, Bündelung der Reisekostenbearbeitung bei Performa.

Weitere Dienstleistungsbündelungen sind möglich – dies erfordert Anfangsinvestitionen, ermöglicht jedoch mittelfristig Prozessoptimierungen die für die Ressorts (Personal-) einsparungsmöglichkeiten bieten. Dort wo neben strukturellen Veränderungen (Bündelung) Arbeitsprozesse auch „elektronifiziert“ werden können, besteht ein Optimierungspotenzial von bis zu 30% (vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

7.3. Flankierende Maßnahmen zum Personalabbau (Qualifizierung, Vereinbarkeit Beruf und Familie, Gesundheitsförderung)

Vorbemerkung: Die Entwicklung flankierender Maßnahmen im Rahmen des weiteren Personalabbaus setzt voraus, dass das Personal als wesentlicher Erfolgsfaktor für die

Leitungsfähigkeit der Verwaltung begriffen wird, der strategisch geplant und gesteuert werden muss.

Employability, die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter/-innen mit dem Ziel, dass sie den Anforderungen des Arbeitsplatzes während des gesamten Berufslebens gerecht werden können, ist in diesem Zusammenhang ein zentraler Faktor um Erfolg und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung verschiedener Instrumente der Personalentwicklung unterstützt die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und kann damit den weiteren Personalabbau konstruktiv begleiten. In diesem Zusammenhang sind u.a. die nachfolgenden Bereiche relevant.

7.3.1. Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen

Ein qualitativ hochwertiges und bedarfsorientiertes Fort- und Weiterbildungsprogramm zeigt den Beschäftigten neue Perspektiven auf, fördert die Motivation und Arbeitszufriedenheit, trägt dazu bei, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und unterstützt die Innovations- und Leistungsbereitschaft.

Die dienstliche Fort- und Weiterbildung wird durch vielseitige ressort- und fachübergreifende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Senatorin für Finanzen bezogen auf Grundlagen-, Querschnitts-, Kommunikations- und Führungsaufgaben gefördert und unterstützt.

Neue Aufgaben, veränderte Tätigkeitsfelder und höhere Belastungen aufgrund von Arbeitsverdichtung stellen die Beschäftigten vor große Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel noch verstärkt werden: Wissen sowie die Fähigkeit, das erworbene Wissen anzuwenden, müssen durch Lernen im Lebenslauf ständig angepasst und erweitert werden.

Die sogenannte «Halbwertszeit des Wissens» - die Zeitspanne, nach deren Ablauf das erworbene Wissen nur noch die Hälfte wert ist - wird immer kürzer und unterstreicht die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens.

Das jährlich herausgegebene, bedarfsorientierte und an den strategischen personalpolitischen Zielen des Senats ausgerichtete Fortbildungsprogramm zeigt den Beschäftigten neue Perspektiven auf, fördert die Motivation und Arbeitszufriedenheit und unterstützt die Innovations- und Leistungsbereitschaft.

Darüber hinaus unterstützen schon jetzt maßgeschneiderte Konzepte bei Umstrukturierungen (z.B. Einführung von SAP), Lehrgänge für Querschnittsaufgaben oder Angebote von E-Learning-Modulen, mit denen Beschäftigte sich kurzfristig weiter qualifizieren können, die Mitarbeiter/-innen dabei, den erhöhten Belastungen gerecht zu werden.

Die Qualifizierung der Führungskräfte, insbesondere in Bezug auf Personalführung, die Begleitung und Entwicklung von Nachwuchskräften, die gezielte Unterstützung spezifischer Zielgruppen (z.B. Berufsrückkehrer/-innen) und die Ausweitung des Themenschwerpunktes „Gesundheitsmanagement“ im Fort- und Weiterbildungsprogramm der Senatorin für Finanzen sind bereits schon jetzt weitere Bausteine zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Motivation der Beschäftigten.

Das interne Fortbildungssystem wird auch zukünftig dem jeweiligen Bedarf entsprechend weiter entwickelt. Folgende Instrumente der internen Fort- und Weiterbildung werden daher geprüft und ggf. zum Einsatz gebracht:

- Optimierung der Fortbildungsplanung und Bedarfsentwicklung
- Qualitätssicherung
- Kooperation mit anderen öffentlichen Weiterbildungsträgern

7.3.2. Führungskräfteentwicklung

Führungskräfte sind die Personalentwickler vor Ort. Von ihren Einstellungen, ihrer Veränderungsbereitschaft, ihrer Kompetenz Mitarbeiter/-innen zu fördern, zu steuern und „mitzunehmen“, hängt es im Wesentlichen ab, wie Prozesse vor Ort gelingen und welche Kultur vorherrscht.

Eine offene Kommunikation, die Delegation anspruchsvoller Aufgaben, die Wertschätzung der Mitarbeiter/-innen und die Eröffnung von Entscheidungsspielräumen fördern die Motivation und Leistungsbereitschaft der Beschäftigten.

Durch die Orientierung an dem „Neuen Steuerungsmodell“ sind u.a. folgende Ziele angestrebt und umgesetzt worden:

- Abflachung der Hierarchie und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten
- Berücksichtigung grundsätzlicher und aktueller Führungsthemen im internen Fortbildungsprogramm
- Systematische Unterstützung und Qualifizierung der Nachwuchskräfte

Die Haupthandlungsfelder im Bereich der Führungskräfteentwicklung liegen dementsprechend zukünftig in der

- Systematischen Entwicklung bedarfsorientierter Qualifikationen
- Stärkung der Personalführungskompetenzen
- Förderung von Fachkarrieren
- Verbesserung der „on-the-job“ –Qualifizierung.

Der Entwicklung von Führungskräften, insbesondere im Hinblick auf soziale und persönliche Kompetenzen, kommt damit auch zukünftig eine große Bedeutung zu.

7.3.3. Erhöhung der Mobilität und der Flexibilität

Die Verringerung der Anzahl der Beschäftigten in der bremischen öffentlichen Verwaltung erfordert eine höhere Flexibilität. Mobilität ist eine Voraussetzung, um eine höhere Verwendungsbreite zu erreichen. Mobilität vermittelt den Beschäftigten Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen und erweitert ihr Fachwissen ebenso wie ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus fördert Mobilität das Verständnis für Probleme und unterstützt die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken und zu handeln.

Schon jetzt wechseln Führungskräfte des Nachwuchspools einmal pro Jahr den Dienstposten bzw. den Arbeitsplatz. Darüber hinaus existieren Vereinbarungen zwischen unterschiedlichen Dienststellen, die Mobilität bilateral regeln.

Zukünftig sollen geeignete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, um systematisch Mobilität für größere Beschäftigungsgruppen zu ermöglichen. Erste, in der Senatsvorlage von 08. März 2010 beschlossene Schritte sind die Vorgabe, offene Arbeitsplätze und Dienstposten zunächst verwaltungsintern auszuschreiben und der Beschluss, dass zukünftig ein Laufbahnwechsel, ein Beförderungssamt ab A 13 und ab A 15 grundsätzlich erst im Einsatz im dritten Aufgabengebiet erreicht werden kann.

7.3.4. Berufsrückkehrer/-innen

Beschäftigte, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und ihre Arbeit im öffentlichen Dienst wieder aufnehmen wollen, sind eine wichtige Ressource. Um das Potential der Rückkehrer/-innen von Anfang an nutzen zu können, sind Kontakthalteprogramme oder Fortbildungen mit dem Ziel, Wissen aufzufrischen und an die aktuellen Bedürfnisse am Arbeitsplatz anzupassen, zu implementieren.

Im Fort- und Weiterbildungsprogramm der Senatorin für Finanzen wird z.B. mit dem Seminar „Rückkehr aus der Beurlaubung – ein neuer Anfang?“ dieser Anforderung entsprochen. Zukünftig können Kontakthalteprogramme oder Handreichungen zum Wiedereinstieg von Berufsrückkehrer dabei helfen, das Potenzial dieser Zielgruppe effektiver zu nutzen.

7.3.5. Vereinbarkeit Beruf und Familie

Durch eine familienbewusste Personalpolitik soll eine Balance zwischen beruflichen Anforderung und familiärer Verantwortung hergestellt werden, die eine bessere und belastungsärmere Koordinierung beider Lebensbereiche zulässt. Ziel ist, die Kompetenzen der weiblichen Beschäftigten dauerhaft und kontinuierlich innerhalb der Organisation zu erhalten. Dafür ist es erforderlich, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sich berufliche und familiäre Anforderungen vereinbaren lassen und Unterbrechungen der Berufstätigkeit aufgrund von Familientätigkeiten, wenn überhaupt, lediglich für kurze Zeiträume erfolgen. Eine Reihe von Dienststellen/Betrieben beteiligen sich vor diesem Hintergrund bereits am Audit "Beruf und Familie", um bezogen auf die jeweilige Dienststelle und die Bedarfsstrukturen ihrer Beschäftigten passgenaue Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit zu entwickeln.

Hierzu gehören familienfreundliche Maßnahmen wie z.B. Angebote von flexiblen Arbeitszeiten, Teilzeitbeschäftigung oder alternierender Telearbeit, Eltern-Kind-Zimmer und Ferienbetreuungsangebote. Im Rahmen des zukünftigen Personalmanagementkonzepts ist geplant, diese Erfahrungen und Maßnahmen im Rahmen des Audits systematischer zu erheben und im Sinne von "best practise" - Beispielen ressortübergreifend zu nutzen.

Weitere bereits umgesetzte oder geplante Maßnahmen sind unter dem weiter unten aufgeführten Punkt „Work-Life-Balance“, der viele Schnittstellen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufweist, beschrieben.

7.3.6. Gesundheitsmanagement

In Zeiten von Arbeitsverdichtung und erhöhter Anforderungen an die Beschäftigten werden gesundheitsfördernde Konzepte und Maßnahmen mehr und mehr erforderlich. Ein erfolgreiches Gesundheitsmanagement folgt den Grundsätzen der Prävention und trägt dazu bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Arbeitsunfähigkeit – einschließlich Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und psychischen Belastungen – vorbeugt. Zudem stärkt es die gesund erhaltenden dienststelleninternen Strukturen und die Kräfte jedes und jeder Einzelnen.

Die Dienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement (BGM) im öffentlichen Dienst, die Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und die Ausweitung der Fortbildungsangebote zum Themenschwerpunkt „Gesundheit“ sind Maßnahmen, die bereits ergriffen worden sind, um die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement hat seit seiner Erprobung mehr und mehr an Akzeptanz gewonnen und sich zu einem guten Instrument entwickelt, um im Einzelfall arbeitsbedingten Belastungsfaktoren, die Einfluss auf das jeweilige Krankheitsgeschehen haben, entgegenzuwirken, bzw. für Entlastung am Arbeitsplatz zu sorgen, um den Wiedereinstieg nach längerer Erkrankung zu erleichtern. Zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement wurde eine Handlungshilfe entwickelt, um den Verantwortlichen den Umgang mit dem Thema zu erleichtern, Handlungssicherheit zu geben und eine verlässliche Anwendung zu unterstützen.

Im Rahmen des Gesundheitsmanagements stellt der Aufbau einer zentralen als auch dienststellenbezogenen Gesundheitsberichterstattung eine Möglichkeit dar, im Sinne einer Alarmfunktion von Krankenstandsdaten mögliche Belastungsschwerpunkte zu identifizieren und darauf ausgerichtete präventive Maßnahmen zu entwickeln. Darüber hinaus wird über die Beteiligung der Beschäftigten im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements eine Möglichkeit eröffnet, Einfluss auf die Faktoren Betriebsklima, Arbeitszufriedenheit und Handlungsspielräume zu nehmen, die eine nachweislich gesundheitsförderliche Wirkung haben.

In vielen Dienststellen werden bereits eine Reihe von standortbezogenen Maßnahmen zur individuellen Prävention und zur Erhalt der Gesundheit angeboten, z.B. Massage am Arbeitsplatz, Rückenschule, Yoga, gesundheitsbezogene Vortragsreihen etc.

Die Ausweitung der Fortbildungsangebote zielt darauf ab, das Gesundheitsmanagement in dreifacher Weise zu unterstützen: Durch Veranstaltungsangebote zur Stärkung der individuellen Ressourcen der Beschäftigten, durch die Vermittlung von Methodenkompetenz für die Verantwortlichen in den Dienststellen, um nachhaltige Strukturen zur Umsetzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zu schaffen, und durch spezielle Angebote für Führungskräfte, um Bewusstsein und Kompetenzen für gesundheitsförderliches Führungsverhalten zu stärken.

7.4. Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Die Erwartungen von Arbeitnehmer/-innen an ihre Berufstätigkeit haben sich verändert. Heute streben viele Beschäftigte nach einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Arbeit und Privatem, der sogenannten Work-Life-Balance. Dabei sind Vereinbarkeit von Beruf und Familie, qualifizierte Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten, die gezielte Förderung des Wiedereinstiegs sowie flexible Arbeitszeiten wichtige Herausforderungen. Das Gleiche gilt für höhere Ansprüche in Bezug auf die Arbeitsinhalte, die Qualität der Zusammenarbeit und das Führungsverhalten. Die Berücksichtigung dieser Themenbereiche bieten einen eindeutigen Standortvorteil (positives Image) im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften, ebenso wie auf die Leistungsbereitschaft der bereits Beschäftigten.

Da die Möglichkeiten der leistungsorientierten Bezahlung zum einen eingeschränkt sind, zum anderen nicht überschätzt werden dürfen, sollten immaterielle Anreizsysteme stärker in den Vordergrund gestellt werden, um die Attraktivität des Bremischen öffentlichen Dienstes zu betonen.

7.4.1. Work-Life-Balance

Unter Work-Life-Balance ist ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeit und Privatleben zu verstehen. Vielen Arbeitnehmer/-innen ist es wichtig, ihre privaten Interessen oder ihr Verständnis von Familienleben mit den Anforderungen in der Arbeitswelt in Einklang zu bringen. Dazu gehören das Wohlfühlen am Arbeitsplatz, der Spaß an der beruflichen Aufgabe und ein gutes Verhältnis mit den Vorgesetzten und Kollegen/-innen genauso wie individuelle Zeitsouveränität.

Die Senatorin für Finanzen unterstützt schon jetzt nachdrücklich die breite Einführung familienfreundlicher Personalpolitik und die damit einhergehende Sicherstellung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Bereits bestehende Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere durch

- das Landesgleichstellungsgesetz
- Frauenförderpläne
- die Dienstvereinbarung zur „Alternierenden Telearbeit“
- oder Regelungen zur Flexibilisierung der Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit

werden weiter entwickelt und umgesetzt.

Die Erhöhung der Arbeitszeitsouveränität, z. B. durch

- Erprobung von Teilzeitarbeit für Führungspositionen
- Ausbreitung der neuen elektronischen Arbeitszeiterfassung (MiP)

erhöht die Flexibilität und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne einer Work-Life-Balance der Mitarbeiter/-innen und wird daher ebenfalls angestrebt.

7.4.2. Ideelle Leistungsanreize

Vor dem Hintergrund einer veränderten Arbeitswelt, in der Selbstentfaltung und Werte wie Eigenständigkeit, Wunsch nach Partizipation und Kommunikation, Einbringen von Kreativität und Phantasie einen immer größeren Stellenwert einnehmen, sind ideelle Leistungsanreize von großer Bedeutung. Hierzu zählen alle motivationsfördernde Faktoren, die individuelle Wertschätzung und Anerkennung ausdrücken und die eine Identifikation mit dem Arbeitsplatz herstellen.

Relevante und wirkungsvolle ideelle Leistungsanreize sind z.B.

- Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten bei Veränderungsprozessen
- Lob und Anerkennung, sowie konstruktive Kritik
- Übertragung besonderer Aufgaben (z. B. Projektleitung, Sonderaufgaben)
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen, die ein hohes Maß an Selbstverantwortung ermöglichen
- Überprüfung der Arbeitsplätze auf Potenziale hinsichtlich größerer Entscheidungsspielräume
- Erhebung der Arbeitszufriedenheit und Auseinandersetzung mit den von den Beschäftigten benannten Kritikpunkten.

Mitarbeiter/-innenbefragungen, die zunehmende Qualifizierung der Führungskräfte insbesondere auch im Hinblick auf Personalführung und die Einführung von Instrumenten der Personalführung wie Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch oder Führungskräfte-Feedback sind bereits bisher wirkungsvolle Maßnahmen in Bezug auf die oben genannten ideellen Leistungsanreize. Auch dieser Bereich wird zukünftig kontinuierlich weiter entwickelt.

7.4.3. Aktives Personalmarketing

Die Attraktivität der Verwaltung beruht auf verantwortungsvollen und interessanten Aufgaben, flexiblen Arbeitszeiten, guten Aufstiegsmöglichkeiten, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, betrieblicher Gesundheitsförderung, Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung und lebenslangen Lernens, Eigenverantwortung, kooperative Führung und nicht zuletzt die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Diese und weitere positiven Kennzeichen der öffentlichen Verwaltung sollten bei der Ausschreibung von Stellen entsprechend hervorgehoben und platziert werden.

Neben der Aufgabe, die Attraktivität der Verwaltung auf dem in- und externen Arbeitsmarkt zu erhalten und zu verbessern, ist auch die gezielte Ansprache potentieller Bewerber/-innen notwendig, z.B.:

- Fortsetzung der Ausbildungsplatzkampagne
- Nachwuchsförderung
- Aktive Karriereplanung
- Ansprache von Migrantinnen/-innen im Sinne einer interkulturellen Öffnung der Verwaltung
- Bereitstellung von Praktikumsplätzen
- Ermöglichung von Hospitation
- Beteiligung an Aktionen wie „girls day“
- Vernetzung mit Universitäten, Schulen und anderen Institutionen.

All diese Möglichkeiten werden schon jetzt (in unterschiedlicher Intensität) von den Personalverantwortlichen in den Ressorts berücksichtigt.

Zukünftig wird das interne und externe Personalmarketing weiter ausgebaut, um sowohl für die vorhandenen Beschäftigten als auch für neue Mitarbeiter/-innen die Attraktivität der Dienststelle bzw. des Arbeitsplatzes weiter zu entwickeln.

Anlage 1

Ländervergleich Anfangsgrundgehalt bei ausgewählten Besoldungsstufen						
	A 4	A 8	A 10 gh D	A 14	B 3	R 1
Bund	22.854 €	26.072 €	30.228 €	44.051 €	81.965 €	42.873 €
Baden-Württemberg	22.951 €	26.222 €	30.595 €	42.163 €	83.178 €	41.765 €
Bayern	23.432 €	26.757 €	31.104 €	42.702 €	84.239 €	43.999 €
Berlin	20.695 €	23.621 €	27.533 €	37.884 €	74.585 €	39.031 €
Brandenburg	21.468 €	24.564 €	28.703 €	39.655 €	78.483 €	40.867 €
Bremen	22.601 €	25.740 €	29.806 €	40.198 €	79.563 €	41.428 €
Hamburg	24.054 €	27.439 €	31.533 €	45.872 €	82.994 €	47.275 €
Hessen	22.774 €	26.073 €	30.317 €	41.986 €	83.359 €	43.278 €
Mecklenburg-Vorpommern	22.545 €	25.797 €	30.015 €	41.319 €	81.781 €	42.583 €
Niedersachsen	22.202 €	25.343 €	29.124 €	40.237 €	79.639 €	41.468 €
Nordrhein-Westfalen	22.848 €	25.832 €	29.823 €	41.203 €	81.552 €	42.463 €
Rheinland-Pfalz	23.304 €	26.255 €	29.994 €	41.347 €	81.596 €	42.604 €
Saarland	23.190 €	26.328 €	30.358 €	43.624 €	80.622 €	42.487 €
Sachsen	22.926 €	26.049 €	30.399 €	41.746 €	81.214 €	42.969 €
Sachsen-Anhalt	22.131 €	25.269 €	29.346 €	40.448 €	79.812 €	41.678 €
Schleswig-Holstein	22.671 €	25.809 €	30.006 €	40.448 €	79.812 €	41.678 €
Thüringen	22.877 €	25.937 €	29.872 €	44.309 €	81.511 €	43.160 €
Platzierung Bremens (Jahresbrutto)	12 €	13 €	13 €	15 €	15 €	15 €
Mittelwert westdt. Länder	22.805 €	25.961 €	30.019 €	41.722 €	81.133 €	42.580 €
Mittelwert	22.667 €	25.815 €	29.908 €	41.571 €	80.871 €	42.421 €

Ländervergleich Endgrundgehalt bei ausgewählten Besoldungsstufen						
	A 4	A 8	A 10 gh D	A 14	B 3	R 1
Bund	26.376 €	33.662 €	40.636 €	59.401 €	81.965 €	68.594 €
Baden-Württemberg	26.541 €	33.950 €	41.164 €	60.243 €	83.178 €	69.582 €
Bayern	27.082 €	34.616 €	41.849 €	61.012 €	84.239 €	70.471 €
Berlin	23.907 €	30.537 €	36.990 €	54.062 €	74.585 €	62.420 €
Brandenburg	24.866 €	31.881 €	38.708 €	56.771 €	78.483 €	65.613 €
Bremen	26.046 €	33.157 €	39.949 €	57.550 €	79.563 €	66.515 €
Hamburg	27.000 €	34.430 €	41.261 €	60.105 €	82.994 €	69.427 €
Hessen	26.395 €	33.869 €	40.978 €	60.223 €	83.359 €	69.645 €
Mecklenburg-Vorpommern	26.115 €	33.483 €	40.479 €	59.155 €	81.781 €	68.370 €
Niedersachsen	25.650 €	32.768 €	39.277 €	57.606 €	79.639 €	66.579 €
Nordrhein-Westfalen	26.466 €	33.529 €	40.220 €	58.989 €	81.552 €	68.177 €
Rheinland-Pfalz	26.929 €	33.949 €	40.366 €	59.089 €	81.596 €	68.255 €
Saarland	26.635 €	33.746 €	40.501 €	58.610 €	80.622 €	67.574 €
Sachsen	26.354 €	33.430 €	40.492 €	59.011 €	81.214 €	67.931 €
Sachsen-Anhalt	25.576 €	32.687 €	39.489 €	57.800 €	79.812 €	66.764 €
Schleswig-Holstein	26.116 €	33.227 €	40.149 €	57.800 €	79.812 €	66.764 €
Thüringen	26.452 €	33.571 €	40.167 €	59.460 €	81.511 €	68.523 €
Platzierung Bremens (Jahresbrutto)	13 €	13 €	13 €	15 €	15 €	15 €
Mittelwert westdt. Länder	26.265 €	33.455 €	40.255 €	58.749 €	81.133 €	67.864 €
Mittelwert	26.133 €	33.302 €	40.127 €	58.593 €	80.871 €	67.663 €

Anlage 2

Sonderzahlungen Bund und Länder

Stand: 1.04.2009

Bund/Länder	Sonderzahlung für aktive Beamte
Bund	Die Sonderzahlung wird in zwei Schritten in das Grundgehalt integriert. <u>1. Schritt</u> Zum 1. Juli 2009 werden die Bezüge um 2,5 v.H. erhöht. <u>2. Schritt</u> Zum 1. Januar 2011 werden die Bezüge um 2,44 v.H. erhöht.
Baden-Württemberg	Gesetz vom 11. Dezember 2007 Die Sonderzahlung ist in das Grundgehalt integriert worden. Durch die Integration erhöhen sich zum 1. Januar 2008 die Grundgehaltssätze um 4,17 v.H..
Bayern	Je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr vom selbem Dienstherrn zustehenden Bezüge mit den folgenden Vomhundertsätzen: 70 v.H. für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 65 v.H. für die übrigen Besoldungsgruppen 70 v.H. für Anwärter Sonderzahlungsgesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.
Berlin	640 € für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter 200 € für Anwärterinnen und Anwärter 320 € für Versorgungsempfänger <u>Für 2008 und 2009 gilt abweichend!!</u> 940 € für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter 300 € für Anwärterinnen und Anwärter 470 € für Versorgungsempfänger
Brandenburg	Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009 Grundbetrag 540 € für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter 162 € für Anwärterinnen und Anwärter 270 € Versorgungsempfänger Die Grundbeträge können in Abhängigkeit von Steuermehreinnahmen im jeweiligen Kalenderjahr aufgestockt werden! Aufstockungsbeträge Bis zu 540 € für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Bis zu 162 € für Anwärterinnen und Anwärter Bis zu 270 € Versorgungsempfänger
Bremen	840 € für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8

	710 € für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 0 € für übrige Besoldungsgruppen
Hamburg	Ab 2007 unbefristet fortgeschrieben 66 v.H. des Dezemberbezuges für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 12, C 1 sowie Anwärterinnen und Anwärter 60 v.H. des Dezemberbezuges für übrige Besoldungsgruppen
Hessen	Grundbetrag 5 v.H. der jeweiligen Monatsbezüge Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus mit den Bezügen gezahlt. Jährlicher Festbetrag 166,17 € für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2014 außer Kraft
Mecklenburg-Vorpommern	Vom Dezemberbezug auf der Basis von 100 % der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) 48,5 v.H. Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie Anwärterbezüge 42,5 v.H. Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sowie C 1 37,5 v.H. übrige Bezügeempfänger
Niedersachsen	420 € für Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 Alle Besoldungsgruppen, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger: Kinderbetrag für das 1. und 2. Kind je 120 € und ab dem 3. Kind je 400 €
Nordrhein-Westfalen	Vom Dezemberbezug: 60 v.H. für Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 45 v.H. für Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie Anwärterbezüge 30 v.H. für übrige Besoldungsgruppen Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 außer Kraft
Rheinland-Pfalz	Monatlicher Grundbetrag in Höhe von 4,17 v.H. der jeweiligen monatlichen Bezüge Einmal-Sonderzahlung 200 € Grundbetrag für Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 (Auszahlung mit den Dienstbezügen für den Monat Juli)
Saarland	1.000 € für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 800 € für die Besoldungsgruppen A 11 und höher sowie der Besoldungsgruppen B, C, W und R
Sachsen	1.025 € im einfachen und mittleren Dienst 1.200 € im gehobenen Dienst 1.500 € im höheren Dienst für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis

	<p>C 3, R 1, R 2, W 1 und W 2</p> <p>1.800 € für die übrigen Besoldungsgruppen und Mitglieder der Staatsregierung 350 € für Anwärterinnen und Anwärter</p>
Sachsen-Anhalt	120 € für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8
Schleswig-Holstein	660 € für aktive Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10
Thüringen	<p>Das Thüringer Sonderzahlungsgesetz wurde aufgehoben. Insbesondere Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen wurden um die jeweiligen Vomhundertsätze der Sonderzahlung erhöht.</p> <p>3,75 v.H. Bezügeempfänger der BesGr. bis A 6 sowie Anwärterbezüge 2,91 v.H. Bezügeempfänger der BesGr. A 7 bis A 9 1,5 v.H. Bezügeempfänger der BesGr. A 10 bis A 13, W 1 und C 1 1,1 v.H. Bezügeempfänger der BesGr. A 14 bis A 16, W 2, C 2 und C 3, R 1 und R 2 0,84 v.H. Bezügeempfänger der übrigen BesGr.</p>

Anlage 3

Stand: 10.03.2010

**Beamtenrechtliche Altersgrenzen:
Maßnahmen des Bundes und der anderen Bundesländer (Ergebnis der Umfrage Sachsens vom 23.02.2010)**

Regelung/ Planung in	Regelalters- grenze	Hinaus- schieben Eintritt in Ruhestand	allgem. Antragsalters- grenze	Antragsalters- grenze Schwb.	abschlags- freier Eintritt mit 45 Jahren	besondere Altersgrenze Polizei- vollzug/Justiz- vollzug/Feuer- wehr	Antragsalters- grenze Polizei- vollzug 60 mit Abschlag	Altersgrenze für Beamte mit Altersteil- zeitverträ- gen bis 31.12.2009:	Altersgrenze Richter
SN akt.	65	um 3 Jahre, max. bis 68	63, max. Abschlag 10,8	60, max. Abschlag 10,8	derzeit nicht	60	derzeit nicht	65	65
SN gepl.	65 → 67	um 3 Jahre, max. bis 70	63, max. Abschlag 14,4	60 → 62, max. Abschlag 10,8	ja	60 → 62 (konkr. Ausgestaltung noch offen)	ja	65	65 → 67
BW gepl.	65 → 67	bis zu 1 Jahr, max. bis 68 (bei besonderen Altersgrenz en max. bis 63)	63, max. Abschlag 14,4	60 → 62, max. Abschlag 10,8	ja	60 → 62	60, max. Abschlag 7,2 (keine Ausnahmen). Gilt auch für Justizvollzug und Feuerwehr.	65; möglich nur für schwerbeh. Beamte. (Altersteilzei t läuft über 2009 hinaus weiter)	65 → 67
BY gepl. (MinRatsBe schluß v. 26.01.2010)	65 → 67	um 3 Jahre	64	60	Mit 64 Bei Schwer behinderung mit 64 nach 40 Jahren	60 → 62	60 (ohne Abschlag bei 20 Jahren Schicht - oder Wechsel-	65, soweit bei Blockmodell schon in Freistellung sphase oder	65 → 67

Regelung/ Planung in	Regelalters- grenze	Hinaus- schieben Eintritt in Ruhestand	allgem. Antragsalters- grenze	Antragsalters- grenze Schwb.	abschlags- freier Eintritt mit 65 nach 45 Jahren	besondere Altersgrenze Polizei- vollzug/Justiz- vollzug/Feuer- wehr	Antragsalters- grenze Polizei- vollzug 60 mit Abschlag	Altergrenze für Beamte mit Altersteil- zeitverträ- gen bis 31.12.2009: Lehrkraft an öff. Schule	Altersgrenze Richter
BE akt.	65	um 3 Jahre, max. bis 68	63	60		mD: 61 gD: 62 Aufstiegs beamte: 61 hD: Aufstiegs beamte: 63 Feuerwehr: (15 Jahre Einsatzdienst) mD: 60 gD: 61 hD: 63	schichtdienst)		65
BB	gepl.: 65 → 67	um bis zu 3 Jahre (derzeit)	63 (derzeit)	60 (derzeit)		gepl.: 60 → 62 (20 Jahre Wechsel schichtdienst)		65 (derzeit)	65 (derzeit)
HB akt.	65	um 3 Jahre	63	60		60			65
HH akt..	65 → 67	um 3 Jahre (für 1. Jahr grds. Rechtsan- spruchab 2015); Richter um	63, max. Abschlag 14,4	60 → 62	ja		--	--	65 → 67

Regelung/ Planung in	Regelalters- grenze	Hinaus- schieben Eintritt in Ruhestand	allgem. Antragsalters- grenze	Antragsalters- grenze Schwb.	abschlags- freier Eintritt mit 65 nach 45 Jahren	besondere Altersgrenze Polizei- vollzug/Justiz- vollzug/Feuer- wehr	Antragsalters- grenze Polizei- vollzug 60 mit Abschlag	Altergrenze für Beamte mit Altersteil- zeitverträ- gen bis 31.12.2009:	Altersgrenze Richter
HE gepl.	65 → 67	bis zu 2 Jahre bis 67 Um 3 Jahre	62	60 → 62	ja	60 → 62 bei Tätigkeit von mindestens 20 Jahren im Schicht- oder Wechsel schichtdienst, SEK, MEK, in der Polizeihub schrauber staffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort, die treten	60 mit Abschlag	Bei Teilzeitmo- dell oder Arbeits- phase im Blockmodell Verlän- gerung bis zur Regelalters- grenze. Antragsruhe- stand weiterhin möglich mit entsprechen- den Abschlägen. wenn sich die Betroffenen bereits in der Freistel- lungsphase befinden,	65 → 67

Regelung/ Planung in	Regelalters- grenze	Hinaus- schieben Eintritt in Ruhestand	allgem. Antragsalters- grenze	Antragsalters- grenze Schwb.	abschlags- freier Eintritt mit 65 nach 45 Jahren	besondere Altersgrenze Polizei- vollzug/Justiz- vollzug/Feuer- wehr	Antragsalters- grenze Polizei- vollzug 60 mit Abschlag	Altergrenze für Beamte mit Altersteil- zeitverträ- gen bis 31.12.2009: bleibt es beim Ruhestand mit 65.	Altersgrenze Richter
MV akt.	65 → 67	um 3 Jahre	63	60 → 62		Betroffenen mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben	ja	65 (auf Antrag des Beamten und bei Erfüllung bestimmter Voraus- setzungen die neue, erhöhte Alters- grenze)	65 (Anhebung grds. geplant, aber noch kein konkreter Gesetz entwurf)
NI gepl.	65 → 67	um 3 Jahre (für 1. Jahr Rechtsansp ruch)	60	entfällt	ja	Polizeivollzug: 62, bei 25 Jahren Schichtdienst:	ja	65	65 (derzeit Prüfung, ob und ggf. unter)

Regelung/ Planung in	Regelalters- grenze	Hinaus- schieben Eintritt in Ruhestand	allgem. Antragsalters- grenze	Antragsalters- grenze Schwb.	abschlags- freier Eintritt mit 65 nach 45 Jahren	besondere Altersgrenze Polizei- vollzug/Justiz- vollzug/Feuer- wehr	Antragsalters- grenze Polizei- vollzug mit Abschlag	Altergrenze für Beamte mit Altersteil- zeitverträ- gen bis 31.12.2009:	Altersgrenze Richter
NW akt.	65 → 67 ab 2012 wie Rente	um 3 Jahre, bis max. 70	63	60		61 (bereits umgesetzt), Feuerwehr 60; Justizvollzug der Laufbahngr. 1: noch offen (z. Zt. 60)	60	65	welchen Voraus- setzungen Anhebung erfolgen sollte)
RP akt.	65	Bis 68, über ATZ gesetzl. Alters- grenze hinaus	63	60		60 bei 25 Jahren Schichtdienst, ansonsten: mD: 62 gD: 63 hD: 65, Justiz und Feuerwehr: 60		65	65 → 67 ab 2012 wie Rente

Regelung/ Planung in	Regelalters- grenze	Hinaus- schieben Eintritt in Ruhestand	allgem. Antragsalters- grenze	Antragsalters- grenze Schwb.	abschlags- freier Eintritt mit 65 nach 45 Jahren	besondere Altersgrenze Polizei- vollzug/Justiz- vollzug/Feuer- wehr	Antragsalters- grenze Polizei- vollzug 60 mit Abschlag	Altergrenze für Beamte mit Altersteil- zeitverträ- gen bis 31.12.2009:	Altersgrenze Richter
SL akt.	65	bis 68	63	60		60			65
ST akt.	65	um bis zu 3 Jahre	63	60	derzeit nicht	60	nein	65	65
SH akt.	65 → 67	um 3 Jahre	63	60	ja	60		65	65 → 67
TH akt.	65	bis 70	63	60		60			65
beim Bund ab 2012 wie Rente	65 → 67	Professoren bis 75; sonst um 3 Jahre	63, max. Abschlag 14,4	60 → 62	ja	60 → 62 (Feuerwehr: 22 Besch.- jahre)	60	65	65 → 67

akt. = aktuelle Rechtslage, weitere Planungen sind nicht bekannt bzw. nicht vorhanden
gepl. = Planungen, soweit bekannt

Anlage 5 **Die Senatorin für Finanzen: Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom
21.04.2010 zum Personalbereich**
- **7. Sitzung am 17. September 2010**

→ Nichtständiger Ausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“

Fragen zum Personalbereich

Der Ausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 21.05.2010 mit dem Thema Personal befasst. Die Finanzsenatorin hat dazu als Punkt I. 2 der Tagesordnung einen „Bericht zu bisherigen Entwicklungen sowie Konsequenzen aus der Umsetzung der Föderalismusreform für die Folgejahre im Personalbereich“ vorgelegt.

Nachfolgend sind Fragen aufgelistet, um deren schriftliche Beantwortung zur nächsten Sitzung des Ausschusses gebeten wird. Sie beziehen sich zum einen auf den oben genannten Bericht der Finanzsenatorin (I.) und greifen zum anderen die Fragen der CDU Bürgerschaftsfraktion vom 21.04.2010 erneut auf, die bisher noch nicht hinreichend beantwortet worden sind (II.).

I. Fragen zum Bericht der Finanzsenatorin

1. Der Senat spricht von „dem nur bedingt steuerbaren Bereich der Versorgungskostenentwicklung“ (S. 3). An anderer Stelle (S. 26) werden Änderungsmöglichkeiten angedeutet.

- a. Welche konkreten Steuerungsmöglichkeiten gibt es?

Die Zahl der Zugänge ins Versorgungssystem kann sich erst langfristig durch Änderungen bei der Praxis von Verbeamtungen und Einstellungen verändern, mittelfristig ist deren Zahl eine feste Größe. Aus einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre würde eine Verringerung der Zahl der Versorgungsempfänger resultieren (Allerdings wäre wegen der hier einzuplanenden Übergangsregeln auch hier ein relevanter Effekt erst auf lange Sicht zu erwarten). In gewissem Umfang steuerbar (siehe Antwort auf Frage b) ist dagegen die Höhe der Versorgungszahlungen. Das Versorgungsniveau kann schrittweise weiter abgesenkt werden.

- b. Welche Entscheidungen zur Höhe der Pensionen und zur Höhe der Beihilfeleistungen kann der bremische Gesetzgeber treffen?

Bremen (und alle anderen Länder und der Bund) hatten für die Entwicklung der Besoldung und der Versorgung einen gleichen Steigerungssatz gesetzlich festgelegt, seit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist aber jede Anpassung von Besoldung und Versorgung mit einer Absenkung des Versorgungsniveaus verbunden und zwar bis der Höchstversorgungssatz von 75 v.H. auf 71,75 v.H. und der Satz pro Dienstjahr von 1,875 auf 1,79375 abgesenkt ist. Durch diesen Mechanismus wird zur Zeit jede Anpassung der Besoldung nur zur Hälfte auf die Versorgung übertragen. Bei der Umsetzung dieser bestehenden Regelung sind in Bremen noch zwei Absenkungsschritte offen.

Eine weitere Absenkung unter 71,75 v.H., auch eine Beschleunigung, ein Vorziehen von Absenkungsschritten oder ein Abkoppeln der Absenkung von einer Besoldungserhöhung ist durch landesrechtliche Regelungen grundsätzlich möglich, eine absolute Untergrenze einer gerade noch amtsangemessenen Versorgung kann aber nicht genannt werden.

Die Regelungen zur Beihilfe unterliegen vollständig der landesrechtlichen Regelungsbefugnis. Dabei sind folgende Ansätze zur Beeinflussung der Höhe der Beihilfeleistungen denkbar:

Ein **Eigenbehalt** für die Beihilfeberechtigten ist in Bremen bereits eingeführt, derzeit gestaffelt nach Zahl der mindj. Kinder zwischen 100 und 150 € der beihilfefähigen Aufwendungen (d.h. 50 € bzw. 75 € der Beihilfeerstattungen) jährlich, hier ist eine Erhöhung möglich.

Der **Leistungsumfang**, d.h. der Katalog der erstattungsfähigen Leistungen ist bereits jetzt am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) orientiert, hier dürfte kaum Handlungsspielraum bestehen.

Die Beihilfe wird in Höhe eines Prozentsatzes der beihilfefähigen Aufwendungen gezahlt (**Beihilfesatz**), der Satz beträgt zwischen 50 v.H. und 70 v.H., abhängig von Familienstand und Zahl der Kinder. Dieser Satz ist im Ländervergleich im unteren Bereich; die Kosten für die ergänzende private Versicherung (für den Rest der Aufwendungen, also zwischen 50 und 30 v.H) steigen bei einem Absenken des Beihilfesatzes deutlich an, auch hier dürfte kaum Handlungsspielraum bestehen.

Weitere Handlungsoptionen des Senats

Streichung der Jubiläumszuwendungen bei Beamtinnen und Beamten:

Gezahlt werden bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 306,78 €, bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 409,03 € und bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 511,26 €. Diese Zahlungen sind zu versteuern. Die norddeutschen Küstenländer haben bisher an der Zahlung einer Jubiläumszuwendung festgehalten. In Niedersachsen werden Jubiläumszuwendungen Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A11 gewährt. In Schleswig-Holstein ist die Streichung der Jubiläumszuwendung mit Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes 2011/2012 geplant.

Veränderungen sind außerdem im Bereich der Freien Heilfürsorge denkbar. Derzeit müssen Heilfürsorgeberechtigte in Bremen lediglich Zuzahlungen zu Medikamenten und Krankengymnastik u.ä. leisten wie Beihilfeberechtigte auch, sie haben aber im Gegensatz zu Angestellten und beihilfeberechtigten Beamten keine weiteren Kosten für Krankenversicherung.

Denkbar ist deswegen die Einführung einer Kostenbeteiligung an der Freien Heilfürsorge in Form der Einführung eines monatlichen Beitrags, wie es ihn bereits in den Ländern Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein i. H. v. 1,4 % vom Grundgehalt sowie in Niedersachsen i. H. v. 1,6 % vom Grundgehalt gibt.

- c. Welche Modellrechnungen liegen vor?

Modellrechnungen für eine Absenkung der Versorgung liegen nicht vor. Bei Absenkung des durchschnittlichen Versorgungsniveaus um 1%- Punkt verringern sich die Versorgungsausgaben (rd. 330 Mio. € jährlich) um rd. 3 Mio. € jährlich.

- d. Welche für den Haushalt kostengünstigeren Regelungen gibt es in anderen Bundesländern?

- e. Wie stellt sich die bremische Versorgung im Ländervergleich dar?

Zu d. und e. : Die Beratungen in den Ländern sind noch nicht abgeschlossen. Ein Bundesländervergleich zu geplanten Änderungen des Versorgungs- und Beihilfeniveaus liegt daher nicht vor.

2. Der Senat erwägt die für Bremen innerhalb der TdL nur sehr begrenzt steuerbaren Tarifierhöhungen „nur verzögert und möglicherweise nicht vollständig auf die Beamten und die Versorgung zu übertragen“ (S. 4).

- a. Sollen die Beamten tatsächlich für die Tarifbindung bei den Angestellten bezahlen?
b. Was plant der Senat, wenn eine Begrenzung der Angestelltegehälter gemeinsam mit den anderen (Konsolidierungs-) Ländern in der TdL nicht möglich ist?

Der in Frage a) unterstellte Kausalzusammenhang liegt nicht vor. Keine Statusgruppe im öffentlichen Dienst kommt für die Entlohnungsbestandteile einer anderen Statusgruppe auf. Allerdings können Haushaltsmittel nur einmal ausgegeben werden, deswegen stehen bei höheren Tarifabschlüssen insgesamt weniger Mittel für andere Zwecke zur Verfügung. Die Freie Hansestadt Bremen ist nicht verpflichtet, Besoldungserhöhungen der Höhe nach und vom Umfang her an die Entwicklung im Tarifbereich anzupassen. Alleine durch die Zahl der jeweiligen Beschäftigten sind die Auswirkungen einer Besoldungserhöhung für den Personalhaushalt deutlich gravierender als die einer Tarifierhöhung.

Der Senat geht aber davon aus, dass mit den anderen Konsolidierungsländern auf eine gemeinsame Tariflösung hingewirkt werden kann.

3. Nach derzeitigem Stand ist „auch in den Jahren nach 2014 eine durchschnittliche PEP-Rate von rd. 1,5% pro Jahr erforderlich“ (S. 4).

- a. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um dieses bis 2014 zu ermöglichen?

Durchschnittlich können rund 2/3 aller freiwerdenden Stellen wiederbesetzt werden und rd. 1/3 aller freiwerdenden Stellen werden abgebaut. Für das Jahr 2011 wird in den Haushaltsentwürfen vorgeschlagen, diese Einsparungen wie in den Vorjahren mit unterschiedlichen Einsparquoten für verschiedene Dienstleistungsbereiche zu erbringen (differenziert nach: senatorische Dienststellen, interne Dienstleister, Dienstleister mit Bürgerbezug, Aufgabenbereiche ohne PEP Quote). Als flankierende Maßnahmen wurde ein Einstellungsstopp für externe Einstellungen sowie eine Verschiebung von Beförderungen beschlossen. Darüber hinaus sind die einzelnen Dienststellen frei, weitergehende Maßnahmen, wie z. B. eine

Wiederbesetzungssperre dezentral zu erlassen, um ihre Einsparverpflichtungen zu erreichen. Auch ab 2012 werden die Haushalte ähnliche Einsparvorgaben enthalten müssen.

b. Welche konkreten Maßnahmen sind für die Zeit danach vorgesehen?

Im Kern wird es ähnlich differenzierte Einsparquoten für einzelne Bereiche geben müssen wie 2011. Um den Ressorts dann die Erbringung der Vorgaben zu erleichtern, werden jetzt strukturell wirkende Projekte umgesetzt wie die Einführung des Bürgertelefons Bremen und der zentrale Einkauf.

4. Der Senat strebt unter den Mitarbeitern eine „Steigerung der Mobilität“ an (S. 4).

a. Welche konkreten Maßnahmen dienen der Erreichung des Ziels?

In seiner Sitzung vom 08. März 2010 hat der Senat folgende konkrete Maßnahmen, die der Steigerung der Mobilität dienen sollen, beschlossen:

- Neueinstellungen werden auf die Übernahme von Nachwuchskräften begrenzt, alle anderen Stellen sind grundsätzlich zunächst verwaltungsintern auszuschreiben (Konkretisierung durch Senatsbeschluss vom 20.04.2010). Durch den Vorrang interner Ausschreibungen wird die Erfolgsaussicht interner Bewerbungen erheblich gesteigert.
- Zur Förderung der internen Mobilität sollen ferner Laufbahnwechsel und die Beförderungssämter ab A13 und ab A15 grundsätzlich erst im dritten Aufgabengebiet erreicht werden können. Hiermit wird sichergestellt, dass ein Aufgabenwechsel für die Beamten der Freien Hansestadt Bremen eine hohe Attraktivität für die Planung ihrer beruflichen Biographie erlangt.

Darüber hinaus hat der Senat mit „Personal 2020“ ein Konzept für die strategische Weiterentwicklung des Personalmanagements vorgelegt. In diesem Konzept werden auszuarbeitende Programme für die Förderung von Mobilität und Flexibilität angekündigt, welche unter anderem

- Maßnahmen, die individuelle Mobilität der Beschäftigten zu erhöhen (z.B. über Regelungen des Laufbahnrechtes)
- die Entwicklung dienststellenübergreifender Austauschprogramme
- die Entwicklung von Austausch- und Hospitationsprogrammen mit der Wirtschaft

umfassen.

b. Welchen Einfluss hat das geltende Personalvertretungsrecht darauf?

Alle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Entscheidungen werden in Einklang mit dem geltenden Personalvertretungsrecht umgesetzt, das heißt alle Umsetzungen, Neuausschreibungen, mobilitätsfördernden Maßnahmen, temporären Wechseln, etc. unterliegen der Mitbestimmung.

5. Der Senat spricht ein „grundsätzliches Überdenken, ob es Aufgaben gibt, die durch die Einsparerefordernisse nicht mehr in dem bisherigen Maße gewährleistet werden können“, an (S.5).

- a. Wann beginnt das „Überdenken“?
- b. Wer soll die Aufgaben identifizieren und über den Wegfall ihrer Erledigung entscheiden?
- c. Welche konkreten Aufgaben sind bereits identifiziert worden?

(Zu a-c): Das „Überdenken“ ist Daueraufgabe und findet laufend in den Ressorts statt. Freiwillige Leistungen und Aufgaben sind allerdings meist begründet durch politische Schwerpunktsetzungen, wie sie in der Regierungserklärung dargelegt wurden. Der Verzicht auf derartige Leistungen setzt eine politische Mehrheit voraus. Die Entscheidung treffen der Senat und der Haushaltsgesetzgeber. Mit dem Senatsbeschluss vom 08.03.2010 wurden Prüfaufträge zum möglichen Wegfall von Aufgaben erteilt.

- 6. Der Senat benennt das Problem, dass einige Bereiche von der PEP-Rate bisher ausgenommen sind: „Rechnerisch verdoppelt sich also jede PEP-Vorgabe für die allgemeinen Bereiche, solange die gesondert gesteuerten Bereiche ausgenommen werden.“ (S. 8).
 - a. Wann wird - wie vom Senat beabsichtigt (S. 9) - mit den Personaleinsparungen auch bei Lehrern und Polizisten begonnen?
 - b. Plant der Senat, dieses Problem innerhalb des kommenden Jahres anzugehen, oder wird das Thema weiter verschoben?

(Zu a & b) Die derzeitige Priorisierung von Bildung und Sicherheit leitet sich aus dem geltenden Koalitionsvertrag ab und gilt für Dauer der Legislaturperiode. Eine Entscheidung über die Aufteilung der PEP- Quote nach 2011 muss auch die demografische Entwicklung miteinbeziehen.

- 7. „Seit 1993 zeigt die Veränderung des Stellenindex eine Verlagerung innerhalb des Besoldungs- und Vergütungsspektrums zugunsten durchschnittlich höher bewerteter Stellen an. Die Planungen bis 2020 sehen durch eine gezielte Stärkung des mittleren Dienstes (jetzige Laufbahngruppe I) eine Absenkung des Stellenindex vor.“

- a. Durch welche konkreten Maßnahmen soll der mittlere Dienst gestärkt werden?

Der Senat beabsichtigt im Herbst 2010 ein Arbeitsprogramm zur gezielten Förderung der Sachbearbeitung in der Funktionsebene des ehemaligen mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1) aufzulegen. Dieser Beschluss ist am 06. Juli 2010 getroffen worden. Konkrete Maßnahmen und Steuerungsmöglichkeiten werden im Entwurf des Arbeitsprogrammes enthalten sein. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird über die Senatsentscheidung in der August- Sitzung informiert werden.

- b. Welche konkreten Maßnahmen dienen der Absenkung des Stellenindex?
Siehe Antwort zu a)

- c. Welche Berufsgruppen plant der Senat zukünftig niedriger einzustufen?

Der Senat plant nicht, Berufsgruppen zukünftig niedriger einzustufen, sondern die Arbeitsorganisation in Richtung stärkerer Arbeitsteilung und Teamorientierung zu verändern.

- d. In welchem konkreten Zusammenhang steht die vom Senat vermutete „Bildungsexpansion“ (S. 13) der vergangenen Jahre mit einer Aufgabenexpansion bzw. mit einer Beförderungsexpansion?

Die „Bildungsexpansion“ ist kein vom Senat vermutetes Phänomen, sondern eine sozialwissenschaftlich abgesicherte Erkenntnis. Mittlerweile haben über 40% der 20-25jährigen Deutschen einen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt. Die Aufgabenexpansion beruht auf neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und wurde nicht von der Bildungsexpansion verursacht. Eine Beförderungsexpansion kann der Senat nicht erkennen.

8. Für Stadtstaaten ist nach Auffassung des Senats „eine höhere Personalausstattung als im Durchschnitt zu erwarten“ (S. 17).

- a. Warum und bei welchen Aufgaben genau müssen Stadtstaaten mehr Personal aufwenden als Flächenländer mit ihren Kommunen?

Eine Reihe von Aufgaben müssen in Stadtstaaten mit mehr Personal pro Einwohner versehen werden, da es eine minimale Grundausrüstung gibt, die die Untergrenze einer sinnvollen Aufgabenerledigung beschreibt (sog. Kosten der Kleinheit). Darüber hinaus ist die Vergleichbarkeit mit anderen Flächenländern in verschiedenen Aufgabenbereichen nur bedingt gegeben, da in Stadtstaaten hauptsächlich großstädtische Problemlagen durch Politik und Verwaltung zu bewältigen sind. Im Sozial-, Jugend- und Bildungsbereich, aber auch beim Thema innere Sicherheit haben die von der öffentlichen Verwaltung zu lösenden Aufgaben eine andere Qualität und Quantität und erfordern dadurch grundsätzlich eine höhere Ausstattung als in Flächenländern. Ebenso haben Stadtstaaten eine Versorgungsfunktion mit öffentlichen Dienstleistungen, die auch von Auswärtigen in hohem Maße genutzt werden (Metropolfunktion).

- b. Wo genau entstehen die „Kosten der Kleinheit“ (S. 17)? In welchen Bereichen ist mit diesem Argument eine überdurchschnittliche Personalausstattung zu rechtfertigen und in welchen nicht?

Zu den Kosten der Kleinheit gehören die zentralen Steuerungs- und Verwaltungsinstitutionen deren Bestand sich aus der Tatsache ergibt, dass Bremen ein Bundesland ist. Da Niedersachsen zum Beispiel rund 12mal so viele Einwohner wie Bremen aufweist, müsste bei einem Vergleich der Beschäftigten pro Einwohner rechnerisch etwa die bremische Senatskanzlei um den Faktor 12 kleiner sein, als die niedersächsische Staatskanzlei um die selbe Personalausstattung pro Einwohner aufzuweisen. Die bremische Vertretung beim Bund müsste um den Faktor 27 kleiner sein als die des Freistaates Bayern, obwohl das Arbeitsvolumen im Bereich der Bundesgesetzgebung in etwa gleich ist. Bei dieser rechnerisch ermittelten Größenordnung wären diese Organisationseinheiten nicht arbeitsfähig.

- c. Muss Bremen mehr Mitarbeiter pro Einwohner haben als alle anderen Bundesländer mit ihren Kommunen (S. 17)?

Nein, grundsätzlich nicht, aber eine höhere Ausstattung als in Flächenländern ist zu erwarten. (siehe Antworten zu 8a) und 8b).

Im Ländervergleich mit Daten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2008 ist das Verhältnis Vollzeitkräfte (ohne Krankenhäuser und Hochschulen) je 1000

Einwohner in Bremen nicht das höchste. Es liegt allerdings höher als die Vergleichszahlen für Berlin und Hamburg. Ob hier ein Hinweis auf Einsparpotential liegt, oder ob das Ergebnis auf unterschiedliche Abgrenzungen von Ausgliederungen zurück zu führen ist, muss noch genauer untersucht werden.

9. In Berlin gibt es ein „Personalüberhangmanagement“ (S. 19), das laut Senat in Bremen in dieser Form offenbar nicht benötigt wird (S. 20).
 - a. Mit welchem anderen System sollen in Bremen die vorhandenen Personalüberhänge abgebaut werden?

Bremen hat anders als Berlin in der Nachwendezeit nur ein in einzelnen Bereichen auftretendes, sektoral begrenztes Problem von echten Personalüberhängen, die sich daraus ergeben, dass einzelne Aufgaben wegfallen. Hier wird mit dem Referat 33 gezielt ermittelt, wo Vermittlungschancen bestehen und wo ggf. weitere Qualifikationsmaßnahmen nötig sind. Personalüberhänge in Bremen ergeben sich eher daraus, dass in einigen Bereichen (Soziales, Justiz, Finanzen) Einsparvorgaben im Personalbereich nicht erbracht werden konnten. Mit diesen Ressorts werden zurzeit Verhandlungen über realistische Personalabbaupfade geführt. Auf der Basis der realistischen Niveaus bereitet die Senatorin für Finanzen eine Zielzahlenanpassung für alle Ressorts vor, die mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2011 in Kraft treten soll.

10. Der Senat plant, das Pensionsalter im Gleichklang mit den anderen Bundesländern und dem Bund schrittweise zu erhöhen (S. 27). Die große Mehrheit der Bundesländer ist bereits tätig geworden.
 - a. Warum ist im Konsolidierungsland Bremen von entsprechenden Maßnahmen bisher abgesehen worden?
 - b. Plant der Senat, dieses Problem innerhalb des kommenden Jahres anzugehen, oder wird das Thema weiter verschoben?

Zu a) und b): Der Senat plant, eine Entscheidung zur Erhöhung des Pensionsalters in Anlehnung an das Ergebnis der Evaluierung des Verfahrens Rente mit 67 durch die Bundesregierung zu treffen. Mit welchem Ergebnis dabei inhaltlich zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist für November 2010 angekündigt. Ob und wann das Ergebnis gegebenenfalls zu einer veränderten Gesetzeslage beiträgt ist ebenfalls offen.

Da die Regelungen zur Rente mit 67 erstmals im Jahr 2012 greifen, sieht der Senat keine Notwendigkeit, Anpassungen an Bremische Beamte zu einem Zeitpunkt zu treffen, an dem noch nicht alle Entscheidungen auf Bundesebene getroffen wurden

11. Der Senat rechnet mit gut 55.000 Personen, die bei Gebietskörperschaften, Eigenbetrieben, Sonderhaushalten, Stiftungen, Gesellschaften oder bei Zuwendungsempfängern beschäftigt sind (S. 29).
 - a. Wann wird die Prüfung abgeschlossen sein, wann und mit welchem fiskalischen Ergebnis welche personalwirtschaftlichen Maßnahmen in sämtlichen Bereichen wirken können?

Bremische Eigenbetriebe und Gesellschaften, die einen Zuschuss zu den Personalkosten aus dem konsumtiven Haushalt erhalten sind über die Beschlüsse des Senats vom 08. März 2010 bereits durch Absenkung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der Regeln in der Kernverwaltung an den personalwirtschaftlichen Maßnahmen beteiligt.

Die Übertragung der geltenden Standards auf die bremischen Gesellschaften wird derzeit durch die „Senatskommission für öffentliche Unternehmungen“ geprüft. Erste Ergebnisse werden zum Ende des Jahres erwartet. Zur Zeit werden detaillierte Daten der Gesellschaften zu Personalstruktur und Personalausgaben erhoben, um zu ermitteln, in welche Richtung und in welchem Umfang wie weit die Standards der Personalausgaben in den Gesellschaften von denen der Kernverwaltung abweichen.

- b. Wie viele Personen sind darüber hinaus z.B. bei Freien Trägern und privaten GmbHs beschäftigt, die aus den Sozialausgaben finanzierte Dienstleistungen erbringen? Wie können die Entgelte für diese Dienstleistungen reduziert werden?

Über die Anzahl der Personen die in privaten Einrichtungen aus Sozialleistungen finanzierte Dienstleistungen erbringen liegen derzeit keine Informationen vor.

II. Offene Fragen aus dem Fragenkatalog der Bürgerschaftsfraktion vom 21.04.2010

1. Beamte / Pensionen

- a. Welche Erkenntnisse lassen sich aus Modellrechnungen gewinnen, die eine Erhöhung der Altersgrenzen bzw. eine Erhöhung der Arbeitszeiten unterstellen?

Erste Modellrechnungen lassen leichte positive finanzielle Effekte von einer Verschiebung der Altersgrenze analog zum Modell der Rente mit 67 erwarten. Berechenbare Parameter, die die Einsparungen durch die Verschiebung beeinflussen, sind:

1. die finanzielle Auswirkung (Einsparung) durch die Verkürzung der Versorgungsdauer
2. die finanzielle Auswirkung (Kostensteigerung) durch die Verlängerung der aktiven Phase
3. die finanzielle Auswirkung der verzögerten Wiederbesetzungen
4. die Übergangsregelungen (Rente mit 67: zwischen 2012 und 2020 Erhöhung um 1 Monat pro Jahr, so dass das Renteneintrittsalter 2020 bei 65 Jahren und 9 Monaten liegt.)

Nicht berechenbar sind Annahmen über das Verhalten der Betroffenen (werden Abschläge in Kauf genommen, um frühzeitig auszusteigen?). Es ist anzumerken, dass es einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Wiederbesetzungen und den möglichen Einsparungen durch die Erhöhung der Altersgrenze gibt: Werden, um die Einsparquoten zu erreichen, Wiederbesetzungen reduziert, verringert sich auch der Verjüngungseffekt durch die Kostendifferenz von älteren zu jüngeren Beschäftigten. In diesem Fall erhöhen sich die durchschnittlichen Kosten der im aktiven Status befindlichen Beamten.

Ergebnisse:

Unter der Annahme,

- dass die Verschiebung des Pensionseintrittsalters eine Auswirkungen auf die durchschnittliche Höhe des Ruhelohns durch eine Erhöhung der Anwartschaften zur Folge hat
- dass Nachbesetzungen rd. 15% geringere Personalkosten aufweisen als die kurz vor der Pensionierung stehenden zu verlängernden Fälle
- dass Nachbesetzungen nicht im vollen Umfang wiederbesetzt werden (PEP)

ist bei einer Verschiebung des Pensionsalters entsprechend der Regelung bei Angestellten mit Einsparungen in Höhe von rd. 900 T€ in 2012 ansteigend bis rd. 4 Mio. € in 2020 zu rechnen.

- b. Welche Erkenntnisse lassen sich aus Modellrechnungen gewinnen, die eine gegenüber den Bezügen der aktiven Beamten verlangsamte Erhöhung der Versorgungsbezüge unterstellen?

Siehe Antwort zu 1c)

2. Personal der Zuwendungsempfänger

- a. Wie hoch ist der Personalkostenanteil bei den einzelnen Zuwendungsempfängern und bei den Zuwendungsempfängern insgesamt?

Die Personalkosten der Zuwendungsempfänger werden nicht zentral erfasst. Insoweit sind generelle Aussagen zu den über die Zuwendungssummen finanzierten Personalkosten nicht möglich.

Zwei Beispiele:

Die Personalkosten des Theaters betragen rd. 23 Mio. €. bei einer Gesamtsumme des Wirtschaftsplanes von rd. 32 Mio. € (72%). Das Theater erhält z. Zt. einen jährlichen Zuschuss in. H. v. rd. 25 Mio. €.

Die Personalkosten der Bädergesellschaft belaufen sich auf insgesamt rd. 5,4 Mio. € bei einem Gesamtaufwand von 12,4 Mio. € (43%). Die bremischen Zuwendungen betragen 2008 rd. 3,8 Mio. € (=Summe sämtlicher bremischen Zuschüsse).

- b. Durch welche konkreten Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass sich auch die Zuwendungsempfänger am Personalabbau beteiligen?

Die Möglichkeiten des direkten Eingriffes in die Steuerung bei Zuwendungsempfängern sind naturgemäß sehr gering. Der Personalabbau bei Zuwendungsempfängern kann letztlich nur über die Reduktion der Zuwendungen erreicht werden.

3. Personalentwicklung / strukturelle Maßnahmen

- a. Wie ist die Zunahme der Beschäftigten im höheren Dienst trotz insgesamt sinkender Beschäftigtenzahlen zu erklären? Gibt es dieses Phänomen auch bei anderen deutschen Gebietskörperschaften?

Eine weitere Untersuchung speziell der Zunahme der Beschäftigung im höheren Dienst hat zum Ergebnis, dass insbesondere beim Lehrpersonal, aber auch beim Verwaltungspersonal zwischen 1993 und 2009 eine Zunahme der absoluten Zahl von Beschäftigungsvolumen zu beobachten ist. Relativ gesehen ist der Anteil der Beschäftigten im höheren Dienst vor allem durch den Abbau im mittleren Dienst gestiegen.

Beschäftigte in den Laufbahngruppe höherer Dienst in einzelnen Personalgruppen

Personalgruppe	1993	1999	2000	2009	Veränderung in %	Veränderung absolut
Verwaltungspersonal einschl. Textverarbeitung	596	665	666	709	19%	113
Polizei	34	30	34	38	12%	4
Feuerwehr	5	5	5	6	20%	1
Justizpersonal /ord. Ger.	235	212	207	229	-3%	-6
Strafvollzugspersonal	1				-100%	-1
Lehrpersonal	2829	2610	2573	3144	11%	315
Erziehungs- und Betreuungspersonal f. Jugendl.	60	58	57	37	-38%	-23
Technisches Personal	143	128	130	163	14%	20
Steuerpersonal	38	35	35	45	18%	7
Sonstige Personalgruppen	221	220	213	185	-16%	-36

Auffällig ist vor allem die hohe Zunahme der Beschäftigten im h.D. beim Lehrpersonal. Diese erklärt sich folgendermaßen:

Im Jahr 1993 gab es einen hohen Anteil von LehrerInnen an Grundschulen und im Sek 1 - Bereich. Diese waren bis auf wenige Ausnahmen im gehobenen Dienst beschäftigt. In den Jahren bis 2000 mit starkem Personalabbau gab es nur wenig Neueinstellungen, sodass diese Struktur erhalten blieb.

Ab 2000 wurden im Zuge der stärkeren Prioritätensetzung zugunsten von Bildung und aufgrund steigender Schülerzahlen vermehrt Lehrer eingestellt, dabei wurde vor allem der Bereich der Sekundarstufe 2 (Gymnasien und berufliche Bildung) ausgebaut. Für diese Schulstufe wurden Lehrkräfte im höheren Dienst eingestellt, sodass sich das Verhältnis dorthin verschoben hat.

Ab 2005 wurden die Eingangssämter für alle Schulstufen auf A12 abgesenkt, sodass der Trend leicht gebremst wurde.

- b. Wie stellen sich die Personaleinsparungen der vergangenen Jahre im Vergleich zu denen anderer Gebietskörperschaften (Länder und Kommunen) in Deutschland dar, insbesondere, wenn der Ausgangswert und die Einstellungswelle der 70iger und 80iger Jahre berücksichtigt werden?

Berechnungen, die die Einstellungswelle der 70er und 80er Jahre berücksichtigen, liegen für andere Bundesländer nicht vor. Hierfür wäre eine Statistik erforderlich, die den Personalbestand der Bundesländer und Gemeinden historisch aufteilt in Bestände, Zu- und Abgänge, sowie die Zugänge in den entsprechenden Zeiträumen noch unterteilt in „reguläre“ und „durch die Einstellungswelle bedingte“ Die Untersuchungen zu Personaleinsparungen (S. 16/17 des Berichtes) basieren auf Daten des statistischen Bundesamtes, die eine derartige Unterscheidung in den Veröffentlichungen der 70er und 80er Jahre nicht vorgenommen haben. Die in der Frage erbetenen Berechnungen können daher nicht erstellt werden.

- c. Welche Sparpotenziale lassen sich durch eine effizientere Aufgabenverteilung zwischen dem Land und seinen zwei Kommunen heben, insbesondere in den Bereichen Schule und Polizei? Welche Doppelstrukturen lassen sich identifizieren und abbauen?

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie der Senator für Inneres nehmen die Fachaufsicht für Schule bzw. Polizei in Bremerhaven wahr. Sie stellen auf Basis der von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalte, die Budgets für die Aufgabenerledigung (Bildung: Nur Lehrpersonal) zur Verfügung. Unter einer Doppelstruktur wäre eine Organisationsform zu verstehen, in der gleichrangige Aufgaben in zwei unterschiedlichen Organisationen erledigt werden. Dies ist durch die Trennung der ministeriellen und nachgeordneten Aufgabenstellung nicht gegeben. Ob eine Aufhebung der Trennung zwischen diesen Aufgabenstellungen durch eine Zusammenführung auch der nachgeordneten Leitungs- Aufgaben in den senatorischen Behörden zu Einsparungen führt ist fraglich, da neben möglichen Effizienzsteigerungen auf der anderen Seite auch Kommunikations- und Mobilitätskosten mutmaßlich steigen würden.

- d. Welche Erkenntnisse lassen sich aus dem Vergleich der Personalausstattung der Kommunalverwaltungen in Bremen und Bremerhaven ableiten? Gibt es Unterschiede, die auf Sparpotenziale schließen lassen?

Aufgrund der Tatsache, dass in Bremen eine Zuordnung von Aufgaben, die in senatorischen Dienststellen erledigt werden zu Landes- oder Kommunalaufgaben derzeit nicht möglich ist (und daher nahezu sämtliche Beschäftigung in den meisten senatorischen Dienststellen auf Landeskapiteln verbucht wird) ist ein Vergleich der Personalausstattung zwischen Bremen und Bremerhaven nicht sehr aussagekräftig. Alle Angaben für Bremen beinhalten also auch immer den Landesanteil.

Beschäftigungsvolumen in Bremen und Bremerhaven im Vergleich

	Bremerhaven	Bremen inkl. Refinanzierte	Anteil BHV an Stadtstaat
gesamt (ohne Hochschulen)	3.603	17.985	16,7%
Kernverwaltung (ohne Betriebe)	3.214	14.688	18,0%
Kernverwaltung ohne Polizei und Lehrer	1.611	8.256	16,3%

Der Anteil der Einwohner Bremerhavens am Land Bremen beträgt 17,2 %, liegt also etwas höher als der Anteil Bremerhavens am Beschäftigungsvolumen. Das ist zumindest zum Teil dadurch begründet, dass im Bremer (höheren) Anteil

Landesaufgaben mit enthalten sind, während sich der Bremerhavener Anteil allein auf die kommunalen Aufgaben bezieht. Hinzu kommt, dass die Aufgabenwahrnehmung und somit die Zuordnung von Beschäftigten zu Kernverwaltung einerseits und Betrieben andererseits in Bremen und Bremerhaven erheblich differiert, sodass auch in dieser Hinsicht keine Vergleichbarkeit gegeben ist.

Ob die Unterschiede zwischen den beiden Gebietskörperschaften auf Sparpotentiale hinweisen, ließe sich nur durch einen detaillierten Vergleich nach Aufgabenbereichen und Zuordnungen (zu Landes und Gemeindeaufgaben) erkennen, der aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht erstellt werden kann.

- e. In welchen Verwaltungsbereichen bestehen aus welchem Grund Personalüberhänge in welcher Größenordnung?

In der Senatsvorlage zum Controlling des Produktgruppenhaushaltes vom 08. Juni 2010 werden die durch Überschreitung der Personalzielzahlen bedingten Personalüberhänge des 1. Quartals dargelegt. Im Einzelnen bestehen dabei insbesondere Überschreitungen in den Produktplänen 11 – Justiz – in Höhe von 42 Vollzeitkräften, 41 – Jugend und Soziales – in Höhe von 109 Vollzeitkräften und 91 – Finanzen ohne Poolkräfte – in Höhe von 60 Vollzeitkräften. Mit diesen Ressorts werden zurzeit Verhandlungen über realistische Personalabbaupfade geführt. Auf der Basis der realistischen Niveaus bereitet die Senatorin für Finanzen eine Zielzahlenanpassung für alle Ressorts vor, die mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2011 in Kraft treten soll.

Anlage 6 **CDU-Bürgerschaftsfraktion: Fragen zum Bereich „Sozialleistungen“ vom
12. Juli 2010**
- **7. Sitzung am 17. September 2010**

→ Nichtständiger Ausschuss „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen“

Fragen zum Bereich „Sozialleistungen“

Der Ausschuss wird sich am 8. August 2010 mit den Einnahmen und Ausgaben bei den Sozialleistungen befassen. Neben dem aktuellen Controllingbericht und dem Benchmarking-Bericht 2009 steht zu diesem Thema insbesondere der „Bericht über die Entwicklung der Sozialleistungen 2010“ zu Verfügung, der am 11. Juni 2010 im Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen wurde (Vorlage 17/520 L, zugleich 17/558 S).

Es wird vorgeschlagen, diesen Bericht und seine Struktur zur Grundlage der Erörterungen im Ausschuss zu machen. Bezug nehmend auf den Bericht wird um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zur Ausschusssitzung am 8. August 2010 gebeten.

Allgemein

1. Für die gestiegenen Ausgaben im Bereich Kosten der Unterkunft (KdU) wird in der Vorlage unter anderem die Wirtschafts- und Finanzkrise verantwortlich gemacht (Senatsvorlage, S. 2, Bericht S. 2 u. 4).
 - a. Welchen messbaren Einfluss hat und hatte die Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenzahlen in Bremen?
 - b. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Arbeitslosenquote und den KdU-Ausgaben?
 - c. Ist nach dem Ende der Konjunkturkrise mit einem Rückgang der KdU-Ausgaben zu rechnen?
2. Es wird ausgeführt, die Sozialleistungen seien dem Grunde bzw. der Höhe nach weitgehend „bundesgesetzlich bzw. faktisch festgelegt“. Die meisten Einflussfaktoren seien aus bremischer Sicht „nicht oder nicht maßgeblich beeinflussbar“. Dennoch sollen durch „geeignete Steuerungsvorhaben mindestens ein Ausgaben-Zuwachs“ begrenzt werden (Senatsvorlage, S. 2).
 - a. Gibt es Städte von vergleichbarer Größe und Sozialstruktur, bei denen es trotz der einheitlichen Regelungen im Bundesrecht unterschiedlich hohe Ausgaben in einzelnen Leistungsbereichen gibt? Wie ist dieses zu erklären?
 - b. Welche Spielräume bestehen für die Sozialverwaltung bei der Anwendung von Bundesgesetzen (unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen, Erlass von Verwaltungsvorschriften)?
 - c. Bei welchen Leistungsansprüchen sind welche Spielräume eröffnet?

3. In der Vorlage ist eine Tabelle mit „Steuerungsansätzen“ abgedruckt. Wir bitten, die Angaben zu konkretisieren und die Tabelle zu ergänzen.
 - a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?
 - b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?
 - c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.
 - d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?
 - e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?
 - f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?
 - g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?
 - h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?
 - i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

4. In dem Bericht werden drei „Steuerungsstrategien“ benannt (S. 4).
 - a. Welche konkreten und bezifferbaren Beispiele gibt es für den Erfolg der „präventiv ausgerichteten Politik“?
 - b. Mit welchem Verfahren werden präventive Maßnahmen vor ihrer Realisierung hinsichtlich der Kosten und Nutzen bewertet? Wie werden Fehlinvestitionen vermieden?
 - c. Welche konkreten Beispiele gibt es für die Konstruktion eines Hilffsystems als „differenziertes und gestuftes System“? Welche Einsparungen konnten realisiert werden? Welche weiteren Hilffsysteme können dementsprechend reformiert werden?
 - d. In welchen Fällen konnten durch Verhandlungen mit Trägern die Kosten für erbrachte Leistungen maßgeblich gesenkt werden? Wo bestehen weitere Potentiale?
 - e. Welchen Beitrag hat die „Fallsteuerung“ bisher zur Kostensenkung geleistet?
 - f. Besteht bei einer zunehmenden Differenzierung der Hilfsangebote neben den Einsparmöglichkeiten nicht auch die Gefahr des überhöhten Einsatzes der (nur einzeln betrachtet) kostengünstigeren Maßnahmen?

- g. Inwieweit basiert die Steigerung der Kosten bei den Sozialleistungen auf einer Zunahme der Problemlagen und inwieweit ist sie auf eine Ausdifferenzierung der Hilfsangebote zurückzuführen?
5. Das Land bemüht sich im Rahmen der Gesetzgebung um Lösungen, die eine zusätzliche Belastung der Länder und Kommunen vermeidet (S. 4).
- a. Welche Sozialleistungen im Land Bremen beruhen auf landesgesetzlichen Regelungen? Welche Sozialleistungen können in ihrem Bestand oder in ihrer Höhe vom bremischen Gesetzgeber autonom beeinflusst werden? Welches Kostenvolumen haben diese Sozialleistungen jeweils?
 - b. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Rahmen der Bundesgesetzgebung nicht nur der zusätzlichen Belastung Bremens entgegenzuwirken, sondern auch eine Senkung der derzeitigen Kosten zu erreichen?
 - c. Wie beteiligt sich Bremen an der auf Bundesebene geführten Diskussion um eine Flexibilisierung der Standards im Bereich der kommunalen Sozialleistungen? Welche Standards sollen auf Landesebene verändert werden?

Hilfen für junge Menschen und Familien

6. Zu Art und Umfang notwendiger Hilfen wird ausgeführt, dass die relevanten Sozialindikatoren bereits seit längerem den Zuwachs negativer Einflussfaktoren aufweisen. Er gebe eine Zunahme von somatisch / psychosozial bedingten Entwicklungsstörungen. (S. 11).
- In welcher Relation steht die Entwicklung der Sozialindikatoren zur Ausgabenentwicklung in der Jugendhilfe? Steht der eklatanten Kostensteigerung eine entsprechende Zunahme der sozialen Problemlagen gegenüber?
7. Die Häufung von Meldungen gravierender Kindesmisshandlungen und dramatischer Kindstötungen im gesamten Bundesgebiet hat laut Bericht zu einer deutlichen Sensibilisierung der Fachdienste sowie der Gesamtbevölkerung geführt (S. 12).
- a. Wie hat sich die Zahl gravierender Kindesmisshandlungen und Kindstötungen bundesweit tatsächlich entwickelt? Steht die eklatante Kostensteigerung in einem Zusammenhang mit einer deutlichen Zunahme von Kindesmisshandlungen?
 - b. Wie hat sich die „Sensibilisierung der Fachdienste“ vollzogen? Welchen Einfluss hatte die öffentliche Berichterstattung auf die Arbeit der Fachleute in ihrem Fachgebiet?
 - c. Inwieweit spielt die Befürchtung einzelner Mitarbeiter, für Fehler verantwortlich gemacht zu werden, zu einer vermehrten Anordnung kostenträchtiger Maßnahmen?

- d. Welche Auswirkungen hatte die Sensibilisierung auf die Bewertung von Problemlagen und die Eingriffsschwelle für das Tätigwerden der Jugendhilfe?
 - e. Wurden den Kindern und Jugendlichen in Bremen vor der Sensibilisierung notwendige Maßnahmen der Jugendhilfe zu Unrecht vorenthalten?
8. Laut Bericht wies das Land Bremen bei den Inobhutnahmen 2008 die höchste Leistungsdichte in der Bundesstatistik auf; eine Sonderauswertung im Rahmen des IKO-Vergleichsrings habe eine Steigerung um über 40 Prozent zwischen 2006 und 2008 bestätigt (S. 18)
- a. Welche weiteren Besonderheiten und Abweichungen vom Bundestrend sind für Bremen und Bremerhaven bekannt geworden? Wie sind diese zu erklären?
 - b. Welche Konsequenzen können in diesen Bereichen gezogen werden? Wie wird gegengesteuert?
9. Der Bericht erwähnt das Programm „Bremer leben in Bremen“ (S. 21).
- a. Was ist die Idee und was ist das Ziel dieses Programms?
 - b. Werden Bremer auch dann stationär innerhalb Bremens untergebracht, wenn es außerhalb günstigere Unterbringungsmöglichkeiten gibt?
10. Bei den Auszahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Steuerung über den Einzelfall nicht möglich, so der Bericht (S.23).
- a. Ist bei der Inanspruchnahme der Unterhaltsschuldner, also den Einnahmen, eine intensivere Prüfung einzelnen Fälle möglich?
 - b. Wie stellt sich die Inanspruchnahme von Unterhaltsschuldnern (Rückholquote) im Länder- bzw. Städtevergleich dar?
 - c. Wie hoch ist die Summe der Verbindlichkeiten, die Unterhaltsschuldner gegenüber Bremen insgesamt haben?

Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

11. Als Gründe für die Ausgabensteigerung wird unter anderem genannt, dass die Leistungen qualitativ verbessert worden seien und dass das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe zunehmend in Anspruch genommen werde (S. 25). Auch wird eine weitere Differenzierung des Leistungsgeschehens bei auswärts (insbesondere in Niedersachsen) versorgten Leistungsberechtigten angesprochen (S. 26). 40 Prozent der aus Bremen stammenden behinderten Menschen mit Wohnheimversorgung erhalten diese außerhalb von Bremen oder Bremerhaven (S. 29).
- a. Gibt es einen Automatismus, nach dem die Kosten steigen, wenn qualitativ höherwertige Leistungen angeboten werden? Wer entscheidet über die Inanspruchnahme verbesserter und deshalb teurerer Leistungen?

- b. Wird das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe auch dann zunehmend in Anspruch genommen, wenn man von der steigenden Zahl der Anspruchsberechtigten absieht, also pro Kopf?
 - c. Wie trägt die Ausdifferenzierung der Leistungen zu einer Steigerung der Kosten bei? Müssten nicht (wie bei der Jugendhilfe unter dem Stichwort „Passgenauigkeit“ erwartet) auch Kosten senkende Effekte zu verzeichnen sein?
 - d. Warum gilt für behinderte Menschen das Programm „Bremer leben in Bremen“ nicht?
12. Die im Ländervergleich hohen Kosten der Eingliederungshilfe im Land Bremen erklären sich laut Bericht durch die hohe Leistungsdichte pro Einwohner. Diese sei ihrerseits auf die Behindertenpolitik des Landes mit qualitativ guten, breit akzeptierten und genutzten Versorgungsangeboten zurückzuführen (S. 32).
- a. Welche Leistungen werden in Bremen angeboten, die in anderen Bundesländern nicht angeboten werden?
 - b. Welche Kosten entstehen für die jeweiligen Leistungen?
 - c. Beabsichtigt der Senat, das Versorgungsangebot dem bundesweit durchschnittlichen Versorgungsangebot anzupassen?
 - d. Welche Funktion hat das „Seniorenmodul“ (S. 25) und wie wird es finanziert?

Hilfen und Leistungen für Zuwanderer

13. Die Zahl der Anspruchsberechtigten hängt maßgeblich von der Dauer asylrechtlicher und ausländerrechtlicher Verfahren ab.

Gibt es Möglichkeiten, durch eine Beschleunigung der Verfahren zur Vermeidung von Kosten beizutragen?

Hilfen und Leistungen für ältere Menschen

14. Als eine Steuerungsmaßnahme zur Senkung der Kosten bei den Hilfen zur Pflege wird die konsequente Umsetzung von vorrangigen Leistungen (Wohngeld, Unterhaltsheranziehung) genannt (S.39).

Wie erfolgreich stellt sich die Unterhaltsheranziehung in Bremen im Vergleich zu anderen Ländern und Städten dar?

15. In Bremen gibt es bei der Blindenhilfe aktuell 202 Fälle, in Bremerhaven sind es 84 Fälle (S. 44).

Wie erklären sich diese Zahlen angesichts des Verhältnisses der Einwohnerzahlen?

Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB XII und SGB II

16. Im Bereich der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII hat sich die Zahl der im Leistungsbezug stehenden Personen im Laufe der Jahre 2008 und 2009 langsam aufwärts entwickelt (S. 46).
- Wie ist diese Entwicklung zu erklären? Gibt es einen Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise?
 - Wie stellt sich die Zahl der Leistungsempfänger in Bremen und Bremerhaven bezogen auf die Einwohnerzahl im Länder- bzw. im Städtevergleich dar? Wie ist dieses zu erklären?
17. Für Kosten der Unterkunft (KdU) hat Bremen im vergangenen Jahr 164,5 Mio. Euro ausgegeben (S. 48).
- Welche Maßnahmen werden in anderen Großstädten ergriffen, um die Kosten zu senken?
 - Nach welchem Verfahren wird die Angemessenheit von Wohnraum ermittelt und wie wirkt es sich aus, dass es in Bremen keinen Mietspiegel gibt? Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat Bremen bei der Bestimmung der Angemessenheit?

Hilfen für Sucht-, Drogen-, psychisch Kranke

18. Die Ausgaben für sozialpsychiatrische Leistungen sind von 2006 auf 2010 von 34,4 Mio. auf (geschätzt) 44 Mio. Euro gestiegen (S.55). Bremen, Berlin und Hamburg liegen deutlich über dem Leistungsniveau vergleichbarer Großstädte. Das Betreute Wohnen ist in Bremen weiter ausgebaut als in allen anderen Großstädten und auch bei den Plätzen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen liegt Bremen bei den absoluten Zahlen mit großem Abstand vor allen vergleichbaren Städten (S 56 f.).
- Haben psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen in der Bevölkerung in dem Maße zugenommen wie die Ausgaben für sozialpsychiatrische Leistungen in Bremen? Welche sonstigen Erklärungen gibt es für den Ausgabeanstieg?
 - Kann das Niveau der Leistungen für psychisch kranke Menschen dem Durchschnitt der anderen Großstädte angenähert werden?
 - Wie unterscheiden sich das betreute Wohnen für Suchtkranke, die Übergangswohnheime für Suchtkranke, die Wohnheime für Suchtkranke, das betreute Wohnen für drogenabhängige Menschen und Wohnheime für drogenabhängige Menschen voneinander? Wie viele dieser Einrichtungen gibt es jeweils, welche Funktionen haben sie, welche therapeutischen Erfolge können sie vorweisen und durch wen werden welche Kosten für die ca. 450 Bewohner getragen?

Anlage 7 **Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales:
Fragenkatalog der CDU-Bürgerschaftsfraktion zu den Sozialleistungen
vom 12. Juli 2010**
- **7. Sitzung am 17. September 2010**

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales



Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

An die
Senatorin für Finanzen
z.H. Frau Willenborg

Auskunft erteilt
Peter Rauscher
Herr Kahn
Zimmer 12.23
T (04 21) 3 61 4697 / 2880
F (04 21) 3 61 6102
Email
Peter.Rauscher@
Soziales.Bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
11-1

Bremen, 02.08..2010

Sitzung des nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen (FöKo A)“ Fragenkatalog der CDU zum Bereich Sozialleistungen

Sehr geehrte Frau Willenborg,

entsprechend der Absprache zwischen Herrn Staatsrat Mützelburg und Herrn MdBB Dr. Schrörs nachfolgend die Antworten auf die Fragen 2, 5, 16, 17 und 18.

Zu Frage 2

„Es wird ausgeführt, die Sozialleistungen seien dem Grunde nach bzw. der Höhe nach weitgehend ‚bundesgesetzlich und faktisch festgelegt‘. Die meisten Einflussfaktoren seien aus bremischer Sicht ‚nicht oder nicht maßgeblich beeinflussbar‘. Dennoch sollen durch „geeignete Steuerungsvorhaben mindestens ein Ausgabenzuwachs“ begrenzt werden (Senatsvorlage, S.2).“

Vorbemerkung: Sozialleistungen werden nach einer Vielzahl von Sozialgesetzbüchern erbracht. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Gesetzbücher II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, VIII – Kinder und Jugendhilfe, IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, XI – Soziale Pflegeversicherung und XII - Sozialhilfe. Als weiterführende Information wird an dieser Stelle auch auf die Vorlage für den Haushalts- und Finanzausschuss vom 18.01.2008 „Sozialleistungen, Steuerfähigkeit, gesetzliche Verpflichtungen“ verwiesen, in der ausführlich die Rechtsgrundlagen und Verpflichtungsgrade der einzelnen Produktgruppen dargestellt werden.

2a) *Gibt es Städte von vergleichbarer Größe und Sozialstruktur, bei denen es trotz der einheitlichen Regelungen im Bundesrecht unterschiedlich hohe Ausgaben in einzelnen Leistungsbereichen gibt? Wie ist dieses zu erklären?*

Die Sozialgesetzbücher normieren Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten in erster Linie dem Grunde nach, die Höhe wird nur in wenigen Fällen direkt vorgegeben (z.B. mittelbar die Regelsätze), in den meisten Fällen ist die konkrete Höhe jedoch nicht vorgegeben (Beispiel: Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, nicht aber auf die Relation Kinder : Erzieher, Rechtsanspruch auf Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen, nicht aber auf die Relation Bewohner : Be-



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

treuer, Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft, nicht aber auf die konkrete Miethöhe). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Höhe „frei von jeglichen“ Rahmenbedingungen von den jeweiligen Kommunen festgelegt werden können. Die zwischen einzelnen Kommunen vorliegenden Unterschiede zwischen den Leistungshöhen werden durch regionale Vergleiche untersucht.

Der vergleichenden Beobachtung und Bewertung der Effekte der konkreten Ausgestaltung – im Einzelfall auch der vergleichenden Sicht auf die Ausgestaltung selbst - dienen Benchmarkvorhaben wie der IKO-Vergleichsring zu den erzieherischen Hilfen, der Vergleichsring der 16 großen Großstädte mit den Schwerpunkten existenzsichernde Sozialhilfeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Vergleichsring der 11 mittleren Großstädte (Sozialhilfe, Erziehungshilfe), der Vergleich der 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe.

Dabei ist zu beachten, dass vergleichbare Größe, die Eigenschaft als überörtlicher Sozialhilfeträger oder die Rolle als Stadtstaat/Landeshauptstadt bestenfalls strukturelle Ähnlichkeit, niemals Gleichheit und unmittelbare Vergleichbarkeit bedeuten.

Die Ergebnisse der Vergleichsringe dokumentieren in den Kennzahlen (z.B. Leistungsberechtigte pro 1000 Einwohner, Kosten pro 1000 Einwohner, Kosten pro Fall) neben den Effekten der Leistungsausgestaltung, auf die die Sozialhilfeträger nur in eingeschränktem Ausmaß Einfluss haben, immer auch strukturelle Gegebenheiten, wie Tarifniveau für Betreuungskräfte, verfügbare Erwerbs- und Renteneinkommen, Mietniveaus, Häufigkeit von Einelternfamilien, kulturelle Stadt-Land-Differenzen usw..

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales legt den Fachdeputationen regelmäßig spezielle Benchmarkingberichte zu verschiedenen Themen vor.

Für das Land Bremen wird im Rahmen der regelmäßigen Sozialleistungsberichterstattung durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an vielen Stellen auf Ergebnisse dieser Vergleiche verwiesen und in der Breite werden die verschiedenen Vergleichsdaten durch die Senatorin für Finanzen im Rahmen der periodischen Veröffentlichung „Die bremischen Ressorts im Städte- und Ländervergleich“ zusammengeführt.

2b) Welche Spielräume bestehen für die Sozialverwaltung bei der Anwendung von Bundesgesetzen (unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen, Erlass von Verwaltungsvorschriften)?

Für die Auslegung der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe in den Sozialgesetzbüchern und für die Umsetzung von dem Grunde nach normierten Ansprüchen in konkrete Leistungsgestaltungen bestehen gewisse Spielräume, bei gegebenen individuellen Voraussetzungen aber nicht für den Anspruch an sich.

Länder und Kommunen müssen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in (fach-)politischen Willensbildungsprozessen zu sachlich angemessenen und letztlich gerichtsfesten Ausgestaltungen der Rechtsansprüche kommen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfung; bei Ermessensentscheidungen kann von den Gerichten überprüft werden, ob das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt worden ist. Der vorliegenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte kommt eine die Ermessensspielräume wesentlich begrenzende Rolle zu.

Bei der Ausgestaltung des bundesgesetzlich gesetzten Rahmens muss objektiv unterschiedlichen Bedingungen – z.B. des Mietwohnungsmarktes, Auswirkungen von Bevölkerungs- und Arbeitsmarktmerkmalen – Rechnung getragen werden. Aber auch Wertsetzungen der politischen Entscheidungsgremien schlagen sich in der konkreten Ausgestaltung des Leistungsgeschehens nieder. Dies gilt hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung, der Standards (z.B. Personalschlüssel), der Höhe der Entgelte, die Verhandlungsgegenstand mit den Leistungserbringern sind, und vielfach auch hinsichtlich der Art der Normierung durch Verwaltungsanweisungen, fachliche Weisungen, das Ermessen lenkende Weisungen, Geschäftsanweisungen usw.).

2c) Bei welchen Leistungsansprüchen sind welche Spielräume eröffnet?

Es würde zu weit führen, systematisch alle Vorschriften der Sozialgesetzbücher aufzulisten, in denen unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. Ermessensspielräume enthalten sind.

Beispielhaft kann hier die Vorschrift des § 28 Abs. 2 SGB XII („Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze“) zur Festsetzung der Regelsätze benannt werden. Danach setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen, die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu übertragen.

Theoretisch enthält diese Vorschrift hinsichtlich der Festsetzung der Regelsätze weite „Spielräume“, die aber in der Praxis regelmäßig nicht zum Tragen kommen bzw. keine Rolle spielen (nicht nur in Bremen, sondern grds. in allen Bundesländern). So wäre es theoretisch möglich, für Bremen einen gesonderten Regelsatz auf der Basis der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu ermitteln; da Bremen aber ein sehr kleines Bundesland ist, stößt dies allein schon an praktische Grenzen – es ist aufgrund der Datenlage nicht möglich, eine gesonderte Auswertung für die Regelsätze nur auf der Basis von bremischen Daten vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass es aus sozialpolitischen Gründen nicht angezeigt wäre, einen vom SGB II-Regelbedarf abweichenden Regelsatz für das SGB XII festzulegen, da es dann für Personen in ähnlichen Lebenslagen abweichende Beträge zur Deckung des gleichen Existenzminimums innerhalb eines Bundeslandes gäbe. Das Land Bremen könnte auch einen Mindestregelsatz festlegen und den Kommunen Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit geben, ihre Regelsätze selbstständig (unter Beachtung der Vorgaben in der Regelsatzverordnung) festzusetzen. Auch dies ist vor dem Hintergrund der relativ kleinen Größe des Zwei-Städte-Staates und der nicht gravierenden Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten nicht angezeigt. Von der entsprechenden Ermächtigung hierzu hat lediglich das Bundesland Bayern (höhere Regelsätze in manchen Kommunen/Landkreisen, wie z.B. München) Gebrauch gemacht.

Auf Basis der vorstehenden Erläuterungen wird deutlich, dass es keine Generalaussage zu den Gestaltungsspielräumen der Vielzahl der Sozialleistungen geben kann. Nach den Erläuterungen in Frage 2a ist allerdings festzuhalten, dass die Ausgestaltung der Leistung nicht den grundsätzlichen Anspruch ad absurdum führen darf. Daneben beinhaltet z.B. das Sozialgesetzbuch XII in § 9 die explizite Verpflichtung, dass Sozialhilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu gewähren ist. Es kann daraus im begründeten Fall auch die Verpflichtung erwachsen, Leistungen weit oberhalb der Regelleistungen zu gewähren.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass SGB II-Regelsätze für Kinder und Erwachsene neu berechnet werden müssen. Die bisherige Regelung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Verfassung, da die Berechnung der Sätze nicht transparent ist. Wenn die SGB II-Regelsätze geändert werden, gilt dies auch für die SGB XII-Sätze.

Zu Frage 5

Das Land bemüht sich im Rahmen der Gesetzgebung um Lösungen, die eine zusätzliche Belastung der Länder und Kommunen vermeidet (S.4).

5a) Welche Sozialleistungen im Land Bremen beruhen auf landesgesetzlichen Regelungen? Welche Sozialleistungen können in ihrem Bestand oder in ihrer Höhe vom bremischen Gesetzgeber autonom beeinflusst werden? Welches Kostenvolumen haben diese Sozialleistungen jeweils?

In der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gibt es für das Land Bremen keine eigenständigen landesgesetzlichen Regelungen zu den Leistungen in diesem Bereich. Nur der Bereich der Pflegegelder für Vollzeitpflege und Tagespflege wird hinsichtlich der Höhe in einer Landesrichtlinie geregelt, nicht aber

die Tatsache, dass diese Leistung erbracht werden muss. Dabei lehnt sich Bremen an eine bundesweite Empfehlung des Deutschen Vereins¹ an.

Im Bereich der Hilfen für behinderte Menschen gibt es mit dem Landespflegegeld in einem Fall eine eigenständige landesgesetzliche Regelung. Das Landespflegegeld wird nach dem „Bremischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an blinde und schwerstbehinderte Menschen“ gewährt. Diese Leistung beträgt derzeit monatlich € 358,09 (bzw. € 179,04 bis zur Vollendung des 18. LJ) und dient dem pauschalen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI werden vollständig auf das Landespflegegeld angerechnet. Als Landesgesetz kann das Landespflegegeldgesetz vom bremischen Gesetzgeber gestaltet werden. Eine Reduzierung der Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz hätte Auswirkungen auf die Höhe der Blindenhilfeleistungen nach § 72 SGB XII, da das Landespflegegeld als vorrangige Leistung auf die Blindenhilfe angerechnet wird.

Derzeit gewähren alle 16 Bundesländer ein Landesblinden- bzw. pflegegeld. Diese Leistung ist in ihren Grundzügen in allen Bundesländern einheitlich, Bremen liegt mit der Höhe dieser Leistung im Ländervergleich im unteren Drittel. Das Volumen dieser Ausgaben im Land Bremen für das Jahr 2009 betrug rd. 2,6 Mio. €, die Fallzahl beträgt derzeit ca. 735 Fälle.

Im Bereich des SGB XII hat der Senat unter Nutzung der Ermächtigung des § 86 SGB XII im Jahr 2008 – aktuell befristet bis zum Jahresende 2011 - die „Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Sozialgesetzbuches“ für die Leistungen zur Teilnahme am Sonderfahrdienst für behinderte Menschen beschlossen. Damit wird singulär durch das Land Bremen von dieser Ermächtigung des Bundesgesetzgebers Gebrauch gemacht und der für die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII maßgebliche Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (derzeit 718 Euro) für die Leistung Sonderfahrdienst auf den dreifachen Eckregelsatz (1077 Euro) angehoben. Im ersten Quartal 2010 profitierten 24 % der Nutzer ambulanter Sonderfahrdienstleitungen in der Stadt Bremen von der erhöhten Einkommensgrenze. Auf sie entfielen 29 % aller Nutzerkosten.

5b) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Rahmen der Bundesgesetzgebung nicht nur der zusätzlichen Belastung Bremens entgegenzuwirken, sondern auch eine Senkung der derzeitigen Kosten zu erreichen?

Gerade bei den Sozialleistungsgesetzen ist vielfach im Gesetzgebungsverfahren die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Hier werden sich Möglichkeiten ergeben, nicht nur einer zusätzlichen Belastung Bremens entgegenzuwirken, sondern auch eine Senkung der derzeitigen Kosten zu erreichen. Beispielhaft kann hier die Anrufung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich der Höhe des Bundeszuschusses bei den Kosten der Unterkunft nach SGB II angeführt werden. Bremen setzt sich dafür ein, dass der Bund sich dauerhaft und verlässlich mit einem höheren Prozentsatz an den Ausgaben für die KdU beteiligt.

Auch auf Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) werden zurzeit Möglichkeiten der Begrenzung des Anstiegs der steuerfinanzierten Sozialausgaben durch bundesgesetzliche Initiativen geprüft. Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit wird die Einbeziehung aller Krankenhilfeberechtigten in die GKV erörtert. Auch im Bereich der ambulanten und der stationären Pflege erfolgen auf ASMK-Ebene Prüfungen mit dem Ziel der Reduzierung der Kosten.

5c) Wie beteiligt sich Bremen an der auf Bundesebene geführten Diskussion um eine Flexibilisierung der Standards im Bereich der kommunalen Sozialleistungen? Welche Standards sollen auf Landesebene verändert werden?

¹ Der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.“ ist der Zusammenschluss u. a. der öffentlichen und freien Träger sozialer Arbeit. Ihm gehören Landkreise, Städte und Gemeinden sowie deren Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ebenso wie Bundesministerien und -behörden, Landesverwaltungen, überörtliche Träger der Sozialhilfe usw. an.

Die Diskussion um eine Flexibilisierung der Standards im Bereich der kommunalen Sozialleistungen wird zurzeit auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kreisen geführt. Bremen beteiligt sich an allen hier bekannten Diskussionen – z.B. auf der Länderebene im Rahmen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS), im Rahmen der Diskussionen der kommunalen Spitzenverbände sowie auf Ebene der Amtschefkonferenz. Ob und welche Standards auf Länderebene verändert werden können oder sollen, bedarf in den o.g. Arbeitsgruppen noch weiterer Prüfungen, bevor eine solche Diskussion substantiiert geführt werden kann.

Als jüngste Entwicklung kann auch auf die Beteiligung Bremens an den Treffen der Stadtstaaten (Finanz- und Sozialressorts) zur Steuerung der Sozialtransfers hingewiesen werden.

Zu Frage 16

Im Bereich der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII hat sich die Zahl der im Leistungsbezug stehenden Personen im Laufe der Jahre 2008 und 2009 langsam aufwärts entwickelt (S. 46)

16a) Wie ist diese Entwicklung zu erklären? Gibt es einen Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise?

Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erhält der Personenkreis der bedürftigen Leistungsberechtigten, der weder arbeitsfähig ist, noch vorrangige Ansprüche wegen Alters oder Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII hat. Dieser Personenkreis ist im Vergleich zu den Anspruchsberechtigten nach dem SGB II bzw. dem 4. Kapitel SGB XII (dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen und Personen ab dem 65. Lebensjahr) relativ klein. Beispielhaft hier die Anzahl der Leistungsempfänger/innen der 3 Leistungsarten zur Deckung des Existenzminimums im Dezember 2009 in der Stadtgemeinde Bremen:

Leistungsart /- gesetz	Zahl Empfänger/-innen Dez. 2009 in der Stadt Bremen
ALG II / Sozialgeld SGB II	73.933
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII	8.143
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII	1.373

Quellen: SGB II: Statistik der BA zum SGB II (Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder); SGB XII 3. und 4. Kapitel: Statistik des AfSD zum SGB XII aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz.

In der Stadtgemeinde Bremen ist die Anzahl der Leistungsempfänger/-innen nach dem 3. Kapitel SGB XII im Vergleich des Jahresdurchschnitts 2009 (1.337 Personen) zum Jahresdurchschnitt 2008 (1.225 Personen) um 112 Personen angestiegen; dies entspricht rd. 9,1 %. Im Vergleich von Dezember 2008 (1.289 Personen) zu Dezember 2009 (1.373 Personen) betrug der Anstieg 84 Personen bzw. rd. 6,5 %. Prozentual ist dieser Anstieg nicht unerheblich; er relativiert sich jedoch, wenn man die tatsächlichen Personenzahlen betrachtet.

Eindeutig nachvollziehbare Erklärungen für diesen Anstieg gibt es aus fachlicher Sicht nicht. Da die Empfängerzahlen von Monat zu Monat schwanken und es keine aussagefähigen Erhebungen für die Gründe des „Neubezugs“ bzw. des Ausfalls aus dem Leistungsbezug nach dem 3. Kapitel SGB XII gibt, können hier keine konkreten Daten bzw. Gründe für den Anstieg benannt werden. Anhand der Tendenzen aus den vergangenen Jahren ist jedoch zu beobachten, dass die Anzahl der Leistungsempfänger/-innen nach dem 3. Kapitel SGB XII eine steigende Tendenz hat. Da es sich bei diesem Personenkreis um (vorübergehend) voll- bzw. längerfristig teilweise erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte handelt, kann ein Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht automatisch unterstellt werden. Selbst bei guter wirtschaftlicher Finanzlage und Vollbeschäftigung würde dieser Personenkreis wegen der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit i.d.R. nicht ohne weiteres seinen Lebensunterhalt durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft sicherstellen können.

16b) Wie stellt sich die Zahl der Leistungsempfänger in Bremen und Bremerhaven bezogen auf die Einwohnerzahl im Länder- bzw. im Städtevergleich dar? Wie ist dieses zu erklären?

Aus dem Kennzahlenvergleich der großen Großstädte und dem der mittleren Großstädte für das Jahr 2008 (2009 ist noch nicht veröffentlicht) lassen sich die nachfolgenden Daten ausweisen.

Anzahl der Leistungsbezieher 3. Kapitel SGB XII (HLU) außerhalb von Einrichtungen pro 1.000 Einwohner (Dichte) zum Stichtag 31.12. :

	Bremen	Mittelwert große Großstädte	Bremerhaven	Mittelwert mittlere Großstädte
Dichte 2008	2,36	2,01	3,08	2,78
Anzahl Leistungsempfänger/-innen 2008	1.289	1.126 (ohne Berlin und Frankfurt)	278	391
Dichte 2009	2,52	1,66	3,16	2,6
Anzahl der Leistungsempfänger/-innen 2009	1.373	1.005 (ohne Berlin und Frankfurt)	283	357

Die Berechnung der Dichte ist abhängig von der Zahl der Leistungsempfänger/-innen und von der Bevölkerungsentwicklung (laut Einwohnerdatei). Geht die Bevölkerung zurück, steigt die Dichte selbst bei gleichbleibender Zahl der Leistungsempfänger/-innen an.

Für die Stadt Bremen z.B. lässt sich feststellen, dass die Bevölkerung seit 2007 stetig zurück geht. In der Gesamtheit der großen Großstädte ist sie geringfügig um rd. 5.000 Personen angestiegen. Für Bremerhaven liegen noch keine Einwohnerdaten 2009 vor, die Berechnung der 2009er Dichte erfolgte mit der Einwohnerzahl 2008. Die Bevölkerungsentwicklung stellt sich auch in den Städten des Vergleichskreises der mittleren Städte unterschiedlich dar.

Die Entwicklung der Dichte gestaltet sich in den Städten sehr unterschiedlich.

Bei der Betrachtung der Dichte der Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII ist zu bedenken, dass die Grundgesamtheit der Leistungsempfänger/-innen sehr klein ist und zahlenmäßig geringe Veränderungen sich relativ stark auswirken.

Für die Länder stellt sich der Anteil der Empfänger/-innen von HLU a.v.E. laut Bundesstatistik 2008

Gebiet	Empfänger von laufender HLU außerhalb von Einrichtungen			Empfänger je 1.000 Einwohner		
	insgesamt	davon:		insgesamt	davon:	
		Männlich	Weiblich		Männlich	Weiblich
Baden-Württemberg.....	5 418	2 688	2 730	0,5	0,5	0,5
Bayern.....	8 838	4 518	4 320	0,7	0,7	0,7
Berlin.....	8 040	4 247	3 793	2,3	2,5	2,2
Brandenburg.....	2 539	1 436	1 103	1,0	1,1	0,9
Bremen	1 496	773	723	2,3	2,4	2,1
Hamburg.....	3 056	1 488	1 568	1,7	1,7	1,7
Hessen.....	10 077	5 279	4 798	1,7	1,8	1,6
Mecklenburg-Vorpommern.....	2 246	1 340	906	1,3	1,6	1,1
Niedersachsen.....	9 398	4 834	4 564	1,2	1,2	1,1
Nordrhein-Westfalen.....	22 450	11 448	11 002	1,3	1,3	1,2
Rheinland-Pfalz.....	3 151	1 519	1 632	0,8	0,8	0,8
Saarland.....	1 213	652	561	1,2	1,3	1,1
Sachsen.....	3 661	2 168	1 493	0,9	1,1	0,7
Sachsen-Anhalt.....	2 929	1 768	1 161	1,2	1,5	1,0
Schleswig-Holstein.....	5 498	2 859	2 639	1,9	2,1	1,8
Thüringen.....	2 310	1 411	899	1,0	1,3	0,8
Deutschland	92 320	48 428	43 892	1,1	1,2	1,0
nachrichtlich:						
Westdeutschland ohne Berlin	70 595	36 058	34 537	1,1	1,1	1,0
Ostdeutschland ohne Berlin	13 685	8 123	5 562	1,1	1,3	0,8

zum SGB XII 3. Kapitel folgendermaßen dar:

Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2007 (2008 ist noch nicht veröffentlicht).

Daten aus der Bundesstatistik 2009 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 17

Für die Kosten der Unterkunft (KdU) hat Bremen im vergangenen Jahr 164,5 Mio. € ausgegeben (S. 48).

17a) Welche Maßnahmen werden in anderen Großstädten ergriffen, um die Kosten zu senken?

Es finden statt: Überprüfungen des Mietniveaus und der daraus abzuleitenden Richtwerte und Bestimmungen; Anpassungen der Leistungsbewilligung an Vorgaben aus der Rechtsprechung; beide Maßnahmenteilen tragen tendenziell zu einem Kostenanstieg bei. Langfristig und vor allem nachhaltig sind die Ausgaben für die KdU nur dadurch zu senken, dass Leistungsbezieher/-innen dauerhaft und ohne ergänzenden Leistungsanspruch aus dem Leistungsbezug ausscheiden.

17b) Nach welchem Verfahren wird die Angemessenheit von Wohnraum ermittelt und wie wirkt es sich aus, dass es in Bremen keinen Mietspiegel gibt? Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat Bremen bei der Bestimmung der Angemessenheit?

Die Angemessenheit wird aufgrund von Ableitungen aus der Wohnungsmarktanalyse definiert, wobei eine enge Orientierung am Verfahren zur Erstellung von Mietspiegeln erfolgt.

Die Erstellung eines Mietenspiegels für Bremen ist angesichts dieses Vorgehens nicht notwendig und nicht wünschenswert; die ruhige Situation am Wohnungsmarkt könnte andernfalls – nach übereinstimmender Einschätzung des Fachressorts und der Akteure am Wohnungsmarkt - ungünstig beeinflusst werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestimmung der Angemessenheit von KdU liegen in der Entscheidung über die Enge des Wohnungsmarktsegments, zu dem durch die Angemessenheitsregelungen ein Zugang ermöglicht wird.

Zu Frage 18

„Die Ausgaben der sozialpsychiatrischen Leistungen sind von 2006 auf 2010 von 34,4 Mio. € auf (geschätzt) 44 Mio. € gestiegen (S. 55). Bremen, Berlin, und Hamburg liegen deutlich über dem Leistungsniveau vergleichbarer Großstädte. Das Betreute Wohnen ist in Bremen weiter ausgebaut als in allen anderen Großstädten und auch bei den Plätzen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen liegt Bremen bei den absoluten Zahlen mit großem Abstand vor allen vergleichbaren Städten (S. 56f.).“

18a) Haben psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen in der Bevölkerung in dem Maße zugenommen wie die Ausgaben für sozialpsychiatrische Leistungen in Bremen? Welche sonstigen Erklärungen gibt es für den Ausgabenanstieg?

Erhebungen der Krankenkassen belegen erhebliche Fallzahlsteigerungen bei den diagnostizierten psychischen Störungen. Z.B. wird im Fehlzeiten-Report 2010 festgestellt, dass die Zahl der von psychischen Erkrankungen verursachten Arbeitsunfähigkeitsfälle seit 1998 um 93 Prozent und die Arbeitsunfähigkeitstage um 82,6 Prozent gestiegen sind.

Die Inanspruchnahme psychiatrischer und psychotherapeutischer Leistungen ist entsprechend angestiegen. Die KV-Bremen gibt für das Jahr 2008 für diese ambulanten Behandlungsleistungen eine Steigerungsrate von 6 Prozent an. Zum Vergleich: Die Steigerungsquote der durchschnittlich belegten Plätze im Betreuten Wohnen für psychisch Kranke lag in den letzten 6 Jahren durchschnittlich bei 5% jährlich.

Für die Annahme eines Anstiegs psychischer Erkrankungen in der Bevölkerung gibt es bislang keinen gesicherten wissenschaftlichen Beleg. Die zu beobachtende stetig steigende Nachfrage nach professionellen Hilfen lässt sich im Wesentlichen auch mit einer verbesserten Diagnostik, mit einer insgesamt höheren Sensibilität für psychische Störungen und mit differenzierteren Behandlungs- und Hilfeangeboten – die selbst wieder Nachfrage stimulieren, erklären.

Für den Kostenanstieg im SGB XII Bereich sind wahrscheinlich auch Verschiebungseffekte zwischen den Leistungsträgern verantwortlich. Auf den Kostenanstieg reagieren die Leistungsträger im Rahmen ihrer unterschiedlichen gesetzlichen Möglichkeiten. Die Krankenkassen kontingentieren faktisch ihre Leistungen, was dem Sozialhilfeträger, der rechtlich dem Bedarfsdeckungsprinzip verpflichtet ist, nicht möglich ist. Insbesondere zeitintensive Gesprächs- und Koordinierungsleistungen, die bei schwer psychisch Kranken besonders wichtig sind, kommen bei den jetzigen Finanzierungsbedingungen der kassenfinanzierten psychiatrischen Versorgung zu kurz. Seitens der Rentenversicherungsträgern wurde die Dauer der Entwöhnungsbehandlungen Suchtkranker immer weiter reduziert. Die durch restriktive Maßnahmen von Kassen und Rentenversicherungsträger bedingten Versorgungslücken erfordern vielfach kompensatorische Leistungen durch den Sozialhilfeträger.

Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass es im zergliederten System konkurrierender Leistungsträger zu Leistungsverschiebungen in Richtung Eingliederungshilfe gekommen ist und weiterhin kommen wird.

18b) Kann das Niveau der Leistungen für psychisch kranke Menschen dem Durchschnitt der anderen Großstädte angepasst werden?

Leistungen des Betreuten Wohnens, des Heimwohnens und der anderen Betreuungsformen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen sind in der Regel Eingliederungshilfemaßnahmen nach dem SGB XII, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht.

Die Rahmenbedingungen der Betreuungsformen über alle Zielgruppen werden in der Vertragskommission (Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und Vertreter der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) ausgehandelt. Vergleiche mit anderen Großstädten werden in die Verhandlungen mit einbezogen. Aufgrund der historisch gewachsenen und unterschiedlichen Strukturen der Großstädte lassen sich die im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Kosten z.B. für das betreute Wohnen mit anderen Großstädten nicht immer vergleichen.

Zum inhaltlichen und fachlichen Controlling der Leistungen der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen nimmt in der Stadtgemeinde Bremen die Steuerungsstelle Psychiatrie im Gesundheitsamt die Aufgabe wahr, durch Einzelfallbetrachtung und Qualitätssicherung des Gesamtplanverfahrens die Zugangssteuerung und Maßnahmeplanung zu verbessern. Dieses führt in einigen Fällen auch zu einer Umsteuerung in niedrigere Hilfeumfänge und in der Gesamtheit zu einem begrenzten Fallzahlanstieg. Durch die Arbeit der Steuerungsstelle Psychiatrie im Gesundheitsamt konnte ein der Fallzahlsteigerung entsprechender Ausgabenanstieg vermieden werden.

Möglichkeiten der Kostenbegrenzung liegen aus Sicht der Gutachter und der Steuerungsstelle u. a. in der geplanten Einführung einer Hilfebedarfsgruppe unterhalb des derzeit niedrigsten Personalschlüssels von 1:8. Weiterhin sollten seitens der Behandlungszentren verbindliche Angebote entwickelt werden, die einen Ausstieg aus dem Betreuten Wohnen erleichtern und eine ambulante psychiatrische Grundversorgung mit eindeutiger Fallführungsverantwortung für Eingliederungshilfeklienten sicherstellen. Die geplante Zentralisierung der Begutachtungen im Gesamtplanverfahren wird dazu beitragen, einheitliche Qualitätsstandards abzusichern.

18c) Wie unterscheiden sich das betreute Wohnen für Suchtkranke, die Übergangswohnheime für Suchtkranke, die Wohnheime für Suchtkranke, das betreute Wohnen für drogenabhängige Menschen und Wohnheime für drogenabhängige Menschen voneinander? Wie viele dieser Einrichtungen gibt es jeweils, welche Funktion haben Sie, welche therapeutischen Erfolge können sie vorweisen und durch wen werden welche Kosten für die ca. 450 Bewohner getragen?

Betreutes Wohnen können suchtkranke bzw. drogenabhängige Menschen erhalten, die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben und einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen. Generelles Ziel der Betreuung ist die Befähigung zu einer weitestgehend autonomen Lebensführung. Insbesondere bei langjährig Drogenabhängigen sind vielfach langfristige Betreuungen über mehrere Jahre erforderlich. Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2 - 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII. Aktuell werden in Bremen 92 suchtkranke Menschen und 145 Drogenabhängige in Wohngemeinschaften oder eigenen Wohnungen betreut.

Bei **Übergangswohnheimen** handelt es sich um Einrichtungen, die erwachsenen Menschen ein Hilfsangebot bieten, das eine differenzierte vorübergehende Unterstützung in den Bereichen Tagesstrukturierung, Selbstversorgung, soziale Integration, berufliche Eingliederung und beim Erwerb von spezifischen Fähigkeiten zur Überwindung der Grundstörung bietet. Zielgruppe sind Menschen, die trotz verschiedener therapeutischer Behandlungen nicht abstinent leben können oder die nach einer stationären Suchttherapie noch Hilfen zur persönlichen Stabilisierung benötigen. Es handelt sich um Menschen, die dauerhaft an einer akuten Suchtproblematik in wechselnder Intensität erkrankt sind. Dadurch sind ihre Fähigkeiten zur Alltagsorganisation beeinträchtigt. Die Aufenthaltsdauer in den Übergangswohnheimen soll zwischen 6 Monaten und zwei Jahren betragen. Ein etwas längerer Aufenthalt ist in Ausnahmefällen möglich.

In Bremen bestehen für Suchtkranke zwei Übergangswohnheime mit insgesamt 53 Plätzen. Für Drogenabhängige gibt es in Bremen 7 Übergangswohnplätze, die an eine Notunterkunft angegliedert sind; seit diesem Jahr gibt es zusätzlich eine kleine Übergangseinrichtung mit 6 Plätzen, die ausschließlich aktuell cleanen Drogenabhängigen zur Verfügung steht.

Schwere Folgeschäden einer jahrelangen Suchtmittelabhängigkeit, die ein unbetreutes Wohnen für lange Zeit, wenn nicht für immer, ausschließen, ist ein gemeinsames Merkmal der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime für chronisch mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen (CMA). Von einer hirnorganischen Beeinträchtigung betroffen sind mehr als zwei Drittel der suchtkranken Bewohner. Eine weitere Gemeinsamkeit ist ein relativ hohes Lebensalter. Weniger als 20% der Bewohner sind jünger als 50 Jahre. Die weit überwiegende Zahl der Heimbewohner wird auf absehbare Zeit nicht unbetreut wohnen können. Lediglich bei einem Zehntel der BewohnerInnen wird in den nächsten zwei Jahren der Wechsel in ein Leben ohne Anschlussbetreuung oder im Betreuten Wohnen erwartet.

In Bremen bestehen für Suchtkranke 5 CMA-Wohnheime mit insgesamt 100 Plätzen.

Wohnheime für ältere Drogenabhängige mit einer langjährigen Suchtkarriere gibt es in Bremen bisher nicht. Allerdings werden seit einigen Jahren etwa 50 Bremer Drogenabhängige mit gutem Erfolg in Einrichtungen in Schleswig-Holstein untergebracht, wobei die räumliche Distanz zur Bremer Drogenszene offenbar ein Grund für die Betreuungserfolge ist. Da die Zahl älterer Drogenabhängiger mit einer geringen Ausstiegsperspektive voraussichtlich in den kommenden Jahren noch ansteigen wird, werden zusätzliche Wohnheimplätze für diese Zielgruppe erforderlich werden.

Zwischen den Wohnformen gibt es weitere Differenzierungen in Form unterschiedlicher Betreuungskonzepte für spezielle Zielgruppen bzw. Hilfebedarfe. Im Betreuten Wohnen wird darüber hinaus die erforderliche Betreuungsintensität für jeden Einzelfall individuell ermittelt und festgelegt (Gesamtplanverfahren). Ebenfalls einzelfallbezogen erfolgt in allen Wohnformen eine kontinuierliche Erfolgskontrolle durch Verlaufsberichte und Wiederholungsbegutachtungen.

Verantwortlich sind die entsprechenden Steuerungsstellen in der Abteilung Sozialpsychiatrie des Gesundheitsamts.

Im Betreuten Wohnen und in einem Teil der Übergangseinrichtungen werden lediglich die reinen Betreuungskosten gemäß dem bewilligten Betreuungsschlüssel als Eingliederungshilfe nach § 53 f. SGB XII von der Kommune getragen. Die Kosten für Wohnung und Lebensunterhalt tragen die Bewohner prinzipiell selbst, allerdings befinden sich die meisten Betroffenen im SGB II-Bezug.

Die vollstationäre Unterbringung in den Wohnheimen wird als Maßnahme der Eingliederungshilfe von der Kommune getragen, Kosten der Unterbringung und Verpflegung sind in dem Pflegesatz enthalten, darüber hinaus erhalten die Klienten ein Taschengeld.

Ich bitte um Weiterleitung dieser Antworten an den nichtständigen Ausschusses „Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen (FöKo A)“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Rauscher

**Anlage 8 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales:
Fragenkatalog der CDU-Bürgerschaftsfraktion zu den Sozialleistungen
vom 12. Juli 2010 Teil II
- 7. Sitzung am 17. September 2010**

**Sitzung des nichtständigen Ausschusses
„Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen (FöKo A)“
Teil 2 des Fragenkatalogs der CDU zum Bereich Sozialleistungen**

Allgemein

1. Für die gestiegenen Ausgaben im Bereich Kosten der Unterkunft (KdU) wird in der Vorlage unter anderem die Wirtschafts- und Finanzkrise verantwortlich gemacht (Senatsvorlage, S. 2, Bericht S. 2 u. 4).

- a. Welchen messbaren Einfluss hat und hatte die Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenzahlen in Bremen?
- b. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Arbeitslosenquote und den KdUAusgaben?
- c. Ist nach dem Ende der Konjunkturkrise mit einem Rückgang der KdU-Ausgaben zu rechnen?

a. Welchen messbaren Einfluss hat und hatte die Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenzahlen in Bremen?

Die Zahl der Arbeitslosen in Bremen und seinen Stadtgemeinden ist bis zum Jahr 2008 gegenüber 2007 deutlich zurückgegangen, vgl. Tabelle 1.

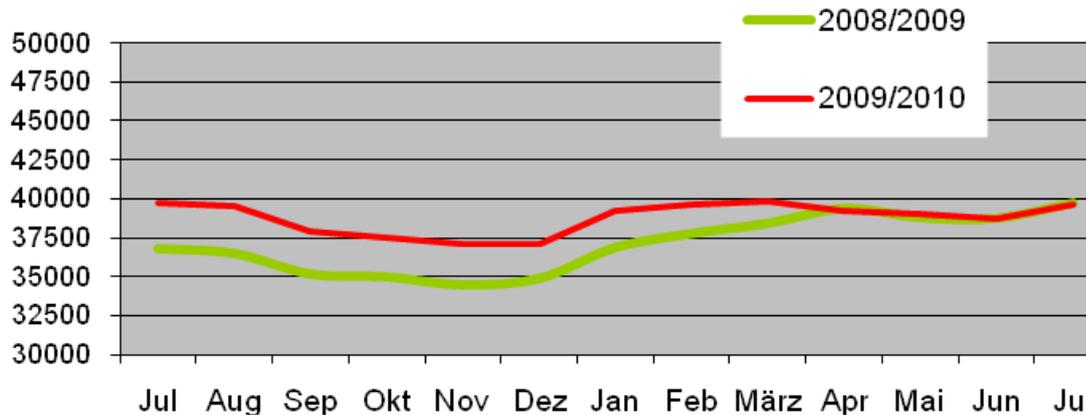
Tabelle 1: Arbeitslos gemeldete Personen in Bremen 2007-2008

	Land Bremen	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
2007	41.158	30.880	10.280
2008	36.841	27.591	9.250
2009	38.246	29.710	8.536

Quelle: SAFGJS, Abt. 2 -Arbeit-, eig. Berechnungen

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich dann in den vergangenen zwei Jahren wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Land Bremen



(Quelle: Informationen zum Arbeitsmarkt der SAFGJS, Juli 2010)

Es ist erkennbar, dass die Arbeitslosigkeit im ersten Halbjahr 2009 deutlich angestiegen ist und nach einem Rückgang im zweiten Halbjahr 2009 wieder ein hohes Niveau erreicht hat.

Es ist festzustellen, dass die Arbeitslosigkeit in 2009 ggü. den Vorjahren wieder angestiegen ist. Eine gewisse Parallelität zur Wirtschaftskrise ist erkennbar. Die seit kurzem zu verzeichnende leichte Stabilisierung in Deutschland hat auf den Arbeitsmarkt in Bremen insgesamt noch nicht deutlich entlastend gewirkt. Die Werte (7/2010) liegen über dem Jahresdurchschnitt von 2009.

b. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Arbeitslosenquote und den KdUAusgaben?

Es besteht immer dann ein Zusammenhang zwischen der Arbeitslosenquote und dem Bezug von KdU, wenn die Arbeitslosigkeit zum Bezug von SGB II Leistungen führt. Die Veränderung der Arbeitslosenquote kann, muss sich aber nicht zwangsläufig auf den KdU-Bezug auswirken. Frage ist, ob sich die Quote im SGB III und/oder SGB II verändert und wie viele Personen neben der arbeitslosen Person betroffen sind.

Dabei wirkt sich eine hohe Arbeitslosenquote i.d.R. zeitlich und im Effekt verzögert auf die KdU-Ausgaben aus. Denn Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben nur Personen mit einer Arbeitslosigkeit von über einem Jahr. Bei einer Belebung des Arbeitsmarktes profitieren zunächst arbeitsmarktnahe Personen, also i.d.R. nicht die Langzeitarbeitslosen. Hinzu kommt, dass der Umfang der Langzeitarbeitslosigkeit auch von strukturellen und nicht nur konjunkturellen Faktoren abhängt. Zum Umfang vgl. Tabelle 2.

Tabelle 2: Langzeitarbeitslosenquote in Bremen 2001-2008

	Land Bremen	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
2001	38,4%	37,8%	40,2%
2002	36,0%	35,0%	39,4%
2003	39,5%	37,7%	45,5%
2004	43,0%	41,1%	49,2%
2005	35,6%	34,9%	37,9%
2006	43,7%	42,5%	47,3%
2007	44,9%	44,2%	47,1%
2008	44,5%	43,3%	48,2%

Quelle: Eigene Berechnung nach Statistisches Landesamt Bremen (2010)

Die Zahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II hat sich wie folgt entwickelt:

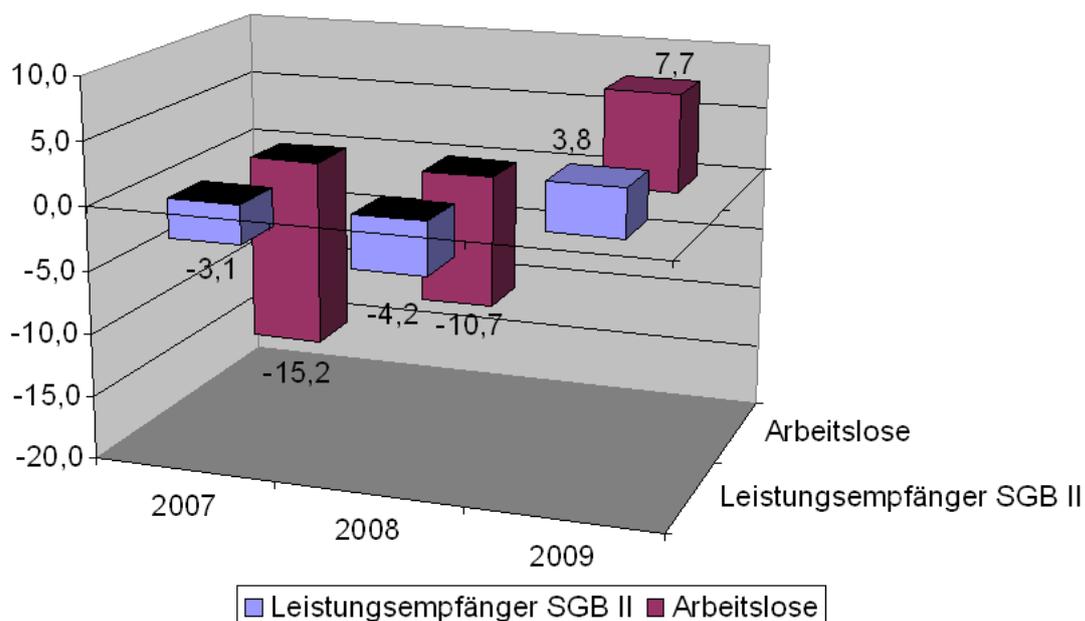
Tabelle 3: SGB II Leistungsempfänger/innen in Bremen und Bremerhaven 2005-2009

	Land Bremen	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
2005	99.640	76.130	23.510
2006	100.200	76.753	23.447
2007	97.208	74.359	22.849
2008	91.985	71.250	20.735
2009	94.712	73.933	20.779

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, jeweils Dezember, revidierte Daten

Ein gewisser Zusammenhang ist auch in der Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen sowie der Leistungsempfänger zu sehen, wie hier exemplarisch an der Veränderungsrate in der Stadtgemeinde Bremen gezeigt wird:

Veränderungen zum Vorjahr in % in der Stadtgemeinde Bremen



Quelle: Daten der BA / Stat. Landesamt, eigene Berechnungen

c. Ist nach dem Ende der Konjunkturkrise mit einem Rückgang der KdU-Ausgaben zu rechnen

Ein Ende der Konjunkturkrise (unterstellt, es handelt sich um ein solches) führt nicht quasi automatisch zu einem Rückgang der Zahl der anspruchsberechtigten Personen. Die nachgefragte Höhe der Ausgaben hängt zudem von der Situation am Wohnungsmarkt, der Größe der Bedarfsgemeinschaften und den getroffenen Regelungen zur Kostenübernahme ab. Einzelheiten gehen aus den Berichten der Verwaltung an die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hervor.

Darüber hinaus hängt ein Rückgang davon ab, ob nach Rückgang der Konjunkturkrise Beschäftigungsverhältnisse vorhanden sind, die dazu führen, dass bisherige Leistungsempfänger/-innen nach SGB II durch Einkommen vollständig aus dem Leistungsbezug ausscheiden.

2. Ist schon beantwortet.

3. In der Vorlage ist eine Tabelle mit „Steuerungsansätzen“ abgedruckt. Wir bitten, die Angaben zu konkretisieren und die Tabelle zu ergänzen.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?

f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Vorbemerkung

Die „Wirkungsbereiche“ der Steuerungsmaßnahmen beziehen sich i. W. auf einzelne Produktgruppen. Die aktuellen und retrospektiven Finanzdaten aller Produktgruppen können dem Bericht Sozialleistungen entnommen werden.

Der Wirkungsbereich „Jugendhilfen“ (Erziehungshilfen) betrifft i.e.S. die Produktgruppen 41.01.03 und 04. Die Wirkungsbereiche „Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung/Entgeltfinanzierte Bereich“ betreffen i.e.S. die Produktgruppe 41.02.01. Der Wirkungsbereich „Einnahmen 41.05“ bezieht sich auf die Bundesbeteiligung (Einnahme) am SGB II in der Produktgruppe 41.05.04. Der Wirkungsbereich Einnahmen bezieht sich i.e.S. auf eine noch nicht

existente Bundesbeteiligung an den Ausgaben z.B. an den Kap. 6 bis 9 SGB XII; betroffen wären hier weite Teile der Sozialleistungen.

Die Steuerungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Ausgabenzuwachs zu begrenzen, die Einnahmen zu erhöhen und dort, wo es im Einzelfall möglich ist, auch die Ausgaben zu senken.

Der erste Maßnahmenkomplex betrifft die Jugendhilfen und dort i. e. S. die Erziehungshilfen:

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Jugendhilfen	„Ambulant vor stationär“.	Durchgehendes Steuerungsprinzip. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Vermeidung und Reduzierung von Fremdplatzierungen.
Jugendhilfen	Ausbau und Differenzierung der Vollzeitpflege (VZP).	Laufender Prozess: z.B. sonderpädagogische VZP, befristete VZP mit Rückkehroption, VZP für Jugendliche. Es steht an: Ausbau der Vollzeitpflege im sozialen Netz (Beschluss JHA 13.04.2010). Erhalt einer familiären Betreuung auch bei Fremdplatzierung in geeigneten Fällen. Verstärkte Steuerung in VZP statt Heim. Senkung der Fallkosten.
Jugendhilfen	Verkürzung Verweildauer.	Programme 17 plus und 18 plus finden durchgehend Anwendung. Erziehungsbeistandsschaften Mod. 1 und 2 werden eingesetzt. Verkürzung der Verweildauer in Einrichtungen. Senkung des Anteils Volljähriger in Einrichtungen. Senkung der Belegtage in der Inobhutnahme. Senkung der Fallkosten.
Jugendhilfen	Diagnostik verbessern.	Diagnosetool OK.JUG entwickelt, Schulung erfolgt, Mitbestimmungsverfahren eingeleitet. Entwicklung und Weiterentwicklung passgenauer Hilfen. Vermeidung von Abbrüchen und mehrfachen Folgehilfen. Senkung der Fallkosten.
Jugendhilfen	Verstärkte Betreuung der Übergangspflegestellen.	Übergabe an PiB beschlossen (JHA 13.04.2010). Passgenauere Anschlusshilfen durch Informationsgewinn für das Casemanagement. Kürzere Vermittlungsdauer bei anschließender VZP durch Informationsgewinn bei PiB. Senkung der Fallkosten.
Jugendhilfen	Projekt ESPQ - Erziehungshilfen, Soziale Prävention und	Bewerbungen liegen vor, Entscheidung steht an.

	Quartiersentwicklung“. Entwicklung einer Förderinfrastruktur für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Aufbau einer sozialraumbezogenen Prävention, verbesserte Steuerung des Mitteleinsatzes (Senatsbeschluss vom 23.03.2010).	Beratung, Förderung und Hilfestellung für Familien in belastenden Lebenslagen. Flexibler Einsatz kreativ gestalteter Hilfen. Vernetzung und Flexibilisierung vorhandener Ressourcen. Rechtzeitige unterstützende Hilfen mit geringerer Eingriffsdichte. Vermeidung/Verringerung von SpFH, Fremdplatzierung.
--	---	---

Zu a. bis i.

Bei den Wirkungsbereichen handelt es sich meistens nicht um abgrenzbare Bereiche der Erziehungshilfen, sondern um ganzheitliche Ansätze, die überall dort, wo sie wirken, Kosten senken oder vermeiden können, so z.B., wenn teure stationäre Maßnahmen durch die Anwendung ambulanter vermieden werden können.

Ähnlich verhält es sich bei dem Projekt ESPQ. Es soll in einem generellen Ansatz helfen, neue Ausgaben der Erziehungshilfen zu vermeiden bzw., bestehende zu senken.

Aufgrund der eher grundsätzlichen Ausrichtung der Wirkungsbereiche können grundsätzlich keine Kosten konkretisiert werden.

Der genannte Wirkungsbereich „Vollzeitpflege“ hat 2009 Ausgaben i.H.v. 6,5 Mio. € verursacht. Er ist von besonderer Bedeutung, da er geeignet ist, kostenintensivere Ausgaben für eine Heimunterbringung zu vermeiden.

Der genannte Wirkungsbereich „Übergangspflege“ hat 2009 Ausgaben i.H.v. 1,1 Mio. € verursacht. Bei den übrigen Wirkungsbereichen gilt die einleitende Aussage.

Die Erziehungshilfen in den Produktgruppen 41.01.03 und 41.01.04 haben 2009 insgesamt Ausgaben von 101,6 Mio. € verursacht.

Die konkreten Ziele der Wirkungsbereiche sind entweder in der Tabelle dargestellt worden oder leiten sich aus der generellen Ausrichtung „Ausgabenzuwachs begrenzen bzw. dort wo möglich bestehende Ausgaben senken“ ab. Dabei lassen sich konkrete Einsparungen nur in Teilen modellhaft beziffern. So stehen z.B. den Ausgaben einer Vollzeitpflege p.a. von rd. 11,1 Tsd. € Ausgaben von rd. 48 T. € bei einer Heimunterbringung gegenüber. Es ließen sich also rd. 36,9 T. € sparen. Wenn es aber gelänge, eine stationäre Unterbringung generell zu vermeiden, durch z.B. ambulante Maßnahmen oder präventive Maßnahmen (Ausrichtung ESPQ), so wäre die Einsparung bzw. die Ausgabenvermeidung noch höher.

Ebenso schwierig wie die Bezifferung von Einsparbeträgen ist die Nennung von bisher erreichten Einsparungen, denn seit 2006 sind die Erziehungshilfen von einem permanenten Fallzahlzuwachs geprägt, der die Ausgaben steigen lässt. Eine Statistik über z.B. „vermiedene HzE-Fälle“ wird in dieser Form nicht geführt und kann auch nicht geführt werden.

Die Steuerungsansätze setzen sich aus bereits laufenden und neuen Maßnahmen zusammen. Daten sind in der Tabelle angegeben. Das Projekt ESPQ startet erst dieses Jahr.

Das Ressort setzt die Steuerungsmaßnahmen um bzw. plant deren Ingangsetzung. Dabei sind bes. Hindernisse nicht bekannt. Die Steuerungsmaßnahmen finden allerdings dort ihre Grenzen, wo im Rahmen der gesetzlichen Auftragswahrnehmung Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist und gewährt wird.

Die meisten weiteren Steuerungsvorhaben beziehen sich i.W. auf die Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung.

Diese Leistungen werden in der Produktgruppe 41.02.01 gebündelt und hatten 2009 ein Ausgabevolumen von rd. 100,1 Mio. €

Hier setzen die Wirkungsbereiche oftmals konkreter an einzelnen Stellen des Hilfesystems an. Deswegen erfolgt hier eine detaillierte Darstellung.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Ambulant vor stationär im Wohnbereich	Das Prinzip gilt generell für alle Wohnbereiche im Land Bremen und auch für die Bewohner in bremischer Kostenträgerschaft, die stationär außerhalb des Landes Bremen wohnen. Senkung der Fallkosten.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

Die Ausgaben im Jahr 2009 betragen für das stationär betreute Wohnen im Land Bremen rd. 63,1 Mio. €. Die Ausgaben im Jahr 2009 im Land Bremen betragen für das ambulant betreute Wohnen rd. 4,8 Mio. €. Die durchschnittlichen Fallkosten der Wohnbetreuung liegen bei rd. 39,3 T. € (ohne GSi/HLU im ambulant betreuten Wohnen).

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

Ziel ist es, die durchschnittlichen Fallkosten der Wohnbetreuung durch den Ausbau des ambulant betreuten Wohnens unter 39,3 T. € zu senken.

In der stationären Wohnversorgung wird konkret eine Senkung der Fallkosten an den Mittelwert der anderen Bundesländer angestrebt. Die Kosten sollten „keinesfalls über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer liegen“. Dieser Mittelwert liegt zur Zeit bei ca. 38.000 Euro.

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

Der Anteil des ambulant betreuten Wohnens soll weiter gesteigert werden.

- Auf der nationalen Ebene beteiligt sich die SfAFGJS an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, um die Rahmenbedingungen für das ambulant betreute Wohnen weiter zu verbessern.
- Es ist ein „Runder Tisch“ mit den Leistungserbringern einberufen worden und in einer Erklärung festgehalten, dass die Errichtung neuer stationärer Wohneinrichtungen vermieden werden soll und dass die stationären Einrichtungen daran arbeiten sollen, die Selbstbestimmung und die Wahlmöglichkeiten ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken.

Die Planungen gehen davon aus, dass zusätzliche Bedarfe in den kommenden Jahren ausschließlich über neue ambulante Wohnplätze befriedigt werden sollen und dass ein Teil der Außenwohngruppen den Umwandlungsschritt zum ambulanten Wohnen gehen wird.

e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?

f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

Die Steuerungsansätze hinsichtlich der Ambulantisierung werden seit geraumer Zeit verfolgt, mit Beschluss der Bürgerschaft des Landes Bremen zur Auflösung der Landeskrankenhäuser (u.a. Kloster Blankenburg) und zur Schaffung differenzierter Angebote für Menschen mit Behinderungen und dem Aufbau ambulanter Leistungen.

Der in 3c genannte „Runde Tisch“ ist erstmals 2009 einberufen worden.

g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

Einspareffekte sind schwer zu beziffern. Modellhaft ist darzustellen, dass wenn alle 318 zur Zeit im ambulanten betreuten Wohnen lebenden Bewohner stationär betreut werden müssten, würden Mehrausgaben von 9,4 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Im Umkehrschluss entlastet jede ambulante Maßnahme den Haushalt.

h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

Die Ambulantisierung wurde bis 2005 rechtlich „ausgebremst“. Bei einem Übergang von einer „stationären“ Wohnheimbetreuung in ambulante Maßnahmen endete gem. § 103 Abs. 3 BSHG die Erstattungspflicht des auswärtigen Kostenträgers schon nach 2 Jahren. In diesen Fällen hätte der örtliche Kostenträger im Land Bremen und der überörtliche Kostenträger für bestimmte Maßnahmen alle Kosten übernehmen müssen. Die Bestimmung nach § 103 Abs. 3 BSHG regelte die Kostenerstattung bei Entlassung aus Einrichtungen und soll den Schutz der „Anstaltsorte“ gewährleisten, was bei fortschreitender Ambulantisierung eben nicht gewährleistet war. Das gilt gleichermaßen für Bewohner in stationären Maßnahmen, die außerhalb von Bremen untergebracht sind wie für Bewohner von stationären Maßnahmen in Bremerhavener Einrichtungen, die einen außerbremischen Kostenträger haben.

Daher wurde 1988 in Bremen entschieden, neben den ambulanten betreuten Wohnangeboten, die nur für Bremer Bürger vorgesehen waren, auch Außenwohnungen, die vom Standard her dem ambulanten betreuten Wohnen

vergleichbar sind, im Zuge der Auflösung der Landeskrankenhäuser und der großen Wohnheime als stationäre Maßnahmen zu schaffen.

i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Insbesondere durch Intervention des SfAGJS konnten die beschränkenden rechtlichen Rahmenbedingungen aufgelöst werden. Seit 2005 mit Einführung des § 98 Abs. 5 SGB XII sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden, auch den Leistungstyp Außenwohnung in ambulant betreute Wohnungen umzusetzen.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Überprüfung von Einordnungen in Hilfebedarfsgruppen	Bei der Überprüfung von Eingruppierungen in Hilfebedarfsgruppen ist bzgl. der PGr. 41.02.01 ein Schlichtungsversuch mit dem Personalrat des AfSD hinsichtlich der Einrichtung einer Gruppe von Sachbearbeitern, die die Aufgabe der HMB-W-Bedarfsfeststellung schwerpunktmäßig wahrnimmt, am 27.4.2010 gescheitert. Die Befassung der Einigungsstelle ist inzwischen erfolgt. Senkung der Fallkosten.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

Die Feststellung der Hilfebedarfe für Bewohner stationärer Einrichtungen geschieht durch den Sozialdienst für Erwachsene im Amt für Soziale Dienste in der Stadt Bremen. Dort sind alle 36 Mitarbeiter in die Begutachtung einbezogen.

Seit 2003 ist die Zuordnung vieler Leistungsberechtigter in immer höhere Hilfebedarfsgruppen (mit entsprechend höheren Leistungsstandards und Entgelten) im Rahmen des stationären Wohnens festzustellen. Eine Entwicklung in die Gegenrichtung ist nicht festzustellen (siehe Tabelle).

HMBW Entwicklung Bremen Bremerhaven (nur stat. Wohnen)

HMBW = Hilfen für Menschen mit Behinderung im Bereich „Wohnen“

	IST 2007	IST 2008	IST 2009	
Stadt Bremen				
HBG 1	2,24%	2,01%	1,49%	-25,8%
HBG 2	15,50%	13,58%	13,10%	-3,6%
HBG 3	52,16%	51,23%	48,51%	-5,3%
HBG 4	29,81%	32,87%	35,86%	9,1%
HBG 5	0,30%	0,31%	1,04%	237,5%

	IST 2008	IST 2009	
Stadt Bremerhaven			
HBG 1	3,01%	0,00%	100,0%
HBG 2	3,01%	1,79%	-40,7%
HBG 3	45,78%	48,21%	5,3%
HBG 4	47,59%	49,40%	3,8%
HBG 5	0,60%	0,60%	-1,2%

Seit 2006 sind die Hilfebedarfsgruppen verpreist. Eine Verschiebung in eine höhere Hilfebedarfsgruppe bedeutet einen Anstieg der Ausgaben pro Person um ca. 45 Euro pro Tag oder ca. 16.425 Euro pro Jahr.

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

Senkung der HMBW-Verteilung u.a. über eine verbesserte Begutachtung auf eine Normalverteilung mit Stand des geprüften Niveaus der Erstbegutachtung 2002.

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

Als Ergebnis eines Einigungsstellenkompromisses wird diese Aufgabe ab November 2010 auf jeweils zwei Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes Erwachsene pro Sozialzentrum konzentriert.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

Keine genaue Bezifferung möglich. Siehe auch Antworten zu a. und b.

e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?

siehe Antwort zu c).

f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?
Die Veränderungen im Sozialdienst des Amtes für Soziale Dienste sind für den 1.11.2010 und zunächst für 3 Jahre vorgesehen, so dass noch keine Wirkungen berichtet werden können

h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Als Ergebnis eines Einigungsstellenkompromisses wird diese Aufgabe ab November 2010 auf jeweils zwei Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes Erwachsene pro Sozialzentrum konzentriert. Damit konnte das Ziel einer Konzentration im Grundsatz erreicht werden.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Reduzierung der durchschnittlichen Kosten der Betreuung im Wohnbereich.	Entwicklung von preisgünstigen Angebotsformen, z. B. Begleitetes Wohnen in der Familie. Senkung der Fallkosten.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

- c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.
- d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?
- e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?
- f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?
- g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?
- h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?
- i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Für den Kinder- und Jugendbereich gibt es für geistig und geistig mehrfach behinderte Menschen eine Wohnversorgung als Begleitetes Wohnen in der Familie. Für in der Familie erwachsen werdende geistig und geistig mehrfach behinderte Menschen wird derzeit eine Regelung entwickelt. Diese soll ermöglichen, dass die „neuen Familienmitglieder“ nicht sofort mit dem Erwachsenwerden ausziehen müssen. Hierzu bedarf es einiger struktureller und finanzieller Änderungen.

Im Rahmen der o. g. Regelung wird überprüft, ob ein neues Leistungsangebot entstehen soll / kann mit dem Titel „Begleitetes Wohnen in der Familie für geistig und geistig mehrfach behinderte erwachsene Menschen“.

Dieser Wirkungsbereich hat einen eher generellen Ansatz (wie bei den Erziehungshilfen).

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Umsteuerung von WfbM-Plätzen in Arbeitsplätze des „ersten Arbeitsmarkts.“	Zur Umsteuerung von WfbM –Plätzen in den ersten Arbeitsmarkt gibt es seit 2007 das Konzept „Werkstattvermeidung und Werkstattüberwindung“. Für dieses Konzept werden Mittel der Ausgleichsabgabe jährlich in Höhe von 72.000 Euro zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde im Jahre 2008 mit der Werkstatt Bremen eine Zielvereinbarung u. a zur Einführung eines „Ergänzenden Potenzial-Assessment-Verfahrens im Berufsbildungsbereich, Einsatz von begleitenden Integrationsassistenten der WfbM , Erschließung neuer Arbeitsfelder u. Vermittlungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst, abgeschlossen.

- a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

Wesentlich behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und voll erwerbsgemindert i.S.d. § 43 Abs. 2 SGB VI bzw. nicht erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II sind, haben nach geltendem Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Werkstätten sind teilstationäre Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Es ist deren Aufgabe, durch geeignete,

gezielte Maßnahmen eine Überwindung der vollen Erwerbsminderung und eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Kosten für den Arbeitsbereich der WfbM sind i.d.R. vom Sozialhilfeträger zu tragen. Sie belaufen sich gegenwärtig in der Stadtgemeinde Bremen jährlich auf rd. 12 T€ (Martinhof) und in der Stadtgemeinde Bremerhaven auf jährlich rd. 13 T€ (Elbe-Weser Werkstätten) bzw. rd. 14 T€ (Werkstatt der Lebenshilfe) pro Einzelfall.

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

Integration von Abgängern aus Förderschulen sowie Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in ein Integrationsprojekt.

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

Aufbau von Zusammenarbeit Förderschule/FörderschülerInnen durch die Integrationsfachdienste Bremen und Bremerhaven sowie Begleitung der SchülerInnen während der letzten beiden Schuljahre mit dem Ziel, einen direkten Übergang auf einen Arbeitsplatz in den allgem. Arbeitsmarkt zu erreichen. Verstärkte Zusammenarbeit des Integrationsamtes/Integrationsfachdienstes mit den Werkstätten. Unterstützung von WfbM-Beschäftigten bei Übergängen in den 1. Arbeitsmarkt.

Für das ergänzende Potenzial-Assessment-Verfahren wird ein externes Assessment durch einen vermittlungsorientierten/sachkundigen Personaldienstleister durchgeführt. Ziel des Verfahrens ist es, gemeinsam mit dem behinderten Menschen zur Berufswegeorientierung zu einem klaren individuellen Berufsprofil zum Zwecke des Übergangs zu gelangen.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

Es sollen Werkstattaufnahmen vermieden sowie verstärkt Übergänge aus der WfbM erreicht werden. Einsparungen im Einzelfall siehe zu a)

e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?

Die Werkstätten haben immer schon durch eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen das Ziel der Integration von WfbM-Beschäftigten in den allgem. Arbeitsmarkt verfolgt. Die zusätzlichen Maßnahmen wurden im Jahre 2007 bzw. 2008 eingeführt.

f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

Durch den Integrationsfachdienst wurden bisher 13 geistig und körperlich behinderte Förderschüler begleitet. Inwieweit bzw. in welchem Umfang ein direkter Übergang in den allgem. Arbeitsmarkt erreicht werden kann, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschließen beurteilen, zumal hier auch die Arbeitgeberseite gefordert ist, entsprechende Arbeitsplätze anzubieten. Aktuell wird auch das Ziel verfolgt, für diese Förderschüler zunächst eine Aufnahme in die neue Maßnahme der „Unterstützten

Beschäftigung“ (§ 38a SGB IX) zu erreichen. Vorgesehen ist dies gegenwärtig für 5 Förderschüler

Aus der Werkstatt in den allgem. Arbeitsmarkt konnten in den Jahren 2007 – 2009 dauerhaft insgesamt 20 behinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden.

g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

Einspareffekt des Sozialhilfeträgers durch die dauerhaften Übergänge von 20 WfbM-Beschäftigten rd. 260 T€ jährlich.

Einspareffekt für z.B. 5 Förderschüler, die in die Maßnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ übergehen, rd. 65 T€ jährlich.

h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Es gab keine Hindernisse.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Flexibilisierung der Leistungen der WfbM.	Einführung Teilzeitarbeit. Senkung der Fallkosten.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

Nach der Werkstättenverordnung können WfbM-Beschäftigte auch teilzeitig beschäftigt werden. Ist dies der Fall, erfolgt gegenwärtig keine Kürzung der Vergütung des Leistungserbringers. Die Kürzung der Vergütung bedarf zuvor einer geänderten Vergütungsvereinbarung mit den Werkstätten.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

Es ist beabsichtigt, bei Teilzeitbeschäftigung - je nach dem Umfang der Beschäftigungszeit – die Vergütung wie folgt zu kürzen:

1. Stufe	20,0 – 25,0 Std.	33 %	Mittelwert 22,5 Std.
2. Stufe	25,5 – 29,5 Std.	23 %	Mittelwert 27,5 Std.
3. Stufe	30,0 – 34,5 Std.)	15 %	Mittelwert 32,5 Std.

Die konkreten Einspareffekte können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Hierzu bedarf es der genauen Betrachtung der gegenwärtig über 2.500 EZ-Fälle im Arbeitsbereich der WfbM hinsichtlich der Beschäftigungszeiten.

- e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?
- f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?
- g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

Im Rahmen einer gesonderten Zielvereinbarung mit der Werkstatt Bremen konnte pauschaliert - ohne Betrachtung von Einzelfällen - eine Entlastung des Sozialhilfeträgers in Höhe von insgesamt 110 T€ bei Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 3 Jahren erreicht werden.

- h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?
- i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Die Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung mit den Werkstätten gestalten sich äußerst schwierig. Inzwischen wurden die Einzelverträge der 3 Werkstätten im Lande Bremen mit dem Ziel von Einzelverhandlungen gekündigt.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Initiativen zur gesetzlichen und faktischen Begrenzung des WfbM-Zugangs auf das Erwachsenenalter bei Eintritt in das Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich.	Lösungsversuch im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Für die Initiative gab es im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe keine Mehrheit. Gegeben hat es auf Landesebene Initiativen des Ressorts Soziales (Einschaltung Bildung, Gemeinsame Gespräche mit Schulbehörde Bremerhaven unter Beteiligung des Sozialamtes Bremerhaven), da das Problem prioritär in Bremerhaven aufgetreten war. Erreicht wurde, dass für noch schulpflichtige behinderte Menschen aus Förderschulen in Bremerhaven eine Teilzeitbeschulung in der sogenannten „Werkstattschule“ erfolgt.

- a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

Die Aufnahme in die WfbM erfolgt über einen Reha-Antrag (i.d.R. bei der Bundesagentur für Arbeit), und zwar im Eingangsverfahren der WfbM (i.d.R. 3 Monate). Im Anschluss daran im Berufsbildungsbereich der Werkstatt – i.d.R. 2 Jahre - (Kostenträger i.d.R. ebenfalls die BA). Der Sozialhilfeträger würde finanziell in Höhe der zeitlichen Verschiebung profitieren, wenn ein Eintritt in die WfbM erst mit Eintritt der Volljährigkeit erfolgen könnte.

Die Aufnahme von noch schulpflichtigen behinderten Menschen in das EV/BBB erfolgte im Wesentlichen in den Bremerhavener Werkstätten.

- b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

Ziel der Maßnahme war die Vermeidung von WfbM-Aufnahmen noch schulpflichtiger unter 18jähriger behinderter Menschen. Erreicht wurde durch Einschaltung des Bildungsressorts und der Schulbehörde in Bremerhaven sowie des Magistrats Bremerhaven, dass für noch schulpflichtige behinderte Menschen aus Förderschulen in Bremerhaven eine Teilzeitbeschulung in der sogenannten „Werkstattschule“ erfolgt.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?

f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

Die Steuerungsansätze wurden seit 2006 verfolgt. Einspareffekte können im Einzelfall in 2facher Hinsicht erzielt werden. Werkstattaufnahmen erfolgen bis zu 2 Jahre später. Bei langem Verbleib in WfbM Einsparung von Werkstattkosten für 2 Jahre. Des Weiteren kann durch die Teilzeitbeschulung in einigen betroffenen Einzelfällen ggf. die volle Erwerbsminderung behoben werden, so dass eine Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt bei schwerbehinderten bzw. behinderten Menschen mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes doch noch erreicht werden kann. Einsparung auf den Einzelfall bezogen jährlich rd. 13.000 €.

h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Siehe Einleitung.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Neue/veränderte Angebote für Senioren („Senioren-Modul“).	Die Richtlinie über die Erprobungsphase des Moduls „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ ist am 01. Dezember 2008 in Kraft getreten und läuft am 30. November 2010 aus. Zur Zeit erfolgt zusammen mit den Ämtern und den Verbänden die Auswertung der Erprobungsphase.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

Mit der Einführung des Seniorenmoduls zum 01.12.2008 haben sich im Land Bremen acht Leistungsanbieter bereiterklärt, Angebote für geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen im Rentenalter anzubieten. Am 30.06.2010 haben 89 Leistungsberechtigte im Land Bremen an Angeboten im Rahmen des Moduls teilgenommen.

b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme

c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen

konkretisieren.

Verringerung des Besuchs von Tagesförderstätten,
siehe auch Antwort zu Punkt 12 d.

d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

Ein geistig behinderter Mensch kostet in der Tagesförderstätte ca. 1.600,- € im Monat. Endet diese Maßnahme und wird sie von dem Seniorenmodul abgelöst, entstehen im Höchstfall nach der jetzt noch gültigen Richtlinie 709,- € (geplant ist zukünftig eine Absenkung der Pauschalen) monatlich. Da sich der Bedarf im Rahmen des Seniorenmoduls nach der Einstufung in die Hilfebedarfsgruppe richtet, variiert die Differenz im Einzelfall.

e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?

Praktische Erprobung seit 1.12.2008, Regelangebot geplant mit Beginn des Jahres 2011.

f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Die Erprobungsphase des Moduls läuft Ende des Jahres aus und befindet sich gerade in der Evaluation. Während der Erprobungsphase ist es den Besuchern der Tagesförderstätten weiterhin gestattet, diese wie gehabt weiter zu besuchen.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Anpassung der Versorgungsstruktur im Bereich der Tagesstrukturierung für geistig behinderte Menschen an bundesdurchschnittliche Verhältnisse.	Abbau der überproportionalen Versorgung am Tage in teureren Tagesförderstätten statt in günstigerer WfbM in der Stadt Bremen (in Bremerhaven nicht erforderlich). Die Hilfebedarfe sind zu differenzieren und Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung sollen eingeführt werden. Senkung der Fallkosten.

a. Bitte die Angaben zu den Wirkungsbereichen konkretisieren. Welche Kosten verursachen die einzelnen Wirkungsbereiche?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden – anders als in den Bremerhavener Werkstätten – bis Ende 2004 wesentlich behinderte Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf i.d.R. nur in den Tagesförderstätten betreut. Durch eine gesonderte Vereinbarung mit der Werkstatt Bremen konnte erreicht werden, dass auch im Martinshof behinderte Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf beschäftigt werden können.

Des Weiteren werden bei teilzeitiger Betreuung in den Tagesförderstätten im Land Bremen nur in einer Einrichtung auch Teilzeitentgelte finanziert.

- b. Was ist das konkrete Ziel der jeweiligen Steuerungsmaßnahme?
c. Was genau wird gesteuert? Bitte die Beschreibung der Steuerungsmaßnahmen konkretisieren.

Durch die Vereinbarung mit der Werkstatt Bremen konnten Aufnahmen in die Tagesförderstätte vermieden werden und in Einzelfällen aus der Tagesförderstätte in die Werkstatt reintegriert werden.

Die Einführung von Teilzeitvergütungen führt nicht nur zu einer Senkung der Einzel-Fallkosten, sondern ggf. auch zu einer Entspannung der „Warteliste“ für die Tagesförderstätte, weil ggf. auf einen genehmigten Tagesförderstättenplatz zwei nur teilzeitig zu betreuende behinderte Menschen aufgenommen werden können.

- d. Welche Einspareffekte können / sollen durch die einzelnen Steuerungsmaßnahmen erzielt werden?

Einspareffekte: Für einen WfbM-Platz für behinderte Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf erhält die WfbM Martinshof gegenwärtig rd. 1.208 €. Der Tagesförderstättenplatz kostet durchschnittlich gewichtet monatlich rd. 1.698 €

- e. Seit wann werden die einzelnen Steuerungsansätze verfolgt?
Die Steuerungsansätze wurden seit 2004 verfolgt.

- f. Welche Wirkungen haben die Steuerungsmaßnahmen bereits erzielt?

In der WfbM-Martinshof werden gegenwärtig 27 behinderte Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf beschäftigt, die ohne diese Maßnahme in einer Tagesförderstätte betreut werden müssten.

- g. Zu welchen bezifferbaren Einspareffekten haben die Wirkungen geführt?

Bezifferbares Einsparvolumen rd. 150 T€ jährlich. Zusätzlich erwerben Beschäftigte in Werkstätten nach 20 Jahren WfbM-Beschäftigung einen Anspruch auf Zahlung einer EM-Rente in Höhe von gegenwärtig rd. 700 €, die bei Gewährung einkommensabhängiger Leistungen nach dem SGB XII als Einkommen angerechnet werden können und somit zur weiteren Senkung von Sozialausgaben führen.

- h. Was hat die Umsetzung der einzelnen Steuerungsmaßnahmen bisher erschwert oder behindert?

- i. Was wurde unternommen, um diese Hindernisse zu beseitigen?

Entfällt.

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Entgeltfinanzierte Bereiche	<p>Kostenseitige Ansätze/Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der durchschnittlichen Personalkosten einer Stelle aufgrund des Hineinwachsens in den (gegenüber dem BAT kostengünstigeren) TV-L. - Ausnutzung der Fixkostendegression bei steigender Belegung/Kapazität von Einrichtungen. <p>Leistungsseitige Ansätze/Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - systematische Begrenzung der Fachkraftquoten auf das bedarfsnotwendige Mindestmaß. - Revision der Personalstandards (- Schlüssel) im stationären Wohnen. <p>Weitere Umsetzung der Rahmenvereinbarung (Standardabsenkung).</p>	Ressortseitig sind entsprechende Konzepte mit dem Ziel der Reduzierung der Ausgaben der Eingliederungshilfe in Vorbereitung.
Einnahmen 41 05	Die genaue Festlegung des Bundesanteils an den KdU ist derzeit offen. Eine Steigerung verbessert die Einnahmesituation in beiden Kommunen Bremens, ohne dass zusätzliche Ausgaben entstehen. Versuch des Senats den Bundesanteil KdU schon rückwirkend ab 1.1.2010 zu steigern.	Initiative des Senats im Vermittlungsausschuss den Bundesanteil KdU (auch schon rückwirkend ab 1.1.2010) zu steigern und dauerhaft einen höheren %Satz für die Länder/Kommunen zu etablieren.
Einnahmen	<p>Bundesinitiativen mit anderen Ländern</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Einführung einer Bundesbeteiligung z. B. an den Kap. 6 bis 9 SGB XII zur Durchleitung an die kommunale Ebene, - zu veränderten Kostenträgerschaften und - anderen Veränderungen beim SGB XII 	<p>Entlastung der Kommunen und des überörtlichen Sozialhilfeträgers in Bremen.</p> <p>Eine entsprechende Länder-AG existiert.</p>

Die Fragen lassen sich aufgrund der Komplexität und des Allgemeinbezugs bei den entgeltfinanzierten Bereichen nicht im Detail beantworten. Generell gilt hier das Ziel, Entgelt festzuschreiben oder abzusenken. Dazu sind Verhandlungen mit der LAG notwendig.

Ähnliches gilt für den Bereich „Einnahmen“. Die steigenden Ausgaben in den Kapiteln 6 bis 9 SGB XII belasten alle Kommunen. Die Idee einer gesonderten Bundesbeteiligung, insbesondere an den Eingliederungshilfen, ist nicht neu, soll aber jetzt wieder auf der Länderebene vorangetrieben werden.

Die Frage zum Wirkungsbereich „Einnahmen 41.05 [gemeint ist hier die Bundesbeteiligung an den KdU]“ wird wie folgt beantwortet:

Ziel der Steuerungsmaßnahme ist die Durchsetzung einer Regelung, die vorsieht, dass der Bund künftig einen höheren, festen Anteil der KdU-Ausgaben trägt.

Die Höhe dieses Anteils ist in § 46 Abs. 7 SGB II geregelt; die Regelung wurde bereits mehrfach geändert; eine weitere Änderung steht im Raum. Die derzeitige Regelung des § 46 Absatz 7 SGB II führt bei rückläufiger Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem Leistungsbezug nach SGB II unabhängig von der Entwicklung der Anzahl der Personen im Leistungsbezug und der tatsächlichen Ausgaben für die KdU zu einem geringeren Bundesanteil als im jeweiligen Vorjahr.

Länder und Kommunen verweisen seit längerem darauf, dass dieses Verfahren zu nicht gerechtfertigten Mehrbelastungen bei den Ausgaben für die KdU in den Kommunen führe und somit dem ursprünglichen Entlastungsansinnen des Bundes nicht mehr gerecht würde.

Um zu einem neuen Verfahren zu kommen, wurde vom Bundesrat der Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser hat sich Anfang 2010 erstmals mit dem Thema befasst. Voraussichtlich im September dieses Jahres berät der Vermittlungsausschuss das weitere Vorgehen.

4. In dem Bericht werden drei Steuerungsstrategien [präventiv ausgerichtete Politik, Gestaltung der jeweiligen Hilfesysteme, Fallsteuerung] benannt (S.4).

- a. **Welche konkreten und bezifferbaren Beispiele gibt es für den Erfolg der „präventiv ausgerichteten Politik“?**
- b. **Mit welchem Verfahren werden präventive Maßnahmen vor ihrer Realisierung hinsichtlich der Kosten und Nutzen bewertet? Wie werden Fehlinvestitionen vermieden?**
- c. **Welche konkreten Beispiele gibt es für die Konstruktion eines Hilfesystems als „differenziertes und gestuftes System“? Welche Einsparungen konnten realisiert werden? Welche weiteren Hilfesysteme können dementsprechend reformiert werden?**
- d. **In welchen Fällen konnten durch Verhandlungen mit Trägern die Kosten für erbrachte Leistungen maßgeblich gesenkt werden? Wo bestehen weitere Potentiale?**
- e. **Welchen Beitrag hat die „Fallsteuerung“ bisher zur Kostensenkung geleistet?**
- f. **Besteht bei einer zunehmenden Differenzierung der Hilfsangebote neben den Einsparmöglichkeiten nicht auch die Gefahr des überhöhten Einsatzes der (nur einzeln betrachtet) kostengünstigeren Maßnahmen?**
- g. **Inwieweit basiert die Steigerung der Kosten bei den Sozialleistungen auf einer Zunahme der Problemlagen und inwieweit ist sie auf eine Ausdifferenzierung der Hilfsangebote zurückzuführen?**

Vorbemerkung

Eine erste Steuerungsstrategie besteht darin, Bedarfe an Sozialleistungen durch eine präventiv ausgerichtete Politik zu verringern. Die Bremer Sozialpolitik versucht daher, z.B. Wohnungsverlust zu vermeiden statt Obdachlosigkeit zu finanzieren, älteren Menschen werden Hilfen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit angeboten etc., Selbsthilfestrukturen und Nachbarschaftshilfen werden unterstützt. Vorgelagerte Hilfesysteme (z.B. Pflegeversicherung) sind vorrangig zu nutzen.

Eine zweite Ebene der Steuerung ist die Gestaltung der jeweiligen Hilfesysteme. Hier sollen ambulante Angebote vorrangig entwickelt und angesprochen werden, denn stationäre Hilfen sind nicht nur teurer, sondern schränken auch die Selbständigkeit und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ein. Die Hilfesysteme werden zudem differenziert und als gestuftes System konstruiert, um bedarfsgerechte Hilfen bieten zu können und Überversorgungen zu vermeiden. Die einzelnen Angebote sind dann mit den Trägern so zu verhandeln, dass sie möglichst hohe Qualität zu günstigen Preisen bieten.

Als dritte Steuerungsebene ist die Fallsteuerung zu nennen. Hier geht es darum, den einzelnen Anspruchsberechtigten die notwendige und geeignete Hilfe zu vermitteln, Selbsthilfemöglichkeiten auszuloten und ggf. zu aktivieren. Die drei Ansätze sind genereller Natur und betreffen die Sozialleistungen im Ganzen. In Folgenden soll anhand von Beispielen die konkrete Ausgestaltung verdeutlicht werden.

a. Welche konkreten und bezifferbaren Beispiele gibt es für den Erfolg der „präventiv ausgerichteten Politik“?

Beispiele lassen sich nur bereichsbezogen im Einzelnen darstellen. So ist es z.B. gelungen, durch eine präventive Wohnungssicherungspolitik im Rahmen der Errichtung der Zentralen Fachstelle Wohnen im AfSD die Anzahl der nach dem Obdachlosenpolizeirecht belegten Wohnungen deutlich zu verringern (von mehr als 3.000 auf 131 Ende 2009). Der Rückgang der Aufwendungen in der Produktgruppe 41.02.03 spiegelt das wider. Ein weiteres Beispiel sind die Dienstleistungszentren als Teil einer präventiven Altenpolitik: sie greifen Unterstützungsbedarfe im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfe früh und niedrigschwellig auf. Bremen hat daher im Vergleich mit anderen Städten relativ niedrig Ausgaben im Bereich der ambulanten Pflege.

Ein großer Teil der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat das Ziel, bei der Schaffung von Bedingungen für ein gesundes und gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken und ist damit im Kern präventiv ausgerichtet. Dies gilt für die Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung (z.B. öffentliche Spielflächengestaltung, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungsmaßnahmen, Elternbildungsmaßnahmen etc.) und auch für den großen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, die Tagesbetreuung von Kindern außerhalb der Familie.

Im Bereich Hilfen zur Erziehung wurde darüber hinaus mit Beschluss des Senats vom 23. März 2010 ein Projekt „Erziehungshilfen, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)“ auf den Weg gebracht, das zum Ziel hat, präventiv

ausgerichtete Maßnahmen im Vorfeld von Krisen und Notsituationen systematisch in einem Stadtteil zu erproben und u.a. an Hand von Haushaltsdaten zu bewerten, welcher auch fiskalische Nutzen aus dieser Herangehensweise entstehen kann. Erste Ergebnisse sind nicht vor Ende 2011 zu erwarten.

Bei der Bezifferung von Effekten tritt stets das Problem auf, dass meist mehrere Faktoren auf ein Zahlenergebnis einwirken und in ihren Effekten nicht isolierbar sind. Das ist im Übrigen nicht nur bei den Sozialleistungen der Fall.

b. Mit welchem Verfahren werden präventive Maßnahmen vor ihrer Realisierung hinsichtlich der Kosten und Nutzen bewertet? Wie werden Fehlinvestitionen vermieden?

Generell sind bei finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen. Auch sind die tatsächlichen Möglichkeiten einer Wirkung im entsprechenden Sozialraum zu untersuchen. Allerdings ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Sozialleistungen ein grundsätzliches Verfahren nicht einheitlich anwendbar. Siehe auch Antwort zu a.

c. Welche konkreten Beispiele gibt es für die Konstruktion eines Hilfssystems als „differenziertes und gestuftes System“? Welche Einsparungen konnten realisiert werden? Welche weiteren Hilfssysteme können dementsprechend reformiert werden?

Ein differenziertes und gestuftes System der Leistungserbringung durch Einrichtungen wurde z.B. für das stationäre Wohnen für geistig und mehrfach behinderte Menschen eingeführt. Anders als früher wird ein hilfebedürftiger Mensch nicht einfach einer Einrichtung „zugewiesen“, sondern zunächst der Umfang seines Betreuungsbedarfs nach den Hilfebedarfsgruppen 1 – 5 gutachterlich festgestellt. Als Gegenstück dazu sind die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern, für die es früher ein einheitliches Durchschnittsentgelt gab, in 5 Vergütungsgruppen unterteilt (Maßnahmepauschalen). Die Zuordnung zu einer Hilfebedarfsgruppe löst entsprechend die Zahlung einer dadurch bestimmten Vergütungsgruppe aus.

Abgesehen davon, dass Einrichtungen erst durch diese bedarfsgruppenorientierte Vergütung (wirtschaftlich) vergleichbar und damit einem gewissen Anbieterwettbewerb ausgesetzt werden, ermöglicht diese Differenzierung eine am (standardisierten) Einzelfallbedarf orientierte Leistungsbewilligung, -erbringung und -vergütung. Dadurch entsteht ein erweiterter Steuerungsspielraum, da Bedarfsunterschiede und Bedarfsveränderungen unmittelbar durch passende Zuordnung bzw. durch Wechsel der Hilfebedarfsgruppe vergütungswirksam berücksichtigt werden können.

Eine analoge Systemkonstruktion zur bedarfsgerechte(n) Steuerung der Leistungserbringung und Vergütung ist in Arbeit bzw. in Vorbereitung für die Bereiche des stationären Wohnens für psychisch und suchtkranke Menschen, für das gesamte ambulant betreute Wohnen und in reduzierter Form für die Werkstätten für behinderte Menschen.

Ähnliche Ansätze kann man z.B. auch im Bereich der Erziehungshilfen „ambulant vor stationär“ beobachten.

Einsparungen können aufgrund der Vielschichtigkeit nicht beziffert werden. Generell gilt, dass wenn durch eine bedarfsgerechte „kostengünstige“ Hilfe eine „teure“ vermieden werden kann, diese Ausgabe „eingespart“ wurde.

d. In welchen Fällen konnten durch Verhandlungen mit Trägern die Kosten für erbrachte Leistungen maßgeblich gesenkt werden? Wo bestehen weitere Potentiale?

Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern haben üblicherweise das Ziel, kostenbedingte Entgeltsteigerungen zu vermeiden bzw. zu begrenzen. In diesem Sinne gab es in der Vergangenheit mehrere mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bremen ausgehandelte flächendeckende „Nullrunden“ oder um Konsolidierungsbeiträge reduzierte Steigerungsraten.

Maßgebliche Entgeltabsenkungen sind letztlich nur über eine deutliche Reduzierung der Leistungsstandards (Personalausstattung pro Leistungsempfänger) erreichbar. Vereinbart wurde das bisher in einem Fall: bei der Umstellung der Finanzierung der Wohnheime für geistig und mehrfach behinderte Menschen auf Hilfebedarfsgruppen und Maßnahmepauschalen (siehe 4 c) gab es die Einigung mit den Einrichtungsträgerverbänden, das anfängliche Entgeltniveau (im Land Bremen) im Zuge einer Konvergenzphase um 8 % abzusenken; die Konvergenzphase endet mit Ablauf des Jahres.

Die Frage, ob und wo weitere Absenkungspotenziale bestehen, wird derzeit mit den Anbieterverbänden intensiv erörtert.

e. Welchen Beitrag hat die „Fallsteuerung“ bisher zur Kostensenkung geleistet?

Durch die Fallsteuerung kann ggfs. bei Nichtvorliegen eines Anspruchs der Zugang zu Hilfen allgemein bzw. zu höherwertigen Hilfen vermieden werden, wenn die rechtlichen Tatbestände erfüllt sind. Dabei kommt auch dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe eine Bedeutung zu.

Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich.

f. Besteht bei einer zunehmenden Differenzierung der Hilfsangebote neben den Einsparmöglichkeiten nicht auch die Gefahr des überhöhten Einsatzes der (nur einzeln betrachtet) kostengünstigeren Maßnahmen?

Dieser Gefahr wird durch verschiedene Begutachtungs- und Prüfungssysteme entgegengewirkt.

g. Inwieweit basiert die Steigerung der Kosten bei den Sozialleistungen auf einer Zunahme der Problemlagen und inwieweit ist sie auf eine Ausdifferenzierung der Hilfsangebote zurückzuführen?

Vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage f. ist nicht davon auszugehen, dass die Differenzierung und gestufte Gestaltung der Hilfesysteme selbst zu Mehrkosten führt. Die Kostensteigerung beruht im Übrigen nicht allein auf einer Zunahme der Problemlagen, sondern u.a. auch auf unabweisbaren Kostensteigerungen bei den Anbietern, veränderten Anspruchsvoraussetzungen auf Grund von bundesgesetzlichen Regelungen und Änderungen in der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

5. Ist schon beantwortet worden.

Hilfen für junge Menschen und Familien

6. Zu Art und Umfang notwendiger Hilfen wird ausgeführt, dass die relevanten Sozialindikatoren bereits seit längerem den Zuwachs negativer Einflussfaktoren aufweisen. Er gebe eine Zunahme von somatisch / psychosozial bedingten Entwicklungsstörungen. (S. 11).

In welcher Relation steht die Entwicklung der Sozialindikatoren zur Ausgabenentwicklung in der Jugendhilfe? Steht der eklatanten Kostensteigerung eine entsprechende Zunahme der sozialen Problemlagen gegenüber?

Nach der amtlichen Bundesstatistik zum SGB VIII sind Hilfen zur Erziehung sowie zum Schutz von Kindern nach § 42 SGB VIII seit Inkrafttreten des SGB VIII bundesweit kontinuierlich angestiegen, da insgesamt mehr Sorgeberechtigte aus allen Bevölkerungsgruppen die gesetzlich vorgesehen Sozialleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Vor dem Hintergrund gravierender Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindestötungen sind unabhängig von allgemeinen Steigerungseffekten signifikante Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen, die im Zusammenhang mit einem insgesamt erhöhten staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Augenmerk auf Belange des Kinderschutzes zu bewerten sind.

Nach Kenntnisstand des Senats sind letztgenannte Effekte bundesweit zu verzeichnen, quantitativ aber noch deutlicher in Kommunen, die von konkreten, mitunter spektakulären Einzelfällen betroffen waren.

Darüber hinaus weisen seit Jahren sogenannte Ballungsräume und Großstadtjugendämter, zu denen auch die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen gehören, regelmäßig hohe Fallzahlen auf. Durch ein Benchmarking der Stadtstaaten auf Basis sozialstruktureller Indikatoren und Leistungsdaten 2004/2005 ließ sich eine hohe Korrelation von Sozialindikatoren und Leistungsdichte aufzeigen.

Die vorgenannten Effekte zur allgemeinen Inanspruchnahme sowie zur Reaktion auf Kinderschutzfragen sind dabei in den Folgejahren kumulativ zu sehen. Im Kontext der Kinderschutzdebatte haben daher vor allem auch Maßnahmen der Krisenintervention/Inobhutnahme und damit sog. Neufälle zugenommen. Die Zunahme resultiert dabei zu einem erheblichen Teil aus altersgruppenspezifischen Sensibilisierungen für Not- und Problemlagen bei Kindern unter 9 Jahren (69% bis 72 %) aber auch bei

Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren mit bundesweit 26% und 27%, wohingegen der Vergleichswert in den Altersgruppen 12 bis 18 Jahre bei durchschnittlich 8 % liegt (Quelle: KOMDAT 09/2009 zur Bundesstatistik 2005 bis 2008). Nach Kenntnisstand des Senats zur Lebenslage dieser Kinder und Jugendlichen besteht zwar kein linearer Zusammenhang zwischen Sozialindikatoren und Leistungsdichte, aber eine Signifikanz ist deutlich. So ergeben auch innerbremische Vergleiche bei Vorliegen bestimmter Sozialindikatoren erwartungsgemäß eine höhere Falldichte; dies gilt auch für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Unter dem Titel Armut, Migration, Alleinerziehend - HZE in prekären Lebenslagen weist die KOMDAT Ausgabe 03/2009 bereits auf Basisdaten aller neu begonnenen Hilfen zur Erziehung exemplarisch bereits allein für den Einzelfaktor Familienstatus hoch aussagefähige Zusammenhänge nach.

So beläuft sich bereits zum damaligen Untersuchungszeitraum der Anteil Alleinerziehender und sog. Patchworkfamilien bei familienunterstützenden und –ergänzenden Hilfen auf insgesamt 66,2 %, davon Alleinerziehende 47,9 %. Dieser Verhältniswert steigt bei den Fremdplatzierungen noch weiter an auf 75%, davon 50,2 % Alleinerziehende. Zusammenlebende Eltern machen - obwohl in der Grundgesamtheit aller Eltern erheblich stärker repräsentiert - lediglich 20 % aller HilfennehmerInnen aus.

Demgegenüber schlägt ein solcher Faktor bei erforderlichen Eingliederungshilfen erwartungsgemäß nicht durch. Hier liegt der Verhältnisanteil bei zusammen lebenden Eltern 54, 1 %.

Erstmalig liegen über die Bundesstatistik 2007 auch objektiv-repräsentative Auswertungen zur Korrelation mit Transferleistungen vor: Was bislang Erfahrungswissen der Jugendämter war und ist, konnte statisch sichtbar nachvollzogen werden. Danach lag der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung gewährt wurde (ohne Erziehungsberatung) und die zugleich staatliche Transferleistungen erhielten, bei knapp 59 % mit einer Spreizung je nach Hilfeart von z.B. 48 % bei Erziehungsbeistandschaften und 73 % bei Fremdplatzierung in Vollzeitpflege. Zum Vergleich Erziehungsberatung: 17 %, Eingliederungshilfen: 25 %.

Hochsignifikant hinterlegt ist seitdem auch die Kumulation von Belastungsfaktoren. So waren z.B. 76 % aller Alleinerziehenden, die eine Sozialpädagogische Erziehungshilfe erhielten, gleichzeitig im Bezug von Transferleistungen, in der Kategorie Heimerziehung 70 %, in der Vollzeitpflege 78 %.

Die Korrelation sozialstruktureller Belastungsfaktoren/ randständigen Lebenslagen und erhöhten Förderbedarfen von Kindern und Jugendlichen zeigt sich ansonsten auch in den bekannten Evaluationsdaten zur PISA Forschung (Schulerfolg/ Schulversagen/Schulabschluss/Berufseintritt) sowie bereits in Bezug auf sozialstrukturell unterschiedliche sogenannte Schlüsselqualifikationen von Kindern im Elementaralter für den Bereich Spracherwerb und Sprachverständnis.

Zu den sozialstrukturellen Daten vgl. den ausführlichen Lebenslagenbericht des Ressorts. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven hingewiesen, die zumeist weitere Belastungsfaktoren nach sich zieht. So waren mit Stand 2008 von 15.524 Jungen

Menschen zwischen 0 und 15 Jahren 6.520 auf Sozialgeld nach dem SGB II angewiesen. Das entspricht 42 % der altersgleichen Grundgesamtheit (Städtedurchschnitt : 15 %, Vergleichswert Bremen rd. 30 %).

Zum Niederschlag sozialstruktureller Faktoren und der sozialräumlichen Fallhäufigkeit im Bereich HZE nach Sozialzentren siehe auch Kinderschutzbericht 2009 des Ressorts, Drs. 17/569 S, ebenda Seite 13 ff.

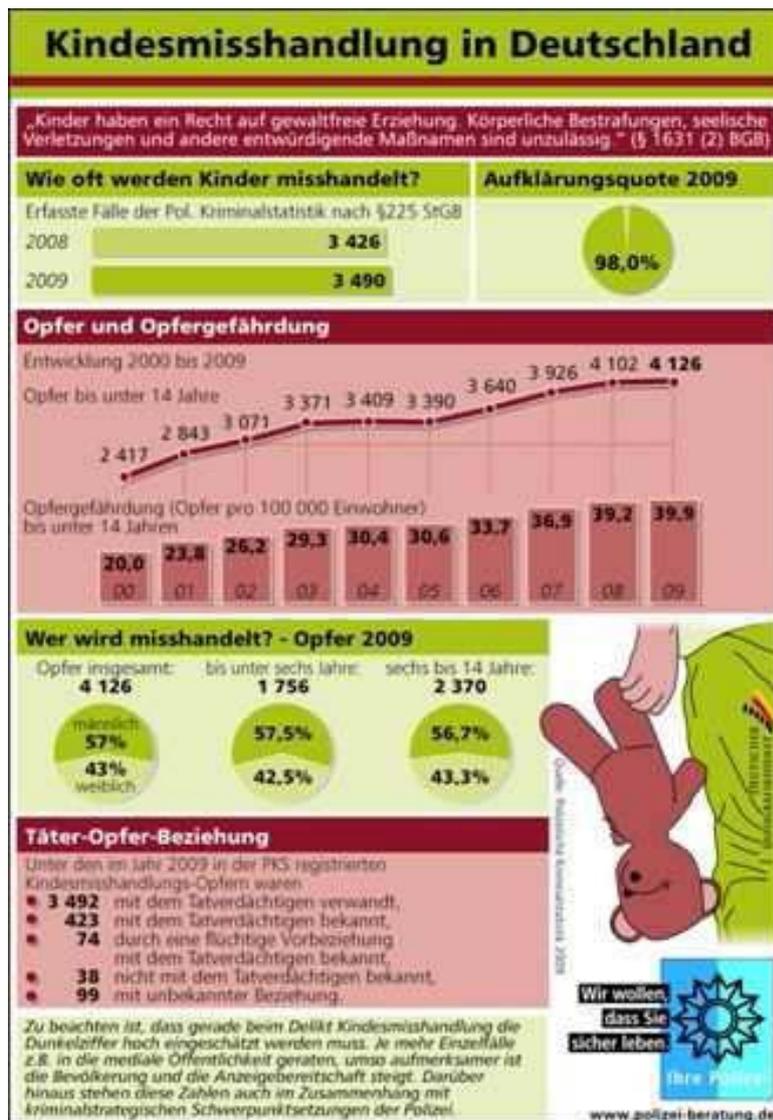
Zum Zusammenhang von Sozialindikatoren und gesundheitlicher Prävalenz/ Risiken siehe die Gesundheitsberichterstattung des Gesundheitsamtes Bremen (Bericht Frau Dr. Horstkotte), die KIGGS-Studie des Robert-Koch-Institutes (Survey zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Bundesgesundheitsblatt, Band 50, Heft 6/7 2007, und Bericht 2008) sowie Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, Drs. 16/12860 vom 30.04.2009.

Das genannte mehrfaktorielle und z.T. zeitversetzt kostenwirksame Bedingungsgefüge lässt eine direkte Relationsberechnung zur jährlichen Ausgabenentwicklung in den Hilfen zur Erziehung nicht zu.

7. Die Häufung von Meldungen gravierender Kindesmisshandlungen und dramatischer Kindstötungen im gesamten Bundesgebiet hat laut Bericht zu einer deutlichen Sensibilisierung der Fachdienste sowie der Gesamtbevölkerung geführt (S. 12).

a. Wie hat sich die Zahl gravierender Kindesmisshandlungen und Kindstötungen bundesweit tatsächlich entwickelt? Steht die eklatante Kostensteigerung in einem Zusammenhang mit einer deutlichen Zunahme von Kindesmisshandlungen?

Zur Helffeldstatistik von Kindesmisshandlungen in Deutschland liegen ausführliche Datenreihen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen vor:



Danach sind die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle nach § 225 StGB 2009 gegenüber 2008 nur leicht gestiegen. Die Anzahl der erfassten Tötungsfälle sogar gesunken.

Nach Angaben des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen „werden in Deutschland etwa 100 Kinder unter 15 Jahren Opfer einer Kindstötung (UNICEF 2003). Dabei sind im engeren Sinne nicht alle Fälle auf Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung mit Todesfolge zurückzuführen. Laut Todesursachenstatistik kamen in den letzten Jahren (1998-2008) zwischen 40 und 66 Kinder unter 10 Jahren jährlich durch einen so genannten tätlichen Angriff im Sinne des ICD 10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten, 10. Revision) ums Leben. Dazu gehören verschiedene Formen der Misshandlung und Vernachlässigung (Statistisches Bundesamt 2009). Betroffen sind vor allem Säuglinge und Kleinkinder, die meisten haben das erste Lebensjahr noch nicht vollendet. Deren Zahl liegt im benannten Zeitraum zwischen 19 und 35 (KOMDAT Jugendhilfe 2009). Die Zahl der Kinder unter 10 Jahren, die durch tätlichen Angriff zu Tode gekommen sind, ist in den letzten 25 Jahren um mehr als die Hälfte gesunken (Angaben nach ICD 9 / ICD 10).“

Verlässlichere Daten zum tatsächlichen Umfang von Gewalt und Vernachlässigung sowie zu der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen z.B. auf Grundlage valider Dunkelfelduntersuchungen liegen dem Senat nicht vor.

Der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (insbesondere § 1, 2 sowie § 8a SGB VIII) ist dabei jedoch nicht identisch mit den engeren strafrechtlichen Tatbestandsmerkmalen des § 225 StGB. Kindeswohlgefährdung im Sinne des SGB VIII umfasst darüber hinaus alle Formen der körperlichen, seelischen, sozialen und kognitiven Formen der Gewalt und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen einschließlich sexueller Gewalt.

Diese zeigt sich phänomenologisch z.B. in Entwicklungsrückständen, Verhaltensauffälligkeiten, altersuntypischem Rückzugsverhalten, Bindungsstörungen bis hin zu psychischen Störungen, Problemen in der Reifeentwicklung, Lernstörungen, Hyperaktivität, Bindungs- und Anpassungsstörungen bis hin zu auto- oder fremd-aggressivem Verhalten und Verwahrlosung. Ferner z.B. in Sucht- und Drogenproblemen, Kinder- und Jugendgewalt, Kinder- und Jugenddelinquenz, gravierenden schulischen Entwicklungs- und Anpassungsproblemen, Schulversagen und Schulmeidung, seelisch bedingten sonstigen Entwicklungsbeeinträchtigungen bis hin zu anhaltenden Behinderungen oder Ansprechbarkeit für Sekten oder Radikalisierung in rechts-/linksextremen oder ethnischen Gruppierungen.

Die erhebliche Kostensteigerung steht daher nicht in Zusammenhang mit polizeilich erfassten Straftatbeständen nach § 225 StGB, sondern dem weitergehenden Hilfegebot des SGB VIII. Die konkrete Zunahme von Schutzmaßnahmen, Kriseninterventionen und Hilfeleistungen innerhalb der Familien bzw. im Rahmen von Fremdplatzierung ist dabei z.B. in unmittelbarem Zusammenhang mit der hohen Anzahl sog. Kindermeldungen durch Regelsysteme wie Kindergarten, Schule, Gesundheitswesen, Polizei und sonstige Dritte (z.B. Nachbarn) zu sehen. Darüber hinaus durch verstärkte allgemeine Wahrnehmung, verbesserte Kenntnisse über und einschlägige Einordnung psychosozialer Notlagen von jungen Menschen. Des Weiteren führt die von allen Fraktionen erwünschte verbesserte sozialräumliche Arbeit und niedrigschwellige präventive Arbeit erwartungsgemäß zu vermehrten Anträgen Personensorge- und Leistungsberechtigter.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass der im Kinderschutzbericht 2009 des Ressorts veröffentlichten Statistik des Kinder- und Jugendschutztelefons (KJND) 2008/2009 zu entnehmen ist, dass von 1427 Anrufen in 2008 rd. 41 % (598 Meldungen) als mögliche Kinderschutzfälle eingestuft wurden (2009: 772 von 2027 bzw. 38 %), in denen wegen gravierender Hinweise auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII weitergehende Hilfebedarfsprüfungen eingeleitet wurden. Diese haben in 2008 lediglich in 151 Fällen (10,5 %), in 2009 in 210 Fällen (10,3 %) zu einer Inobhutnahme geführt haben. Die Anzahl der Neuaufnahmen nach § 42 SGB VIII stieg damit in 2008 jedoch auf insgesamt 620 Fälle (Vorjahr 508), ist aber in 2009 mit 550 Neufällen wieder auf das Niveau 2007 gesunken.

Die dennoch weiter anhaltende Kostensteigerung erklärt sich durch kumulative Plateaueffekte aller im System verbleibenden Alt- und Neufälle. Sie ist z.B. zudem abhängig vom Eintrittsalter der Kinder in notwendige Maßnahmen der Fremdplatzierung sowie der erforderlichen Maßnahmedauer, dem Maßnahmeerfolg

und Art und Umfang erforderlicher Maßnahmeketten von Hilfen. Aufgrund dieser Faktoren sinken auch bei niedrigeren Zugängen von Neufällen in 2009 die Gesamtausgaben zunächst nicht bzw. nur stark zeitverzögert (Basiswerteffekt).

b. Wie hat sich die „Sensibilisierung der Fachdienste“ vollzogen? Welchen Einfluss hatte die öffentliche Berichterstattung auf die Arbeit der Fachleute in ihrem Fachgebiet?

Siehe auch Antwort zu Frage 7a.

Die zunehmende Sensibilisierung der Fachdienste steht darüber hinaus in Zusammenhang mit systematisch verbesserter Schulung und Fortbildung zu Fragen des Kinderschutzes und einem klareren gesamtgesellschaftlichen und politischen Bekenntnis zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen.

Sie hat aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und des Senats – bei gleichzeitiger Schärfung von Fragen zu Elternrechten und Elternverantwortung - jedoch insgesamt und damit positiv zu einem klareren gesamtgesellschaftlichen Bekenntnis zu gesellschaftlichen Werteorientierungen und zum staatlichen Wächteramt beigetragen. Damit wurden auch der gesetzliche Auftrag und der Rechtsrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verdeutlicht, der sich – wie dargestellt – eben nicht auf Sachverhalte des Strafgesetzbuches oder ordnungspolitische Kriterien beschränkt.

Die Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe über Schutzmaßnahmen und Hilfen haben sich dabei unabhängig von Medienberichten ausschließlich an der Notwendigkeit und Geeignetheit im Einzelfall zu orientieren. Dabei fließen neben sozialpädagogischen Kriterien im engeren Sinne analog z.B. zur Diskussion um Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen natürlich immer auch gesellschaftliche Wertorientierungen ein, in welchen z.B. randständigen Lebenslagen ein Unterstützungsbedarf von Eltern und jungen Menschen gesehen und gesellschaftlich akzeptiert wird.

c. Inwieweit spielt die Befürchtung einzelner Mitarbeiter, für Fehler verantwortlich gemacht zu werden, zu einer vermehrten Anordnung kostenträchtiger Maßnahmen?

Wie unter Frage 7b dargelegt sind Hilfen und Leistungen ausschließlich nach fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien zu gewähren.

Es ist in allen Berufen mit hoher persönlicher Verantwortung nicht auszuschließen, dass u. a. aus Angst vor Fehlentscheidungen nach Abwägung im Hilfeplan-verfahren Entscheidungen zugunsten betreuungs- und damit kostenintensiver Maßnahmen getroffen werden. Der Bundesgesetzgeber hat daher ein Hilfeplanverfahren einschließlich kollegialer Fallberatung als Fachstandard vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden Hilfeplanentscheidungen immer auch unter Einbeziehung von Ressourcenverantwortung getroffen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich Maßnahmen, die zu Beginn eines Hilfeprozesses als kostenintensiv erweisen, im Fallverlauf und bei langfristiger wirtschaftlicher Betrachtung sogar als insgesamt wirtschaftlicher erweisen können. Entscheidend ist daher die in diesem

Bereich verstärkte systematische Erst- und fortlaufende Weiterqualifizierung der Fachkräfte, die auch interdisziplinäre Qualifizierung der Diagnostik sowie die systematische Hilfeplanüberprüfung und Fortschreibung. Kostengünstigere Maßnahmen setzen zudem i.d.R. eine erhöhte Kompetenz und Mitwirkungsfähigkeit der Familie und des Umfeldes sowie der Regelsysteme voraus, tragfähige Schutz- und Fördermaßnahmen zu erarbeiten und nachhaltig sicherzustellen.

d. Welche Auswirkungen hatte die Sensibilisierung auf die Bewertung von Problemlagen und die Eingriffsschwelle für das Tätigwerden der Jugendhilfe?

Siehe Antworten zu den Fragen 7a, b und c.

e. Wurden den Kindern und Jugendlichen in Bremen vor der Sensibilisierung notwendige Maßnahmen der Jugendhilfe zu Unrecht vorenthalten?

Siehe Antworten zu den Fragen 7a, b und c.

Die Frage, wie die Fachdienste der Kinder- und Jugendhilfe mit bis dato nicht eingegangenen Hinweisen aus der Bevölkerung und anderer Regelsysteme (Kindergarten, Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz etc) umgegangen wären, ist spekulativ.

Unbestreitbar ist jedoch, dass im gesamten gesellschaftlichen und politischen Raum die Wachsamkeit und Achtsamkeit gegenüber den Schutzbelangen und Förderbedarfen von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren gewachsen ist. Dies betrifft nicht nur den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch die Bereiche Kinder- und Jugendgesundheit, die Erweiterung des Bildungsbegriffes, die Sensibilisierung für Fragen von Kinderarmut, für Fragen von sozialer einschl. ethnischer Integration/Desintegration, von Inklusion und Teilhaberechten behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und der gewachsene Konsens über die Notwendigkeit möglichst früher auch präventiver Hilfen bereits für unter dreijährige Kinder. Die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet insoweit nicht nur reaktive hoheitliche Aufgabenstellungen, sondern auch überparteiliche und bereichsübergreifende gesamtgesellschaftliche Werteentwicklungen und Konsensbildungen nach.

8. Laut Bericht wies das Land Bremen bei den Inobhutnahmen 2008 die höchste Leistungsdichte in der Bundesstatistik auf; eine Sonderauswertung im Rahmen des IKO Vergleichsrings habe eine Steigerung um über 40 Prozent zwischen 2006 und 2008 bestätigt (S. 18)

- a. Welche weiteren Besonderheiten und Abweichungen vom Bundestrend sind für Bremen und Bremerhaven bekannt geworden? Wie sind diese zu erklären?
- b. Welche Konsequenzen können in diesen Bereichen gezogen werden?

Wie wird gegengesteuert?

Eine ausführliche Berichterstattung über den Kennzahlenvergleich Benchmarking Hilfen zur Erziehung (IKO Vergleichsring) ist der Vorlage für den Jugendhilfeausschuss am 09. März 2010 (Ifd. Nr. 15/10) sowie für die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 11. März 2010 zu entnehmen. Ein Nachfolgebericht des Vergleichsringes liegt noch nicht vor.

Der IKO Vergleichsring erlaubt keine Auswertungen nach sozialstrukturellen Daten und trifft keine Vergleiche zur Gesamtstruktur der Kinder- und Jugendhilfe und Interventionsdichte bzw. Leistungsfähigkeit angrenzender Regelsysteme in den Bereichen Kindergarten, Schule, Jugendhilfe, Familienpolitik, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz oder zur Frage sonstiger stützender Netzwerke durch Ehrenamtliche, Soziale Netzwerke, Wohnumfeld, Arbeitsmarkt etc. Von daher sind allgemeine Schlussfolgerungen nur begrenzt möglich.

Im fachlichen Kontext des IKO Vergleichsringes und anderer interkommunaler Fachkontakte gehen die Jugendämter jedoch bilateral einzelnen qualitativen Fragen nach, so z.B. beide Stadtgemeinden dem Thema Kinderschutz und Netzwerkarbeit im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Aus Fehlern lernen“ mit dem hieran beteiligten Jugendamt Nürnberg. Ein Abschlussbericht zu diesem Projekt und dortigen Struktur- und Steuerungsfragen liegt noch nicht vor.

Andere Steuerungsschwerpunkte betreffen die Frage der Verbesserung der Sozialpädagogischen Diagnostik, zu der die Partnerstadt Stuttgart auf Grund langjähriger guter Fachpraxis eine federführende fachliche Rolle hatte. In enger Zusammenarbeit mit freien Trägern wurden u. a. auf dieser Fachgrundlage eigene bremische Materialien zur Weiterentwicklung der Diagnostik entwickelt, die Eingang in die Fachpraxis des Jugendamtes gefunden haben und mit dem OKJuG System (elektronische Fallakte) in Bremen erstmals auch technisch implementiert werden.

Auf Grundlage von Fachvergleichen hat sich die Kinder- und Jugendhilfe in Bremen in den letzten Jahren zudem systematisch und erfolgreich mit dem quantitativen Ausbau und der qualitativen Ausdifferenzierung des Pflegekinderwesens nach § 33 SGB VIII sowie der Anreizverstärkung für Pflegefamilien befasst und in diesem Bereich inzwischen eine fachlich wegweisende Entwicklung genommen. Das Ressort verweist auf die mehrfachen Berichte zu diesem Steuerungsschwerpunkt im Jugendhilfeausschuss und den Deputationen.

Der über einen freien Träger vorgesehene gezielte Ausbau des Systems der Übergangspflege ist ein weiteres Steuerungselement im Bereich der Schutzmaßnahmen der Hilfen nach § 42 SGB VIII.

9. Der Bericht erwähnt das Programm „Bremer leben in Bremen“ (S. 21).

a. Was ist die Idee und was ist das Ziel dieses Programms?

Um Menschen, die früher außerhalb des Landes Bremen untergebracht worden waren nach Bremen zurück zu holen, wurde für alle Zielgruppen (behinderte Kinder, Erwachsene mit geistig/körperlicher oder mit chronisch psychischer Behinderung,

Suchtkranke) das Programm „Bremer leben in Bremen“ im Zeitraum 1998 bis 2007 durchgeführt.

b. Werden Bremer auch dann stationär innerhalb Bremens untergebracht, wenn es außerhalb günstigere Unterbringungsmöglichkeiten gibt?

In Bremen ist zur Beratung der fallverantwortlichen Fachkräfte unter fachlichen und wirtschaftlichen Aspekten seit Jahren der Beratungsdienst Fremdplatzierung eingesetzt. Wie unter den Fragen zu 8 beantwortet, müssen Hilfen in erster Linie notwendig und geeignet und zudem auch wirtschaftlich sein. Die Entscheidung trifft die fallverantwortliche Fachkraft auf Grundlage der Ergebnisse des Hilfeplanverfahrens sowie der kollegialen und hierarchischen Fachberatungs- und Beteiligungsverfahren, die immer auch wirtschaftliche Aspekte in die Prüfung einbeziehen. Entscheidend für die Abwägung, welche Einrichtung belegt wird, sind dabei neben den Programmzielen insbesondere die Aspekte, ob eine Unterbringung innerhalb Bremens im Einzelfall geeignet, sogar unverzichtbar, überhaupt realisierbar und wirtschaftlich vertretbar oder im Einzelfall sogar kontraindiziert ist.

Eine sachfremde Be- oder Verlegungspflicht bzw. Ver- und Belegungspraxis ist dabei in jede Richtung auszuschließen.

Einrichtungen mit vergleichbaren konzeptionellen Aufgabenstellungen und entsprechenden Fachstandards sowie qualitativen personellen Anforderungen liegen i.d.R. zudem im vergleichbaren Preis-/Leistungskorridor.

10. Bei den Auszahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Steuerung über den Einzelfall nicht möglich, so der Bericht (S.23)

a. Ist bei der Inanspruchnahme der Unterhaltsschuldner, also den Einnahmen, eine intensivere Prüfung *in* einzelnen Fällen möglich?

Zeitgleich mit der Bewilligung wird der Unterhaltsverpflichtete von der Leistung und vom Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Land in Kenntnis gesetzt, da er vom Zugang dieser Mitteilung an auch rückwirkend in Anspruch genommen werden kann (§ 7 Abs. 1 und 2 UVG). Der Unterhaltsverpflichtete wird auf die Inanspruchnahme ausdrücklich hingewiesen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt – entsprechend bundeseinheitlicher Handhabung - die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit entscheidet über die Höhe der Unterhaltsverpflichtung. In vielen Fällen (u. a. Bezug von SGB II – Leistungen) ist keine Leistungsfähigkeit und somit auch keine Unterhaltsinanspruchnahme möglich. Eine „intensivere“ Prüfung würde zu keinen anderen Ergebnissen führen.

b. Wie stellt sich die Inanspruchnahme von Unterhaltsschuldnern (Rückholquote) im Länder- bzw. Städtevergleich dar?

Für das Jahr 2009 ermittelte das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend folgende Rückholquoten:

Bundesland	2009
Baden-Württemberg	28%
Bayern	34%
Berlin	13%
Brandenburg	14%
Bremen	12%
Hamburg	15%
Hessen	18%
Mecklenburg- Vorpommern	14%
Niedersachsen	23%
Nordrhein-Westfalen	19%
Rheinland-Pfalz	26%
Saarland	23%
Sachsen	13%
Sachsen-Anhalt	15%
Schleswig-Holstein	22%
Thüringen	14%
insgesamt	20%

c. Wie hoch ist die Summe der Verbindlichkeiten, die Unterhaltsschuldner gegenüber Bremen insgesamt haben?

Im Bereich Heranziehung zum Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden aktuell 8.011 Fälle bearbeitet. In 5.185 Fällen erfolgte keine Heranziehung; das bedeutet, dass in diesen Fällen eine Leistungsfähigkeit des Verpflichteten von Anfang an nicht festgestellt werden konnte. Diese Fälle werden durch ein Wiedervorlagesystem regelmäßig auf Veränderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen überprüft, um auf eine eintretende Leistungsfähigkeit (z.B. Arbeitsaufnahme) zeitnah reagieren zu können.

In den übrigen 2.826 Fällen sind aktuell rückständige Verpflichtungen der Unterhaltsschuldner in Höhe von insgesamt ca. 9,15 Mio. € im Buchhaltungsprogramm zu verzeichnen. Davon werden in 729 Fällen Zahlungen von den Verpflichteten tatsächlich geleistet. In den restlichen 2.097 Fällen sind die Verpflichteten z. Zt. entweder nicht leistungsfähig oder sie sind zahlungsunwillig, so dass sich entsprechende Rückstände ergeben. Bei Leistungsunfähigkeit werden ebenfalls die o.g. regelmäßigen Überprüfungen durchgeführt, bei Zahlungsunwilligkeit laufen entsprechende Mahn- und Vollstreckungsverfahren bzw. Klagen zur Erlangung von Schuldtiteln. Eine Differenzierung nach Fällen mit nicht leistungsfähigen Verpflichteten und Fällen mit Mahn- und Vollstreckungsverfahren kann nur durch ein mit unverhältnismäßig hohem zeitlichem und personellem Aufwand verbundenes manuelles Aktenauszahlungsverfahren vorgenommen werden.

Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

11. Als Gründe für die Ausgabensteigerung wird unter anderem genannt, dass die Leistungen qualitativ verbessert worden seien und dass das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe zunehmend in Anspruch genommen werde (S. 25). Auch wird eine weitere Differenzierung des

Leistungsgeschehens bei auswärts (insbesondere in Niedersachsen) versorgten Leistungsberechtigten angesprochen (S. 26). 40 Prozent der aus Bremen stammenden behinderten Menschen mit Wohnheimversorgung erhalten diese außerhalb von Bremen oder Bremerhaven (S. 29).

a. Gibt es einen Automatismus, nach dem die Kosten steigen, wenn qualitativ höherwertige Leistungen angeboten werden? Wer entscheidet über die Inanspruchnahme verbesserter und deshalb teurerer Leistungen?

Höherwertige Leistungen sind in aller Regel teurer als qualitativ geringer zu bewertende Leistungen. Die Behindertenhilfe bildet dabei keine Ausnahme.

In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Anhebung von Qualitätsstandards auf einer strukturellen Ebene, die keinen Raum für eine Individualentscheidung lässt. Beispiel: Die Modernisierung von Wohneinrichtungen mit der Verallgemeinerung des Standards „Einzelzimmer“ oder der Abschaffung von Gemeinschaftsduschen führt in der Folge zu höheren Investitionskostenanteilen pro Betreutem.

b. Wird das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe auch dann zunehmend in Anspruch genommen, wenn man von der steigenden Zahl der Anspruchsberechtigten absieht, also pro Kopf?

Die hierzu verfügbaren Daten lassen eine Beantwortung der Frage nicht zu.

c. Wie trägt die Ausdifferenzierung der Leistungen zu einer Steigerung der Kosten bei? Müssten nicht (wie bei der Jugendhilfe unter dem Stichwort „Passgenauigkeit“ erwartet) auch Kosten senkende Effekte zu verzeichnen sein?

In Bremen wird davon ausgegangen, dass im Prinzip jeder behinderte Mensch im Erwerbsalter tagsüber einer Beschäftigung in einer WfbM nachgeht oder, sofern nicht werkstattfähig, in einer Tagesförderstätte betreut wird. Damit wird eine Annäherung an ein typisches Merkmal des Erwachsenenlebens nicht behinderter Menschen - das Zwei-Milieu-Prinzip der Trennung von Wohnen und Arbeiten - angezielt. Diese Ausdifferenzierung der Leistungen war in anderen Ländern oftmals nicht oder nicht in diesem Umfang umgesetzt. Sie ist seit einigen Jahren im Sinne einer – aus Bremer Sicht - „nachholenden Bewegung“ u.a. in Niedersachsen zu verzeichnen (vgl. Beschreibung S. 26). Diese Entwicklung wird fachlich begrüßt, sie ist allerdings z.B. in Niedersachsen nicht kostenneutral umgesetzt worden, so dass der Bremer Sozialhilfeträger für seine auswärts untergebrachten Bürger heute höhere Leistungen zu zahlen hat als zuvor. Da die Leistungsgestaltung immer der am Ort der Versorgung geltenden Vereinbarungen folgt (für in Bremen versorgte Bürger aus Niedersachsen z.B. schon immer im 2-Milieu-Prinzip), können behinderte Menschen aus Bremen nicht von der Entwicklung am jeweiligen auswärtigen Versorgungsort ausgenommen werden.

Durch passgenaue Leistungen sind tatsächlich im Einzelfall kostensenkende Effekte zu beobachten, z.B. wenn für einen Menschen festgestellt wird, dass er einer Heimversorgung nicht mehr bedarf und er in betreutes Wohnen überwechseln kann. Diese Effekte sind allerdings nicht groß genug, um bei einer aggregierten Finanzdarstellung sichtbar zu werden.

d. Warum gilt für behinderte Menschen das Programm „Bremer leben in Bremen“ nicht?

Es ist seit der Auflösung von Kloster Blankenburg Grundsatz der Bremer Behindertenpolitik gewesen, dass behinderte Bürger aus dem Land Bremen, wenn möglich, auch hier betreut und versorgt werden. Dies lässt sich allerdings nicht für alle Personen realisieren, z.B. wenn Spezialeinrichtungen, wie für taubblinde Menschen, benötigt werden.

In den Jahren 1999 und 2000 wurden für die Zielgruppe der geistig, körperlich behinderten Erwachsenen im AfSD 3 Sozialarbeiter zusätzlich eingesetzt. Dennoch blieben die Rückführungserfolge wesentlich hinter den Erwartungen zurück. Für die übergroße Mehrzahl der auswärts versorgten Menschen war der Ort, an dem sie lebten, zu ihrer neuen Heimat geworden und eine Rückführung nach Bremen war nicht gewollt oder es standen keine passenden freien Plätze zur Verfügung. Als ein entscheidender Faktor wurde die Verhinderung der Außenvermittlung im Kinder- und Jugendalter identifiziert.

12. Die im Ländervergleich hohen Kosten der Eingliederungshilfe im Land Bremen erklären sich laut Bericht durch die hohe Leistungsdichte pro Einwohner. Diese sei ihrerseits auf die Behindertenpolitik des Landes mit qualitativ guten, breit akzeptierten und genutzten Versorgungsangeboten zurückzuführen (S. 32).

a. Welche Leistungen werden in Bremen angeboten, die in anderen Bundesländern nicht angeboten werden?

Die klassischen teilstationären und stationären Leistungen, für die die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig waren/sind (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Wohnheime, z.T. ambulant betreutes Wohnen) gibt es in allen Ländern. Sie unterscheiden sich lediglich in der qualitativen Ausgestaltung und Differenziertheit (vgl. Frage 11a). Sie werden im Benchmark der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach Häufigkeit und Kosten pro 1.000 Einwohner kontinuierlich verfolgt und die Ergebnisse berichtet.

Große Differenzen gibt es zwischen den Leistungen, die klassisch in örtlicher Kostenträgerschaft waren. Bei derartigen Leistungen ist selbst zwischen Bremen und Bremerhaven im Ob und Wie eine merkliche Differenz (z.B. in der Betreuungsintensität im ambulant betreuten Wohnen).

b. Welche Kosten entstehen für die jeweiligen Leistungen?

Das Vorhaben, Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen des Benchmark der 16 großen Großstädte hinsichtlich ihres Vorhandenseins, ihrer Ausgestaltung, Inanspruchnahme und Kostenfolge zu erheben, wurde – gegen Widerspruch Bremens – nach zweijährigem Probelauf eingestellt. Vergleichsdaten liegen daher nicht vor.

c. Beabsichtigt der Senat, das Versorgungsangebot dem bundesweit durchschnittlichen Versorgungsangebot anzupassen?

Es wäre nicht sachgerecht, die Versorgung im 2-Städte-Staat Bremen dem Bundesdurchschnitt anzupassen, da die Verhältnisse in Flächenländern bzw. im Ost-West-Vergleich zu gegenüber hiesigen Großstadtstrukturen zu verschieden sind. Das Land Bremen vergleicht sich daher einerseits mit Berlin und Hamburg auf Stadtstaaten-ebene, andererseits mit dem Land Niedersachsen als unmittelbarem Verflechtungsraum.

d. Welche Funktion hat das „Seniorenmodul“ (S. 25) und wie wird es finanziert?

Die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist sozialhilferechtlich der Teilhabe am Arbeitsleben zuzurechnen und die Beschäftigten scheiden in aller Regel aus diesem Grund spätestens mit dem Bezug der Altersrente auch aus der WfbM aus. Im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe ist vorgesehen, dass dieses Ausscheiden auch gesetzlich normiert werden soll.

Die behinderten Menschen benötigen allerdings nach dem Ausscheiden aus der WfbM weiterhin tagesstrukturierende Leistungen der Eingliederungshilfe, die - altersangepasst modifiziert, also zeitlich wesentlich enger gefasst - als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 SGB XII zu gewährt sind.

Bundesweit wird durch die praktische Erprobung verschiedener Modelle daran gearbeitet, die fachlich richtige und sozialhilferechtlich notwendige Leistungsgestaltung für alt gewordene behinderte Menschen zu entwickeln, da erst seit wenigen Jahren eine nennenswerte Zahl von ihnen zu versorgen ist. Das „Seniorenmodul“ ist der Ansatz des Landes Bremen zur Leistungsgestaltung.

Mit der regelhaften Einführung des Seniorenmoduls ab Jahresbeginn 2011 soll zugleich für Tagesförderstätten die bundesweit übliche Altersgrenze von 65 Jahren eingeführt und die dort bisher altersmäßig unbegrenzte Leistung der vollschichtigen Tagesbetreuung durch das Seniorenmodul abgelöst werden. Zum Jahreswechsel 2009/2010 besuchten 24 Menschen in bremischer Kostenträgerschaft im Alter von 65 Jahren und mehr die Bremer Tagesförderstätten (demgegenüber waren nur 9 Personen auf der Warteliste des AfSD verzeichnet, die kurz- oder mittelfristig einen Tagesförderstättenplatz benötigen) – die Kostenverlagerung von der teuren Tagesförderstättenbetreuung auf das Seniorenmodul bildet einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag für diese Leistung.

Hilfen und Leistungen für Zuwanderer

13. Die Zahl der Anspruchsberechtigten hängt maßgeblich von der Dauer asylrechtlicher und ausländerrechtlicher Verfahren ab.

Gibt es Möglichkeiten, durch eine Beschleunigung der Verfahren zur Vermeidung von Kosten beizutragen?

Der gesamte Ablauf im Asylverfahren liegt in den Händen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Steuerungsmöglichkeiten bestehen für die Länder

nicht. Die Verfahrensdauer bei etwaiger Inanspruchnahme der Rechtsweggarantie liegt im Geschäftsbereich der angesprochenen Gerichtsinstanzen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport. Unter den Aspekten „Entwicklung der Sozialleistungen“ und „Beschleunigung asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren“ sind hier zwei Handlungsfelder von Bedeutung. Zum einen fällt darunter die zügige Erteilung von Aufenthaltstiteln einschließlich einer Beschäftigungserlaubnis und zum anderen die zeitnahe Aufenthaltsbeendigung.

Die Ausländerbehörden erteilen Aufenthaltstitel bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Bearbeitungsdauer dieser Verfahren variiert aus vielfältigen Gründen. Neben der Einhaltung vorgeschriebener Beteiligungserfordernisse führt häufig eine verzögerte Mitwirkung der Betroffenen zu längeren Bearbeitungszeiten. Diese verfahrenstechnischen Verzögerungen lassen sich nur in einem sehr geringen Umfang verkürzen und haben keinen messbaren Einfluss auf die Entwicklung von Sozialleistungen.

Im Bereich der Aufenthaltsbeendigung bestehen für die Ausländerbehörden wenige Möglichkeiten der Beschleunigung. Die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen setzt voraus, dass der Rückführung keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. In diesem Fall werden die Rückführungen unverzüglich durchgeführt.

In der Praxis führen in großem Umfang tatsächliche Abschiebungshindernisse zur Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Hier sind insbesondere fehlende Pässe bzw. Passersatzpapiere als Ursache zu nennen. Für die Ausländerbehörden ist die Beschaffung dieser Dokumente bei Botschaften in der Regel nur unter Mitwirkung der Betroffenen möglich. Eine solche Mitwirkung erfolgt in sehr vielen Fällen nicht.

Des Weiteren stehen gesundheitliche Gründe in einer größeren Zahl von Fällen einer Aufenthaltsbeendigung entgegen.

Die Möglichkeit zur Beschleunigung von Verfahren und damit einer Kostenreduzierung wird deshalb nicht gesehen, da -wie sich aus dem Vorgenannten ergibt- die behördlichen Steuerungsmechanismen begrenzt sind. Durch zusätzlichen Personaleinsatz und Änderung der Ablauforganisation konnten bei der Ausländerbehörde Bremen ein Abbau von Rückständen und eine Verbesserung der Fach- und Servicequalität erreicht werden.

Hilfen und Leistungen für ältere Menschen

14. Als eine Steuerungsmaßnahme zur Senkung der Kosten bei den Hilfen zur Pflege wird die konsequente Umsetzung von vorrangigen Leistungen (Wohngeld, Unterhaltsheranziehung) genannt (S.39).

Wie erfolgreich stellt sich die Unterhaltsheranziehung in Bremen im Vergleich zu anderen Ländern und Städten dar?

Seit 01.04.2010 wird im Amt für Soziale Dienste (Referat Unterhalt/Forderungen – vorher zentrales cash-management) die Heranziehung zum Elternunterhalt bei stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege durch eine spezialisierte Sachbearbeitung durchgeführt. Hierfür sollten ursprünglich 6,0 Beschäftigungsvolumen (BV) in den 6 SZ-Standorten zur Verfügung gestellt werden. Durch Probleme bei der Stellenbesetzung (langfristige Erkrankungen, Fluktuation) wird die Unterhaltssachbearbeitung derzeit an 3 Standorten mit insgesamt 4,02 BV (davon 1 Kollegin mit 0,77 BV längerfristig erkrankt) für alle stationären Fälle (in 2009: rd. 2.150 Fälle) durchgeführt.

Im Antragsverfahren sind die Antragsteller (i.d.R. ältere Menschen über 65 Jahre) verpflichtet, Auskunft über die Zahl und die Anschrift ihrer Kinder zu geben. Diese werden dann darüber informiert, dass ggf. bestehende Unterhaltsansprüche nach dem BGB gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern den Sozialhilfeleistungen vorgehen. Die Prüfungen der Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Kinder, sowie deren Feststellung der Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Unterhalt sind erforderlich.

Für die Sachbearbeitung wurde eine externe Fortbildung durch eine bundesweit anerkannte Unterhaltsrechtsexpertin durchgeführt; die Prüfungs- und Bearbeitungsunterlagen wurden standardisiert und Berechnungstabellen entwickelt, um eine einheitliche Bearbeitungspraxis stadtweit zu gewährleisten.

Da in diesem Rechtsgebiet umfangreiche Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, die unterhaltspflichtigen Kinder (mit jeweils eigenen familiären Verpflichtungen) teilweise auch ihre Interessen durch Rechtsanwälte vertreten lassen, handelt es sich jeweils um längere Verwaltungs- oder auch Gerichtsverfahren – unabhängig davon, ob im Einzelfall dann tatsächlich Unterhaltsbeiträge die Ausgaben der Hilfe zur Pflege vermindern.

Durch den verstärkten Personaleinsatz und die Konzentration auf eine spezialisierte Sachbearbeitung konnten die Unterhaltseinnahmen in der stationären Hilfe zur Pflege von 0,08 Mio. € im Jahr 2008 auf 0,29 Mio. € in 2009 in der Kommune Bremen erhöht werden.

Im Sozialamt Bremerhaven ist die spezialisierte Sachbearbeitung zur Heranziehung der Unterhaltsverpflichtungen in der Hilfe zur Pflege seit 2005 ebenfalls umgesetzt.

Im Kennzahlenvergleich der Großstädte (Bremen) und der Mittelstädte (Bremerhaven) werden die Einnahmen für die Hilfe zur Pflege nicht gesondert nach Unterhaltseinnahmen und anderen Einnahmen erfasst. Daher kann nicht über einen erfolgsorientierten Vergleich der Unterhaltsheranziehung berichtet werden. Dies wäre nur möglich, wenn vergleichbare Kriterien wie der spezialisierte Personaleinsatz in den Kommunen, die Einkommens- und Familienverhältnisse der Angehörigen der Pflegebedürftigen und die jeweilige Entscheidungspraxis qualifiziert dokumentiert werden könnten sowie die unterhaltsbedingten Minderausgaben der Hilfe zur Pflege und die unterhaltsbedingten Einnahmen der Hilfe zur Pflege erhoben würden. Ein solches Verfahren ist nicht geplant.

15. In Bremen gibt es bei der Blindenhilfe aktuell 202 Fälle, in Bremerhaven sind es 84 Fälle (S. 44).

Wie erklären sich diese Zahlen angesichts des Verhältnisses der Einwohnerzahlen?

Die Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven betragen in 2009 547.884 bzw. 114.009 Einwohner (Stat. Landesamt 2010), dies entspricht einem Verhältnis von 83 % zu 17 %. Mit Stand April 2010 bezogen in Bremen 198 Personen und in Bremerhaven 84 Personen Blindenhilfe nach dem SGB XII, dies entspricht einem Anteil von ca. 70 % in Bremen zu 30 %. Dieses Verhältnis entspricht damit nicht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Mit Blick auf die Gesamteinwohnerzahl im Land Bremen von 661.893 ist die Zahl der Blindenhilfefälle nach § 72 SGB XII im Land Bremen mit 282 Fällen im Verhältnis jedoch so klein, dass die direkte Ableitung des Verhältnisses von den Einwohnerzahlen in Bremen und Bremerhaven auf die Fallzahlen der Blindenhilfe als unzureichend betrachtet wird.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Blindenhilfe eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung nach dem SGB XII zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ist. Auch das Verhältnis anderer einkommens- und vermögensabhängiger Leistungen nach dem SGB XII entspricht nicht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, was allgemein auf die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in Bremen und Bremerhaven zurückgeführt wird (z. B. beträgt das Verhältnis der ambulanten Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ca. 78 % zu 22 %, der ambulanten Hilfe zur Pflege nach SGB XII ca. 77 % zu 23 %).

Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB XII und SGB II

16. und 17. Sind schon beantwortet

Hilfen für Sucht-, Drogen-, psychisch Kranke

18. Ist schon beantwortet

**Anlage 9 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales:
Steuerungsvorhaben Sozialleistungen vom 26. August 2010
- 7. Sitzung am 17. September 2010**

Steuerungsvorhaben Sozialleistungen

Gem. Berichterstattung Sozialleistungen steigen die Ausgaben in allen Produktgruppen an. Dieser Prozess ist seit Jahren zu beobachten und ist zukünftig zu erwarten.

Sozialleistungen beruhen zum großen Teil auf individuellen Rechtsansprüchen. Sie entstehen - vereinfacht ausgedrückt -, wenn Personen eine Leistung benötigen und ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, diese selbst zu finanzieren. Insofern ist die Anzahl der Hilfeempfänger grds. nicht maßgeblich beeinflussbar, wenn Anspruchgrundlagen aufgrund gesetzlicher Regelungen gegeben sind.

Der Umfang der Sozialleistungen ist also verstärkt von der Entwicklung der Bedarfslagen (Pflegebedarf etc.) und von der Einkommenssituation der Menschen abhängig. Die Sozialleistungen sind dem Grunde bzw. der Höhe nach weitestgehend durch Rechtsprechung/regionale Gegebenheiten bzw. bundesgesetzlich festgelegt.

Die Ausgaben steigen seit Jahren und belasten alle kommunalen Haushalte stark, wie auch derzeit von den kommunalen Spitzenverbänden problematisiert wird. So listet der Deutsche Städtetag in seiner Publikation „Sozialleistungen der Städte in Not“ u. a. die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII sowie die Erziehungshilfe nach SGB VIII als Belastungsindikatoren der Kommunen auf und zeigt weitere Steigerungsszenarien auf. Auch zeigen z.B. aktuelle Berichte aus Hamburg dort ähnliche Tendenzen und Probleme auf. Insofern befindet Bremen sich nicht in einer Sonderstellung.

Aufgrund der Stadtstaatensituation ist auch Bremen als Land aufgrund seiner Aufgaben als überörtlicher Sozialhilfeträger betroffen. Vielerlei andere Faktoren wirken andauernd (z. B. demographischer Faktor, Altersarmut, abnehmende Erziehungskompetenzen von Eltern), andere ggf. nur temporär (z. B. Wirtschafts- und Finanzkrise).

Die meisten Einflussfaktoren sind aus bremischer Sicht nicht oder nicht maßgeblich beeinflussbar. Dennoch gilt es, durch geeignete Steuerungsansätze der steigenden Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Dabei ist festzustellen, dass ein deutliches Absinken der Ausgaben - auch analog der Entwicklung in den Kommunen Deutschlands - sehr unwahrscheinlich ist.

Im Rahmen einer realistischen Betrachtung gilt es daher, dass versucht werden muss, durch geeignete Steuerungsvorhaben mindestens den Ausgaben-Zuwachs, der durch die Wahrnehmung des gesetzlichen Versorgungsauftrages resultiert, zu begrenzen. Ziel ist es dabei, den Ausgaben-Zuwachs spätestens ab 2011 möglichst auf einen Wert von 1,7 % p. a. (analog Senatsbeschluss vom 08.03.2010) zu beschränken.

Eine erste ganzheitliche Steuerungsstrategie besteht vor diesem Hintergrund darin, Bedarfe an Sozialleistungen durch eine präventiv ausgerichtete Politik zu verringern. Die Bremer Sozialpolitik versucht daher z. B. Wohnungsverluste zu vermeiden statt Obdachlosigkeit zu finanzieren, älteren Menschen werden Hilfen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit angeboten etc., Selbsthilfestrukturen und Nachbarschaftshilfen werden unterstützt. Vorgelagerte Hilfesysteme (z. B. Pflegeversicherung) sind vorrangig zu nutzen.

Eine zweite Ebene der Steuerung ist die Gestaltung der jeweiligen Hilfesysteme. Hier sollen ambulante Angebote vorrangig entwickelt und angesprochen werden, denn stationäre Hilfen sind nicht nur teurer, sondern schränken auch die Selbständigkeit und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ein. Die Hilfesysteme werden zudem differenziert und als gestuftes System konstruiert, um bedarfsgerechte Hilfen anbieten zu können und Überversorgungen zu vermeiden. Die einzelnen Angebote sind dann mit den Trägern so zu verhandeln, dass sie möglichst hohe Qualität zu günstigen Preisen bieten.

Als dritte Steuerungsebene ist die Fallsteuerung zu nennen. Hier geht es darum, den einzelnen Anspruchsberechtigten die notwendige und geeignete Hilfe zu vermitteln, Selbsthilfemöglichkeiten auszuloten und ggf. zu aktivieren.

Neben diesen Steuerungsstrategien bemüht sich das Land Bremen bei der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen im Rahmen der Gesetzgebung um Lösungen, die eine zusätzliche Belastung der Länder und Kommunen vermeiden, z.B. durch erhöhte Bundesbeteiligungen.

Beachtet werden muss jedoch, dass die anspruchsbegründenden Grundvoraussetzungen für den Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosigkeit, geringes Arbeitseinkommen, Eintreten von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung) oft nicht oder zumindest nicht direkt steuerbar sind bzw. nur durch langfristige gesellschaftspolitische Strategien - die oft auf Bundesebene anzusiedeln sind - in Teilen beeinflusst werden können.

Bei den vorgenannt skizzierten Problemen werden vom Ressort insbesondere folgende Steuerungsansätze gesehen, um den Ausgabenanstieg zu begrenzen (**Stand: Bericht Sozialleistungen März/April 2010**):

Wirkungsbereich	Beschreibung	Sachstand/Wirkung
Erziehungshilfen	„Ambulant vor stationär“.	Durchgehendes Steuerungsprinzip. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Vermeidung und Reduzierung von Fremdplatzierungen.
Erziehungshilfen	Ausbau und Differenzierung der Vollzeitpflege (VZP).	Laufender Prozess: z.B. sonderpädagogische VZP, befristete VZP mit Rückkehroption, VZP für Jugendliche. Es steht an: Ausbau der Vollzeitpflege im sozialen Netz (Beschluss JHA 13.04.2010). Erhalt einer familiären Betreuung auch bei Fremdplatzierung in geeigneten Fällen. Verstärkte Steuerung in VZP statt Heim. Senkung der Fallkosten.
Erziehungshilfen	Verkürzung Verweildauer.	Programme 17 plus und 18 plus finden durchgehend Anwendung. Erziehungsbeistandsschaften Mod. 1 und 2 werden eingesetzt. Verkürzung der Verweildauer in Einrichtungen. Senkung des Anteils Volljähriger in Einrichtungen. Senkung der Belegtage in der Inobhutnahme. Senkung der Fallkosten.
Erziehungshilfen	Diagnostik verbessern.	Diagnosetool OK.JUG entwickelt, Schulung erfolgt, Mitbestimmungsverfahren eingeleitet. Entwicklung und Weiterentwicklung passgenauer Hilfen. Vermeidung von Abbrüchen und mehrfachen Folgehilfen. Senkung der Fallkosten.

Erziehungshilfen	Verstärkte Betreuung der Übergangspflegestellen.	Übergabe an PiB beschlossen (JHA 13.04.2010). Passgenauere Anschlusshilfen durch Informationsgewinn für das Casemanagement. Kürzere Vermittlungsdauer bei anschließender VZP durch Informationsgewinn bei PiB. Senkung der Fallkosten.
Erziehungshilfen	Projekt ESPQ - Erziehungshilfen, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung". Entwicklung einer Förderinfrastruktur für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Aufbau einer sozialraumbezogenen Prävention, verbesserte Steuerung des Mitteleinsatzes (Senatsbeschluss vom 23.03.2010).	.Beratung, Förderung und Hilfestellung für Familien in belastenden Lebenslagen. Flexibler Einsatz kreativ gestalteter Hilfen. Vernetzung und Flexibilisierung vorhandener Ressourcen. Rechtzeitige unterstützende Hilfen mit geringerer Eingriffsdichte. Vermeidung/Verringerung von SpFH, Fremdplatzierung. Als Standort wurde der Stadtteil Walle ausgewählt. Derzeit läuft die Personalauswahl
Entgeltfinanzierte Bereiche	Kostenseitige Ansätze/Maßnahmen: - Begrenzung der durchschnittlichen Personalkosten einer Stelle aufgrund des HineinwachSENS in den (gegenüber dem BAT kostengünstigeren) TV-L. - Ausnutzung der Fixkostendegression bei steigender Belegung/Kapazität von Einrichtungen. Leistungsseitige Ansätze/Maßnahmen - systematische Begrenzung der Fachkraftquoten auf das bedarfsnotwendige Mindestmaß. - Revision der Personalstandards (-Schlüssel) im stationären Wohnen. Weitere Umsetzung der Rahmenvereinbarung (Standardabsenkung).	Ressortseitig sind entsprechende Konzepte mit dem Ziel der Reduzierung der Ausgaben der Eingliederungshilfe in Vorbereitung.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Ambulant vor stationär im Wohnbereich	Das Prinzip gilt generell für alle Wohnbereiche im Land Bremen und auch für die Bewohner in bremischer Kostenträgerschaft, die stationär außerhalb des Landes Bremen wohnen. Senkung der Fallkosten.

Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Überprüfung von Einordnungen in Hilfebedarfsgruppen	Bei der Überprüfung von Eingruppierungen in Hilfebedarfsgruppen ist bzgl. der Pgr. 41.02.01 ein Schlichtungsversuch mit dem Personalrat des AfSD hinsichtlich der Einrichtung einer Gruppe von Sachbearbeitern, die die Aufgabe der HMB-W-Bedarfsfeststellung schwerpunktmäßig wahrnimmt, am 27.4.2010 gescheitert. Die Befassung der Einigungsstelle ist inzwischen erfolgt (siehe Pgr. 41.02.01). Senkung der Fallkosten.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Reduzierung der durchschnittlichen Kosten der Betreuung im Wohnbereich.	Entwicklung von preisgünstigen Angebotsformen, z. B. Begleitetes Wohnen in der Familie. Senkung der Fallkosten.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Umsteuerung von WfbM-Plätzen in Arbeitsplätze des „ersten Arbeitsmarkts“.	Zur Umsteuerung von WfbM –Plätzen in den ersten Arbeitsmarkt gibt es seit 2007 das Konzept „Werkstattvermeidung und Werkstattüberwindung“. Für dieses Konzept werden Mittel der Ausgleichsabgabe jährlich in Höhe von 72.000 Euro zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde im Jahre 2008 mit der Werkstatt Bremen eine Zielvereinbarung u. a zur Einführung eines „Ergänzenden Potenzial-Assessment-Verfahrens im Berufsbildungsbereich, Einsatz von begleitenden Integrationsassistenten der WfbM , Erschließung neuer Arbeitsfelder u. Vermittlungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst, abgeschlossen.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Flexibilisierung der Leistungen der WfbM.	Einführung Teilzeitarbeit. Senkung der Fallkosten.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Initiativen zur gesetzlichen und faktischen Begrenzung des WfbM-Zugangs auf das Erwachsenenalter bei Eintritt in das Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich	Lösungsversuch im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Neue/veränderte Angebote für Senioren („Senioren-Modul“).	Die Richtlinie über die Erprobungsphase des Moduls „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ ist am 01. Dezember 2008 in Kraft getreten und läuft am 30. November 2010 aus. Zur Zeit erfolgt zusammen mit den Ämtern und den Verbänden die Auswertung der Erprobungsphase.
Eingliederungshilfen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung	Anpassung der Versorgungsstruktur im Bereich der Tagesstrukturierung für geistig behinderte Menschen an bundesdurchschnittliche Verhältnisse.	Abbau der überproportionalen Versorgung am Tage in teureren Tagesförderstätten statt in günstigerer WfbM in der Stadt Bremen (in Bremerhaven nicht erforderlich). Die Hilfebedarfe sind zu differenzieren und Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung sollen eingeführt werden. Senkung der Fallkosten.

Einnahmen 41 05	Die genaue Festlegung des Bundesanteils an den KdU ist derzeit offen. Eine Steigerung verbessert die Einnahmesituation in beiden Kommunen Bremens, ohne dass zusätzliche Ausgaben entstehen. Versuch des Senats den Bundesanteil KdU schon rückwirkend ab 1.1.2010 zu steigern.	Initiative des Senats im Vermittlungsausschuss den Bundesanteil KdU (auch schon rückwirkend ab 1.1.2010) zu steigern und dauerhaft einen höheren Prozentsatz für die Länder/Kommunen zu etablieren.
Einnahmen	Bundesinitiativen mit anderen Ländern <ul style="list-style-type: none"> - zur Einführung einer Bundesbeteiligung z. B. an den Kap. 6 bis 9 SGB XII zur Durchleitung an die kommunale Ebene, - zu veränderten Kostenträgerschaften und - anderen Veränderungen beim SGB XII 	Entlastung der Kommunen und des überörtlichen Sozialhilfeträgers in Bremen. Eine entsprechende Länder-AG existiert.

**Anlage 10 Die Senatorin für Finanzen: Benchmarking in Bremen – Grundlagen,
Ergebnisse und Weiterentwicklung
- 8. Sitzung am 8. Oktober 2010**

Materialien für die 8. Sitzung
des nichtständigen Ausschusses
Umsetzung der Föderalismusreform II im Land Bremen
am 08. Oktober 2010

Benchmarking in Bremen

Grundlagen, Ergebnisse und Weiterentwicklung

1. „Benchmarking“ stellt vergleichende Analysen mit festgelegten Maßstäben („Benchmarks“) an. Insofern wird in Bremen **noch kein vollständiges Benchmarking** betrieben, weil zwar Kennzahlen-Vergleiche vorgenommen werden („quantitatives Benchmarking“), aber in der Regel noch auf die **Festlegung von Kriterien für den Erfolgsnachweis** verzichtet wird, an denen die Vergleichskennzahlen zu messen sind.
2. Beim **quantitativen Benchmarking** ist Bremen allerdings **gut aufgestellt**:
 - 2.1. Mit Unterstützung der Bereiche und des Statistischen Landesamtes ist seit 2003 eine ausgesprochen umfangreiche Zusammenstellung von **Kosten- und Leistungskennzahlen** einzelner Aufgabenbereiche **im Städte- und Ländervergleich** entstanden, die jährlich im Benchmarking-Bericht dargestellt und kommentiert wird.
 - 2.2. Die Senatorin für Finanzen verfügt über umfangreichste Datenbestände zum **Vergleich von Länder- und Gemeindehaushalten** in unterschiedlichsten Abgrenzungen (Kassenstatistik [Basis aller FöKo-Betrachtungen], Jahresrechnungsstatistiken etc.).
 - 2.3. An aktuellen Diskussionen zur **Überarbeitung aufgaben-orientierter Systematiken** (Funktionskennziffern, integrierter Produktrahmenplan), die eine wesentliche Voraussetzung für Vergleichbarkeiten zwischen Länderwerten darstellen, ist Bremen in starkem Maße – und mit den beiden anderen Stadtstaaten als treibende Kraft - beteiligt.
3. Entstanden ist dabei in den vergangenen Jahren ein **breites Spektrum haushaltsrelevanter Kennzahlenvergleiche**, das in unterschiedlichster Weise veröffentlicht und genutzt wurde und von dessen Verfügbarkeit Bremen bereits **in erheblichem Maße profitiert** hat:
 - 3.1. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Senatorin für Finanzen, Senatskanzlei, Rechnungshof, Statistisches Landesamt, Bremerhaven) erstellt jährlich in Abstimmung mit den Ressorts den sogenannten „**Benchmarking-Bericht**“, in dem in Form von Städte- und Ländervergleichen Kosten- und Leistungskennzahlen nach Produktplänen zusammengestellt und kommentiert sind (vgl. Beispiel „Kultur“ in **Anlage 1**). Die Produktpläne stellen die zentrale Ebene des **Produktgruppenhaushaltes** dar und damit die Verzahnung von Benchmarking und Haushaltsstruktur sicher.

Mit den vergleichenden Darstellungen sollen ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen sowie der Kosten- und Leistungssituation in einzelnen Aufgabenfeldern zur Verfügung gestellt werden, die bei der Beurteilung der bremischen Haushalte Ansatzpunkte für aufgaben-kritische Betrachtungen bieten können (FRAGEN: BIETET DER STÄDTE- UND LÄNDERVERGLEICH EINEN GEEIGNETEN MAßSTAB FÜR DIE AUFGABENWAHRNEHMUNG IN BREMEN? WELCHE KONSEQUENZEN SIND DARAUS FÜR LEISTUNGSZIELE UND MITTELBEDARFE IN EINZELNEN AUFGABENFELDERN ZU ZIEHEN?).

- 3.2. Vom Statistischen Landesamt werden jährlich im Rahmen des Benchmarking-Berichts sogenannte „**Zentrale Strukturkennzahlen**“ in Form von Städte- und Ländervergleichen aufbereitet. Den fachpolitischen Zuständigkeiten übergeordnete Indikatoren zur relativen Positionierung Bremens in den Bereichen „Bevölkerung“, „Beschäftigung“, „Arbeitslosigkeit“ und „Wirtschaftskraft“ werden hier abgebildet und im Weiteren von der Benchmarking-AG erläutert und grafisch umgesetzt (vgl. Beispiel „Bevölkerung“ in **Anlage 2**).
- 3.3. Auf Grundlage dieser Vergleichsbetrachtungen konnten **in der Außendarstellung** Bremens bereits **wichtige Beiträge** geleistet und **innerbremisch nachhaltige Weiterentwicklungen** eingeleitet werden:
 - a. Aufgaben-orientierte Vergleiche (insbesondere mit Hamburg) haben - orientiert an Kritikpunkten des vorhergehenden Berlin-Urteils - die **ergänzende Klageschrift** des Landes vor dem Bundesverfassungsgericht geprägt.
 - b. Im Rahmen einer **FöKo-AG „Haushaltsanalysen“** konnte der Vorwurf nicht vertretbarer Niveaus öffentlicher Leistungen und Standards in Bremen erfolgreich widerlegt (vgl. **Anlage 3**) und damit die Voraussetzung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen geschaffen werden.
 - c. Den Städte- und Ländervergleichen sind wesentliche **Aussagen zur Gestaltbarkeit der bremischen Haushalte** zu entnehmen, die zuletzt im Rahmen der Finanzplanung 2007/2011 veröffentlicht wurden (vgl. **Anlage 4**).
 - d. In den **Ressorts** wurde ein ausgeprägtes **Bewusstsein** für den notwendigen Blick auf Ausgangslagen und Entwicklungen in Vergleichsstädten und/oder -ländern geschaffen und **Know-how** im Umgang mit Vergleichsbetrachtungen aufgebaut. Im **Justizbereich** ist der Benchmarking-Ansatz inzwischen zur **Grundlage für die Personal- und Ressourcensteuerung** der Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte geworden.
 - e. Breit angelegte **Benchmarking-Strukturen** sind parallel auch **in Bremerhaven** geschaffen worden. Im Rahmen des Benchmarking-Berichts werden zentrale Strukturkennzahlen im Städtevergleich ausgewiesen und kommentiert (vgl. Beispiel in **Anlage 5**) und ausführliche Vergleiche zwischen den beiden bremischen Städten und dem Durchschnitt der jeweils vergleichbaren Großstädte angestellt.
- 3.4. Trotz teilweise noch eingeschränkter Aussagefähigkeit (insbesondere aufgrund unterschiedlicher Zuordnungspraxis) wurden und werden in verschiedenen Zusammenhängen aufgaben-orientierte Vergleiche der bremischen Haushalte mit anderen Gebietskörperschaften auf Basis der – in der Überarbeitung befindlichen - **Systematik der Funktionskennziffern** vorgenommen. Die zur Illustration beigefügte Beispieldatei (**Anlage 6**) bildet die bremischen Pro-Kopf-Ausgaben und den einwohnerbezogenen Beschäftigtenstand nach Aufgabenfeldern im Stadtstaatenvergleich ab.

3.5. Im Personalbereich werden auf Länderebene seit über zehn Jahren die **Entwicklungen der Personalausstattungen der einzelnen Bundesländer** verglichen (vgl. Beispiel in **Anlage 7**). Basis hierfür sind Daten des Statistischen Bundesamtes die durch die Senatorin für Finanzen um Ausgliederungen bereinigt werden, um Vergleichbarkeit herzustellen. Auf kommunaler Ebene nimmt Bremen an einer Arbeitsgruppe von sechs Großstädten über 500.000 Einwohnern teil, in der die vielfältigen Dimensionen des Personalbereichs, - wie zum Beispiel Personalausstattung, Fluktuation, Entlohnungsstruktur oder Fehlzeitenquoten - einem Benchmark unterzogen werden.

Darüber hinaus stellen die jährlichen **Personalberichte** der Senatorin für Finanzen eine Quelle für vielfältiges internes Benchmarking im Personalbereich der Freien Hansestadt Bremen dar.

3.6. Im Rahmen einer **Stadtstaaten-Kooperation** wurden auf globaler Ebene und detailliert für ausgewählte Aufgabenfelder Analysen zum Ausgabenniveau der Stadtstaaten im Flächenländervergleich und zwischen den Stadtstaaten erstellt (vgl. **Anlage 8**), die von der Senatorin für Finanzen im Internet dokumentiert werden.

3.7. Der bisherige Sanierungskurs der bremischen Haushalte, die bremischen Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, die Aktivitäten der Föderalismuskommission II, die Umsetzung ihrer Ergebnisse, die aktuellen Haushaltsentwicklungen, die Ausgestaltung des Konsolidierungskurses bis 2020 und weitere haushaltsrelevante Themenbereiche wurden bzw. werden von der Senatorin für Finanzen durch **umfangreiche Ländervergleiche** unterstützt bzw. ergänzt.

Jährlich werden dabei im Rahmen einer „**Länderanalyse**“ Ergebnisse des jeweils abgeschlossenen Haushaltsjahres aufbereitet und kommentiert (vgl. Auszug in **Anlage 9**). Anlassbezogen werden **Ländervergleiche** von Bremen vielfach zur Dokumentation bzw. Verdeutlichung seiner Ausgangslage und/oder intern wie extern zu vertretender Positionen genutzt (vgl. Beispiele in **Anlage 10**).

4. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, den Benchmarking-Prozess in Bremen **für die politischen Entscheidungsprozesse nutzbar zu machen**. Dies ist einerseits auf durchaus notwendige inhaltliche Veränderungen und/oder qualitative Verbesserungen zurückzuführen. Festzustellen ist:

4.1. Bei den Städte- und Ländervergleichen des Benchmarking-Berichts sind – ohne verbesserte Auswertungsmöglichkeiten der Finanzstatistik und/oder ergänzende Beiträge der Kosten-Leistungs-Rechnung – die **Grenzen verfügbarer Datengrundlagen erreicht**.

4.2. Die in Abstimmung mit den Produktplan-Verantwortlichen vorgenommenen Aus- und Bewertungen der Kennzahlen im Benchmarking-Bericht müssen künftig noch gezielter **aufgaben-kritische Ansätze aufnehmen**.

4.3. Ohne **Festlegung von Zielgrößen** und ohne **direkte Bezüge zum Ressourcenverbrauch** sind Aussagen zur Budgetrelevanz im Städte- und/oder Ländervergleich festgestellter Ergebnisse nur bedingt möglich.

4.4. Es fehlt überwiegend noch die Einbindung der Kosten- und Leistungskennzahlen in ein **Gesamtsystem**, das **Ziele** in allen Bereichen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung benennt und es ermöglicht, diese Ziele und den **Grad ihrer Erreichung** durch Kennzahlen zu **quantifizieren**.

5. Ein zukünftig noch stärkeres Gewicht des Benchmarking in Bremen erfordert daher **Weiterentwicklungen in der Aufbereitung und im Umgang mit den Ergebnissen:**
 - 5.1. Erforderlich wäre es, die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen – ausgehend vom bestehenden Produktgruppenhaushalt - in **klar definierte Aufgabenfelder** zu gliedern und jedem dieser Aufgabenfelder **konkrete Ziele** zuzuordnen, die mit Kosten- und Leistungskennzahlen definiert werden können. In Form jährlicher „**Fortschrittsberichte**“ wäre anhand dieser Kennzahlen darzustellen, inwieweit die gesetzten Ziele eingehalten werden konnten.
 - 5.2. Einzubeziehen sind dabei **ausgewählte Kennzahlen**, die Umfeld und Zielgrößen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung beschreiben und - zumindest teilweise – möglichst unmittelbare **Bezüge zum notwendigen Mittelbedarf** aufweisen.
 - 5.3. Das hierfür zu nutzende Kennzahlen-Spektrum kann nicht nur aus Städte- und Ländervergleichen gebildet werden, sondern erfordert in starkem Maße auch die Verwendung **rein bremischer Werte**.
 - 5.4. Zu beachten ist, dass der **Benchmarking-Prozess** – wenn auch durchaus mit externer Unterstützung – **federführend nur von Bremen selbst** organisiert und bewertet werden kann. Aufgrund der bei externen Gutachtern zwangsläufig fehlenden Datengrundlagen und Detailkenntnisse bremischer Besonderheiten und Zuordnungen sind Analysen zur Ausgangslage und zu den Entwicklungsperspektiven der Haushalte des Landes in erster Linie intern zu verantworten. Die vorstehenden Beispiele verdeutlichen, dass alle hierfür **erforderlichen Voraussetzungen bestehen**.
 - 5.5. Festzustellen ist allerdings, dass der Stellenwert und die Weiterentwicklung des Benchmarkings in Bremen entscheidend abhängig ist von der **Bereitschaft, das vorhandene Instrumentarium und Know-how zu nutzen bzw. vorliegende Informationen zur Kenntnis zu nehmen, zu bewerten und als Ansatzpunkt weiterer Analysen zu betrachten**.

Anlagen

- 1 **Städte- und Ländervergleiche für Produktpläne** (Beispiel: Kultur; Veröffentlichung: Benchmarking-Bericht)
- 2 **Städte- und Ländervergleiche für zentrale Strukturkennzahlen** (Beispiel: Städtevergleiche Bevölkerung; Veröffentlichung: Benchmarking-Bericht)
- 3 **Aufgabenorientierte Ländervergleiche** (Ergebnisse der AG „Haushaltsanalysen“; Veröffentlichung: Materialien der Föderalismuskommission; Finanzplanung [Auszüge])
- 4 **Aufgabenorientierte Ländervergleiche** (Betrachtungen zur Gestaltbarkeit der bremischen Haushalte; Veröffentlichung: Finanzplanung)
- 5 **Städtevergleiche für Bremerhaven** (Beispiel: Arbeitsplatzentwicklung; Veröffentlichung: Benchmarking-Bericht)
- 6 **Ländervergleiche nach Funktionskennziffern** (Beispiele: Bereinigte Ausgaben und Vollzeitäquivalente; Veröffentlichung: anlassbezogen)
- 7 **Ländervergleiche zur Personalausstattung** (Beispiel: Beschäftigungsvolumina; Veröffentlichung: Personalberichte bzw. anlassbezogen)
- 8 **Aufgabenorientierte Stadtstaaten-Vergleiche** (Beispiel: Einstiegsebene; Veröffentlichung: Internet)
- 9 **Ländervergleiche zur aktuellen Haushaltsentwicklung** (Beispiel: Bereinigte Einnahmen und konsumtive Primärausgaben; Veröffentlichung: jährliche Berichte der Senatorin für Finanzen)
- 10 **Ländervergleiche zur Haushaltslage** (Beispiele: Kennzahlen zur Haushaltsnotlage, Steuer- und Wirtschaftskraft; Veröffentlichung: anlassbezogen [Finanzplanung, Bericht an Stabilitätsrat etc.])

B e n c h m a r k i n g i n B r e m e n

Stand: 08.12.2009

Produktplan 22: Kultur

Ziel	Städtevergleich	Einheit	Jahr	Bremen	Stadt Bremen	Hamburg	Berlin	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf	Essen	Frankfurt	Hannover	Köln	Leipzig	München	Stuttgart	Ø Städte*	Rang Bremen*
22-E-01	Theaterbesuche je 100 Einwohner/-innen	Anzahl	2007	36,7	36,7	51,5	50,5	42,1	4,7	87,1	69,9	54,2	84,3	29,5	62,1	94,7	92,2	57,4	11
22-E-02	Öffentliche Theater, Plätze je 1.000 Einwohner/-innen	Anzahl	2007	3,1	3,1	2,9	5,2	5,3	2,7	5,7	5,7	7,3	4,2	2,8	6,3	9,6	8,4	5,3	10
22-E-03	Öffentliche Theater, Zuweisungen je Einwohner/-in	Euro	2007	46,5	46,5	46,6	47,2	51,0	31,9	98,2	70,3	85,2	91,3	46,4	109,5	98,6	123,3	85,4	11
22-E-04	Öffentliche Theater, Zuweisungen je Besuch	Euro	2007	126,6	126,6	90,5	93,4	121,0	674,3	112,7	100,5	153,1	108,9	157,6	176,2	104,1	133,7	113,9	6
22-E-05	Einspielergebnis	%	2007	15,3	15,3	25,0	27,6	11,7	4,5	17,5	22,3	18,8	15,2	18,2	14,8	26,6	22,4	22,2	9

Ziel	Ländervergleich	Einheit	Jahr	Bremen	HB	HH	BE	BW	BY	HE	NI	NRW	RP	SL	SH	BB	MV	SN	ST	TH	Bundesgebiet	Rang HB*	
22-A-01	Öffentliche Ausgaben für Kultur und kirchliche Angelegenheiten: Anteil am BIP	%	2006	0,31	0,26	0,26	0,67	0,27	0,24	0,26	0,22	0,24	0,26	0,19	0,22	0,41	0,48	0,76	0,52	0,51	0,30	7	
22-A-02	Öffentliche Ausgaben für Theater und Musik: Anteil am BIP	%	2006	0,18	0,13	0,13	0,32	0,12	0,10	0,11	0,09	0,12	0,10	0,02	0,09	0,07	0,22	0,27	0,22	0,23	0,23	0,13	6
22-B-01	Öffentliche Ausgaben für Kultur und kirchliche Angelegenheiten je Einwohner/-in	Euro	2006	120,4	123,0	123,0	180,3	85,0	80,5	87,3	54,2	67,8	64,4	51,6	53,3	81,5	92,9	158,4	104,7	102,5	84,2	4	
22-B-02	Öffentliche Ausgaben für Kultur und kirchliche Angelegenheiten je Einwohner/-in: Veränderung in den letzten 2 Jahren	%	2006	-5,9	-7,7	-4,0	-4,0	-1,1	10,2	9,5	-2,7	4,7	5,7	-16,9	2,0	-4,6	4,6	0,1	-5,2	-8,8	1,4	13	
22-C-01	Erwerbstätige in Kulturberufen	%	2006	3,1	5,9	7,5	4,1	2,3	2,3	2,5	1,4	2,2	2,0	1,4	1,7	1,3	1,5	2,1	1,2	1,5	2,3	3	
22-D-01	Museumsbesuche je Einwohner/-in	Anzahl	2007	2,2	1,3	4,1	4,1	1,3	1,5	0,8	0,9	0,9	1,1	0,7	1,0	1,3	1,9	1,9	1,0	1,8	1,3	2	
22-E-01	Theaterbesuche je 100 Einwohner/-innen	Anzahl	2007	51,9	51,5	50,5	50,5	22,8	22,8	19,8	20,8	19,7	15,3	18,3	19,9	19,2	45,4	50,1	35,6	37,5	25,7	1	
22-E-02	Öffentliche Theater, Plätze je 1.000 Einwohner/-innen	Anzahl	2007	3,9	2,9	5,2	5,2	2,9	2,8	2,2	2,7	2,5	1,5	2,2	3,0	2,6	15,9	6,3	5,0	9,0	3,4	6	
22-E-03	Öffentliche Theater, Zuweisungen je Einwohner/-in	Euro	2007	55,6	46,6	47,2	47,2	23,2	19,7	28,7	17,3	21,5	14,3	21,8	20,0	17,3	36,0	47,3	31,8	39,4	25,4	1	
22-E-04	Öffentliche Theater, Zuweisungen je Besuch	Euro	2007	107,2	80,5	93,4	93,4	102,0	86,3	145,1	82,9	103,3	97,0	119,0	100,5	90,1	79,2	94,4	89,4	105,2	88,7	4	
22-E-05	Einspielergebnis	%	2007	14,0	25,0	27,6	27,6	16,8	23,1	13,1	17,5	18,4	14,4	13,9	13,6	11,9	14,8	22,3	10,4	16,0	18,5	11	
22-F-01	Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken: Benutzer/-innen je 1.000 Einwohner/-innen	Anzahl	2008	160,1	128,1	176,1	149,8	149,8	160,2	126,2	177,6	123,1	107,2	70,6	131,2	100,0	132,7	122,2	93,4	130,8	135,0	4	
22-F-02	Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken: Entleerungen je Benutzer/-in	Anzahl	2008	59,7	66,3	42,9	46,8	46,8	37,4	33,0	27,9	44,6	32,7	37,0	50,8	43,9	37,1	56,8	43,4	34,4	41,1	2	
22-G-01	Musikschulen: Anteil der Unterrichtsgebühren an den Ausgaben	%	2006	36,0	39,2	52,5	52,5	54,2	48,2	82,6	54,0	43,6	49,4	51,9	65,1	39,6	35,2	37,6	29,9	34,8	48,4	13	
22-G-03	Musikschulen: Anteil der Schüler/-innen an der Altersgleichheit (bis unter 18 Jahre) Bevölkerung	%	2006	1,8	2,5	5,2	5,2	8,3	5,0	5,0	4,6	4,8	4,8	2,2	3,9	6,6	5,7	6,0	5,3	5,3	5,3	16	
22-H-01	Volkshochschulen: Einnahmen je Einwohner/-in	Euro	2008	7,6	4,7	4,1	4,1	8,4	6,3	7,6	14,0	6,3	5,3	6,9	8,1	1,5	2,5	2,9	2,2	2,8	7,0	5	
22-H-02	Volkshochschulen: öffentliche Zuschüsse je Einwohner/-in	Euro	2008	7,4	2,8	5,7	5,7	4,5	4,3	5,3	5,9	6,6	3,4	4,7	4,7	2,3	3,6	2,2	2,7	3,1	4,8	1	

Quellangaben und Anmerkungen: s. Kapitel 7; im Hauptband. Die Zeitreihen der Kennziffern sind im Anlagenband dargestellt. * Methodische Anmerkungen: vgl. Kapitel 1.3

Stand: 29.01.2010

Städtevergleich	Einheit	Jahr	Bremen: Abweichung vom Ø*		Stadt Bremen	Hamburg	Berlin	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf	Essen	Frankfurt	Hannover	Köln	Leipzig	München	Stuttgart	Ø Städte*	Rang Bremen*	Bundesgebiet	
			Min	Max																	
A-A-01	%	2008			0,6	2,2	1,0	-0,7	-2,5	1,8	-0,9	3,1	0,3	3,1	3,2	7,5	1,6	1,9	9	-0,5	
A-A-02	%	2008			1,1	2,9	1,5	-0,4	-1,9	2,2	-0,4	3,3	0,9	3,0	3,5	7,7	2,1	2,3	9	-0,3	
A-A-03	%	2008			0,2	1,6	0,5	-1,1	-3,0	1,5	-1,3	2,9	-0,2	3,1	3,0	7,3	1,1	1,5	9	-0,7	
A-B-01	Anzahl	2008			1,5	1,0	4,5	-1,3	-1,4	5,7	0,3	5,4	.	-0,6	10,2	8,8	4,2	3,5	7 von 12	-0,7	
A-B-02	Anzahl	2008			-2,3	-0,2	0,0	-3,0	-3,9	-0,4	-4,4	2,2	-0,9	0,7	-0,5	2,7	0,6	-0,2	10	-2,0	
A-C-01		2008			1,27	1,25	1,30	1,38	1,40	1,32	1,33	1,39	1,28	1,29	1,37	1,30	1,20	1,30	11	1,38	
A-D-01	EW/100qm	2008			1,682	2,346	3,849	2,084	2,122	2,690	2,757	2,677	2,545	2,457	1,733	4,275	2,894	2,751	13	230	
A-E-01	%	2008			12,4	12,8	12,0	13,3	13,7	12,5	12,7	13,0	12,4	12,4	13,1	10,6	12,4	12,4	12,5	9	13,6
A-E-02	%	2008			66,3	68,4	69,2	65,8	64,9	67,7	65,0	69,7	67,7	68,6	67,1	69,8	68,8	68,3	10	66,0	
A-E-03	%	2008			21,3	18,8	18,8	20,9	21,4	19,8	22,3	17,3	19,9	18,3	22,4	17,7	18,9	19,3	4	20,4	
A-F-01	%	2008			13,0	13,8	14,0	15,9	16,6	18,1	12,1	20,7	14,5	16,5	5,5	23,4	22,9	15,9	11	8,8	
A-G-01	%	2007			25,7	27,1	30,2	20,8	18,7	26,9	23,7	.	.	26,3	.	.	.	27,0	5 von 8	18,7	
A-H-01	Anzahl	2008			165,1	138,5	215,1	171,2	179,6	129,2	179,1	129,2	169,7	139,5	201,9	52,0	81,8	.	7	.	
A-H-02	Anzahl	2008			2,7	1,8	1,7	1,9	1,5	1,6	1,1	1,8	2,8	1,4	3,1	1,2	1,7	1,8	3	1,5	
A-I-01	Euro	2007			21,143	23,366	15,342	16,901	15,722	22,055	18,597	18,051	18,098	19,850	14,631	22,604	22,071	18,930	5	18,411	
A-I-02	Euro	2007			23,403	27,766	16,597	18,813	17,140	27,620	21,102	24,482	21,153	24,284	14,589	30,866	27,563	22,448	7	21,410	

* Methodische Anmerkungen: vgl. Kapitel 1.3. Quellenangaben: s. Kapitel 8.1 im Hauptband. Die dem Bericht beiliegende CD enthält die Zeitreihen der Kennziffern mit ausführlichen Anmerkungen.

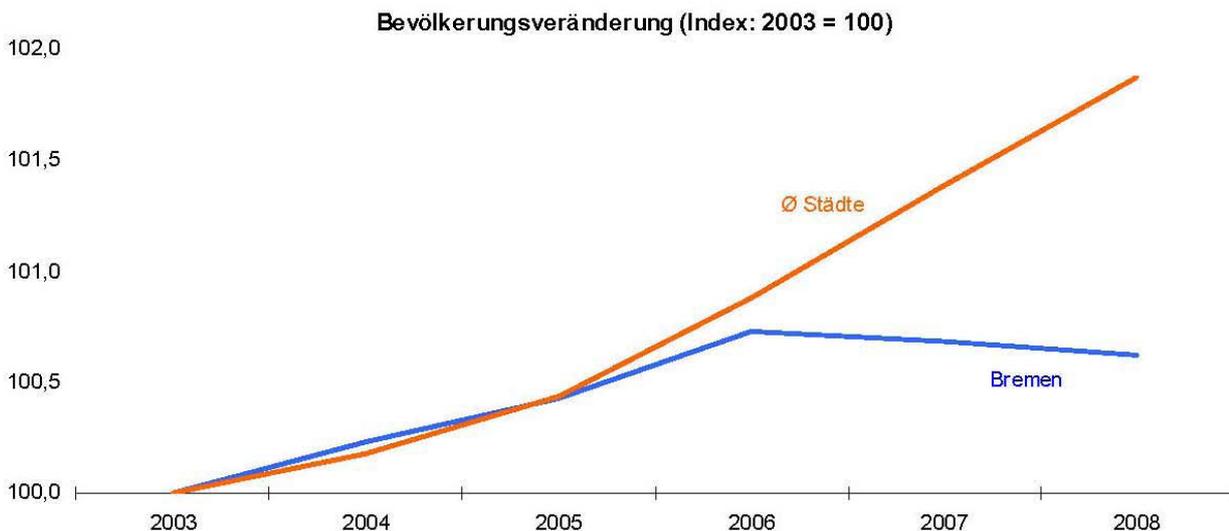
Zentrale Strukturkennziffern

Nachfolgend wurden aus den vier Tabellen zu den Themenbereichen Bevölkerung, Beschäftigung, Arbeitslosigkeit sowie Wirtschaftskraft einzelne Kennzahlen näher betrachtet und grafisch aufgearbeitet:

Bevölkerung (Tabelle A)

Die Einwohnerentwicklung der Großstädte spiegelt seit Jahren einen wieder auflebenden Trend zur Urbanisierung wider: Seit 2004 verzeichnen die Großstädte ununterbrochen eine positivere Bevölkerungsentwicklung als das Bundesgebiet insgesamt, das seit zwei Jahren sogar Bevölkerungsverluste aufweist. Die Anziehungskraft der Großstädte als Zentren der Wirtschafts- und damit auch der Arbeitskraft bzw. der kulturellen Angebote nimmt - über alle Großstädte gesehen – am aktuellen Rand sogar noch an Dynamik zu.

Die Stadt Bremen – die in den Jahren vor 2004 noch teilweise deutlich höhere Bevölkerungsgewinne als der Durchschnitt der Großstädte aufwies - verzeichnet jedoch seit zwei Jahren wieder Bevölkerungsrückgänge und fällt somit in der aktuelle Fünfjahresentwicklung (+ 0,6 %; Kennzahl A-A-01) deutlich hinter die Zuwachsraten der Großstädte (+ 1,9 %) zurück.

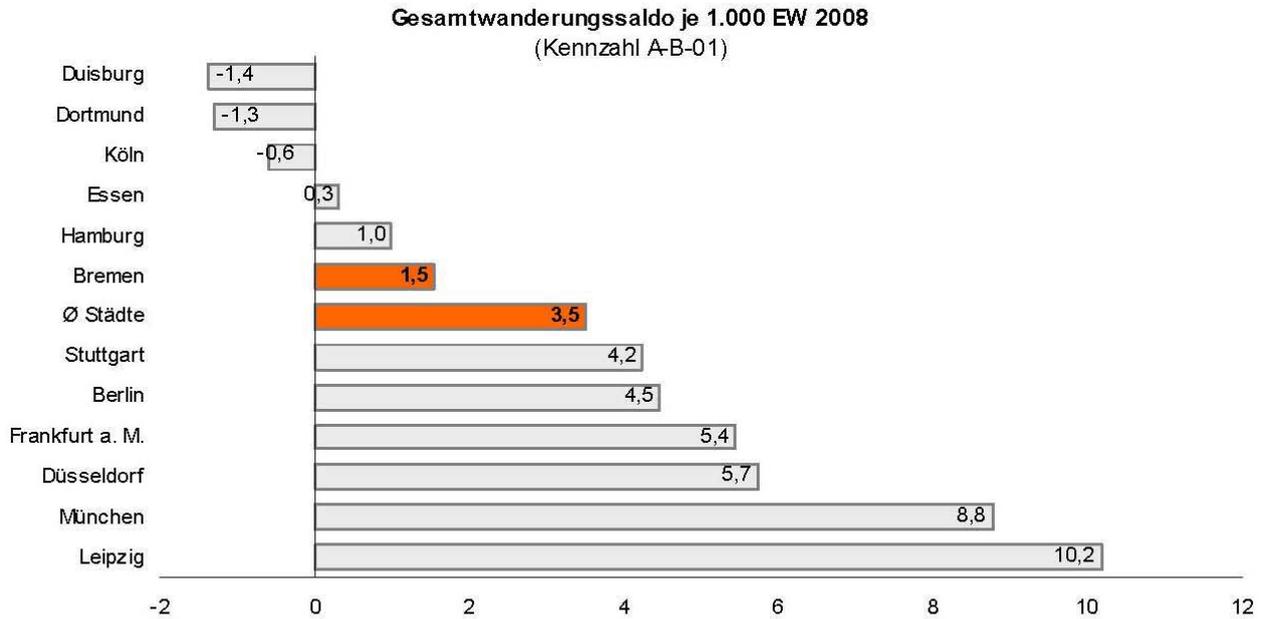


Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der größtenteils einwohnerbezogenen bundesstaatlichen Finanzverteilung Bevölkerungsveränderungen beachtliche finanzielle Auswirkungen für den Stadtstaat haben. Aktuell (Stand 2009) verlieren die Bremer Haushalte statistisch mit jedem Einwohner auch rd. 3.750 € an steuerabhängigen Einnahmen pro Jahr. Allein aus der Differenz zur Bevölkerungsentwicklung des Durchschnitts der Großstädte seit 2003 resultieren für die Bremischen Haushalte somit rechnerische Mindereinnahmen für 2008 von ca. 27,5 Mio. €.

Wie schon das Beispiel der Stadt Bremen zeigt, verläuft die grundsätzlich positive Bevölkerungsentwicklung der Großstädte nicht gleichmäßig: So weisen einerseits die drei Ruhrgebietsstädte Duisburg, Essen und Dortmund im Zeitraum 2003 - 2008 Einwohnerverluste auf, andererseits verzeichnet München seit 2003 einen Zuwachs von fast 92.000 Einwohnern.

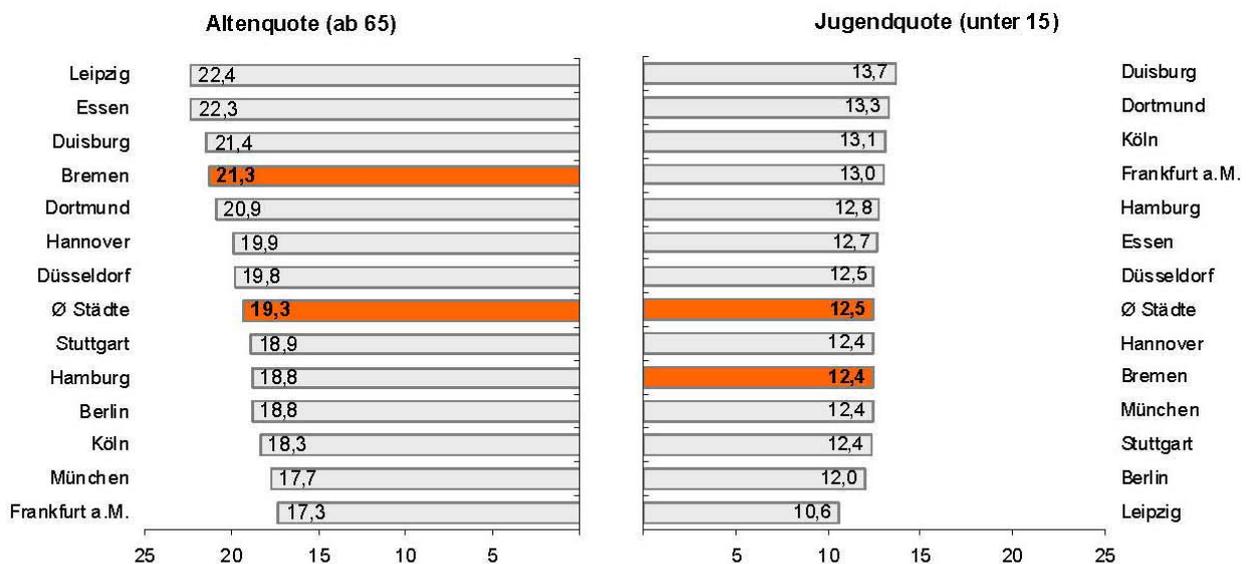
Angesichts des seit Jahren anhaltenden negativem natürlichen Bevölkerungssaldos (Geburten / Sterbefälle) fast aller Städte und Gemeinden ist ein positiver Wanderungssaldo notwendig, um einen Bevölkerungsrückgang zu vermeiden. Die Einwohnergewinne aus den Zu- und Fortzügen gehen in der Stadt Bremen jedoch seit 2002 (+ 7,0 pro 1.000 Einwohner) kontinuierlich zurück. 2008 kamen im Saldo nur noch 1,5 Neubürger je 1.000 Einwohner

nach Bremen (Kennzahl A-B-01). Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren dabei in den letzten Jahren weniger eine nachlassende Zugkraft der Stadt Bremen für Neubürger aus der Fernwanderung als vielmehr erhöhte Fortzüge (+ 5,4 % ggü. Vorjahr) vor allem in das direkte Umland der Stadt Bremen. Insgesamt liegt der Wanderungssaldo der Stadt Bremen aktuell deutlich unter dem Vergleichswert der Großstädte (+ 3,5 Neubürger je 1.000 Einwohner).



Auffällig sind die Werte von Leipzig und München, die im Saldo mit 10 bzw. 9 Neubürgern je 1.000 Einwohnern fast doppelt so viele Neubürger begrüßen konnten, wie die nächstbesseren Großstädte Düsseldorf und Frankfurt. Duisburg, Dortmund sowie Köln weisen aktuell sogar negative Wanderungssalden auf.

Die Veränderung der Altersstruktur vollzieht sich in Deutschland insgesamt, im Durchschnitt der Großstädte und auch in Bremen weitgehend identisch: Während der Anteil der ab 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Altenquote; Kennzahl A-E-03) auf hohem Niveau weiterhin kontinuierlich steigt, sinkt sowohl der Anteil der unter 15-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Jugendquote; Kennzahl A-E-01) als auch das Erwerbspersonenpotenzial.



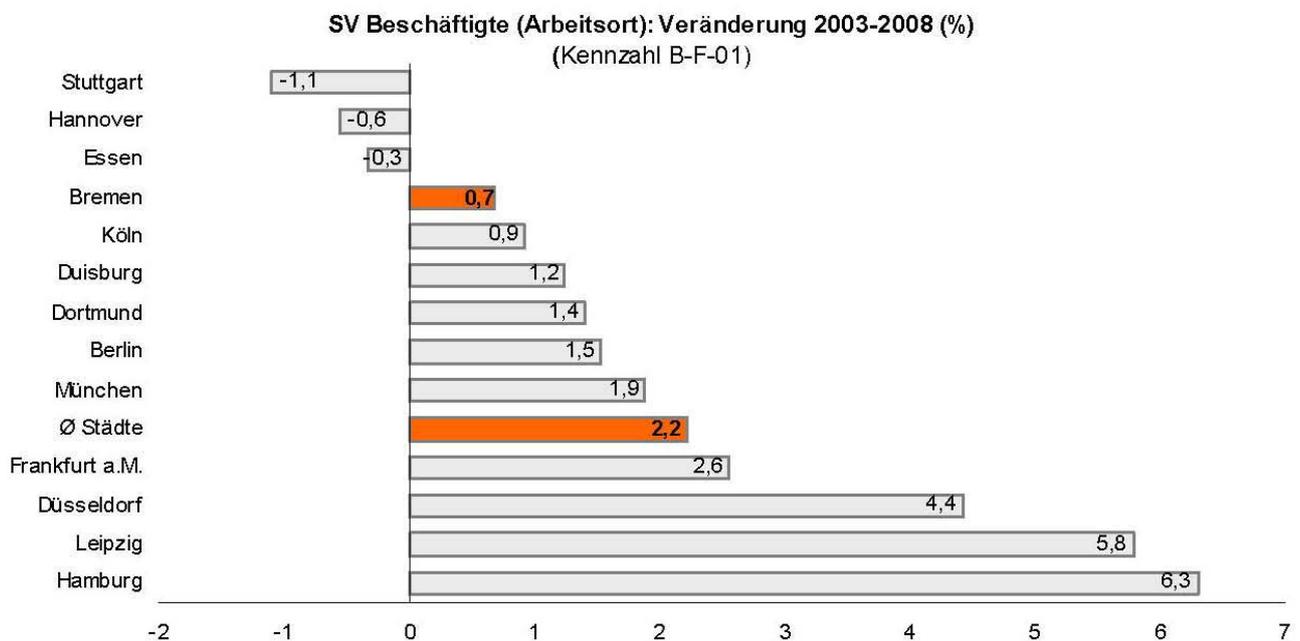
Inzwischen verzeichnet jedes Bundesland und jede Großstadt einen höheren Anteil an Bürgern über 65 Jahren als an unter 15-Jährigen. Noch vor acht Jahren betrug dabei die

Differenz dieser beiden Quoten 1,1 %-Punkte, aktuell ist sie bei weiter steigender Tendenz schon auf 6,8 %-Punkte angestiegen.

Insgesamt gleicht sich die Jugendquote der einzelnen Großstädte – auf immer niedrigerem Niveau - zunehmend an. Mit Ausnahme von Leipzig liegen die Quoten aktuell in einer Bandbreite von nur noch 12,0 % - 13,7 %. Die Stadt Bremen verzeichnet dabei 2008 - wie auch schon in den Vorjahren - eine marginal höhere Jugendquote, ein deutlich geringeres Erwerbspersonenpotential sowie eine deutlich höhere Altenquote als der Durchschnitt der Großstädte.

Beschäftigung / Arbeitslosigkeit (Tabellen B / C)

Nur drei Städte verzeichnen aktuell bei der Betrachtung der letzten fünf Jahre eine schlechtere Arbeitsplatzentwicklung (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Kennzahl B-F-01) als die Stadt Bremen, die somit mit einem Zuwachs von + 0,7 % deutlich den Referenzwert der Großstädte (+ 2,2 %) verfehlt.



Auffällig ist, dass noch mit Stand 2007 im davorliegenden Fünfjahreszeitraum bis auf Leipzig und Hamburg alle Großstädte einen Arbeitsplatzabbau der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichneten. Nach dem Boomjahr 2008 weisen nun auch im Fünfjahreszeitraum zehn von dreizehn Städten wieder einen Zuwachs an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen auf.

Der Pendlersaldo (Kennzahl B-G-04) verdeutlicht, in welchem Umfang Beschäftigte im Stadtgebiet Arbeitsplatzangebote, Infrastrukturen und sonstige Leistungen der Großstädte in Anspruch nehmen und gleichzeitig kommunale wie staatliche Steueranteile an das Umland leisten, das bei den drei Stadtstaaten zudem einem anderen Bundesland angehört.

Im Saldo, das heißt nach Gegenrechnung der in anderen Gemeinden tätigen Einwohner der Stadt Bremen, entfallen auf 1.000 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte innerhalb der Stadtgrenzen über die letzten Jahre relativ konstant ca. 300 Einpendler. Nach wie vor fällt der stadtbremische Pendlersaldo damit höher als im Durchschnitt aller bundesdeutschen Großstädte aus, auch wenn die extrem hohen Werte von Hannover, Stuttgart, Düsseldorf und insbesondere Frankfurt deutlich unterschritten werden. Nur geringe Einpendlerüberschüsse weisen erwartungsgemäß auch weiterhin die Ruhrgebietsstädte und Berlin auf.

Ergebnisse der AG „Haushaltsanalyse“

Gesamtdarstellung der Quantitativen Kennzahlen

Kennzahl		Bremen		
			Benchmark Hamburg / Berlin	
Politische Führung / zentrale Verwaltung ¹⁾	in € je EW	262	↔	281
Öffentliche Sicherheit / Polizei	in € je EW	326	↑	400
Justiz / Rechtsschutz	in € je EW	151	↑	196
Bildung insgesamt (inkl. BAFöG)	in € je EW	1.098	↔	1.113
Schulwesen	in € je EW	610	↔	646
Schulwesen	in € je Schüler	4.800	↑	5.650
Hochschule	in € je EW	392	↔	393
Hochschule je Student	in € je Student	6.102	↑	7.561
Drittmittel Hochschule je Grundmittel Hochschule	in %	30	↑	23
Soziale Sicherung	in € je EW	1.337	↔	1.374
Netto-Sozialausgaben auf Grund Bundesgesetz (inkl. BAFöG) je Einwohner	in € je EW	304	↔	333
Wohnungswesen, Raumordnung	in € je EW	98	↑	336

Gesamtdarstellung der Qualitative Kennzahlen

Kennzahl		Bremen		
			Benchmark Hamburg / Berlin	
Polizeidichte	Polizei je EW	42	↑	50
Personal Justizvollzug	je 10.000 EW	5	↑	9
Personal bei Gerichten	je 10.000 EW	13	↑	18
Schüler	je Lehrer	17	↑	15
erteilte Unterrichtsstunde	je Lehrer	24	↔	24
Studierende	je Personal Hochschule	21	↑	15
Kinder in Tageseinrichtungen je gleichaltriger Wohnbevölkerung	in %	27	↔	28

Erläuterung:

- ↔ Ermittlung +/- 10 % vom Durchschnitt
- ↓ Konsolidierungsmöglichkeit eher wahrscheinlich
- ↑ Konsolidierungsmöglichkeit eher unwahrscheinlich

Auszug aus dem Finanzplan 2007 bis 2011:**2.3. Gestaltbarkeit der Haushalte**

Die Frage, inwieweit Bremen durch weitere Verringerung seiner Leistungen und Standards noch aus eigener Kraft zur Sanierung seiner Haushalte beitragen kann, beleuchtet den Aspekt der noch **verbliebenen Gestaltbarkeit** der Haushaltsansätze. In Stellungnahmen zum bremischen Klageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wird vielfach die Meinung vertreten, Bremen könne die Haushaltsnotlage des Landes – so sie denn überhaupt bestehe – durch entsprechenden Abbau der Ausgaben des Stadtstaates auch ohne externe Hilfen bewältigen. Minderausgaben in hoher dreistelliger Dimension werden in diesem Zusammenhang für realisierbar gehalten.

Anhand der nachfolgenden Darstellung der **Ausgabenstruktur der bremischen Haushalte** (Anschlagwerte 2007 für Land und Stadtgemeinde Bremen) wird allerdings deutlich, dass der Verpflichtungsgrad der Ausgaben dem Land diese Gestaltungsspielräume nicht eröffnet und demzufolge Eigenanstrengungen zur Haushaltssanierung keinesfalls in einer Größenordnung möglich sind, die Chancen zur Befreiung aus der extremen Haushaltsnotlage allein aus eigener Kraft auch nur annähernd bieten würden.

Die Anschlagwerte des Jahres **2007** betragen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen (ohne unterjährige KFA-Erhöhung (8 Mio. €)) **3.843 Mio. €**. Hiervon entfallen

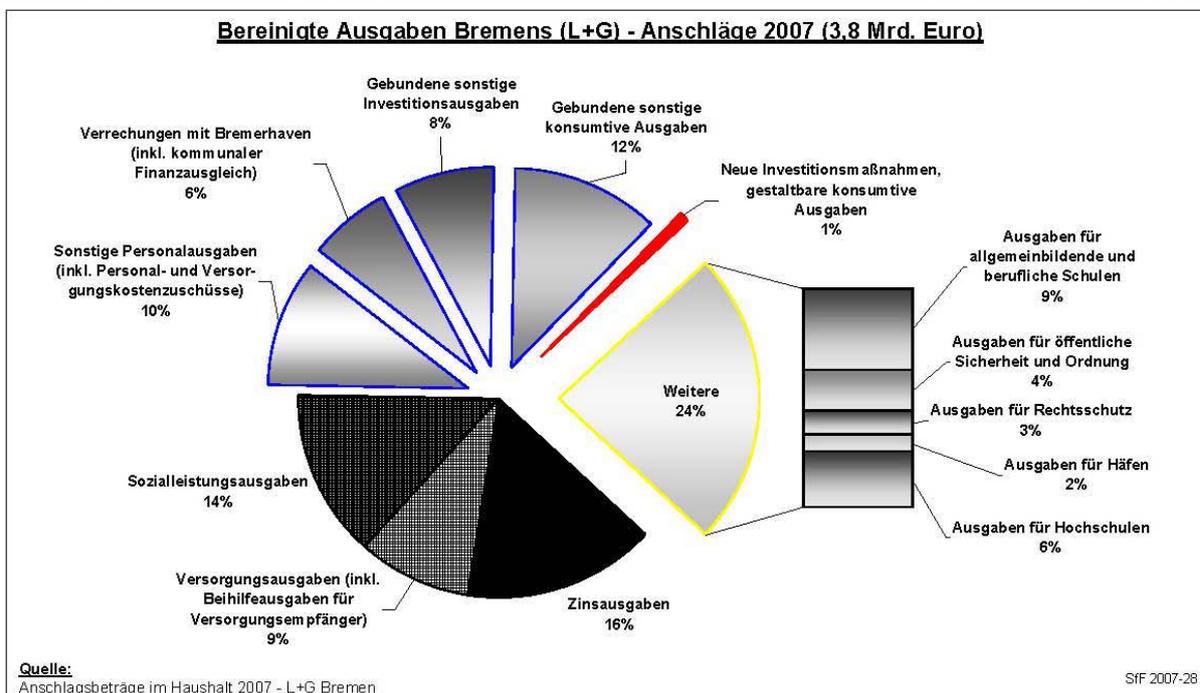
602 Mio. € auf **Zinsausgaben**. Die hohen Zinsbelastungen sind Folgewirkung des erheblichen Altschuldenstandes und der sich hierauf gründenden Zins-Schulden-Spirale, in der sich das Land befindet. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nicht. Es verbleiben 3.241 Mio. €.

349 Mio. € auf **Versorgungsausgaben**. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der auch ansonsten praktisch nicht zu beeinflussenden Bestimmungsgrößen (Eintrittsalter, Lebenserwartung) bestehen auch bei den Versorgungslasten keine weiteren Einsparpotentiale. Es verbleiben 2.892 Mio. €.

526 Mio. € auf **Sozialleistungsausgaben**. Die im Ländervergleich überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten pro Einwohner spiegeln das typische Großstädte- und damit auch Stadtstaaten-Problem der besonderen Konzentration von Sozialleistungsempfängern in Ballungsräumen wider. Möglichkeiten zur Verringerung der für

diesen Bereich zu leistenden Transferausgaben bestehen praktisch nicht: Schon aktuell (Stand 2006) liegen die Ausgaben pro Leistungsempfänger beim Arbeitslosen- und Sozialgeld (SGB II) um 18 €, bei der Grundsicherung (SGB XII, Kap. 4) um 160 € und bei der Hilfe zur Pflege (einschließlich ambulante Hilfen) sogar um 1.839 € unter den Vergleichswerten aller Großstädte über 500.000 Einwohner. Lediglich bei den Hilfen zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kap. 3) überschreiten die bremischen Werte zwar den Städtedurchschnitt, bleiben jedoch im Stadtstaaten-Vergleich um 2.394 € pro Hilfeempfänger hinter dem Vergleichswert Hamburgs zurück. Es verbleiben 2.366 Mio. €.

Abb. 4: Gestaltbarkeit der Ausgaben in den bremischen Haushalten 2007	Senatorin für Finanzen		
(Land und Stadtgemeinde Bremen; Anschläge 2007; in Mio. Euro)	Referat 20	Sanierung	21.12.07



347 Mio. € auf Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen.

Auch in diesem, hinsichtlich der Anforderungen durch die besonderen großstädtischen und sozialen Strukturen des Landes geprägten Aufgabenbereich können Ausgabenkürzungen nicht vorgenommen werden. Schon jetzt bewegen sich die laufenden Pro-Kopf-Ausgaben Bremens im Bildungsbereich um 97 € unter dem Vergleichswert Hamburgs (Stand 2006) und selbst die Ausgabenniveaus einzelner Flächenländer (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen) werden unterschritten (Stand 2004). Bremen leistet sich dabei in diesem Bereich keine unverwertbaren Kapazitäten – die Schüler-Lehrer-Relation liegt inzwischen deutlich über dem Länderdurchschnitt – und ist um einen effizienten Mitteleinsatz bemüht: Mit 5.350 € lagen die bremischen Bildungsausgaben pro Schüler 2006 im Stadtstaaten-Vergleich deutlich unter den Vergleichswerten Berlins

(- 323 €) und insbesondere Hamburgs (- 1.087 €). Es verbleiben 2.019 Mio. €.

171 Mio. € auf öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine abschöpfbare Überdurchschnittlichkeit der Leistungen und Standards ist auch in diesem, durch die Stadtstaatlichkeit des Landes geprägten Aufgabenbereich nicht feststellbar. Obwohl die einwohnerbezogenen Straftaten in der Stadt Bremen im Jahr 2006 um knapp 13 % über dem vergleichbaren Durchschnitt aller Großstädte über 500.000 Einwohner lagen (Fünf-Jahres-Durchschnitt: 9 %), unterschritt der Polizeibesatz (pro Einwohner) den korrespondierenden Vergleichswert um rd. 12 %. Die Anzahl der pro Beamten bearbeiteten Straftaten stellten dementsprechend im Städtevergleich den Spitzenwert dar, die bremische Aufklärungsquote war unter den Vergleichsstädten die zweitniedrigste vor Köln. Im Stadtstaaten-Vergleich wendete Bremen 2006 für öffentliche Sicherheit und Ordnung pro Einwohner 53 € weniger als Hamburg und 82 € weniger als Berlin auf. Es verbleiben 1.849 Mio. €.

99 Mio. € auf Rechtsschutz. Auch hier fallen die aufgewendeten Mittel mit 196 € pro Einwohner deutlich geringer aus als in Hamburg (247 €) und Berlin (236 €). Der Justizvollzug wird insbesondere im Vergleich mit den beiden anderen Stadtstaaten mit deutlich geringerem Personaleinsatz betrieben, bei den Tageshaftkosten bewegt sich Bremen im Bundesdurchschnitt. Der Bereich der Gerichtsbarkeit wäre nach Auffassung der Bertelsmann-Stiftung („Die Bundesländer im Standortwettbewerb“) – wie im Übrigen auch die vorgenannten Aufgabenfelder der öffentlichen Sicherheit und der Betreuungsintensität an Schulen – deutlich auszubauen. Es verbleiben 1.750 Mio. €.

70 Mio. € auf Häfen. Kürzungen im Häfenbereich würden zu einer massiven Beeinträchtigung der in hohem Maße exportorientierten Regionalwirtschaft des Landes führen, die nicht nur die Haushaltslage Bremens sondern – über die Mechanismen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs – auch den Bund und die übrigen Länder betreffen würden. Zugleich würden wesentliche Vorleistungen, die mit der Infrastruktur der bremischen Häfen im gesamtstaatlichen Interesse für den Außenhandel Deutschlands erbracht werden, gefährdet. Die tatsächlichen bremischen „Hafenlasten“ (einschließlich Teilbereiche mit anderer Aufgaben-Zuordnung) betragen im Übrigen jährlich rd. 100 Mio. € und werden durch Entlastungszahlungen des Bundes von rd. 10 Mio. € p. a. angesichts der überregionalen Bedeutung der Häfen nur höchst unzureichend mitgetragen. Es verbleiben 1.679 Mio. €.

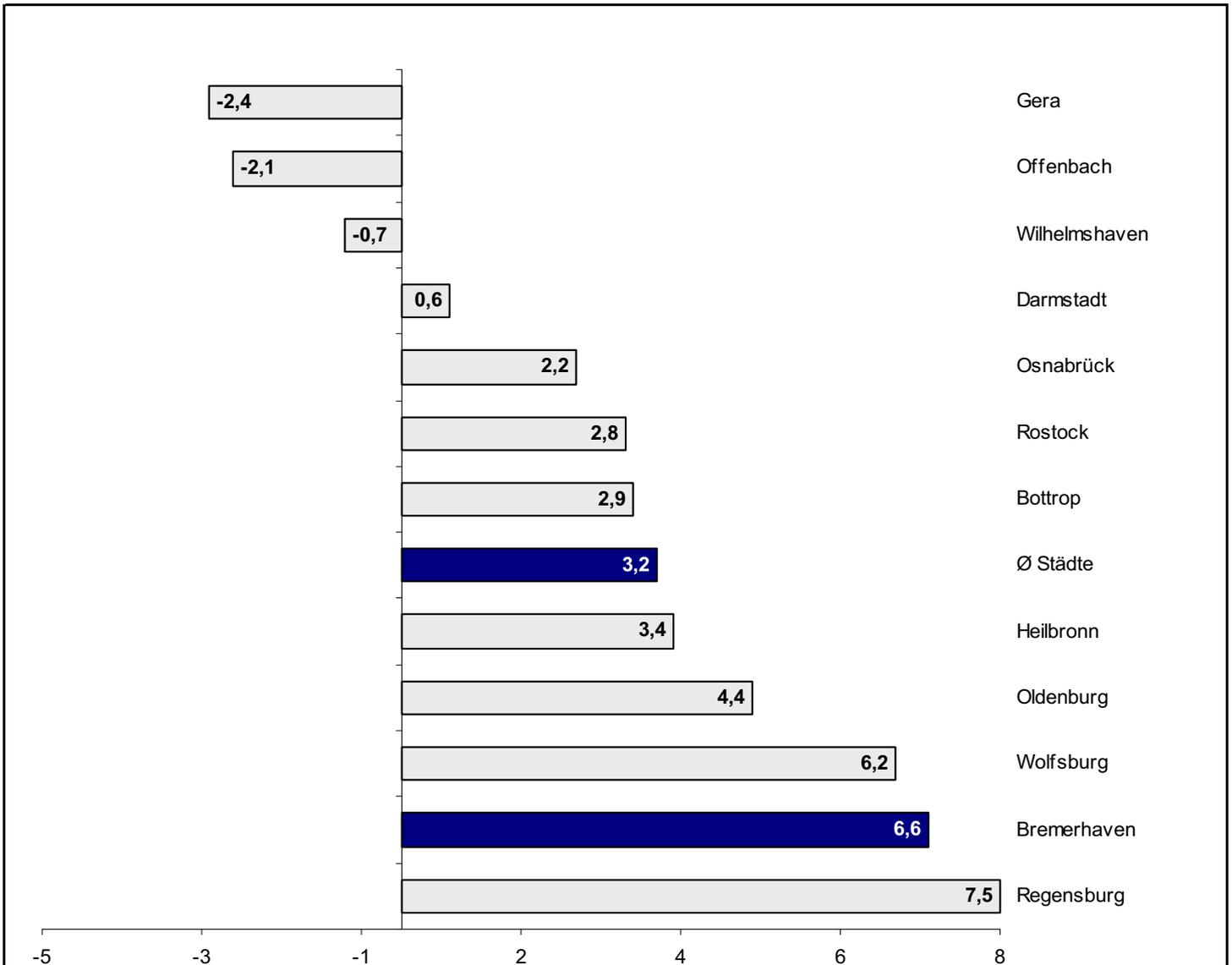
229 Mio. € aus Hochschul-Ausgaben. Zwar sind direkte Vergleiche des Ausgabenniveaus Bremens für diesen Aufgabenbereich mit den Werten anderer Länder kaum belastbar, weil unterschiedliche haushaltssystematische Zuordnungen und Rechnungswesen zu erheblichen Verzerrungen in den Abbildungen der Finanzstatistik führen. Gleichwohl ist feststellbar, dass das Land Bremen hier seiner – letztendlich auch nationalen – Verpflichtung zur Schaffung eines ausreichenden Studienplatzangebotes mit 50,4 Studierenden je 1.000 Einwohner im Städtevergleich in leicht überdurchschnittlicher Weise nachkommt (Städtedurchschnitt: 48,5 %; Stand 2004) und dabei in deutlich stärkerem Maße als die beiden anderen Stadtstaaten Versorgungsfunktionen für auswärtige Studierende wahrnimmt (Quote 2004: 39 %; Hamburg: 24 %; Berlin: 30 %). Theoretisch mögliche marginale Kürzungen in diesem Aufgabenbereich wären angesichts der besonderen Bedeutung der Hochschulen für die Wirtschaft der Region, angesichts des sparsamen Mitteleinsatzes (Grundmittel je Einwohner: 273 €; Hamburg: 286 €; Berlin: 318 €; Städtedurchschnitt: 390 €) und der im Städtevergleich höchsten Effizienz der Aufwendungen (Drittmittel je Grundmittel: 44 %; Hamburg: 19 %; Berlin: 23 %; Städtedurchschnitt: 26 %) regionalwirtschaftlich, fiskalisch und aufgrund des bundesweiten Mangels an ausreichenden qualifizierten Studienplätzen nicht vertretbar. Es verbleiben 1.450 Mio. €.

303 Mio. € auf sonstige Personalausgaben. Hier sind die im Kernhaushalt verbliebenen Ausgaben für die Beschäftigten der Bereiche politische Führung und zentrale Verwaltung, Kultur, Jugend- und Sozialhilfe (29 Mio. €), Gesundheit, Umwelt, Sport, Wirtschaft, Bau, Verkehr, kommunale Dienste und Finanzen (einschließlich Finanzämter; 41 Mio. €) sowie die Beihilfe-Ausgaben (19 Mio. €) gebündelt. Nennenswerte Einsparpotentiale sind bei den Personalausgaben dieser Aufgabenfelder, die seit Jahren einem systematischen Personalbestandsabbau unterliegen, praktisch nicht mehr vorhanden. Obwohl Städte- und Ländervergleiche aufgrund unterschiedlicher Ausgliederungsstände nur sehr eingeschränkt möglich sind, ist im Stadtstaaten-Vergleich feststellbar, dass der Abbau des Beschäftigungsvolumens im Zeitraum 1995/2005 in Bremen (- 14,8 %) den gleichzeitigen Stellenabbau in Hamburg (- 13,8 %) übertraf und der Stand des Beschäftigungsvolumens je 1.000 Einwohner damit im Jahr 2005 mit 30,0 gegenüber 29,4 praktisch das Hamburger Niveau erreicht hat (Berlin: 35,6). Die Beschäftigtenzahl der Stadt Bremen im kommunalen Bereich stellt in einem Vergleichsring von fünf Großstädte den Minimalwert pro Einwohner dar. Es verbleiben 1.147 Mio. €.

94 Mio. € auf **Personal- und Versorgungskostenzuschüsse**. Für die hier gebündelten Personalkostenerstattungen (im Wesentlichen für Museen, Bibliotheken und Kindergärten), die ebenfalls aufgrund systematischer Kürzungen in den vergangenen Jahren bzw. ihrer besonderen sozialpolitischen Bedeutung keine relevanten Kürzungspotentiale mehr aufweisen, und die in diesem Rahmen geleisteten Versorgungskostenzuschüsse ist Bezug auf die Aussagen zu sonstigen Personalausgaben und zu den Versorgungslasten zu nehmen. Es verbleiben 1.053 Mio. €.

250 Mio. € auf **Verrechnungen mit Bremerhaven**. Die Zahlungen des Landes an die Stadt Bremerhaven umfassen Leistungen des innerbremischen Finanzausgleichs, Investitionsmaßnahmen, die den Haushalt der Stadt durchlaufen, sowie aufgaben-bezogene Personalkosten- und sonstige Erstattungen. Die Stadt Bremerhaven ist aufgrund einer problematischen wirtschaftsstrukturellen Ausgangslage, hoher Arbeitslosigkeit und Sozialhilfelasten sowie des auch aus eigener Kraft zu gestaltenden Strukturwandels eine der finanzschwächsten und hochverschuldetsten Kommunen des Bundesgebietes. Einsparungen des Landes an dieser Stelle würden die ohnehin bereits extrem problematische Haushaltslage der Seestadt weiter verschlechtern und sich bei konsolidierter Betrachtung des Stadtstaates neutral auswirken. Es verbleiben 804 Mio. €.

Benchmarking		Benchmarking - AG		
(Arbeitsplatzentwicklung* der letzten 5 Jahre in %)	2003 - 2008	MK Brhv./StaLa	Vergleich	07.10.10



*) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

Die bereits im Vorjahr hervorgehobene günstige Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort vollzog sich in Bremerhaven im Zeitraum 2003 - 2008 wiederum noch positiver, denn der Durchschnittswert der Benchmarking-Städte (3,2 %) wurde mit 6,6 % signifikant übertroffen. Mit dem zweiten Jahr in Folge, in der diese überdurchschnittliche Arbeitsplatzentwicklung nunmehr verzeichnet werden kann, verstetigt sich der Aufholprozess des Bremerhavener Arbeitsmarktes allmählich, wenngleich die negativen Aspekte ebenfalls nicht von der Hand zu weisen sind (vgl. auch nächste Seite).

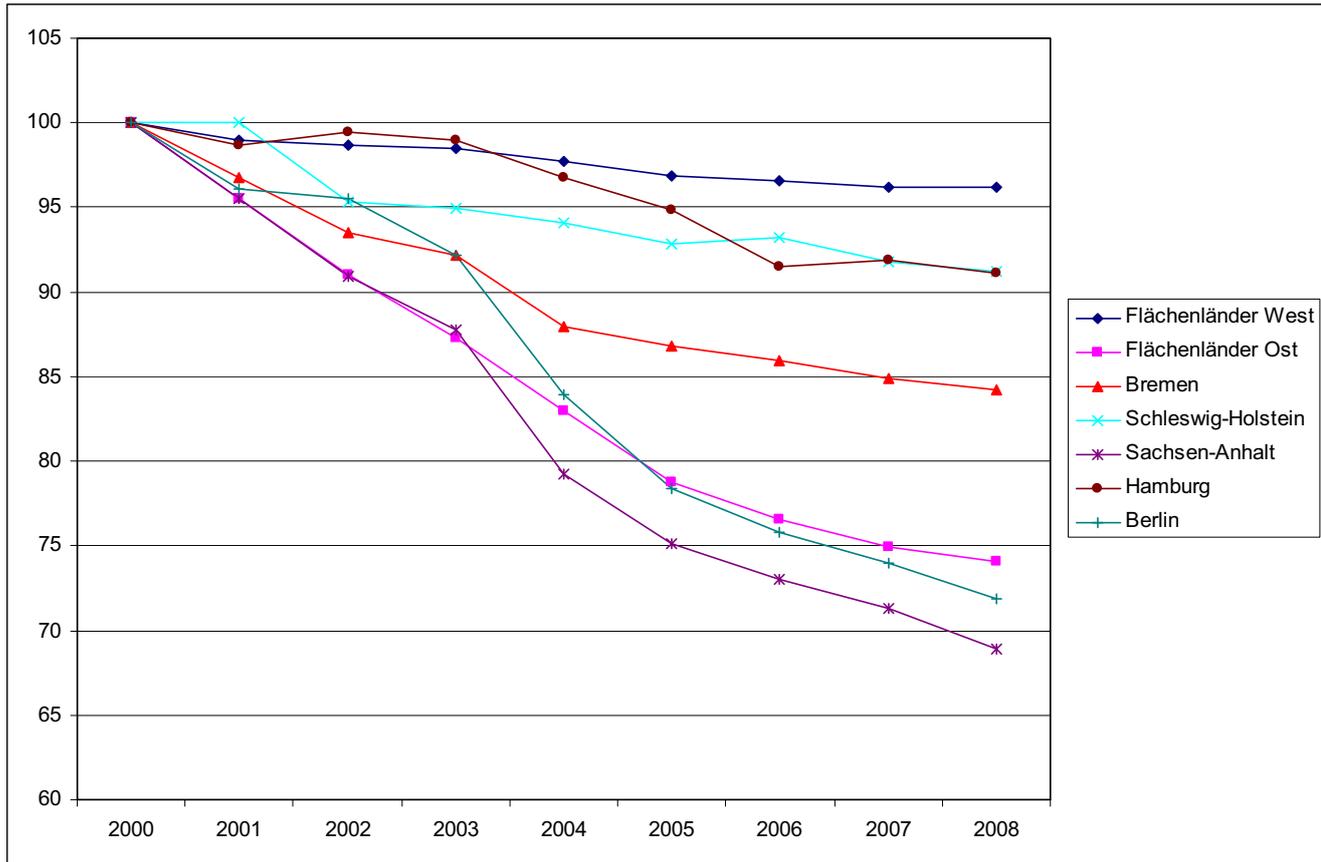
Im Vergleich ebenfalls hervorzuheben ist, dass es sich bei den Städten mit überdurchschnittlicher Beschäftigungsentwicklung (neben Bremerhaven noch Regensburg, Wolfsburg, Oldenburg und Heilbronn) um die gleichen Städte handelt wie im Vorjahr. Gleichzeitig wird für Rostock mit 2,8 % im Referenzzeitraum erstmals ein positiver Wert ausgewiesen.

Stadtstaatenkooperation der Finanzverwaltungen

2008 - Bereinigte Ausgaben und Vollzeitäquivalente

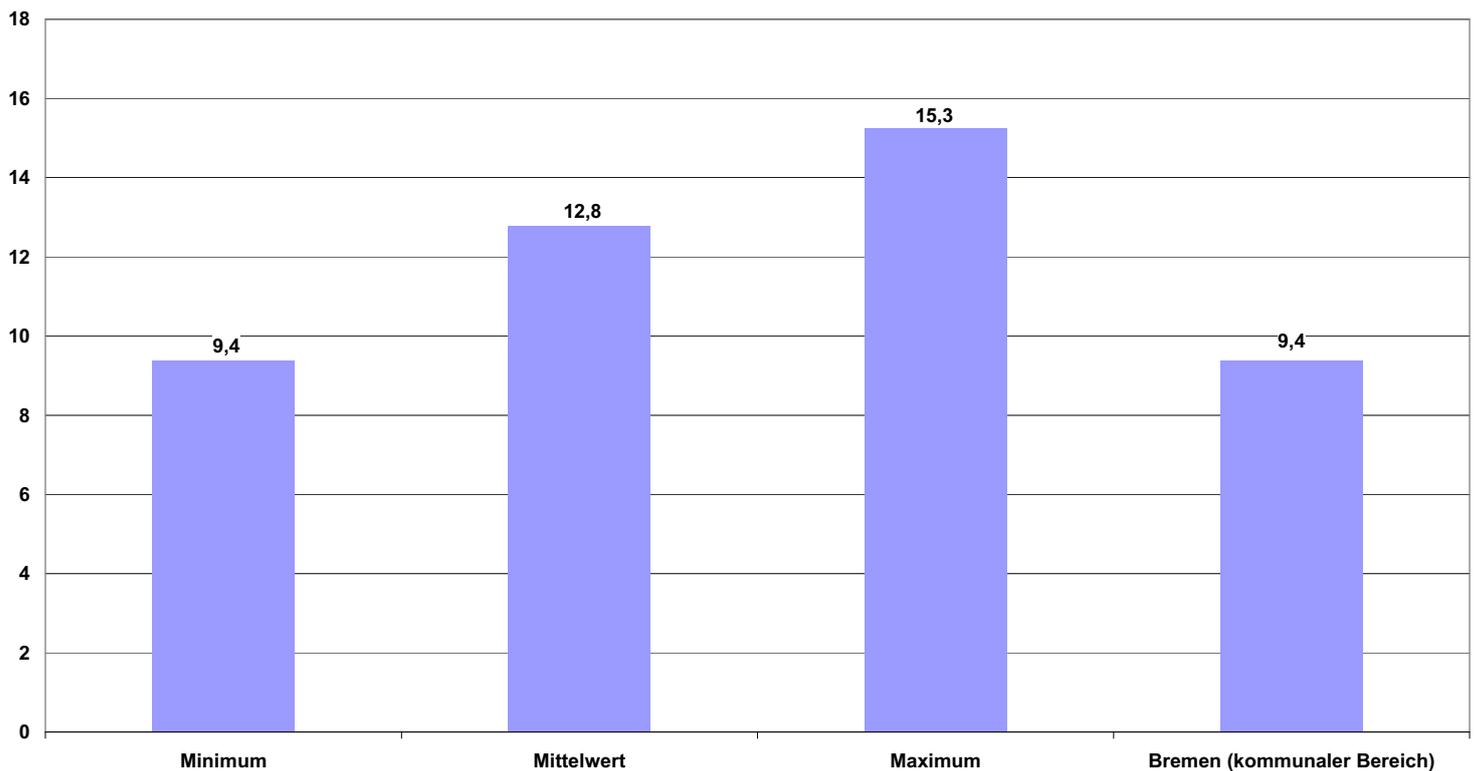
FKZ	Bereinigte Ausgaben je EW				Bereinigte Ausgaben - Abweichung in % ggü.ø				Vollzeitäquivalente je 100.000 EW			
	Berlin	Bremen	Hamburg	gesamt	Berlin	Bremen	Hamburg	gesamt	Berlin	Bremen	Hamburg	gesamt
0-9	6.091	6.197	6.026	6.083	0,1	1,9	-0,9	6.083	4.802	4.034	4.019	4.479
0	1.010	886	1.099	1.023	-1,3	-13,3	7,4	1.023	1.887	1.584	1.784	1.705
01	265	327	412	316	-16,2	3,3	30,1	316	347	515	569	433
04	434	321	357	398	9,0	-19,4	-10,2	398	819	668	698	766
06	102	79	133	109	-6,4	-27,5	22,8	109	209	175	219	208
1	1.364	1.269	1.387	1.360	0,3	-6,7	2,0	1.360	1.969	1.647	1.615	1.826
11/12	655	641	736	678	-3,4	-5,5	8,6	678	991	923	925	963
13	384	323	368	372	3,1	-13,3	-1,1	372	776	484	562	678
18/19	188	128	157	160	5,0	-20,2	-2,1	160	128	85	67	103
2	1.559	1.382	1.284	1.456	7,1	-5,1	-11,8	1.456	411	521	135	340
21	72	101	39	65	10,2	54,7	-40,3	65	140	183	39	114
23	470	513	488	481	-2,2	6,8	1,6	481	13	42	34	23
234/235	436	466	459	448	-2,8	6,5	2,3	448	13	42	34	23
25	504	299	334	429	17,3	-30,3	-22,2	429	48	18	10	33
251	452	249	284	378	19,5	-34,1	-25,0	378	43	8	0	26
26/27	404	346	389	393	2,9	-11,9	-1,1	393	142	193	37	116
3	182	171	186	182	-0,1	-5,9	2,5	182	180	147	63	141
4	342	83	145	253	35,1	-87,2	-42,9	253	190	70	250	195
5	8	2	6	7	21,3	-66,6	-16,4	7	9	0	0	5
6	121	204	95	122	-1,5	66,6	-22,0	122	6	5	25	11
7	240	142	514	312	-22,9	-54,6	64,8	312	17	47	128	54
8	118	280	22	107	10,0	161,7	-79,8	107	333	15	20	203
9	744	1.452	650	762	-2,3	51,2	-14,7	762				
	403	625	638	499	-19,3	25,3	27,9	499				
Nachrichtlich: (bei FKZ 0 - 9 abgesetzt)												
11. Versorgung	0	0	0	0				0				
11.1 Versorgung einschl. Beihilfen soweit nicht Aufgabengebieten zugeordnet	107	198	162	134	-20,0	47,5	21,0	134				
11.2 Versorgung einschl. Beihilfen im Bereich der Bundeswehrverwaltung	0	0	0	0				0				
11.3 Versorgung einschl. Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr	0	0	0	0				0				
11.4 Versorgung einschl. Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	114	116	136	121	-5,5	-4,3	12,3	121				
11.5 Versorgung einschl. Beihilfen im Bereich des Rechtsschutzes	40	45	53	45	-9,7	-0,0	18,9	45				
11.6 Versorgung einschl. Beihilfen im Bereich der Finanzverwaltung	22	29	34	26	-16,9	10,0	28,9	26				
11.7 Versorgung einschl. Beihilfen im Bereich der Schulen	119	189	203	152	-21,9	24,5	33,2	152				
11.8 Versorgung einschl. Beihilfen im Bereich der Hochschulen	0	48	50	21	-100,0	135,2	143,0	21				

Entwicklung des Beschäftigungsvolumens seit 2000



Kommunaler Vergleich der Personalquote
(Vergleichsstädte: Düsseldorf, Köln, Dortmund, Stuttgart, München, Nürnberg, Bremen)

K 2.2 Personalquote im pro 1000 EW



Stadtstaatenkooperation der Finanzverwaltungen

Stadtstaaten-Flächenländervergleich nach FKZ - 2007

(in Euro je EW)

Funktion	Flächenländer	Stadtstaaten	Stadtstaaten ggü. Flächenländern
	in Euro je Einwohner	in Euro je Einwohner	in %
Beringte Ausgaben insgesamt	4.373	6.084	139
<i>darunter</i> Zinsen	298	709	238
Versorgungsausgaben	332	523	157
sonst. allg. Finanzwirtschaft (inkl. Geberleistung im LFA)	99	134	135
Aufgabenfelder insgesamt	3.644	4.719	129
<i>davon</i> Politische Führung und zentrale Verwaltung	284	292	103
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	227	392	172
Rechtsschutz	127	193	152
Allgemeinbildende u. berufliche Schulen	644	664	103
Hochschulen	230	406	176
Kultur, Kirchliche Angelegenheiten	94	168	179
Tageseinrichtungen für Kinder	129	214	166
Soziale Sicherung (ohne Verwaltung und KiTa)	685	1.139	166
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	155	169	109
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	259	244	94
Regionale Förderungsmaßnahmen	59	52	88
Verkehr (ÖPNV, Straßen, Verkehrsunternehmen), Wasserstraßen und Häfen und Wirtschaftsunternehmen	334	385	115
<i>Sonstige</i>	419	401	96

Quelle:

Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 3.1, 2007

Stadtstaatenkooperation der Finanzverwaltungen

Stadtstaatenvergleich nach FKZ - 2008
(in Euro je EW)

Funktion	Mehr - bzw. Minderausgaben ggü. Hamburg			Hamburg
	Berlin	Bremen		
	in Euro je Einwohner			
Beringte Ausgaben insgesamt	65	171	6.026	
<i>darunter</i>	<i>94</i>	<i>440</i>	<i>596</i>	
Zinsen				
Versorgungsausgaben	-235	-13	638	
sonst. allg. Finanzwirtschaft	0	62	54	
Aufgabefelder insgesamt	206	-318	4.738	
<i>davon</i>	<i>-146</i>	<i>-85</i>	<i>412</i>	
Politische Führung und zentrale Verwaltung				
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	77	-36	357	
Rechtsschutz	7	-37	196	
Allgemeinbildende u. berufliche Schulen	-81	-96	736	
Hochschulen	16	-45	368	
Kultur*	11	-29	157	
Tageseinrichtungen für Kinder	-226	-70	232	
Soziale Sicherung (ohne Verwaltung und KiTa)	468	107	1.012	
<i>darunter: Kosten der Unterkunft**</i>	168	-34	284	
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	-5	-15	186	
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	197	-62	145	
Regionale Förderungsmaßnahmen	25	123	23	
Verkehr (ÖPNV, Straßen, Verkehrsunternehmen), Wasserstraßen und Häfen und Wirtschaftsunternehmen***	-178	-174	507	
Sonstige	41	100	123	

* In Berlin sind unter "Kirchliche Angelegenheiten" (FKZ 199) "Zuschüsse für den Religions- und Weltanschauungsunterricht" enthalten.

** KoU - Ausgaben unter der FKZ 251

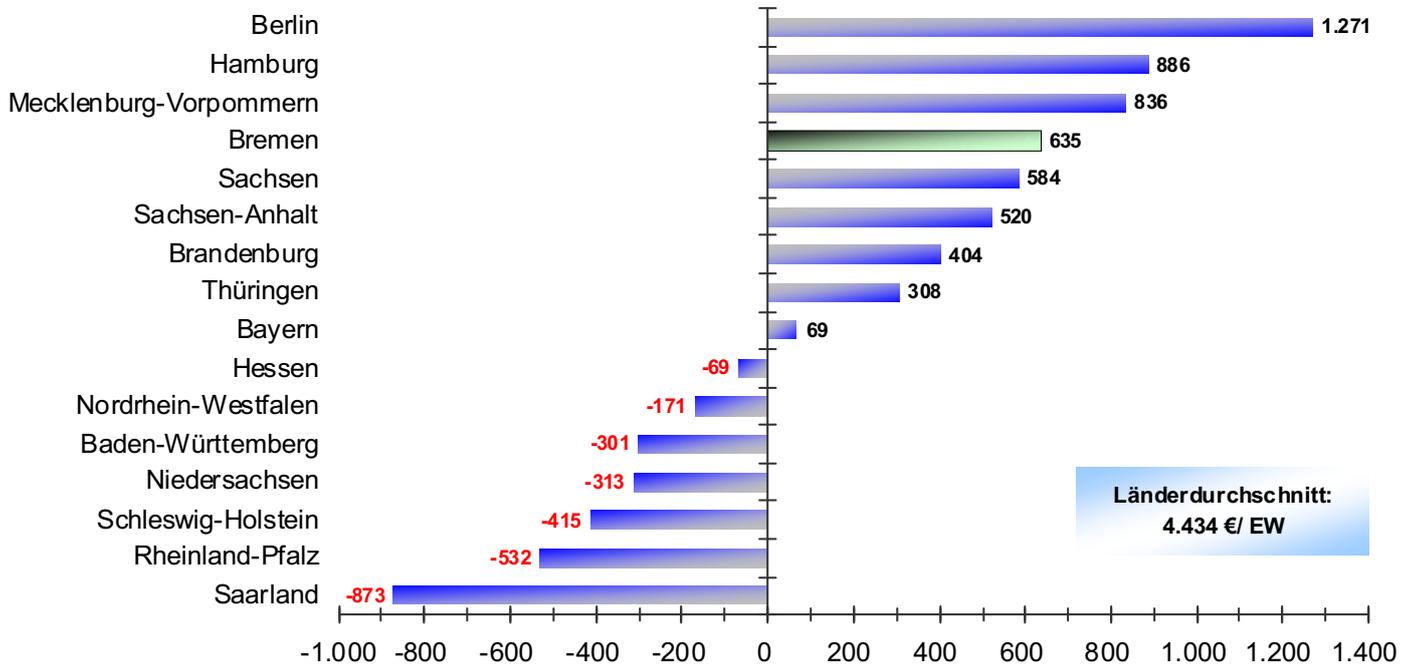
*** Bremen bucht den Bereich Häfen unter "Verkehrsunternehmen" (FKZ 834) und nicht wie Hamburg unter 712 und 731. Daher wurden alle relevanten FKZ zur besseren Vergleichbarkeit und auf Grund von Überschneidungen entsprechend zusammengefasst.

Quelle:

Eigene Haushaltsdaten der Länder

Bereinigte Einnahmen* 2009 je Einwohner

(Abweichung vom Durchschnitt; in Euro)

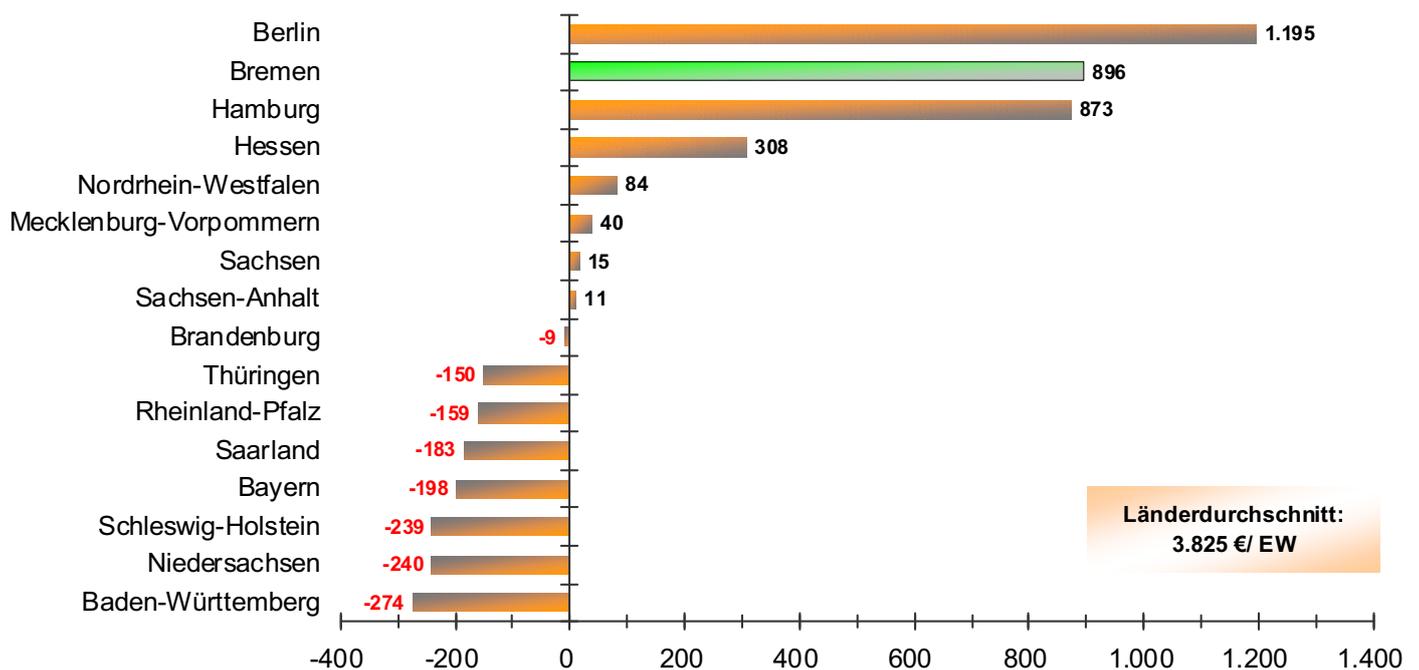


* abzügl. Geberanteil im LFA

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 2, 2010.

Konsumtive Primärausgaben* 2009 je Einwohner

(Abweichung vom Durchschnitt; in Euro)

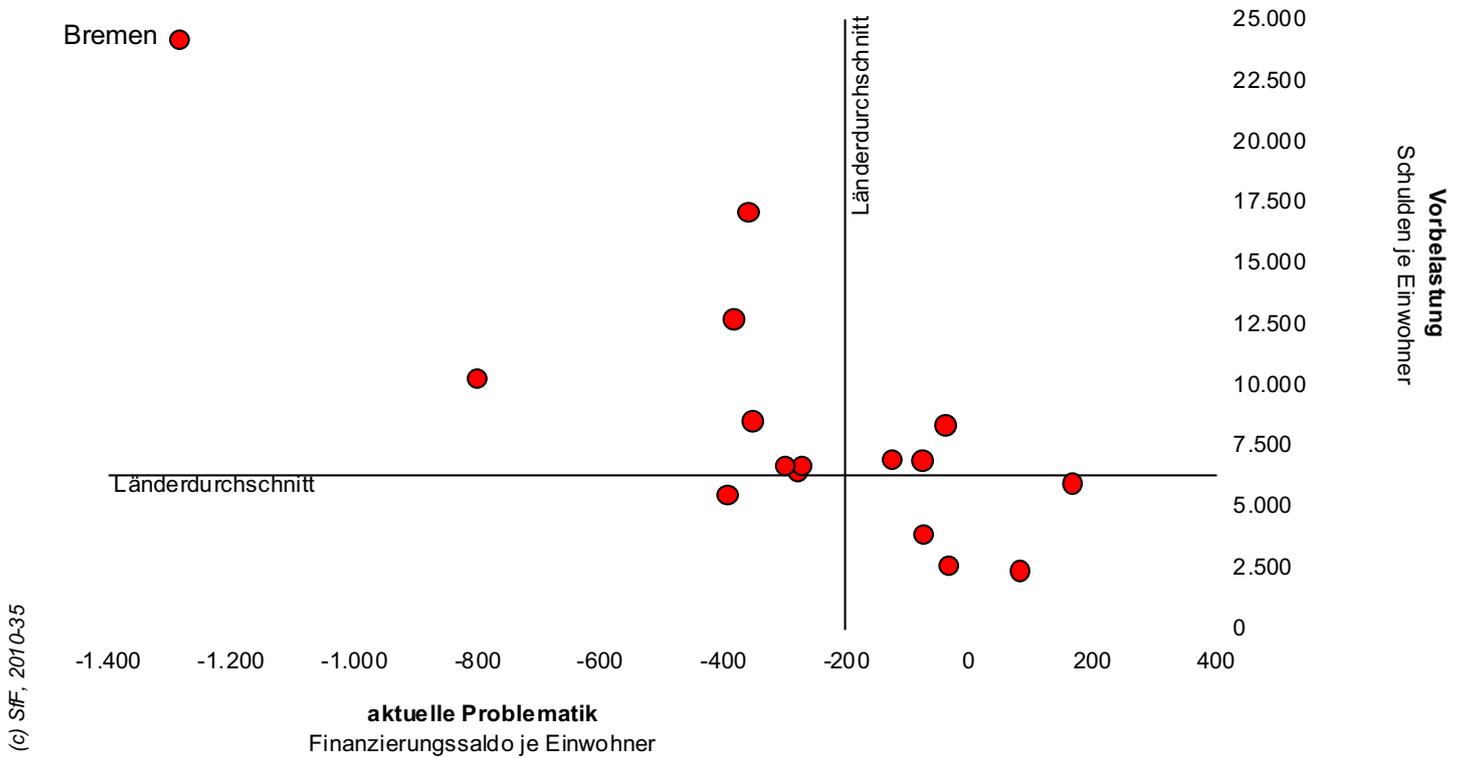


*Bereinigte Ausgaben (ohne Anteil der LFA-Geberleistungen) abzgl. Investitions- und Zinsausgaben

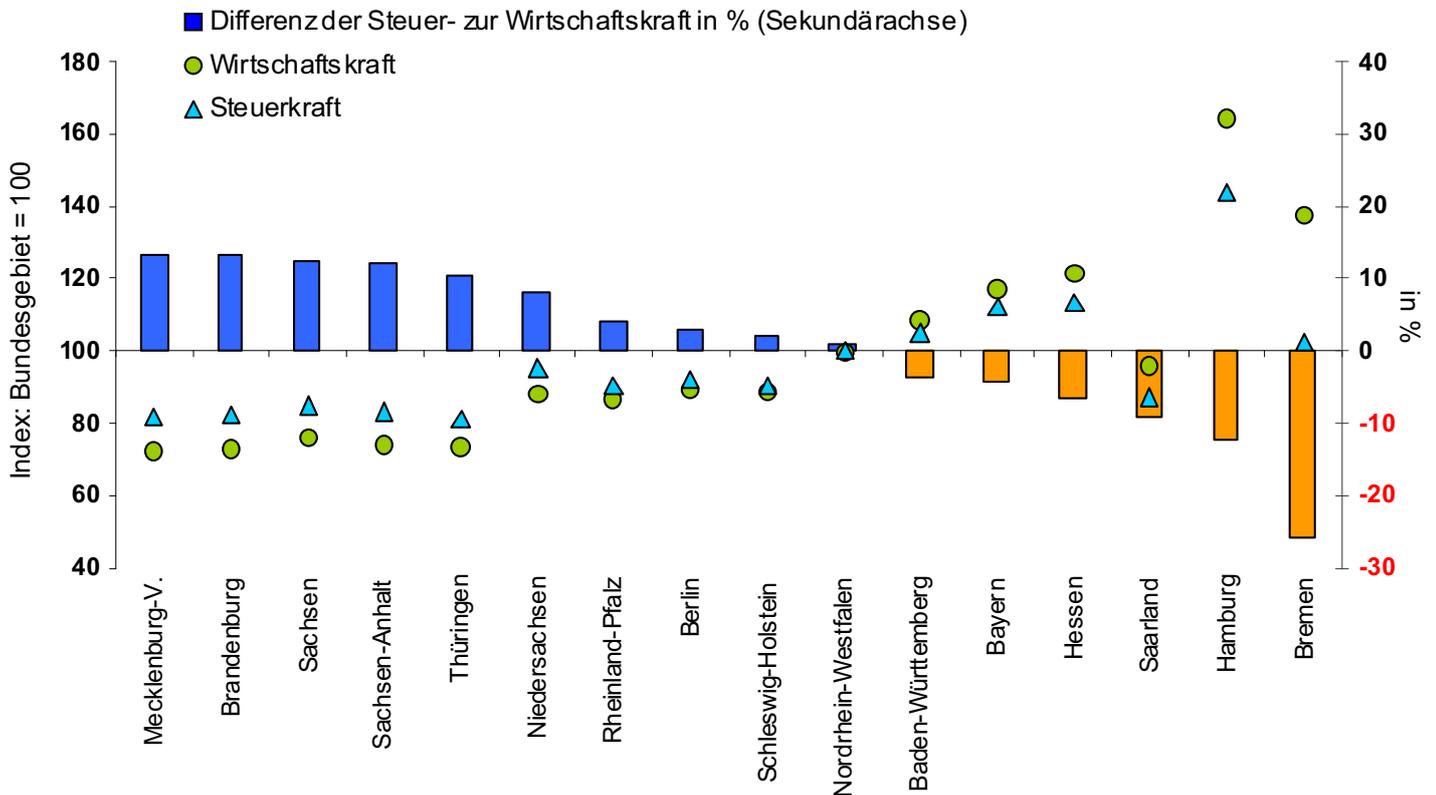
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 2, 2010.

Kennzahlen zur Ermittlung einer (drohenden) Haushaltsnotlage

(Länderwerte 2009 gemäß Stabilitätsrat)



Einwohnerbezogene Steuer*- und Wirtschaftskraft 2009 (Bundesgebiet = 100)



* Steuerkraft: nach Zerlegung und Umsatzsteuerverteilung vor LFA